Boleslaws I. Politik einer Hebung der schlesischen Gütererzeugung nach deutschem Vorbild

Der Hohen Philosophischen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Friedrich Schilling aus Koburg

❖

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Februar 1933.

Halle a. d. Saale 1938

Berichterstatter:

Professor Dr. Walter Holtzmann.

Mitberichterstatter:

Professor Dr. Hans Herzfeld.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die vorliegende als Dissertation eingereichte Arbeit bildet das Zweite Buch einer größeren Veröffentlichung über „Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Land Lebus", deren Gesamtinhaltsübersicht hier beigedruckt ist. Die Gesamtarbeit erscheint gleichzeitig im Verlag von S. Hirzel in Leipzig als Band 4/5 der „Ostdeutschen Forschungen", hsg. von Viktor Kauder.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII

Dank des Verfassers XIII

Erstes Buch: Ursprung und Grundlegung der deutschen Kulturarbeit in Schlesien

Erster Abschnitt: Landnahme und Eindeutschung. 1

Zweiter Abschnitt: Ostgermanisches Vorspiel und norwegisches Zwischenspiel. 2

Dritter Abschnitt: Die Lehnsabhängigkeit Polens vom Ersten deutschen Reich 8

Vierter Abschnitt: Die Deutschen in der Ahnentafel Heinrichs II. 11

Fünfter Abschnitt: Die Ablösung des arabisch-nordischen Verkehrsstroms durch den deutsch-polnischen Handel im 11. Jahrhundert. 16

Sechster Abschnitt: Die Verbannung der herzoglichen Familie, ihre deutsche Umwelt und die Aufnahme deutscher Siedlungsgedanken. 17

Siebenter Abschnitt: Früheste Einwirkungen deutscher Kunst. — Die ersten flämisch-wallonischen Mönche und Geistlichen. . . . 21

Erstes Stück: Die Gründung des Zobtenklosters und die Frage des Beginns seiner bäuerlichen Siedlungstätigkeit. . . . 21

Zweites Stück: Die Gründung des Klosters zu St. Vincenz in Breslau und seine Stellung zur deutschen Landnahmebewegung. 25

Drittes Stück: Die Gründung des Benediktinerklosters in Leubus und einer Prämonstratenserabtei in Breslau. 29

Viertes Stück: Nichtpolnische Bischöfe und andere Geistliche im Schlesien des 12. Jahrhunderts. 30

Achter Abschnitt: Wallonen und Juden. 33

Neunter Abschnitt: Die Eingriffe der deutschen Reichsregierung in Schlesien in den Jahren 1157, 1163 und 1172. 41

Zweites Buch: Boleslaws I. Politik einer Hebung der schlesischen Gütererzeugung nach deutschem Vorbild.

Erster Abschnitt: Die Rodung von Waldland durch polnische Bauern. . . 45

Zweiter Abschnitt: Schlesiens nichtklösterliches Deutschtum in der Zeit von etwa 1175 bis 1201. 51

Erstes Stück: Die Münzreform mit Hilfe deutscher Werkmeister. . . 51

Zweites Stück: Die Einwanderung und Ansiedlung deutscher Bergleute und Erzwäscher in Goldberg. 56

Drittes Stück: Umfang und Form der Goldgewinnung. 67

Dritter Abschnitt: Das Leubuser Deutschtum. 70

Erstes Stück: Die Gründung eines Zisterzienserkonvents in Leubus im Jahr 1163. 70

Zweites Stück: Die sogenannte Leubuser Gründungsurkunde von 1175 und ihre Bedeutung für die deutsche Siedlungsgeschichte. 71

Drittes Stück: Die Echtheit der ältesten Leubuser Urkunde als Besitzbestätigung von 1175. 74

Viertes Stück: Die ersten Siedlungsmaßnahmen der Leubuser Zisterzienser. 96

Vierter Abschnitt: Das Ergebnis der Siedlungsarbeit Boleslaws I. . . 100

Drittes Buch: Kanzlei und Urkundenausfertigung in Schlesien vom Regierungsantritt Heinrichs des Bärtigen bis zur Zeit Heinrichs des Weißen.

Erster Abschnitt: Die Geschichte der herzoglichen Kanzlei von 1201 bis 1250. 104

Zweiter Abschnitt: Die Einschaltung und Behandlung von Urkundentexten in Abt Peters Gründungsbuch von Heinrichau und seinem Gedenkbuch der Breslauer Bischöfe. 113

Dritter Abschnitt: Ueber verlorene Urkunden Heinrichs I. und seines Sohnes und einige Winke für die schlesische Urkundenforschung. 132

Viertes Buch: Das Deutschtum und die deutsche Landnahme unter Heinrich dem Bärtigen.

Erster Abschnitt: Die stammesmäßige Zusammensetzung der schlesischen Geistlichkeit seit Cyprian und ihre Beziehung zur deutschen Landnahme. 142

Erstes Stück: Bischöfe und Domherren. 142

Zweites Stück: Deutsche Namen in der herzoglichen Kanzlei. . . . 147

Drittes Stück: Deutsche und romanische Aebte, Mönche und Pfarrer. . 148

Viertes Stück: Deutsche Geistliche als Forscher und Schriftsteller. . . 157

1. Abt Peter von Heinrichau. 157

2. Der deutsche Naturforscher und Philosoph Witelo. . 159

3. Einzelne deutsche Namen im Umkreis Heinrichs des Bärtigen und seines Sohnes. 160

Zweiter Abschnitt: Das mainfränkische Deutschtum um Herzogin Hedwig und die Gründung des Klosters Trebnitz durch Heinrich I. 162

Dritter Abschnitt: Die Ausgestaltung des väterlichen Erbes in der Stadtgründung von Goldberg. 173

Vierter Abschnitt (A): Die deutschen Bergbausiedlungen und Bauerndörfer um Löwenberg. 181

Vierter Abschnitt (B): Die Gründung von Löwenberg und die Frage ihrer Beurkundung. 187

Fünfter Abschnitt: Die Gründung deutscher Dörfer zwischen Bober und Schneller Deichsa 196

Sechster Abschnitt: Die Besiedlung des Grenzgebiets gegen das Land Bautzen, die Gründung von Naumburg am Queis und der Dörfer in seiner nördlichen und südlichen Nachbarschaft. 198

Siebenter Abschnitt: Die Anfänge deutscher Bauernsiedlung bei Bunzlau. . 204

Achter Abschnitt: Der Beginn der deutschen Besiedlung des Gebietes von Neumarkt. 205

Erstes Stück: Das angebliche Weistum für Neumarkt von 1181. . . 205

Zweites Stück: Beginn und Frühzeit der deutschen Siedlung in und bei Neumarkt. 214

Neunter Abschnitt: Die Anfänge deutscher Siedlung in Breslau. . . . 218

Zehnter Abschnitt: Der Anteil der schlesischen Wallonen an der Landnahme unter Heinrich I. 231

Elfter Abschnitt: Die Landnahme der Augustiner und deutschen Bauern in der Kastellanei Sagan. 235

Zwölfter Abschnitt: Deutschtum und deutsche Landnahme in der Kastellanei Krossen. 241

Erstes Stück: Die ersten deutschen Namen in Verwaltung und Geistlichkeit des Landes. 241

Zweites Stück: Die Leubuser Deutschenansiedlung im Land Krossen. . 242
Drittes Stück: Die Gründung der Stadt Krossen. 243
Dreizehnter Abschnitt: Die gemeinsame Siedlungsarbeit Heinrichs des Alten und Bischof Lorenzens II. im Burgkreis Lebus. . . . 245
Erstes Stück: Die Erwerbung des Landes Lebus durch den schlesischen Herzog. 245
Zweites Stück: Zur Verkehrsgeschichte des Landes Lebus. 247
Drittes Stück: Deutsche Bischöfe und Domherren von Lebus bis zum Beginn der Landnahme. 248
Viertes Stück: Die Gründung eines deutschen Fleckens in Lebus. . . 249
Fünftes Stück: Die Ansiedlung deutscher Bauern im Westen der Kastellanei durch die Zisterzienser, Templer und Augustiner. 251
Sechstes Stück: Die Frage der Gründung von Fürstenwalde. . . . 260
Siebentes Stück: Die deutsche Besiedlung von Tzschetzschnow (Güldendorf). 261
Achtes Stück: Die Gründung eines deutschen Marktfleckens auf dem Boden von Frankfurt unter Heinrich I. 263
Neuntes Stück: Die Gründung der Stadt Frankfurt durch Johann I. von Brandenburg im Jahre 1253. 274
Zehntes Stück: Die Anfänge deutscher Siedlung im Land Sternberg. . 287
Vierzehnter Abschnitt: Das Deutschtum in den (übrigen vorübergehend) schlesischen Randgebieten. 292
Erstes Stück: Die erste Deutschenansiedlung zwischen Warthe, Oder und Mietzel. 292
Zweites Stück: Das Deutschtum in dem zeitweise schlesischen Nordostsaum der Lausitz. 295
Fünfzehnter Abschnitt: Die Landnahme in Heinrichau. 297
Erstes Stück: Die Klostergründung. 297
Zweites Stück: Die deutsche Siedlungstätigkeit des Klosters. . . . 306
Sechzehnter Abschnitt: Zusammenfassende Betrachtung vereinzelter Züge deutscher Landnahme und deutschen Lebens unter Heinrich I. 307

Fünftes Buch: Deutschtum und deutsche Landnahme in den Jahren der selbständigen Regierung Heinrichs II.

Erster Abschnitt: Verstreute Spuren dörflichen und städtischen Deutschtums. 319
Zweiter Abschnitt: Nichtdörfliche Deutschtumsspuren. 320
Dritter Abschnitt: Das gegenseitige Verhältnis der deutschen und polnischen Bevölkerung im Zeitraum der Landnahme. . . . 321
Vierter Abschnitt: Die weltgeschichtliche Verteidigung der neuen Heimat gegen die Mongolen. 327

Sechstes Buch: Einzelfragen aus Vorgeschichte und Frühzeit des deutschen Einflusses und Daseins in Schlesien und im Land Lebus.

Vorbemerkung. 340
Erster Abschnitt: Zur Abstammung der schlesischen Piasten von Karl dem Großen und dem Sachsenherzog Widukind. . . . 341
Zweiter Abschnitt: Zur Kritik der These, die Leubuser Besitzbestätigung von 1175 sei gefälscht. 342
Dritter Abschnitt: Weltlicher deutscher Grundbesitz in Schlesien vor dem Jahr 1175. 355
Vierter Abschnitt: Zur Frage der Echtheit der sogenannten Heinrichauer Gründungsurkunde. 357

Erstes Stück: Lambert Schultes Fälschungsthese und ihre Begründung. 357
Zweites Stück: Das quellenkritische Verhältnis der Gründungsbestätigung von 1228 o. T. zu Peters Gründungsbuch als Ausgangspunkt der Echtheitsthese. 368
Fünfter Abschnitt: Die Rosen des Bischofs Lorenz von Breslau. . . . 391
Sechster Abschnitt: Die Echtheit der Stadtrechtsurkunde (E) für Frankfurt an der Oder vom 14. Juli 1253. 392
Siebenter Abschnitt: Die Pfarrei von St. Marien in Frankfurt an der Oder und ihre Landausstattung. 398
Achter Abschnitt: Frankfurter Schulzenhof und Mühlenbauten als typische Wegspuren deutscher Landnahme. 405
Vorbemerkung. 405
Erstes Stück: Der Hof des Frankfurter Schultheißen. 406
Zweites Stück: Der „Schulzenkrug". 415
Drittes Stück: Die Mühlen in der Klinge und ihre Beziehung zur deutschen Landnahme in Frankfurt. 416
Neunter Abschnitt: Zu Goethes Gespräch über die Mongolenschlacht. . . 423

Siebentes Buch: Urkunden, Quellen und Schrifttum.

Erster Abschnitt: Urkunden zur Frühgeschichte des Deutschtums in Schlesien 426
Vorbemerkung. 426
Erstes Stück: Einige wichtigere Urkunden im lateinischen Wortlaut. . 427
Zweites Stück: Die Urkunden in deutscher Uebersetzung. 440
Zweiter Abschnitt: Erzählende Quellen. 483
Dritter Abschnitt: Schriftenverzeichnis zur Frühgeschichte des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus. 525

Anmerkungen: Zum Vorwort S. VII—XII (nr. 1—7) und zu Buch I—VII (nr. 1 bis 3106). 525

Seitennachweis der Orts- und Personennamen (mit Ausnahme der geographischen Namen, der nachmittelalterlichen Verfassernamen und der Namen in Ahnentafel, Ahnenliste, Regesten und Anmerkungen). . . . . .

Berichtigungen und Ergänzungen . . . . . .

ZWEITES BUCH.

Boleslaws I. Politik einer Hebung der schlesischen Gütererzeugung nach deutschem Vorbild.

Erster Abschnitt.

Die Rodung von Waldland durch polnische Bauern.

Es war Meitzens scharfer Blick, der eine der deutschen Landnahme in Schlesien vorgelagerte Entwicklung eigentlicher innerer Siedlungsarbeit erkannte. Er hat in größerem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß wir „schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Andeutungen haben, die eine Strömung zu wirtschaftlichen Verbesserungen anzeigen: . . . bessere Verwertung des Grundbesitzes. Für die Herzöge, denen nicht mehr die Einkünfte eines ganzen Reiches, sondern nur der kleinen schlesischen Gebiete zuflossen, lag in der Ausbeute derselben die Hoffnung, ihre erheblichen Bedürfnisse zu befriedigen[345]": sie begannen den Siedlungsraum und den Landbau durch Waldrodung zu erweitern.

Die Quellen zur Geschichte dieser Rodetätigkeit unter Boleslaw I. fließen leider sehr spärlich. Dafür entschädigt uns besonders eine der Nachrichten durch ihre Sicherheit und durch die genaue zeitliche und örtliche Festlegbarkeit des in ihr bezeugten Vorgangs. Abt Peter I. von Heinrichau nämlich, der Tacitus unter Schlesiens deutschen Geschichtschreibern, erzählt uns in seinem Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, und zwar in dem von dem Klosterwald Glambowitz handelnden siebenten Hauptstück, folgendes: „Damit unsere Nachfahren die Urgeschichte dieses Waldes und seinen ältesten Namen kennen, sei mitgeteilt, daß in jenen Tagen, als Herr Boleslaw, der alte Herzog, der Gründer der Kirche zu Leubus, an verschiedenen Orten seinen Bauern Land zuwies, er diesen Wald einem ihm hörigen Bauern namens Glambo schenkte. Dieser Bauer Glambo rodete zuerst jenes Flurstück, das jetzt die Große Wiese, polnisch aber vela lanca heißt. Daher hieß das ganze mit diesem Wald eine Umgehung bildende Gebiet nach dem Namen dieses Bauern vor alters Glambowitz, eine Bezeichnung, die der Wald bei einigen Polen noch heutigen Tages trägt[346]." Um diese Nachricht mit ihrer für die schlesische Siedlungsgeschichte grundlegenden Bedeutung zeitlich richtig einzuordnen und nach ihrer Tragweite und ihrer quellenmäßigen Herkunft mit möglichster Sicherheit abschätzen zu können, ist es unerläßlich, hier zunächst noch die Rahmenerzählung anzuschließen, die Abt Peter zu dieser Mitteilung von der Rodearbeit des alten Bauern Glambo bringt. Er fährt folgendermaßen fort: „Unter den Erben dieses Bauern Glambo war später ein die übrigen an Bedeutung überragender Bauer namens Quetiko, das heißt Blümlein oder Blumig. Dieser Quetik hat bei dem Herrn Herzog Heinrich dem Alten und seiner Umgebung oft durch seine Streiche und seine lustigen Einfälle ein mächtiges Gelächter erregt. Daher war er am Hofe des Herzogs zu seiner Zeit beliebter als alle seine Verwandten. Dieser Quetik verließ zuerst samt seinen Erben die Große Wiese und legte ein Dorf an, wo jetzt der Hof des Klosters steht. Daher hieß jener Platz damals Quetikowitz, ein Name, der noch jetzt bei einigen in Gebrauch ist. Dieser Quetik war ein Bauer, ein Sohnessohn des Glambo, von dem vorhin die Rede war, und war sehr alt, daher konnte er sich auf die Ereignisse vieler Jahre besinnen. Dieser Bauer verlor in jenen Tagen, als hier das Kloster schon stand, eine Hand, die andere war durch einen Schwertstreich so verletzt, daß er sie bei den notwendigsten Verrichtungen überhaupt nicht bewegen konnte. Weil

es ihm nun körperlich und seinem Vermögen nach gar so erbärmlich ging, und er, wie schon erzählt wurde, sehr alt war, versorgten ihn Herr Heinrich, der erste Abt in diesem Kloster, und sein Nachfolger, Herr Bodo, bis an sein Ende mit Lebensmitteln. Er lebte aber bis ins vierte Jahr nach dem Abzug der Heiden aus diesem Land. Weil diesem Bauer Quetik, wie gesagt, die eine Hand fehlte und die andere ihm ihren Dienst versagte, hieß er dazumal bei den Polen Kicka. Weil dieser Bauer nun nach der Gründung des Klosters, vor und nach dem Einfall der Heiden, oft hier sein Brot aß, so kam es, daß er uns alle alten Geschichten der Güter in der Umgebung des Klosters erzählte[347]."

Diese Nachricht ist uns, abgesehen von ihrer eindringlichen Wirklichkeitsschilderung, äußerst wertvoll zur genauen zeitlichen Bestimmung der landwirtschaftlichen Tätigkeit des alten Glambo. Quetik ist, wenn man Peters Angabe nach der mittelalterlichen Zählweise auflöst, 1244 gestorben. Wie Peter zweimal hervorhebt, ist er sehr alt gewesen. Berücksichtigen wir, daß die durchschnittliche Lebensdauer im Mittelalter geringer war als die heutige, die Leute also nicht so häufig wie in unserer Zeit das 70. und 80. Lebensjahr erreichten, daß aber Boleslaw zum Beispiel etwa 75 Jahre alt war, als er starb, Heinrich der Bärtige aber ungefähr das 70. Lebensjahr erreicht hat, so ist es nicht zu hoch gegriffen, wenn wir annehmen, Quetik sei etwa 70 Jahre alt geworden, also um 1174 geboren. Rechnet man nach mittelalterlich-neuzeitlichem Durchschnitt die Zeitspanne zwischen zwei Geschlechtern mit 25 bis 30 Jahren, so ist Quetiks Großvater, Boleslaws I. alter Bauer Glambo, um 1120 geboren, hat von 1163 bis in den Beginn der siebziger Jahre in der höchsten Manneskraft gestanden und ist, wenn er alt wurde, gegen 1195 gestorben. In der Zeit unmittelbar nach Boleslaws Einzug in Schlesien fällt also wohl die Schenkung des Waldes an den herzoglichen Bauer Glambo und der diese Schenkung zweifellos begleitende Auftrag des Herzogs, in diesem Wald Rodungen vorzunehmen. Es handelt sich um die im Mittelalter Bukowina[348], heute Buchwald genannte Laubwaldung zwischen dem Zinkwitzbach und den Dörfern Polnisch Peterwitz und Moschwitz. Spätere Nachrichten lassen die durch Glambos Rodearbeit gewonnene Wiese als am nördlichen Saum dieses heutigen Buchwaldes gelegen erkennen[349]. Als solche Urlandschenkungen mit einem Rodungsauftrag sind auch die Landleihen aufzufassen, die Peter als zeitgeschichtlichen Hintergrund der Tätigkeit des Bauern Glambo zeichnet. Damit ist sichergestellt, daß Boleslaw I. bereits im ersten Jahrzehnt seiner Herrschaft an mehreren Orten an polnische, ihm hörige Bauern Land ausgab zur Rodung und im Endziel natürlich zur Anlegung neuer Siedlungen. Dies wird sachlich und zeitlich durch die bereits 1175 vorhandenen und damals schon zehntungsfähigen neuen Dörfer in der Kastellanei Liegnitz vollends außer Zweifel gestellt, die vorausgreifend bereits hier zu erwähnen sind, während ihre quellenmäßige Belegung später des genaueren zu erörtern sein wird. Welche Ausdehnung Glambos Rodearbeit selbst erreicht hat, läßt sich nicht sagen. Wir können im Hinblick auf die bei Rocksdorf, zwischen Kaubitz und Seitendorf und sonst noch anstehenden Waldungsreste annehmen, daß die alte Bukowina sehr viel größer gewesen ist[350] als der heutige Buchwald.

Bleibt so das von Peter mitgeteilte Beispiel aus Boleslaws innerer, das heißt heimische, slawische Bauern berufenden Siedeltätigkeit zunächst das einzige, das wir örtlich genau festlegen können[351], während die von ihm allgemein erwähnten ähnlichen Landschenkungen des Herzogs streng genommen überhaupt nur rückschließend mit dem Siedlungsausbau in Verbindung gebracht werden können und auch die Neusiedlungen bei Liegnitz im einzelnen nicht belegt sind, so kann doch an dem größeren Umfang dieser Rodetätigkeit grundsätzlich ein Zweifel nicht entstehen. Man bedenke, daß wir auch dieses eine Beispiel polnischer Rodung nur der eingehenden Wirklichkeitsschilderung und der episch schweifenden

Breite des Abts Peter verdanken, einer schlechthin selten günstigen Voraussetzung mittelalterlicher Ueberlieferung also. Noch von der Gründung von Hunderten von Dörfern aus der späteren deutschen Landnahmezeit haben wir keine weitere Urkunde als ihr Dasein selbst. Wäre schließlich Bischof Siroslaw II. bei der Gründung des Klosters Leubus nicht, wie es der Folgezeit erschien, in den finanzpolitischen Fehler seiner großen Liegnitzer Zehntenschenkung verfallen, so wüßten wir quellenmäßig auch von der Neuanlegung von Dörfern in jenem Burgkreis nichts. An dem dünnen Faden zweier sehr eigentümlich geknüpfter Ursachenzusammenhänge hängt also unsere ganze Kenntnis von Boleslaws I. polnischer Siedlungsarbeit. Dieser „Zufall" des Quellenbestandes erlaubt also, eine wesentlich größere Ausbreitung dieses Zweiges von Boleslaws landesherrlicher Tätigkeit anzunehmen als die Ueberlieferung uns erkennen läßt.

Es war daher ein im Grundsatz dankenswertes Unternehmen, als Schulte aus der Ortsnamengebung weitere Einzelbelege für diese innere Siedelarbeit des Herzogs Boleslaw zu gewinnen suchte[352]. Zwei slawische Ortsnamen hob Schulte aus dem Namengut des schlesischen Siedlungsgebietes heraus: Ujazd und Lgota, wovon uns der erste hier, der zweite an späterer Stelle beschäftigen soll. Ujazd ist abgeleitet von dem Stamm jad - reiten, und der ortsbezeichnenden Vorsilbe u - heraus, und bezeichnet den Ausritt und das Umreiten der Grenze bei einer Besitzübertragung. Dementsprechend wird Ujazd in den Quellen schriftsprachlich mit circuitus und ambitus[353], daneben auch mit dem genaueren lateinischen Ausdruck für Umreitung, circumequitatio, wiedergegeben. Name und Sache liegen nicht nur, wie Schulte hervorhebt, in einer uralten slawischen Sitte begründet[354], sondern lassen vielmehr einen Rechtsbrauch erkennen, der auch bei den Germanen und vermutlich allen indogermanischen, wenn nicht gar allen bäuerlich siedelnden Urzeitvölkern überhaupt heimisch ist: die leibhaftig mit Fuß und Hand vorgenommene Besitzergreifung eines Stückes Land durch Umgehen, Umreiten oder Umspannen mit einem Faden. Diese letzte Form begegnet uns als deutsche Sitte im „König Laurin", wo der Rosengarten des Zwergs zum Zeichen der gebotenen Unverletzlichkeit mit einem goldenen Faden eingehegt ist[355]. Wenn Schulte nun aber bei diesem Sachverhalt und lediglich auf die von ihm gegebene richtige Ableitung des Wortes hin bereits die Ausdrücke circuitus, ujazd als Bezeichnung einer neuen Ansiedlung in Anspruch nimmt[356], so fehlt dafür die sachliche und vor allem die quellenmäßige Grundlage. Die von ihm beigebrachten bis 1045 zurückreichenden Zeugnisse für den lateinischen und slawischen Wortgebrauch beziehen sich teils auf eine Umgrenzung schlechthin, teils auf Waldgebiet als solches, teils auf besiedelte Fluren und enthalten nirgends eine andere Bedeutung als: „begrenzter Bezirk". Vor allem rechtfertigen sie nicht die von Schulte aus ihnen abgeleitete Annahme, es handele sich in diesen Fällen um „die Begrenzung eines größeren zur Besiedelung bestimmten Waldgebietes[357] durch Umritt[358]." Diese demnach durch die Quellen nicht gerechtfertigte Deutung wird auch dadurch an sich unwahrscheinlich, daß ja von den dem polnischen Ujazd, dem tschechischen Ujezd entsprechenden Bezeichnungen circuitus und ambitus[359] die Urkunden allenthalben wimmeln, ohne daß ein Gedanke daran wäre, alle diese Stellen seien auf Neusiedlungen im Walde zu deuten. Wie sehr ginge man mit dieser Deutung vollends bei jenen urkundlichen Belegen fehl, die lediglich von Siedlungsplätzen oder sonstigen Besitzungen mit einem dazugehörigen circuitus als umrittenen Bezirken schlechthin sprechen, ohne überhaupt Wald zu erwähnen. Auch die meisten von Schulte selbst beigebrachten Zeugnisse beziehen sich offenkundig nicht auf Waldungen[360]! An einem Einzelbeispiel aus Schultes engerem Forschungsbereich läßt sich die Unstichhaltigkeit seiner Auffassung besonders deutlich machen. Die von ihm für gefälscht erklärte sogenannte Gründungsurkunde des Klosters Leubus enthält die Ausdrücke circumequitatus und circumequitatio

mehrfach. Während auf mehrere Besitzungen, wie *Bogonouwe, Dobrogozesdorph, Martinsdorf* und *Craiouwe*, Schultes Deutung des Begriffes „Umritt" im Hinblick auf die in diesen Dorfnamen steckenden und als Lokatorennamen aufzufassenden Personennamen recht gut passen würde, entsteht die Frage, wo sich wohl bei der „Furt mit ihrem Umritt" die „im Walde angelegte Neusiedlung" verbergen mag? Weiter enthält das Heinrichauer Gründungsbuch die Nachricht, daß die Bukowina zweimal umschritten worden ist, einmal von Heinrich dem Alten persönlich[361], das andere Mal durch den Kastellan Boguslaw[362]. Bei diesem Klosterwald aber sind wir genau unterrichtet, daß an Rodung oder gar Besiedelung unter Heinrich I. so wenig gedacht worden ist wie unter seinem Sohn. Diese Fälle zeigen, was schon die allgemeine Ueberlegung sagt, daß es unmöglich ist, den schlesischen Rechtsbrauch der Umschreitung und Umreitung zu der polnischen Siedlungstätigkeit der schlesischen Herzöge in Beziehung zu setzen. Und selbst gesetzt den Fall, Schulte hätte mit seiner Deutung der Ujest-Orte recht, so verlören die Siedlungsnamen in unserem Zusammenhang dadurch die Bedeutung einer zeitlich sicheren Quelle, daß schon 1149 oder 1150[363] das erste schlesische Ujest in der Form *Wygasd* vorkommt, die für die Ujest-Orte angenommene Waldrodetätigkeit und polnische Neusiedlung also ein halbes Menschenalter vor Boleslaw I. zurückreichen würde, in eine Zeit, zu der die herzogliche Familie, und mit ihr Boleslaw, nicht in Schlesien, sondern in Deutschland in der Verbannung weilte.

Wir sind also nicht berechtigt, mit anderen schlesischen Schriftstellern auf Grund von Schultes Darlegungen die sieben oder neun[364] schlesischen Ujazde[365] mit den Nachrichten des Heinrichauer Gründungsbuchs zusammenzubringen und als Waldrodungen und von Boleslaw dem Langen herrührende Neusiedlungen in Anspruch zu nehmen. Die Ellgutorte aber setzt Schulte selbst frühestens ins 13. Jahrhundert[366], wir dürfen daher von seinen in diesem Punkt überzeugenden Ergebnissen erst an späterer Stelle Gebrauch machen[367]. So bleiben wir im Bereich der Frage nach Umfang und Form von Boleslaws Politik einer Hebung der landbaulichen Gütererzeugung ohne weitere Auskunft; die Nachrichten des Heinrichauer Gründungsbuchs und der Leubuser Besitzbestätigung von 1175 sind unsere einzige Grundlage. Immerhin verbreitet schon Abt Peters dem alten Klostergast Quetik, dem Enkel des Glambo[368], abgelauschte Mitteilung erfreuliches Licht in der Dämmerung der Jahre 1163 bis etwa 1172: „In jenen Tagen, da der alte Herzog Boleslaw, der Gründer des Klosters Leubus, an verschiedenen Orten Land an seine Bauern ausgab, übereignete er den Wald, der die Bukowina genannt wird, seinem hörigen Bauern Glambo. Dieser Bauer rodete zuerst den Ort, der jetzt die Große Wiese, auf polnisch aber wielka łąka heißt[369]."

Nach dieser Sicherstellung einer Rode- und Siedlungstätigkeit unter Boleslaw I. aus Quellen, die unmittelbar von einer solchen sprechen, darf das Bild aus zwei anderen Nachrichten ergänzt werden. Wieder ist es zunächst eine Mitteilung von Abt Peter, die uns mitten in die Zeit Boleslaws I. versetzt. „Kund sei allen, die dieses Buch einsehen[370]: In den alten Tagen, als die Herren Herzöge dieses Landes Schlesien an verschiedenen Orten an Adlige und an Leute mittleren Standes Güter und Lehen ausgaben, lebte ein Böhme mit Namen Bogwal. Der diente dem Herzog Boleslaw dem Alten, der das Kloster Leubus gegründet hat. Dieser gab dem Bogwal an einem Ort, der jetzt Brukalitz heißt, Ländereien zu 4 Ochsen. Aber weil zu jener Zeit das Land hier im Umkreis (von Heinrichau) dicht bewaldet und nur äußerst dünn von Bauern besiedelt war, eignete sich Bogwal der Böhme in seiner Umgebung von dem Wald etwa 3 volle große Hufen an[371]." Da der Verfasser des Gründungsbuchs die Bewaldung und dünne Besiedlung der Gegend im ganzen hervorhebt und ausdrücklich sagt, Bogwal habe sich noch über das ihm zustehende Maß hinaus Land angeeignet, das in Wald bestand, ist es wahrscheinlich, daß es sich hier um eine neu vorgenommene Rodung handelt. Ein-

zelheiten kommen hinzu, um außer Zweifel zu setzen, daß diese wie die sonstige Ausgabe von Ländereien durch Boleslaw I. nicht anders denn als Ausdruck von Siedlungsmaßnahmen zu verstehen ist. Peter spricht nämlich hier von den Herzögen der alten Zeit im ganzen, und dies sind bei ihm: Boleslaw der Lange, Heinrich der Alte und Heinrich II. Das Landausgeben der beiden jüngeren Herzöge aber steht weit überwiegend mit ihrer Siedlungsarbeit bezw. ihrer Deutschenansiedlung in unmittelbarem Zusammenhang. Um gleiches muß es sich also auch bei jenen Maßnahmen von Boleslaw I. handeln, die Peter hier mit denen der jüngeren Herzöge zusammenfaßt. Sodann aber spricht unser Gewährsmann ausdrücklich von der Entstehung des Namens Brukalitz, ohne einen älteren Namen, wie er sonst mehrfach tut, zu nennen, an dessen Stelle dieser etwa getreten wäre. Die Feldmark Brukalitz, das heutige Taschenberg, ist demnach als eine weitere von den unter Boleslaw I. auf Grund deutscher Anregungen entstandenen neuen Dorfsiedlungen und Waldrodungen gesichert. Ungemein anschaulich und auch andere Züge der schlesisch-slawischen Gesittung — Priesterehe, Fehlen von Wassermühlen, dafür Betrieb mit Handmühlen — beleuchtend ist Peters Erzählung über den Ursprung des Namens dieser Siedlung. Mit der von Peter gegebenen lebensvollen Zeichnung füllen wir daher gern die Feststellung dieser dem 12. Jahrhundert angehörenden Siedlungsgründung aus. „Als er dort" — so fährt Peter in seinem Bericht über Bogwal fort — „eine Zeit lang wohnte, nahm er sich ein Weib, und zwar eines Geistlichen Tochter, eine dicke, ganz dumme Bäuerin. Nun muß man wissen: damals waren hier in der Umgebung Wassermühlen noch eine ganz große Seltenheit, daher stand Bogwals des Böhmen Weib alle Augenblicke an der Mühle und mahlte. Da sagte ihr Mann, dem das zu Herzen ging, zu ihr: ‚Laß, ich will auch einmal die Mühle drehen'. Das heißt auf polnisch: ‚daj ać ja pobruczę, a ty poczywaj'[372]. So lösten sich der Böhme und sein Weib beim Mahlen ab, indem er auch manchmal den Mahlstein drehte, wie sein Weib. Als das die Nachbarn sahen — es waren damals noch erst wenige —, nannten sie ihn Bogwal den Brummer, polnisch Brukal, und so kommt es, daß seine ganze Nachkommenschaft Brukalitz heißt[373]."

Schwer ist es, die Zeit dieser Dorfgründung zu bestimmen, da die Lebensdaten des Bogwal nur annähernd zu ermitteln sind. Seine Enkel Boguſſa und Paul werden 1253 als iuvenes bezeichnet[374], sie waren damals also, um eine Mittelzahl aus den schwankenden Altersbezeichnungen zu Grunde zu legen, wohl höchstens 25 Jahre alt, also etwa 1225 bis 1230 geboren. Die Geburtszeit ihres Vaters Razlaw[375] wäre danach etwa mit 1190 bis 1200 anzusetzen, so daß sich als Geburtsjahre des eingewanderten und damals doch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr allzu jungen, aber auch noch nicht bejahrten[376] Böhmen Bogwal die Zeit um 1160 bis 1170 ergäbe. Boleslaws I. Landschenkung an ihn gehört daher kaum in eine frühere Zeit als in den zweiten Regierungsabschnitt dieses Herzogs und zwar frühestens um 1185, wenn nicht gar erst in den dritten Abschnitt der Regierung Boleslaws des Langen, nach 1190 bis 1198 hin. Ganz außer Frage steht auf Grund dieser Berechnung jedenfalls, daß Boleslaw I. nicht nur in der ersten Zeit seiner Regierung solche Schenkungen und Rodeaufträge erteilte, wofür wir das Beispiel des alten Bauern Glambo kennen lernten, sondern auch später noch. Sie ziehen sich als Ausdruck seiner siedlungspolitischen Idee durch die ganze Zeit seiner Herrschaft.

Damit kommen wir zu der zweiten Quelle, die uns das Bild der Neusiedlungen in Schlesien unter diesem Herzog zu ergänzen gestattet. Unter den Dörfern des Augustinerklosters St. Marien auf dem Sande in Breslau, die Cölestin III. 1193 bestätigt, wird auch *Zyvridov*, das heutige Seiferdau, genannt[377]. Diese Siedlung ist gelegentlich mit der in Schlesien während des ausgehenden 12. Jahrhunderts vor sich gehenden deutschen Einwanderung in

Verbindung gebracht[378] und wohl als Zeichen bäuerlicher deutscher Ansiedlung in Anspruch genommen worden. Insofern als in dem auf -owo gebildeten Namen dieses Dorfs der deutsche Vorname *Sivrid* (Siegfried) steckt, wird die Siedlung in eine Zeit gerückt, in der das Deutschtum bereits im Lande war, und das ist unter Boleslaw I., wie noch zu zeigen sein wird, zweifellos in Ansätzen der Fall gewesen. So erregt es keine Verwunderung, durch diese Nachricht einen deutschen Grundherrn im Schlesien des 12. Jahrhunderts belegt zu finden. Selbst in dieser Beziehung ist jedoch Vorsicht geboten. Nicht jeder deutsche Vorname ist beweisend für das Deutschtum seines Trägers; so werden wir später noch einem Grundherrn Heinrich und einem Grafen Imram begegnen, die beide selbst keine Deutschen waren, sondern nur in ihrem Namen eine Spur von deutschen Beziehungen ihrer Familie und von deutschen Bestandteilen innerhalb ihrer Umwelt an sich tragen[379]. Daß unser Siegfried von Seiferdau ein Deutscher war, ist, zumal er zur Umgebung Boleslaws I. gehört haben wird, wahrscheinlich, aber nicht sicher. Ausgemacht ist nur, daß die Siedlung, die seinen Namen trägt und 1193 zuerst unter diesem in den Quellen begegnet, keine deutsche Bauernsiedlung war, sondern ein polnisches Dorf. Erst 1221 nämlich verleiht Heinrich der Bärtige den in diesem Dorf, wie in anderen Besitzungen des Breslauer Augustinerstiftes mit ausschließlich polnischen Namen, siedelnden Ausländern deutsches Recht[380]. Das wäre nicht recht verständlich, wenn Seiferdau von jeher, d. h. in diesem Fall seit mehr als einem Menschenalter, ein deutsch besiedeltes Dorf gewesen wäre. Es ist also, was die in ihm wohnenden Bauern anlangt, eine polnische Gründung gewesen, in der sich im 13. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Siedlungsarbeit des Sandstifts Ausländer, wohl Deutsche, ansässig gemacht haben. Da es nach seinem einen deutschen Namen tragenden, vermutlich ersten, Grundherrn benannt ist, liegt es nahe, in dieser Siedlung eine der Landvergabungen und Rodungen aus der Zeit Boleslaws des Langen zu sehen, und dies umsomehr, als Seiferdau in dem Gebiet liegt, dessen mittelalterlicher Wald der Axt und der Rodehacke hat weichen müssen. Diese vielleicht unter einem deutschen Grundherrn vorgenommene Rodung fällt danach wohl spätestens in die Zeit um 1190 und gehört zu den bäuerlichen polnischen Neugründungen, die unter dem Wegbereiter der deutschen Landnahme in Schlesien, Boleslaw I., angelegt worden sind.

Mit einer abschließenden Bemerkung nehmen wir von diesem Bild landwirtschaftlicher Neuerungen Abschied. Nicht „weil die altbesiedelten Landschaften mit ihren Geschlechterdörfern und den Gütern der adligen Grundherren, wie der milites und militelli, für die zunehmende Bevölkerung nicht mehr ausreichten"[381], ließ Boleslaw I. Wald roden und Neuland besiedeln; wir wissen weder etwas von einem solchen Zunehmen der slawisch-schlesischen Bevölkerung noch von einem Mangel an Siedlungsland in jener Zeit. Sondern allein, um die landwirtschaftliche Erzeugung durch Ausweitung der Ackerfläche zu steigern und dadurch die Steuerwirtschaft des Oderlandes zu heben, versuchte dieser Herzog, mit eingeborenen Siedlern auf dem Boden heimischen Rechts und in der Form slawischer Siedlung neues Land zu erschließen. Den inneren Anstoß zu dieser Arbeit aber und das Vorbild empfing Boleslaw wohl von den ihm zum Teil persönlich nahestehenden Siedlungspolitikern des Westens. Vergessen wir nicht, daß Albrecht der Bär, der erst 1170 starb, sein Stiefgroßvater war und sein Vater, Herzog Wladislaw II., in Pegau seine letzten Tage verbrachte und seine Grabstätte fand, in seiner Nähe aber Erzbischof Wichmann sein Tätigkeitsfeld hatte; daß weiter seine Mutter Agnes im Kloster Pforta an der Saale begraben lag, und daß endlich eben jener sein Großvater Albrecht und Erzbischof Wichmann es gewesen waren, deren Mitwirkung bei Barbarossas Unternehmung von 1157 ihm mit zu seinem Land verholfen hatte. Wenn Seppelt an einer

Stelle sagt: „Boleslaws Regierungszeit ist ausgefüllt durch das Bestreben, sein Land zu höherer Kultur emporzuheben"[382], so ist in der hierin ausgesprochenen Vorstellung immer mitzudenken: deutsche siedelungspolitische Gedanken verwirklichte Boleslaw I. mit seiner auf eine Steigerung der Produktion im schlesischen Lande gerichteten Politik.

Zweiter Abschnitt.

Schlesiens nichtklösterliches Deutschtum in der Zeit von etwa 1175 bis 1201.

Erstes Stück.

Die Münzreform mit Hilfe deutscher Werkmeister.

Der Zeitfolge der Ereignisse nach würde nun als kulturpolitische Auswirkung von Boleslaws Siedelungsgedanken die deutsche Einwanderung in Leubus zu betrachten sein. Da die quellenmäßigen Grundlagen für diesen Einblick in die Leubuser Siedelungsgeschichte jedoch in einem entscheidenden Punkt heftig umstritten sind und für eine Entscheidung dieser von Schulte angeschnittenen Frage jede außerhalb des Streits stehende Stütze willkommen und unentbehrlich ist, sehen wir zunächst von der in die Jahre 1163 bis 1175 fallenden, mit der polnischen Waldrodung gleichzeitigen Frühgeschichte des Leubuser Deutschtums ab und versuchen anderweitig Licht zu gewinnen, um sodann zu dieser Kernfrage der älteren Forschung zurückzukehren.

Als wir an früherer Stelle einen Abriß der schlesischen Verkehrsgeschichte im 11. Jahrhundert entwickelten, lernten wir das Umschlagen des arabisch-nordischen in eine westeuropäisch-slawische Verkehrsströmung kennen. Die Wellen dieser jüngeren Handelsbewegung gehen zu Ausgang des 12. Jahrhunderts auch über das schlesische Oderland hin; wir nehmen sie unter Boleslaws I. Regierung deutlich wahr. Wie schon bei jenem früheren Ueberblick über die arabisch-nordische und die deutsch-polnische Handelsgeschichte sind auch jetzt wieder die Münzfunde, die uns der Boden durch die Jahrhunderte bewahrt hat, die einzige geschichtliche Quelle. Schulte führte keine sehr glückliche Waffe, als er gegenüber Friedensburg, dem sorgfältigen und zugleich geschichtlich weitsehenden schlesischen Historiker des Geldes, bemerkte, eine Beleuchtung der dunkeln Geschichte des schlesischen Landes durch Münzen sei eine vergebliche Liebesmühe[383]. Vielmehr verdanken wir es gerade den Münzfunden, wenn Boleslaws I. Regierungszeit für uns nicht mehr ein dunkler Abschnitt in der Geschichte des schlesischen Oderlandes ist. Drei wichtige Urkunden dieser Art hat uns der Boden herausgegeben: den nach 1173 vergrabenen Schatz von Dahsau[384], den Fund von Rathau[385] aus der Zeit nach 1185 und den Schatzfund von Marschwitz[386] aus den Jahren um 1190. Der erste Fund zeigt mit schlesischen Geprägen vergesellschaftet Münzen Jaksas von Köpenick, des Markgrafen Otto I. von Brandenburg und Mesikos III. von Polen[387]. In Rathau sind neben heimischem Geld Gepräge von Friedrich Barbarossa, von Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Herzog Bernhard von Sachsen und Siegfried von Pegau in die Erde gekommen[388], und in Marschwitz fanden sich in Gemeinschaft mit Landesmünze Prägungen abermals von Herzog Bernhard von Sachsen und Erzbischof Wichmann, außerdem aber von Markgraf Otto II. von Brandenburg und Ulrich von Wettin[389]. Es ergibt sich daraus, daß sich in Schlesien während des letzten Drittels des 12. Jahrhunderts ein Handel abspielte, dessen Verkehrszusammenhang sich bis nach Niedersachsen, ins Magdeburgische, in die Mark Brandenburg und ins Land Wettin hinspannte. Dabei kommt es auf eins hinaus, ob diese Zeugnisse nun von Handelsgeschäften herrühren, die in Schlesien zwischen Einheimischen und Händlern des Westens vor

sich gingen, oder solchen, die im Elbland von polnischen Kauffahrern getätigt worden sind. Nach dem, was die Zeit des arabisch-nordischen Handels erkennen läßt, haben wir bei der Deutung unserer Funde an beide Formen von Beziehung zu denken. Zur Erklärung älterer Funde solcher Art würde auch die Annahme ausreichen, es handle sich in ihnen um deutsches Geld, das durch die mit dem Herzog nach Schlesien gekommenen Kreise ins Land, dann im Wege eines rein örtlichen Marktverkehrs unter die Leute und so schließlich in den Schatztopf gekommen sei. In unsern Funden aber sind erst nach 1170 geprägte sächsisch-brandenburgische Brakteaten — Bernhards und Ottos I. — und nach 1184 geschlagene brandenburgische Münzen — Ottos II. — enthalten, so daß auch Barbarossas Feldzug von 1172 keine ausreichende Erklärung für ihr Vorkommen in Schlesien abgibt und irgendwelche händlerischen Beziehungen zwischen Schlesien und den Heimatgebieten dieser Münzen als erwiesen gelten dürfen. Besonders reizvoll ist das Vorkommen von Münzen des Siegfried von Pegau, in dessen Stammkloster ja Boleslaws I. Vater, der verbannte Wladislaw II., begraben liegt. So wird also durch Münzen auch beleuchtet, wie sich aus der Zeit der Verbannung Fäden zur neuen schlesischen Entwicklung fortspinnen. In einem kujawischen Fund des 13. Jahrhunderts zeigen dann diese älteren deutsch-schlesischen Wirtschaftsverbindungen auch Ausstrahlungen tiefer nach Polen hinein: Münzen von Wichmann, Bernhard von Sachsen und Otto II. von Brandenburg sind auch noch in dem Wienicer Schatz aus der Zeit dicht nach 1207 enthalten[390].

Schlesien zeigt sich also unter Boleslaws Herrschaft in der Entfaltung einer weiter hinreichenden Tauschwirtschaft begriffen, die mit der Verwendung gemünzten Geldes bereits eine reifere Stufe erreicht hatte. Die Ausprägung von Edelmetall gewann damit verständlicherweise eine wachsende Bedeutung innerhalb der landesherrlichen Finanzpolitik. Um 1170 beginnt die polnische Hohlmünzenprägung[391]; aus den Jahren gegen 1180 sind uns in den Funden von Dahsau und Kreuzburg auch die ersten schlesischen Münzen dieser Art überliefert[392]. Auf dem Gebiet der Münzprägung nimmt also Boleslaws I. Produktionspolitik, als deren frühesten Ausdruck wir die Rodetätigkeit und Dörfergründung heimischer Bauern kennen lernten, weiter greifbare Gestalt an. Daraus, daß in Schlesien unter Boleslaw I. überhaupt geprägt worden ist, geht aber hervor: dieser Herzog wollte den Anteil des Geldes am Wirtschaftsleben seines Landes nicht mehr auf die hereinkommende fremde Münze beschränkt wissen, sondern einer Entwicklung dieser Form der Tauschwirtschaft durch Schaffung einer Landesmünze fördernd entgegenkommen. Ein Blick auf die kennzeichnenden Züge der schlesischen Münzprägung dieser Zeit läßt den Zusammenhang dieser Maßnahmen mit den Anfängen des schlesischen Deutschtums in vollem Licht erscheinen.

Während schon seit der Vollendung der polnischen Reichsgründung durch Boleslaw Chabri, zu Beginn des 11. Jahrhunderts, immer wieder an den polnischen Münzen die Neigung der Münzschläger hervortritt, ihren Prägungen deutsche Vorbilder zugrunde zu legen, die der Verkehr ins polnische Land gebracht hatte, tut Herzog Boleslaw der Lange auf diesem Wege, gleichläufig mit den ersten Auswirkungen seiner inneren Siedlungsarbeit, einen neuen Schritt. Er läßt die Landesmünze von deutschen Münzmeistern prägen. Bisher ausschließlich Nachahmung fremder Vorbilder durch einheimische Handwerker, nun zum ersten Mal also daneben auch wurzelechte Arbeit. Die Nachbildungen unter Boleslaw Chabri lassen Anlehnung an Magdeburger und Harzer Pfennige erkennen[393], und der erste vorauseilende Versuch, Brakteaten nach Polen einzuführen, die Entsühnungsgedächtnismünze Boleslaws III., ist die am Ende der dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts — vielleicht noch in Deutschland selbst — gefertigte Arbeit eines deutschen Meisters der Eisenschneidkunst, der in Magdeburg oder sonst zwischen Elbe und Harz zu suchen ist[394]; die auf dieser Münze erscheinende Dar-

stellung der Kardinaltugenden ist in Quedlinburg bodenständig. Ebenso haben die werktätigen, die Entwicklung entscheidend bestimmenden Kräfte der Münzreform unter Boleslaw dem Langen im südlichen Altsachsen ihre Heimat. Noch begegnen unter diesem Herzog Münzen, die nach dem alten Verfahren hergestellt sind und sich als Nachahmungen von Halberstädter und Quedlinburger Geld aus den Jahren um 1170 erweisen[395], also wohl frühestens in die mittleren und ausklingenden siebziger Jahre gesetzt werden dürfen, da treten mitten unter ihnen acht solche einseitig geprägten Hohl- oder Blättchenmünzen auf, die ein neues Gesicht zeigen. Sie lassen nicht nur in ihren Darstellungen sächsischen Einfluß erkennen, sondern von ihnen läßt sich auf Grund ihrer handwerklichen und künstlerischen Beschaffenheit wie auf ihre sonstigen Einzelmerkmale hin sagen, daß sie zweifellos von Künstlern aus der Gegend von Magdeburg selbst hergestellt sind[396]. Sie zeigen nicht die Schwächen der früheren polnischen Nachbildungen, ein aus Unverständnis und innerer Beziehungslosigkeit herrührendes, wahlloses bloßes Nachahmen von fremden Vorlagen, sondern sie tragen als Zeichen ihrer Wurzelechtheit sinnvoll geordneten Schmuck: das Bild des Herzogs und des Täufers Johannes als des schlesischen Landesheiligen, das herzogliche Wappenbild des Adlers[397]. Dazu kommen Münzen mit dem Pfeilspitzenkreuz, das in Brandenburg, Quedlinburg, Arnstein und Falkenstein, also zwischen Harz und Elbe, urheimisch ist[398], ebenso wie der dichtstrahlige Stern[399], die feinere Randverzierung[400] und die Zeichnung des Adlers[401], der Köpfe, der Haartracht und der Bewaffnung[402] auf anderen Geprägen. Eine sorgfältig verarbeitete Fundüberlieferung bietet uns also hier die zuverlässigste Quelle dafür, daß um 1175, dicht nachdem in Polen die Hohlmünzenprägung nach deutschem Vorbild begonnen hat[403], auch in Schlesien die ersten Blättchenmünzen auftreten und sich teils als Arbeit deutscher Münzschläger, teils als Gepräge von polnischer Hand erweisen[404].

Was bedeutet diese Geldreform des Herzogs nun für das Bild der Deutschtumsgeschichte im schlesischen Oderland? Als Tatsache an sich einen Niederschlag seiner Wirtschaftspolitik, sodann aber in dem Verhältnis des deutschen und des polnischen Anteils an der Durchführung dieser Münzreform das Spiegelbild einer ganz langsam weiterschreitenden Entwicklung, die deutsche Einwanderer ins Land zieht. Der deutsche Werkursprung eines Teiles dieser Münzengruppe, das muß hervorgehoben werden, ist um so mehr als Ausdruck planmäßiger Arbeit des Herzogs auf diesem Gebiet anzusehen und um so eindrucksvoller und quellenmäßig um so bedeutsamer, als die östlich benachbarte polnische Münzprägung diese Züge nicht aufweist. Hier herrschen vielmehr auf Pfennigen aus der Zeit um 1180 Münzbilder vor, die von Regensburger Denaren einer um sechzig Jahre zurückliegenden Zeit, also einer in Großvater Boleslaws III. Tagen ins Land gekommenen Münzsorte, stammen und ausschließlich von polnischer Hand gefertigte Nachbildungen eingeführter, gleichläufig mit anderen süddeutschen und böhmischen Kunsteinflüssen aus Bayern über Böhmen[405] nach Polen gekommener Vorlagen sind[406]. Im Gegensatz zu diesen Münznachahmungen in der östlichen Nachbarschaft des Herzogtums sind die Neulinge unter dem schlesischen Geld dieser Jahre aus der Hand deutscher Münzschläger hervorgegangen, die aus dem Magdeburgischen[407], zum Teil aus der persönlichen Nähe des deutschen „Meisters vom Pfeilspitzenkreuz" eingewandert sind[408]. Der ganzen Sachlage nach ist diese Einwanderung gar nicht anders als in Form einer Berufung durch den Herzog zu denken. Hier also fassen wir, und dies ist das quellenmäßig Wichtige dieser ganzen Darlegung, zum ersten Mal die Tatsache, daß deutsche Menschen nicht mehr nur fürstlichen Blutes, dazu Ritter und Geistliche, sondern Handwerker in gedanklich bedeutsamem und politisch wirkungsreichem Zusammenhang das schlesische Oderland betreten haben: in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts. Ihre Her-

kunft aus dem Magdeburgischen ist in der hohen Blüte begründet, zu der die Stempelschneidekunst in jener Zeit gerade dort gediehen war[409].

Wie die polnische Rodetätigkeit unter Boleslaw I. nur der Absicht entsprang, eine Hebung der Wirtschafts- und Steuerkraft des Landes anzubahnen, so wird auch der finanzpolitische Ursprung der Neuerungen im Münzwesen durch mehrere Umstände außer Zweifel gestellt. Zunächst einmal scheint eine früher schon tätig gewesene Breslauer Münzwerkstatt zu Beginn des 12. Jahrhunderts eingegangen zu sein, so daß also Boleslaw der Lange sich vor die Aufgabe einer völligen Neueinrichtung dieser Breslauer Münze gestellt sah, die noch im 13. Jahrhundert die einzige des Landes war, was sich aus der Kostspieligkeit einer solchen Anlage ohne weiteres erklärt[410]. Der Landesherr hatte nun einen wirtschaftlichen Anteil an der Münzprägung durch die Einkünfte, die ihm nach einer Quelle des frühen 13. Jahrhunderts[411] zweimal im Jahr aus dieser in seiner landesherrlichen Hoheit stehenden Einrichtung zu zahlen waren[412]. Diese Hebungen flossen aus dem Gewinn, den der Landesherr aus der Einwechselung alter gegen neue Münzen zog. Das Wechselgeschäft fand spätestens zu Anfang des 13. Jahrhunderts dreimal jährlich statt[413]. Das häufige Einschmelzen der Landesmünze hat in der geringen Haltbarkeit der nur sehr dünnen Blättchenmünzen seinen Anlaß, und umgekehrt scheint gerade hinter dieser ihrer Eigenschaft die finanzpolitische List zu stecken, die diese Art der Geldausprägung in Deutschland wie in Polen und Schlesien so plötzlich beliebt gemacht hat. Es wäre an sich völlig in der Ordnung gewesen, wenn der Händler, der Schankwirt und der Metzger, die ihre durch den Umlauf abgenutzten, also im Metallwert verringerten Münzen zum Trapezita, dem landesherrlichen Beamten am Wechseltisch, brachten, neue Münze nur entsprechend dem Metallwert des eingelieferten Geldes erhielten, an Valuta also einbüßten. Diese Spannung aber wurde zu Gunsten der landesherrlichen Finanzen und des Münzwechslers künstlich noch vergrößert, indem man dem Einliefernden noch weniger neues Geld zurückgab, als dem Silberwert der auf den Wechseltisch geschütteten verfallenen Münze entsprach[414]. Die finanzpolitische Natur einer Ausprägung solcher kurzlebiger Münzen liegt also zu Tage. Ihr entspricht die Verbindung von rein steueramtlichen Aufgaben mit der Tätigkeit des Münzers und Wechslers[415]. Wenn auch die Tätigkeit des Breslauer Münzhammers zunächst und bis zum Jahre 1241 nicht übermäßig lebhaft gewesen zu sein scheint[416], so muß man sich doch gegenwärtig halten, daß daraus allenfalls auf eine anfänglich noch geringere Bedeutung des ausgemünzten Geldes gegenüber dem ausgewogenen Barrensilber zu schließen ist. Es bleibt aber immerhin eine recht beachtliche Tatsache, daß von Boleslaw I. 56 Münzgepräge bekannt sind, eine Zahl, der nach Friedensburg vielleicht nur die von Erzbischof Wichmann von Magdeburg und Herzog Bernhard von Sachsen geschlagene Zahl von Münzen gleichkommt[417]! Die Geldware an sich muß jedenfalls bereits damals in voller Geltung gestanden haben. Frühzeitig nämlich begegnen uns in den Urkunden erkleckliche Geldsummen. Wenn etwa die Leubuser Besitzbestätigung von 1175 dem Kloster in den Breslauer Fleischbänken eine jährliche Hebung von 300 Denaren, das sind 1,25 polnische Mark, zuspricht[418], so sind das zwar nach unserer Währung nur etwa 35 Mark[419]. Die Entschädigung aber, die Heinrich der Bärtige sich 1202 in seinem Frieden mit Mesiko I. von Ratibor für die Abtretung des Landes Oppeln erwirkt hat, stellt mit 1000 polnischen Mark[420] schon eine Summe von etwa 28 500 Mark nach heutiger Rechnung dar; einer formalen Fälschung von 1206[421] läßt sich die wohl geschichtlich glaubwürdige Nachricht entnehmen, daß dem Domstift von Heinrich I. aus dem Zoll in Breslau eine jährliche Hebung von etwa 200 Mark unserer Währung zugewiesen wird. In einer anderen ebenfalls wenigstens in diese Jahrzehnte gehörigen Fälschung auf das Jahr 1204 wird den Augustinern auf dem Sande eine jährliche Rente von rund 280 Mark nach unse-

rer Rechnung angewiesen[422]. Alle diese Ziffern erscheinen der Zeit einer beginnenden Entwicklung völlig angemessen und dürfen als glaubwürdig gelten, wenn man sich gegenwärtig hält, daß im 13. Jahrhundert in fortschreitender Weise und entsprechend dem mit der deutschen Landnahme gleichlaufenden Aufschwung des Landesausbaus Tausende heutigen Geldwertes bereits etwas Geläufiges waren, ja, daß man bereits mit Ziffern von Hunderttausenden und Millionen heutiger Währung rechnete.

Es kann nicht anschaulicher gemacht werden, worauf alle landesherrliche Arbeit in Schlesien auch schon im 12. Jahrhundert abzielte. Für die volkliche Beziehung jener Arbeit der deutschen Münzschläger unter Boleslaw I. ist nun eines ganz kennzeichnend. Die Münzprägung jener Jahre war nicht ausschließlich von deutschen Meistern dieser Kunst getragen. Neben ihnen erscheinen Prägearbeiten durchaus polnischen Stempels[423]. Diese haben ihre besonders kennzeichnende Vertretung in jenen mit dem Bild von Eichhörnchen gezeichneten Münzen[424], die an die in der Kastellanei Lähn übliche in Eichhörnchenfellen bestehende polnische Naturalabgabe erinnern und mit ihr auch wohl in irgend einem Sinne zusammenhängen, also ein eigens schlesisches und bodengebundenes Aussehen haben. Im gleichen Zusammenhang ist eine vielleicht doch eher dem Schlesier Boleslaw dem Langen als seinem Ratiborer Bruder Mesiko I. zuzuweisende Münze mit der polnischen Aufschrift *milost* = miłość („Liebe") zu nennen, welcher andere mit den lateinischen Bezeichnungen Iusticia und Caritas geprägte zur Seite stehen oder, wie die letzte, dem Sinn nach genau entsprechen[425]. Auf der andern Seite spricht sich das gleichsam organische Hervorgehen der von Deutschen im Lande geschlagenen Neulinge unter den schlesischen Münzen im Gegensatz zu den wenig beziehungsvoll oder geradezu sinnlos entlehnenden, mechanisch gearbeiteten älteren polnischen Nachbildungen eben in der Anpassung ihrer Prägebilder an die besonderen Verhältnisse des schlesischen Landes aus. Wenn sich die Einwirkung der Deutschen auch auf die Herstellung einer geringen Zahl von Stempeleisen beschränkt, und das schlesische Münzwesen nach der Volkszugehörigkeit seiner Handwerker und nach dem prägekünstlerischen Gesamtbild überwiegend polnische Züge trägt[426], so darf doch keinen Augenblick die grundsätzliche Bedeutung einer damit sichergestellten ersten deutschen Einwanderung verkannt werden, wenn sie auch nicht unter den Begriff der Landnahme fällt. Das handwerkliche Erzeugnis dieser Harzer Meister kennzeichnet zusammen mit den Spuren einer auf deutsches Vorbild zurückgehenden polnischen Siedlung bei Liegnitz und im Buchenwald bei Heinrichau einen mit Barbarossas Feldzug von 1172 beginnenden zweiten Abschnitt von Boleslaws des Langen landesherrlicher Tätigkeit. Noch freilich sind auch diese ersten Ansätze nur schwach. Nicht allein die rein deutschen Gepräge, auch die ihnen folgenden Prägungen von heimischer Hand verschwinden noch einmal aus dem Bilde des schlesischen Münzwesens. Nach 1190 erscheinen in erheblicher Zahl, die auf eine längere Dauer dieser Prägungen hindeutet, eine ganze Reihe sehr roher Pfennige[427]. Sie spiegeln die Unruhe des letzten Jahrzehnts vor der Jahrhundertwende, des letzten Jahrzehnts zugleich in Boleslaws Leben, wieder und bezeichnen einen dritten Abschnitt seiner langen Regierungszeit. Nach dem Abklingen der inneren Kämpfe mit dem Jahr 1198 erscheinen dann von neuem schönere Brakteaten[428]. Sie geben Zeugnis von dem vierten, den Ausklang bildenden Abschnitt von Boleslaws I. Zeit und leiten hinüber zu dem glücklicheren Sohn, Heinrich dem Bärtigen.

So gilt im Bereich von Boleslaws Geldreform dasselbe Verhältnis der Kräfte und der Volkstümer wie auf dem Gebiet der inneren Siedlungstätigkeit. Dort der Gedanke einer Siedlungsarbeit durch Rodung und Neusiedlung, zwar unter deutschem Vorbild gereift, in seiner fast nur keimhaften Ausführung aber getragen von den beschränkten Kräften heimischen, wenigstens zum Teil auch un-

freien Siedlertums. Hier im Münzwesen dasselbe Bild wie im landbaulichen Bereich: erste Beispiele entschiedener Neuerung, dann ihr Vordringen, ihr Zurückweichen und ihr schließlicher Sieg. Die geschichtlich grundlegende Wichtigkeit dieser Herbeiziehung deutscher Prägemeister liegt nicht allein darin, daß sie die erste Spur nichtgeistlicher deutscher Einwanderung in Schlesien bildet. Belangvoller ist, was sie nach sich zog. Münzprägung ist in ihrem Ausmaß abhängig von der Gewinnung edler Erze, allermeist dann, wenn es sich um die Neubegründung eines Münzwesens handelte, wie in Schlesien unter Boleslaw I. Wenn nun die ältesten schlesischen Blättchenpfennige der deutschen Gruppe 10- und 12-lötig sind, das heißt 10 und 12 Sechszehntel, die unter ihrem Vorbild stehenden älteren polnischen 10, 11 und ein Teil auch 14 Lot Silber enthalten, die künstlerisch rohen Rathauer Prägungen der Niedergangszeit und die jüngsten Münzen der polnisch-schlesischen Gruppe aber 14 lötig sind, so ist das mit einer wechselnden Finanzlage des Herzogs doch nur behelfsmäßig erklärt[429]. Vielmehr spricht sich wohl in diesen Tatsachen, neben der vielleicht bereits an geringeren Reinerzgehalt gewöhnten Ueberlieferung der Deutschen auch eine wachsende Verfügbarkeit edlen Metalls und die entsprechend abnehmende Notwendigkeit eines Zusatzes von geringerwertigem Erz aus; gerade der hohe Gehalt an Silber in den sonst rohen Münzen ist hier beweisend. Da für jene ältesten schlesischen Münzen nach der ausdrücklichen Versicherung eines zuständigen Forschers die Annahme einer fortschreitenden Verschlechterung der Münze nicht nur unerwiesen ist, sondern durch die Tatsachen widerlegt wird[430], bestehen keine Bedenken, der ältesten schlesischen Finanzpolitik die Absicht möglichst hochhaltiger Ausprägung zuzuschreiben, wie es mit der eben gegebenen Erklärung des Gehaltbefundes geschah. Innerhalb der Herstellung der im ganzen gleichzeitigen deutschen und polnischen Gepräge darf die Arbeit der deutschen Meister als die Vorarbeit gelten, an der die heimischen Handwerker dieses Zweiges lernten. Als das geschehen war, traten die deutschen Gepräge begreiflicherweise in den Hintergrund.

Die handwerkliche Aufgabe, die in Boleslaws Neuschaffung einer Landesmünze beschlossen lag, war mit der Herbeirufung deutscher Meister und der Schulung heimischer Kräfte durch ihr Vorbild gelöst. Eine zweite Frage galt der Beschaffung der nötigen Edelerze.

Zweites Stück.

Die Einwanderung und Ansiedlung deutscher Bergleute und Erzwäscher in Goldberg.

Wie durch den Schein eines Wetterleuchtens werden plötzlich die grundlegenden, nur dank der Münzforschung wenigstens im Zwielicht liegenden Vorgänge jenes zweiten Abschnitts in Boleslaws Regierungszeit, des halben Menschenalters vor den Unruhen der neunziger Jahre also, zu greifbarer Deutlichkeit erhellt.

Ein aus dem Goldberger Stadtarchiv erhaltenes starkes Pergamentblatt von 59 Zentimeter Höhe und 39,5 Zentimeter Breite trägt in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts[431] ausführliche prozeßrechtliche Bestimmungen und einige Weisungen zur Ordnung des bürgerlichen Versammlungslebens in Gestalt einer Abschrift der Rechtsordnung, die Erzbischof Wichmann von Magdeburg im Jahr 1188 der Bürgergemeinde von Magdeburg erteilt[432]. Das bis an den Rand voll beschriebene Blatt trägt auf einem letzten freien Raum seines, wie die Einrückung der letzten sehr gedrängten Zeilen zeigt, von jeher bogig auslaufenden unteren Randes von einer Hand des 13. Jahrhunderts folgenden Zusatz[433]: Sciendum autem, quod has institutiones a domino vicmanno magdeburgensi archiepiscopo rescriptas [hospitibus[434]] nostris de auro contulimus in perpetuum observandas

sigilli nostri inpressione roborantes[435] anno mccxi. Diese Worte sind im Zusammenhang der schlesischen Siedlungs- und Rechtsgeschichte immer wieder als Quelle aufgerufen worden, ohne daß man doch den für die Geschichte des schlesischen Deutschtums äußerst belangvollen Wortsinn dieser Zeilen genau aufgefaßt hätte. Eine gewisse Ausnahme machen nur Sutorius mit seiner etwas unklaren Anführung der Urkunde, Grünhagen in seinem kritischen Regest, wo diese Rechtsübertragung zwischen 1188 und 1200 angesetzt wird, und, wohl ihm folgend, Friedensburg in Verbindung mit seinen geldgeschichtlichen Forschungen; freilich tritt auch bei diesen Forschern die zeitliche Stellung der wichtigen Quelle nicht scharf hervor. Der Zusatz lautet zu deutsch: „Diese von Herrn Wichmann, Erzbischof von Magdeburg, abgeschriebenen — oder: abschriftlich mitgeteilten — Bestimmungen haben wir unsern Ausländern vom Golde (Goldberg) zu ewiger Beachtung übertragen und durch Aufdrücken unseres Siegels bekräftigt im Jahr 1211."

Zwei Fragen erheben sich: wann ist das Weistum — dazu wurden Wichmanns Institutionen im Augenblick ihrer abschriftlichen Versendung — nach Schlesien gekommen, und wer hat es 1211 bestätigt? So einfach sich diese Fragen zu beantworten scheinen, so schwierig hat sich die ältere Forschung die Sache durch unklare und umwegige Auslegung gemacht. Faßt man die Quelle unmittelbar auf, so wie sie uns erhalten ist, so wird man den Zusatz für einen in der Kanzlei Heinrichs I. unter dem Notariat des 1204 bis 1227 amtierenden Nikolaus[436] geschriebenen formellen Bestätigungsnachtrag halten. Anders freilich hat sich Stenzel darüber geäußert. In den am unteren Rand nachgetragenen Zeilen sei, so meint er, schwerlich der förmliche Bestätigungswortlaut für Goldberg zu sehen[437]. Er hält die Worte vielmehr für eine nachträglich und vielleicht erst mehrere Jahre nach 1211 aus einer richtigen Bestätigungsurkunde dieses Jahres herübergenommene Eintragung. Hinter diesen die Bewertung der Urkunde mehr erschwerenden als fördernden Bedenken steht zweifellos die Meinung, eine kanzleiliche Bestätigung könne so anspruchslos nicht ausgefallen sein. Indessen lassen sich diese Zweifel leicht zerstreuen. Wenn eine bloße Abschrift von Wichmanns Rechtsordnung nach Goldberg übertragen worden ist, und das steht ja fest, dann bedurfte sie, um in Schlesien Rechtskraft zu erlangen und auf die Dauer Geltung zu behalten, einer Anerkennung durch den Landesherrn. Gegen Stenzels Vermutung, diese Anerkennung sei in einer besonderen Urkunde Heinrichs I. ausgesprochen worden, läßt sich zweierlei Entkräftendes sagen. Da uns im Goldberger Archiv außer dieser ältesten Urkunde auch noch ein späteres Weistum erhalten ist, so ist es wenig wahrscheinlich, daß gerade eine zeitlich dazwischenliegende wichtige Bestätigungsurkunde verloren gegangen sein sollte; immerhin wäre es möglich. Daß aber der Zusatz unter dem ältesten Weistum aus der Kanzlei selbst stammt, geht daraus hervor, daß das in den Worten des Nachtrags angekündigte Siegel des Landesherrn an diesem Blatt s e l b s t gehangen hat. Die Bestätigung hat also ohne Frage schon ursprünglich in dieser schlichten Form und an dieser Stelle stattgefunden. Man bedenke auch, daß es für die herzogliche Kanzlei keine bessere Lösung gab. Hätte sie das Weistum in einer besonderen Urkunde bestätigen wollen, so hätte sie entweder den ganzen umfangreichen Wortlaut der Magdeburger Abschrift transsumieren oder sich bei der Erwähnung des Weistums auf allgemeine Wendungen beschränken müssen. So aber war ohne die Arbeit eines Abschreibens der Zweck eines Transsumptes erfüllt. Die Schlichtheit der Formalität erscheint der ältesten Zeit der herzoglichen Kanzlei angemessen. Schließlich aber erweist sich der Wortlaut des Nachtrags noch durch einen anderen Umstand als an dieser Stelle ursprünglich und nicht aus einer anderen Urkunde herübergenommen. Er lehnt sich nämlich offensichtlich an die entsprechenden Worte der bestätigten Urkunde an. Sigilli nostri inpressione roborantes sagt Wichmann, sigilli nostri

impressione roborantes auch Heinrich I. Wenn also dieser Herzog 1211 den Goldbergern die Magdeburger Weisungen bestätigt hat, so müssen sie zuvor aus Magdeburg geholt worden sein. Daß dies nicht erst 1211 geschehen ist, ergeben die ersten Worte des Nachtrags, bei deren Auffassung die ältere Forschung einen elementaren Uebersetzungsfehler beging. Sobald man in Anlehnung an den heute verwaschenen Wortsinn des Kanzleiausdrucks „Reskript" das rescriptas unserer Urkunde, wie Grünhagen es tat[438], mit „erlassen" übersetzt, bezieht sich dieses Wort selbstverständlich auf die Ausstellung der für die Bürger von Magdeburg bestimmten Originalurkunde vom Jahr 1188 durch Erzbischof Wichmann. Damit ist dann freilich das eine Wort, an dem die Entscheidung des Streites um die Anfänge der deutschen Einwanderung in Schlesien hängt, entwertet worden. Rescribere hat vielmehr altlateinisch[439] wie mittelalterlich und selbst noch im strengen Begriff unseres Fremdworts Reskript nie einen anderen Sinn gehabt, als 1. „abschreiben", 2. „zurückschreiben, schriftlich antworten". Der juristisch fachgemäße Wortgebrauch versteht dementsprechend unter einem Reskript eine schriftliche behördliche Aeußerung, deren Urspricht in Gestalt eines Konzeptes bei den Akten des erlassenden Büros verbleibt und von dem der Empfänger nur eine beglaubigte Abschrift erhält. Soweit es sich bei dieser behördlichen Aeußerung um eine durch ein vorhergehendes Schreiben des Reskriptempfängers hervorgerufene Auslassung handelt, ist das Reskript zugleich Antwortschreiben; in diesem Falle vereinigt das Wort also beide Sonderbedeutungen zugleich in sich. Was das Mittelalter angeht, so braucht nur auf folgende Belege aus vorzüglich schlesischen Quellen hingewiesen zu werden[440]. Eine im 13. Jahrhundert geschriebene Stelle in dem Urkundenbuch des Klosters Amelungsborn bezeichnet eine Urkundenabschrift als rescriptum privilegii[441], die Magdeburger Schöffen sprechen in ihrem zweiten Weistum für Goldberg ebenfalls von ihren früheren, in Gestalt von Urkundenabschriften gegebenen Mitteilungen nach Schlesien als privilegiorum rescripta[442]. Die Wortbedeutung „schriftlich antworten" aber ist durch zwei Stellen in einer um 1300 geschriebenen Handschrift der Augustinerpropstei Grünberg belegt[443]. Diese allgemeine Uebereinstimmung in der Bedeutung des Wortes bildet einen wichtigen Rückhalt auch für die Uebersetzung unserer Quellenstelle. Da aber freilich zuviel von der Auffassung dieses einen Wortes unserer Urkunde abhängt, soll es nicht bei dieser Begründung durch außerhalb unserer Quelle liegende Belege sein Bewenden haben. Schließlich könnte ja gerade unser Fall eine Ausnahme bilden und dadurch die hier vertretene Auffassung das Aussehen einer gewaltsamen Deduktion bekommen, so daß der Einwand, dies heiße ein Wort des mittelalterlichen Sprachgebrauchs auf die Goldwage legen, einiges Gewicht bekäme. Er läßt sich indessen aus unserer Urkunde selbst erweisen, daß auch sie das Wort rescribere nicht in der allgemeinen Bedeutung etwa von „erteilen, erlassen", sondern in der bei unmittelbarem Satzgegenstand ausschließlich herrschenden von „abschreiben, abschriftlich mitteilen" verwendet. Man berücksichtige, daß die Worte des Kanzleizusatzes sich dem verfügbaren Raum entsprechend auf das Allernötigste beschränken: Herkunft und Empfänger des Weistums, Bestätigung, Besiegelung, Jahreszahl. Dieser Knappheit wäre es schlechthin unangemessen gewesen — und soviel Ueberlegung darf einer Kanzlei wohl zugeschrieben werden —, wenn der herzogliche Notar ein Drittel des verfügbaren Raums auf eine wertlose Wiederholung verschwendet hätte. Daß nämlich die den Inhalt des Weistums bildenden Bestimmungen von Erzbischof Wichmann von Magdeburg *erlassen* waren, entnimmt der Leser der Urkunde bereits dem vorausgehenden Text und zwar mit eingehenderen Einzelheiten persönlicher und zeitlicher Art. Ihm das in dem Zusatz, für den der restliche Raum gerade ausreichte, noch einmal zu sagen, war gänzlich überflüssig. Die Worte „Diese Institutionen haben wir usw." hätten dann ausgereicht. Zweitens aber:

was hätte es für die Rechskraft der kanzleilichen Bestätigung als solcher bedeuten sollen, nochmals zu erfahren, wer die dem Weistum zugrunde liegende Originalurkunde erlassen hatte? Was also leere Wiederholung und Belanglosigkeit bedeuten mußte, solange wir den Nachtrag mit Grünhagen von den durch Wichmann *erlassenen* Bestimmungen reden lassen, wird mit einem Schlag sinnvoll, wenn wir „abgeschrieben" übersetzen. Es bedeutete allerdings eine Bemerkung, die das Alter des die Empfänger allein angehenden Weistums als solchen festlegte, wenn man in der Kanzlei bei der Bestätigung ausdrücklich sagte, daß Wichmann selbst *diese Abschrift* mitgeteilt habe. Eine solche Mitteilung bot über das aus der Urkunde selbst zu Entnehmende hinaus etwas Neues und sprengte die sachliche Knappheit des Zusatzes nicht, wie es bei der bisherigen Uebersetzung der Fall war. Damit darf wohl der Beweis als geschlossen gelten. Erzbischof Wichmann von Magdeburg hat eine Abschrift der von ihm 1188 für die Magdeburger Bürgergemeinde erlassenen Rechtsweisung nach Schlesien mitgeteilt. Damit ist aber die oben aufgeworfene Frage beantwortet, zu welchem vor 1211 liegenden Zeitpunkt das Weistum nach Schlesien gekommen ist. Obere Zeitgrenze ist das Jahr der Ausstellung jener Rechtsordnung für Magdeburg, 1188. Die untere, allen bisherigen Benutzern der Quelle, von Stenzel bis herab zu Hadamczik, nicht genau bestimmbar erscheinende Zeitgrenze ist der Tod des Erzbischofs: er starb am 25. August 1192[444]. Zwischen 1188 und 1192 also ist unsere Abschrift nach Schlesien geschickt worden; der sie erbeten haben muß, ist aber niemand anders als Boleslaw I. Auf ihn geht demnach die älteste Uebertragung deutschen Rechtes nach Schlesien zurück. Diese Einholung einer deutschen Rechtsweisung setzt aber notwendig den Beginn deutscher Einwanderung voraus. Alle späteren Weistümer für Schlesien, wenigstens des 13. Jahrhunderts — für die des 14. gilt es zum Teil nicht mehr —, sind nicht zu noch unbestimmten, gewissermaßen in der Luft schwebenden Zwecken rechtlicher Ordnung und als allgemeine Siedlungsrichtlinien, sondern aus Anlaß bestimmter Fälle von Siedlung und als Grundlage einer individuellen Regelung erbeten worden. Es kann kein Zweifel sein, daß auch diese älteste, um 1190, also an der Grenze des, nach der oben angenommenen Einteilung, zweiten Abschnitts der Regierung Boleslaws des Langen und nach seiner in den siebziger Jahren beginnenden Münzreform auf seine Bitte hin von Wichmann, dem politischen Freund seines Stiefgroßvaters Albrecht des Bären, für deutsche Einwanderer nach Schlesien gesandt wurde, um ihm hier bei der Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse als Richtschnur zu dienen. Wo wir diese deutschen Einwanderer aus der Zeit vor 1192 zu suchen haben, ist freilich eine Frage, die sich nicht mit völliger Sicherheit beantworten läßt. Es bestehen für die siedlungsmäßige Zuordnung des Magdeburger Weistums zwei Möglichkeiten. Die Goldberger Deutschensiedlung kommt zunächst ebensosehr in Frage wie die deutsche Gemeinde in Breslau, die ebenfalls zweifellos in das 12. Jahrhundert zurückreicht. Dabei ist eine andere Ueberlegung von Belang. Nimmt man den Kanzleinachtrag von 1211 wörtlich, das heißt bezieht man die Jahreszahl auch auf das contulimus, so ist erst damals das Weistum den Goldbergern ausgehändigt, von 1190 bis 1211 aber bei Hofe bezw. in der Kanzlei aufbewahrt worden, um es als Grundlage für individueller zugeschnittene eigene Rechtsweisungen des Herzogs zu verwenden. Die sonst vorherrschenden Gewohnheiten des mittelalterlichen Datierungsgebrauchs sprechen für diese strengere Auffassung des Nachtrags. Andererseits kennen wir jedoch auch Fälle einer aus der Urkunde selbst nur schwer erkennbaren oder überhaupt nur durch anderweitige Quellen feststellbaren Zeitspanne zwischen ursprünglicher Rechtshandlung auf der einen, Bestätigung und Beurkundung auf der anderen Seite — Leubus: 1163, 1175; Heinrichau: 1222, 1227, 1228 und die Getrenntheit von Handlung und Beurkundung im allge-

meinen —, um die Annahme für tragbar zu halten, daß die Jahreszahl 1211 sich lediglich auf das Beurkundungsgeschäft bezieht, während die Uebertragung des Weistums an die Goldberger schon irgendwann vor 1211 stattgefunden hatte. Selbst dann aber würde man, um den Text nicht mit zu starken chronologischen Zusammenziehungen zu belasten, die Aushändigung doch in die Zeit des beurkundenden Herrschers Heinrich I., also nach 1201 verlegen müssen und damit eine Dreigliederung des ganzen Vorgangs herbeiführen, die wenig für sich hat: 1190 Einholung des Weistums durch Boleslaw I., zwischen 1201 und 1211 Aushändigung an die Goldberger durch Heinrich den Bärtigen und schließlich eine nachschleppende Beurkundung durch den gleichen Herrscher im Jahr 1211. Es liegt näher, die Jahreszahl einheitlich auf Aushändigung des Weistums und Beurkundung zu beziehen und Gaupp beizupflichten, der die Uebertragung der Abschrift an die Goldberger erst durch Heinrich I. und zwar eben 1211 geschehen läßt[445].

Quellenmäßig streng erweisbar ist also aus unserer Urkunde nur, daß Boleslaw I. tatsächlich deutsches Recht nach Schlesien übertragen und demnach deutsche Siedlung nicht nur geplant, sondern durchzuführen begonnen hat; daß der Beginn der deutschen Einwanderung also bereits in das 12. Jahrhundert fällt, nicht nur auf dem Gebiet klösterlicher Siedlung und in Form eines Herbeirufens deutscher Kräfte bei der Neuschaffung der Landesmünze, sondern auch im Rahmen eines weitergehenden Vorhabens und wichtiger Einzelschritte zu seiner Durchführung, wie der Einholung eines deutschen Weistums um 1190. Gegenüber Schultes Auffassung vom Beginn des Deutschtums in Schlesien gibt unsere Quelle also der Grundanschauung der älteren schlesischen Geschichtschreiber, vor andern Stenzels und Grünhagens, recht. Ueber dieses Allgemeine hinaus läßt sich aber durch Zusammenfassen der bisher aufgezeigten Fäden von Boleslaws I. an deutsche Ideen anschließender Politik auch im einzelnen über diese Deutschensiedlung einiges sagen. Aus der Bestätigung des Magdeburger Weistums im Jahre 1211 geht hervor, daß bereits damals in einer noch nicht Goldberg, sondern — in der gleichen Bezeichnungsweise, wie sie in *„ze den münchen"*, dem heutigen München, vorliegt — *„ze dem Golde"* genannten Siedlung Ausländer, Gäste im mittelalterlichen Rechtssinn, ansässig gewesen sind. Diesen Ausländern wird damals deutsches Recht verliehen, woraus für jene Frühzeit mit Sicherheit zu schließen ist, daß sie selbst Deutsche waren. Goldberg ist danach als älteste deutsche Siedlung in Schlesien in Anspruch zu nehmen. Die Tatsachen der Finanzpolitik Boleslaws I. lassen keinen Zweifel darüber, daß er auch auf dem Gebiet der Förderung edler Erze tätig gewesen sein muß. Ohne sie ist seine nachgewiesene Münzreform eine Unmöglichkeit. In diesem Zusammenhang gewinnt die Beobachtung erhebliches Gewicht, daß seit 1190 wenn nicht ausschließlich, wie es den Anschein hat, so doch mindestens weit überwiegend hochhaltige Gepräge vorliegen. Damals scheint es also mit der Verfügbarkeit von Edelerzen günstiger gestanden zu haben als bei Beginn der Münzreform, was nur aus einer inzwischen gesteigerten Abbautätigkeit erklärt werden kann. Nur durch Ausdehnung des Bergbaues zunächst konnte die Finanzlage des Herzogs eine wirkliche und dauernde Besserung erfahren. Wenn also die Einholung deutschen Rechtes aus Magdeburg in einem loseren Sinn doch mit einer in die Zeit um 1190 zurückreichenden Siedlung deutscher Bergleute und Goldwäscher in Goldberg, deren Erzförderung ja auch Silber in die Schmelztiegel der Breslauer Münze brachte, in Zusammenhang gesehen wird, so wird dies durch anderweitige Ueberlegungen gerechtfertigt. Von b ä u e r l i c h e r deutscher Siedlung wissen wir unter Boleslaw I. nichts; mit einer solchen Einwanderung kann also Wichmanns Entsendung eines Weistums nicht wohl in Verbindung gebracht werden. Das Leubuser Deutschtum bedurfte als Klostersiedlung einer solchen Rechtsweisung nicht; die Anfänge deutscher Siedlung in Breslau aber, von denen

später zu sprechen sein wird, halten an sich ihrem Umfang nach kaum einen Vergleich aus mit der Gliederzahl einer Bergbausiedlung, deren Ausdehnung auf überschläglich wenigstens zehn Familienhäupter im Wesen des Bergbaubetriebes gegeben ist. Es kommt also in der Tat keine andere einzelne deutsche Siedlung, im Hinblick auf die sich Boleslaw deutsches Recht hätte mitteilen lassen können, in Frage, als die für seine finanzreformerische Arbeit schlechthin vorauszusetzende älteste schlesische Bergbausiedlung *„ze dem Golde"*, bei der ja denn übrigens Heinrich I. mit seiner städtebaulichen Tätigkeit beginnt. Diese Erwägungen zeichnen in den quellenmäßig feststehenden allgemeinen Umriß von Boleslaws Landesausbauplänen und deutschen Siedlungserwägungen[446] die Tatsache einer um 1190 in Goldberg entstandenen deutschen Ansiedlung auf Grund einer enggeschlossenen Verknüpfung nah benachbarter und urkundlich belegter politischer Tatsachen hinein und verbinden sich mit den Ergebnissen der geld- und ackerbaugeschichtlichen schlesischen Forschung für Boleslaws Zeit aufs engste.

Schließlich noch ein Wort über die Herkunft dieser Siedler und die Form ihrer Siedlungsgemeinschaft. Die in Schlesien gefundenen deutschen Münzen dieser Jahre bezeugen einen Handel mit dem Elbland. Den Münzen der Fürsten jener Landschaften des Westens treten alsbald solche gegenüber, die im Oderlande selbst von deutschen Handwerkern aus eben jenen Gegenden um den Harz hergestellt worden sind. Aus der gleichen mitteldeutschen Landschaft läßt Boleslaw I. sich um 1190 Erzbischof Wichmanns Magdeburger Rechtsordnung von 1188 kommen, wobei die dicht darauf folgende Einholung dieser Urkunde als ein Zeichen für die laufende enge Fühlung Schlesiens mit dem deutschen Westen beachtlich ist. Den im schlesischen Land gefundenen, durch den Handel herbeigetragenen Münzen dieses großen Kirchenfürsten tritt damit eine volklich-geistige Einrichtung vom Elbland her zur Seite. Soweit sind die Ereignisse jener Jahre durch gleichzeitige Quellen — Funde und eine von Zeitgenossen stammende Kanzleinachricht aus einer noch nicht zwanzig Jahre jüngeren Zeit — belegt; alle diese Beziehungen weisen in die gleiche Landschaft zwischen dem Harz und der Elbe. Die bergmännische deutsche Einwanderung wird daher mit umso größerer Wahrscheinlichkeit als ebenfalls von den Bergbaustätten des Harzes und seiner Nachbarschaft ausgegangen anzusehen sein, als sie wirtschaftspolitisch in allerengstem Zusammenhang mit der Herbeirufung deutscher Münzmeister aus der gleichen Gegend steht.

Von besonderer Bedeutung ist es, zu sehen, welche Verfassung diese älteste deutsche Siedlung in Goldberg gehabt haben mag. 1211 werden ihre Glieder als „Gäste", als Ausländer bezeichnet, Angehörige jener merkwürdigen Schicht, auf deren frühe Bedeutung als Einschlag in der im übrigen slawischen Gesamtbevölkerung zuerst wiederum Meitzen aufmerksam gemacht hat[446a]. Der Begriff des Hospitats, wie bei der nun unvermeidbar häufigen Verwendung des Wortes kurz gesagt werden soll, hat zugleich eine abstammungsmäßige und eine rechtliche Seite. Er umschließt die rechtliche Sonderstellung von Menschen fremder Abstammung innerhalb der Bevölkerung eines Landes. Die Aufnahme der Germanen in den römischen Staatsbereich und ihre Ansiedlung auf römischem Boden ging auf der Grundlage des römischen Fremdenrechts, der hospitalitas, vor sich. Fremde Abstammung ist auch der Ausgangspunkt aller rechtlichen Sonderstellung, die im vorübergehend slawischen Osten vor und während der deutschen Landnahme in Gestalt des Hospitats begegnet. Wir gehen am besten von einem auswärtigen Beispiel aus, in dem die reine Form des Gastrechts vorliegt. Im sorbischen Gebiet der Mark Meißen stehen nach einer Urkunde von 1144 nebeneinander die Smurden als die eingeborenen slawischen Bauern mit einer dem Landesherrn zustehenden Abgabe von 4 Denaren auf die Hufe, und die Gäste mit einer Zahlungspflicht von 2 Denaren auf die Hufe. Hier liegt zu Tage, daß die hospites nicht nur eine rechtlich, sondern auch stammesmäßig eigentümliche Gruppe der Bevölkerung sind: Fremde, und zwar

deutsche Bauern, die sich unter deutscher Herrschaft im Sorbenland angesiedelt haben und steuerrechtlich gegenüber den Eingeborenen begünstigt gewesen sind[447]. Um solche deutsche Landnahmebauern freilich handelt es sich bei den im 12. Jahrhundert in Schlesien begegnenden Gästen keineswegs allein. Es sind hier vielmehr zunächst Hörige, in einer etwas gehobenen rechtlichen Stellung. Stenzel bezeichnet sie als „gutshörige Bauern, mit und ohne Grundeigentum, in günstigeren Bedingungen als sie sonst Leibeigene hatten und also etwa in einer Stellung ähnlich der von Freigelassenen"[448]. Die Bezeichnung dieser lazzen als hospites setzt außer Zweifel, daß es sich auch hier wenigstens ursprünglich um Fremde gehandelt haben muß. Stenzel hat seiner Begriffsumgrenzung die Bestimmung eingefügt, es handle sich in dem ihm vorliegenden Fall um „Leibeigene, welche der Herzog von anderen[449] Ortschaften her dem Trebnitzer Stifte für dessen einzelne Dörfer übergab"[450], und hat darin wohl eine ausreichende Erklärung ihres Namens gesehen. Da er aber im übrigen selbst diesen Begriff des Hospitats im Anschluß an die gastrechtliche Stellung der deutschen Landnahmebauern im Schlesien des 13. Jahrhunderts erörtert[451], muß dem Merkmal fremder Abstammung mehr Gewicht gegeben werden, als es bei Stenzel geschieht. Herkunft lediglich aus einem anderen Dorf des gleichen Herzogtums kann nach allem, was wir über den Gebrauch des Wortes hospites wissen[452], nicht zu ihrer Bezeichnung als Ausländer oder Gäste führen. Auch bei dem altschlesischen Hospitat muß es sich, das hat schon Meitzen gesehen, um eine rechtliche Sonderstellung handeln, die sich an wirklich landfremden Leuten, Ausländern, hospites also im Grundsinn des Wortes, entwickelt hat, dann aber als rechtlich-soziale Form von der Bindung an fremde Abstammung unabhängig geworden ist und im Wege der dimissio[453] in hospitatum auch Eingeborenen, slawischen Leibeigenen, zuteil geworden ist. Die altschlesischen hospites der slawischen Zeit, so hat Stenzel gezeigt, sind eine soziale Gruppe, die zwischen den Hörigen niedersten Grades, den Leibeigenen, und einer Reihe von günstiger gestellten Hörigen steht. Um freiwillig Eingewanderte kann es sich also bei diesen Ausländern nicht handeln, vielmehr nur um Kriegsgefangene. Berücksichtigt man, daß es sich bei diesen Kriegsgefangenen, für die kaum andere als Deutsche, Böhmen, Mährer und Elbslawen in Frage kamen, häufig gerade um sozial wertvolle Menschen gehandelt haben wird, so versteht man, wie sich hier eine Freilassung aus der leibeigenschaftlichen Hörigkeit besonders leicht einstellen konnte. Insofern diese Form des altschlesischen Hospitats als eine auch in die übrige polnische Hörigenschicht ausstrahlende und so auf das Gefüge der polnischen Gesellschaft auflösend einwirkende Rechtsform sichtbar wird, darf diese Gruppe der hospites in der altschlesischen Bevölkerung mit Meitzen als die eigentümlichste Klasse in der Masse des Volkes bezeichnet werden. Sie geradezu als die Hefe der neuen Zeit zu bezeichnen[454], geht wohl nur insofern an, der altschlesische Hospitat das verkrüppelte, entartete Wachstum einer Rechtsform darstellt, die mit der deutschen Landnahme und ihren Vorläufern nochmals neu ins schlesische Land verpflanzt werden mußte. Es ist angesichts der wallonischen und jüdischen Siedlungsanfänge aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, von denen die Rede war, wahrscheinlich, daß der Hospitat in reiner Form bereits mit diesen Vertretern westlicher Siedlung in das Oderland gekommen ist. Soweit es sich um Juden handelte, darf es geradezu als sicher gelten. Der Gedanke des Gastrechts hat im Westen gerade in dem Schutzverhältnis der Juden zum Kaiser einen bezeichnenden Ausdruck gefunden. Im Rahmen der zeitbedingten Sozial- und Wirtschaftsstruktur erwünschte Fremde werden der Rechtsordnung ihres Wirtslandes so weit enthoben, daß ein persönliches Schutzverhältnis zwischen ihnen und dem Herrscher des Landes waltet. Sie sind einerseits von den landesgesetzlichen Lasten befreit, auf der andern Seite aber mit besonderen Abgaben belegt — der Gegenleistung für ihre wirtschaftliche Wertschätzung durch den Landesherrn. An diese Form rechtlicher

Sonderstellung, die im Gastrecht der mittelalterlichen Städte einen reichen Seitentrieb entwickelt hat und die bei Boleslaws Rückkehr innerhalb der schlesischen Bevölkerung sicher in der Rechtsstellung der Juden, vielleicht auch in der der Wallonen verkörpert gewesen ist, werden wir erinnert werden, sobald der Bereich der deutschen Landnahmezeit in unser Blickfeld rückt.

Hier, wo unser Blick nun zum ersten Mal im Zusammenhang der deutschen Landnahme selbst durch einen Einzelfall auf diesen Rechtsbegriff gelenkt wird, ergibt sich willkommene Gelegenheit, unter Feststellung seines allgemeinen deutschrechtlichen Inhalts eine möglichst deutliche Vorstellung von der Bauform dieser frühesten Goldberger Gästesiedlung aus ihm zu schöpfen. Für zwei Fragen werden aus dem in unserer Urkunde im deutschwerdenden Schlesien zuerst hervortretenden Ausdruck hospites Aufschlüsse zu entwickeln sein: erstens, unter welcher Rechts- und Verfassungsform, zweitens, in welcher räumlichen Beziehung zu der slawischen Landesbevölkerung und endlich in welcher Wirtschaftsweise lebend wir uns diese Goldberger Deutschen zu denken haben.

Wiewohl das Wort hospites vom Jahr 1211 an sich nur die in der schlesischen Landnahmezeit allgemeine Rechtsbezeichnung für nichtpolnische, vor allem deutsche Siedler bildet und im einzelnen Fall für eine Ansässigkeit slawischer Vorbevölkerung auf dem Boden der „fremdenrechtlichen" Neugründung nicht beweisend ist, geht aus dem Bestehen der slawischen Goldgräbersiedlung Kopatsch doch hervor, daß die Goldberger Landnehmer in unmittelbarer Nachbarschaft mit polnischen Siedlern lebten (Taf. 10).

Den rechtsgeschichtlichen Aufschluß aber geben uns der deutsche Westen selbst und die für das Mittelalter geltende Rechtsstellung der sogenannten Gäste[455]. Im Rechtsbereich der deutschen Stadt des Mittelalters ist Gast im wirtschaftlichen wie im rechtlichen Sinn jede haushälterisch nicht selbständige Person, wofür der Satz zeugt: Die Mutter ist Gast in Sohnes Räumen, die Söhne sind Gäste im Haus der Mutter. Dieses Merkmal der wirtschaftlichen Nichtselbständigkeit, das die Grenze setzt gegen den „Bürger" mit schuldenfreiem Grundbesitz und eigener Nahrung[456] und ferner gegen den nichtgrundbesessenen, aber wirtschaftlich selbständigen „Mitwohner"[457], fällt, wo wir nichtdeutschen Siedlungsboden betreten. Auf ihm handelt es sich bei den Gästen der Frühzeit um wirtschaftlich vollselbständige Leuet, die also hierin dem westlichen Mitwohner vergleichbar sind. Gültig bleibt dagegen die dem Nichtbürger eigene, dem Mitwohner und dem Gast im deutschen Mutterland gemeinsame Rechtsstellung gegenüber der bodensässigen Bevölkerung, im einen Fall den Bürgern, im andern den nichtdeutschen Siedlerschaften. Der Bürger zinst, ist zollfrei und untersteht dem Gericht nach ortsgültigem Recht; entsprechend: der Slawe zinst, dienstet und ist dem Landesrecht unterworfen[458]. Der Gast dagegen muß zollen, er braucht im Gegensatz zum Bürger nicht zu zinsen[459] und steht außerhalb der bürgerlichen Rechtsgemeinschaft und des Ortsgerichts; er ist im Gegensatz zu dem slawischen Eingeborenen frei von den landesgültigen Steuerlasten und Diensten und steht außerhalb des Kastellaneigerichts. Dieser ausschließenden Merkmalsetzung entspricht die positive Rechtsordnung der Gäste. Sie unterstehen im Westen einem besonderen Gastgericht[460], das nach dem angestammten Recht des Fremden zur Rechtsfindung schreitet, einem gebotenen Schnellgericht, wie das Aachener Gästegericht 1166 eines darstellt[461].

Diese Ordnung der Gastgerichtsbarkeit hat im Mittelalter auf deutschem wie auf außerdeutschem Boden gewaltige Bedeutung gehabt, nicht nur rechtlich-tatsächlich, auch im politischen Handeln. Die den Spaniern 815 und 840 erteilten Immunitäten sind frühe Spuren einer Regelung innerhalb des gleichen, einheitlichen Rechtsbereichs[462]. Auf der Höhe des Mittelalters aber kam es in Flandern und Holland — und nicht nur dort — sogar zur Ausbildung einer selbständigen

Gerichtsbarkeit der Gäste, der Lübecker und anderer Hanseaten, einer Gastrechtlichkeit, über die die Städte untereinander förmliche Verträge geschlossen haben, so Köln mit Flandern in den Jahren 1197, 1212 und fernerhin, die Hansemitglieder mit Flandern und Holland 1298, 1307, 1309, 1315 und 1358[463]. Im Zusammenhang dieser deutschen Rechtserscheinung stehen alle die Regelungen auch auf außerdeutschem und vereinzelt auf deutschem Boden, die den vollen Vergleichszusammenhang mit unseren schlesischen Gästesiedlungen der frühen Landnahmezeit herstellen. Unter den Beispielen des Nordens genügt es, auf Gotland hinzuweisen. Die in der „societas seu consodalitas mercatorum" vereinigten[464] deutschen Kaufleute, die auf dieser Insel inmitten schwedischen Volkstums und Rechtes lebten, standen im 12. und 13. Jahrhundert unter einem eigenen deutschen „advocatus et iudex"[465]; dem Vorbild dieser Einrichtung verdankt auch die gastgerichtliche Bevorrechtung gotländischer Kaufleute in Riga ihren Ursprung[466]. Ebendahin gehören Wahl und Tätigkeit des Pilgrimsvogts, des Fremdenrichters, im Rigaer Recht[467]. Besondere Beachtung verdient schließlich bei dem rechtsgeschichtlichen Zusammenhang Schlesiens mit Magdeburg, daß offensichtlich spätestens seit 1176, also schon seit Erzbischof Wichmanns Zeit, Kaufleute vom östlichen Elbufer in Magdeburg nahe am Markt eine Curia zur Unterbringung und Feilbietung ihrer Waren hatten, dieser Kaufhof aber in gerichtlicher Beziehung mit der ausschließlichen Zuständigkeit eines besonderen erzbischöflichen Fremdenrichters bevorrechtet war[468].

Damit ist freilich nur der Begriff der fremdenrechtlichen Sonderstellung an Hand der deutschrechtlichen Entwicklung im allgemeinen erläutert und eine solche Sonderstellung der deutschen Bergleute in Goldberg gegenüber der slawischen Landesbevölkerung sichergestellt. Mit geschichtlicher Anschauung füllt sich diese Kennzeichnung erst bei einem Blick auf die innere Rechtsform dieses Gemeinwesens selbst. Die Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaus gibt für diese Frage nach der Verfassung der ersten Goldberger Deutschensiedlung Beobachtungen an die Hand, die — in den Grenzen vergleichender Erschließung — eine Antwort gestatten, es mindestens jedenfalls ermöglichen, den Ort der rechtlichen Entwicklung zu bestimmen, an dem wir unser frühestes Goldberger Siedlungswesen zu suchen haben. Durch seine Entstehung um 1190 sind wir bei dem Versuch, diese bergmännische Gründung rechtsgeschichtlich einzuordnen, in eine Zeit des grundlegenden Umbruchs der bergbaurechtlichen Verhältnisse gewiesen. Insofern dieser Umbruch, der zunächst die Rechtsgrundlage des Bergbaus selbst angeht, auch die Rechtsform der bergmännischen Gemeinwesen in sich, ihre Verfassung, berührt, ist von der Veränderung eben dieser Grundlagen auszugehen. Wie alle stark handwerklich bedingten Betätigungen ist der Bergbau gleich der Salzgewinnung und dem Weinbau ursprünglich in der Form des grundherrlichen Eigenbetriebes hervorgreten[468a]. Auch die bergrechtliche Entwicklung ist im 12. Jahrhundert durch die zunehmende Ablösung aus der rechtlichen Bindung an die Grundherrlichkeit[468b], die Veränderung des bergbaulichen Betriebes durch den gleichläufigen Uebergang des ursprünglich grundherrlichen Betriebes in den genossenschaftlichen[468c] gekennzeichnet und damit in einem Vorgang begriffen, den das 13. Jahrhundert im ganzen als abgeschlossen erkennen läßt[468d]. Auch in der auf schlesisches Goldrecht zurückgreifenden Kulmer Handfeste gilt — angesichts des Rechtes des Finders — ein ausschließliches Recht des Grundeigentümers nicht mehr[468e]. Fragen wir nun nach der Stellung der deutschen Bergleute in Goldberg während der Frühzeit — des ausgehenden 12. Jahrhunderts — gegenüber dem Recht des Grundherrn, so ist der Versuch, hierauf zu antworten, durch die eingrenzende Annäherungsrichtung bestimmt, die die zeitgenössischen, mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Entwicklungen einzuschlagen gestatten. Wir sahen und werden an der Bergbautechnik und dem Bereich ihrer Anwendung noch

deutlicher sehen, wie die Einrichtung eines deutschen Bergbaues, neben den und über den älteren, einfacheren Formen des slawischen, in der deutschen Frühzeit Schlesiens die Auswirkung einer Produktionspolitik darstellt, die in den Einflüssen des — deutschen — Westens ihren Ursprung hat. In den zeitlich benachbarten einschlägigen Vorgängen im Bergbau eben dieses deutschen Westens, zumal in besonders naheliegenden Beispielen aus den geistigen und politischen Marken des Heiligen Reichs werden wir also die Anhaltspunkte für eine vergleichende Betrachtung suchen. Die großen klassischen Beispiele für die örtliche Bergfreiung und den Uebergang der Bergbetriebe an Genossenschaften freier Bergleute sind der berühmte Bergwerksvertrag Bischof Albrechts von Trient vom 24. März 1185 — die Bergleute, rechtlich fußend auf der grundherrlichen Bergfreiung durch den Bischof, bilden eine universitas, die Berggemeinde, unter der grundherrlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs[468f] — und die Kärntner Entwicklung des ausgehenden 12. Jahrhunderts, die in den mit den Berggenossen (socii) und ihrem Bergmeister (magister montis) geschlossenen Verträgen des Abts Isenric von Stift Admont von etwa 1185 und von 1186 hervortritt[468g]. Jedoch auch für die hier in Rede stehende Zeit sind grundherrliche Bindungen in mancher Beziehung wirksam gewesen: noch 1202 sind in jenem Beispiel der Kärntner Entwicklung Schachtmeister (custodes fodine) als Organe grundherrlicher Aufsicht erkennbar, in der man die Spuren einer Pachtung des Betriebes sieht[468h]. Im übrigen zeigt die Entwicklung hier eindeutig den fortschreitenden Rückgang der grundherrlichen Hand in der Ausbildung einer freien Verfügung der Berggenossen über die Grubenanteile, anstelle des anfänglichen grundherrlichen Einflusses auf die Handänderung, und in dem Abnehmen der Abgaben, die an die Grundherrschaft zu leisten sind[468i]. Wieweit die Entwicklung des freien genossenschaftlichen Bergbaus in Schlesien zu Ende des 12. Jahrhunderts gediehen war, ergibt sich mit annähernder Deutlichkeit aus den Voraussetzungen der Weistumsmitteilung für Goldberg von etwa 1190 und aus der Abweichung, die die schlesische Entwicklung von den verwandten Vorgängen in der Südmark aufweist. Und zwar setzt die Uebertragung der Magdeburger Rechte an die Goldberger Gäste die volle soziale und rechtliche Freiheit dieser deutschen Berggenossenschaft voraus. Andererseits aber erweist sich die folgende schlesische Entwicklung in der Erhaltung vergleichsweise hoher Abgaben an die Grundherrschaft und in der auf halbem Wege stehenbleibenden Loslösung des Baurechts von der grundherrlichen Zustimmung[468j] nicht nur als verlangsamt, sondern halb verharrend. Fragen wir also, wie weit der grundherrliche Einfluß in Goldberg in jenen Jahren gereicht, ob in der Ordnung der Bergbehörde etwa als sichtbarster Ausdruck einer solchen grundherrlichen Einwirkung ein grundherrlicher Bergmeister eine Rolle gespielt haben mag, so spricht alles dafür, daß jedenfalls ein solcher Einfluß noch nicht erloschen gewesen sein kann, so wenig wie die Grundherrlichkeit des Bergbaus überhaupt in dieser schlesischen Frühzeit bereits völlig beseitigt gewesen ist. Vor allem für die Gerichtsbarkeit wird an eine solche grundherrliche Mitwirkung zu denken sein. In diesem Rahmen einer von den anderwärtigen Beobachtungen etwas abweichenden schlesischen Entwicklung haben wir uns die den Bergbau tragende Berggemeinschaft von Goldberg vorzustellen. Sie hat in der Berggemeinde als der Gesamtheit aller an der bergbaulichen Wirtschaft irgendwie mitwirkenden Genossen eine weitere, in der Gewerkschaft, dem Kreis der kapitalistisch oder eigenhändig Arbeitenden, eine engere Verkörperung[468k]. Bei dieser aus der gemeinsamen Arbeit am Grubenbau erwachsenen Arbeitsgenossenschaft, der Gewerkschaft, deren Bestehen für das Ende des 12. Jahrhunderts unzweifelhaft ist[468l], und die zur gleichen Zeit bereits die Trennung in Arbeitsstände verschiedenen Anteilrechts ausgebildet hat (Unternehmer, Gewerken, Genossen im engeren Sinne und eigenhändig Arbeitende, Knappen)[468m], liegt die eigentliche Bergwerkswirtschaft. Das Recht der Gewerken am Bergwerk als Eigentum zu gesamter Hand und das Bergteil als ideelles Anteilmaß — wie der

ihm im Landbau ganz entsprechende Begriff der Hufe als eine zunächst ideelle Anteileinheit — sind die Grundpfeiler der Wirtschaftsverfassung des Berges[468n]. Bei der Gewerkenversammlung liegt die Willensentscheidung der Genossen des Berges[468o], dessen Bevölkerungszahl wir entgegen den phantastischen früheren Ueberschätzungen[468p] vielleicht am ehesten nach Hunderten zu bemessen haben. Das Berggericht — in dem Beispiel der Iglauer Entwicklung, die mit den dort seit 1227 quellenmäßig erscheinenden iurati montanorum einen guten Anhalt bietet dafür, wie wir uns die bergrechtliche Entwicklung in Goldberg während der ersten Jahrzehnte nach der Gründung der Berggemeinde zu denken haben[468q] — bilden die Berggeschworenen, in besonderen Fällen auch, späterhin nur die Geschworenen der dem Berg benachbarten Stadt. Die Bergbehörde wird hier gebildet von Berggeschworenen und den Amtleuten der Gewerken, dann auch von den städtischen Geschworenen[469].

Danach unterliegt also keinem Zweifel, was wir uns 1190 und 1211 unter des schlesischen Herzogs Gästen vorzustellen haben. Schon der klar und scharf gegen andere Rechtsbeziehungen abgegrenzte Begriff des Gastrechts gestattet trotz der Begriffsverschiebung auf fremdem Siedlungsboden nicht, für die frühesten Anfänge des Goldberger Deutschtums rein dörfliche oder rein städtische Formen des Siedlungsaufbaues anzunehmen. Die Verfassungsform der Berggemeinde stellt sich aus der Sachlage heraus als die wahrscheinlichste dar. Indessen mag sehr bald die Entwicklung zu der reinen Form mittelalterlicher Stadtbildung hingedrängt haben. Jene Gesellschaft von siebzehn Unternehmern, die im Jahr 1534 von König Ferdinand I. von Böhmen die Berechtigung zu erwirken suchte, im Riesengrund „eine schöne pergart ein mechtigen Kyß mit glantz" auf 20 Jahre abzubauen und zu verwerten, und unter Darlegung der Schwierigkeiten hierbei, „dieweil das gepurg so hoch und wildt, und die mehrer Zeit beschniben und biß in drey meil wegs von leuten gelegen", auch das Recht erbat, dort einen Bergflecken zu gründen[470]: sie gehört gewiß der gleichen über die Zeiten hinreichenden Urform des Hergangs einer solchen Gründung an.

So ergibt sich denn für die früheste Keimbildung des Goldberger Hospitals die Wahrscheinlichkeit einer in wirtschaftlicher Beziehung mehr städtischen Lebensform, das heißt: des anfänglichen Angewiesenseins der Bergleute und Goldwäscher auf die Erzeugnisse fremder, slawischer landwirtschaftlicher Arbeit. Aus dieser Ueberlegung ergeben sich schon hier gegenüber Schultes Auffassung zwei Einwendungen: ein Ausweichen der frühesten deutschen Landnehmer vor Gebieten slawischer Siedlung, eine ausschließliche frühzeitliche Landnahme auf bisher unbesiedelten und von der polnischen Bevölkerung abgeschiedenen Ländereien ist nicht erweisbar, und die Abhängigkeit städtischer von vorausgehender oder wenigstens gleichzeitiger bäuerlicher deutscher Siedlungsgründung darf im Einzelfall, so z. B. hier für den Goldberger Hospital ebenso wie für die spätere Stadtgründung, nicht mit Sicherheit vorausgesetzt werden[471]. Als eine kleine rechtlich und volklich fremde Gruppe in der Umgebung einer polnischen Bevölkerung ist gerade die deutsche Siedlerschaft eines Goldabbaus recht wohl denkbar. Freilich hat man seltsamerweise den Abbau von Gold in Goldberg überhaupt bezweifeln wollen[472], ohne jede Berechtigung, wie der Name des Ortes, urkundliche Nachrichten[473] und bildliche Darstellungen erkennen lassen. An einem unter der Hand klassizistischer Aufräumer roh vernichteten gotischen Altarschrein der Kirche Unserer lieben Frauen in Goldberg sah man vor Zeiten in Bildschnitzerei zwischen den Haupt- und Nebengestalten Bergleute in der Ausübung ihres Berufs dargestellt[474]. So steht hier nach allem nicht in Frage, daß Goldberg seinen Namen eigenwüchsig und sinnvoll trug, nicht als bloße heimatliche Erinnerung und Entlehnung aus den mutterländischen deutschen Gebieten seines Vorkommens[475].

Drittes Stück.

Umfang und Form der Goldgewinnung.

Die Bedeutung der schlesischen Goldvorkommen als des eigentlichen Anknüpfungspunkts der deutschen Einwanderung und das Fehlen einer deutlichen Anschauung von diesem ältesten Betätigungsfelde deutscher Wirtschaftsarbeit in Schlesien geben Anlaß, diesen Produktionsbedingungen des Goldberger Bodens im Vorübergehen genaueres Augenmerk zu schenken. Sahen wir schon oben, daß die Goldberger Deutschensiedlung von dem Zusammenhang mit der übrigen aktiven Politik des Landesherrn nicht zu trennen ist, daß wir also in dem Hospital der deutschen Goldwäscher in Goldberg eine vorsätzliche Gründung des Herzogs und nicht ein Laisser-faire gegenüber irgendwelchen zufallsmäßig, ohne wesentliches Zutun des Landesherrn hereingekommenen Leuten zu sehen haben, die das Gold lockte, so wird das im folgenden noch deutlicher werden. Wir verdanken zudem den Untersuchungen von Quiring[476] ein so klares Bild von den Voraussetzungen des Goldberger Bergbaus im Mittelalter, daß diese Bausteine hier nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Ein voreiszeitlicher südwestlich-nordöstlich fließender Strom hat eine Goldsand führende Schicht, als deren Ursprungsgebiet aus gesteinskundlichen Gründen die Gegend von Hirschberg anzusehen ist, auf der Goldberger Terrasse in einer Mächtigkeit von durchschnittlich zwei Metern bei meist „söhliger", bisweilen aber auch stark welliger Lagerung[477] abgesetzt[478]. „Dieser Goldsand ist ein verschieden gefärbter, meist gelber, hellgrauer bis weißer, feiner bis grobkörniger Sand, der nur wenige Lettenteilchen führt. Als Geschiebe treten in ihm wohlgerundete und Kindeskopfgröße erreichende Stücke in weißem Quarz auf. Daneben erscheinen untergeordnet mehr eckige Bruchstücke von Tonschiefer und Diabas und seltener Stücke von Porphyr . . . Auch das Gold tritt als Geschiebe in Form von kleinen, bis erbsengroßen Körnern, Blättchen und Schüppchen auf, an denen kleine Quarzteilchen haften. Als beständiger Begleiter des Goldes, der sich auch mit dem Golde aus dem Sande wegen des hohen spezifischen Gewichts bei der nassen Aufbereitung absondert, finden sich ansehnliche Mengen von abgeschliffenen Magnet- und Titaneisenkörnchen (Iserin) . . . Außerdem führt der Sand unter kleinen wasserhellen und gefärbten Quarzen eine Reihe von Edelsteinen, in meist abgeschliffenen und abgerundeten, vielfach auch mikroskopisch kleinen Kristallbruchstücken: 1. Korund (Rubin, Saphir), 2. rote und blaue Spinelle, 3. Zirkon (Hyazinth; neben Iserin am häufigsten), 4. Topas, 5. Cyanit, 6. Granat"[479]. Aus diesem Goldsand wurde durch Sieben und Waschen von den Alten lediglich das Graupengold gewonnen, während sie den im schwarzen Waschrückstand enthaltenen feinen Goldstaub nicht zu erfassen vermochten, so daß die vom Mittelalter hinterlassenen Halden immer noch goldhaltig sind[480]. Die ganze Mühseligkeit der Gewinnungsarbeit spricht sich in den Zahlenverhältnissen aus, die durch die neueren Untersuchungen ermittelt worden sind. So wurden 1777 6000 Zentner Goldsand aufbereitet, die auf die Tonne durchschnittlich 0,21 Gramm Rohgold ergaben. Das Rohgold brachte aber nur 23 v. H. Feingold aus, so daß die 63 Gramm Rohgold, die den Gewinn aus 6000 Zentnern Goldsand darstellten, 14,49 Gramm Feingold abwarfen[481]. Das Verhältnis wird noch deutlicher, wenn man sich klarmacht, daß diese Ziffern bedeuten: aus der Goldsandlast von vier Oderkähnen mit je 75 Tonnen Laderaum gewann man die Goldmasse von ganzen zwei Zwanzigmarkstücken oder etwa einem Paar Ringe! Da nun aber die alten Goldwäscher diese in der Neuzeit untersuchten Vorkommen mit einem Gehalt von 0,2 bis 0,3 Gramm Korngold auf jede Tonne für nicht abbauwürdig befunden und stehen lassen haben, wiewohl mehrfach Schürfschächte zeigen, daß sie ihnen nicht etwa unbekannt waren, schließt Quiring mit Recht auf einen erheblich höheren Gold-

gehalt der von den Alten abgebauten Teile und kommt auf Grund vorsichtiger Berechnung zu dem Ergebnis, daß die gesamte mittelalterliche Goldberger Ausbeute sich auf mindestens 3000 Kilogramm Rohgold, das sind etwa 750 Kilogramm Feingold, also auf einen Wert von mindestens 2,1 Millionen Goldmark belaufen hat, wobei noch von dem Silbergehalt des Rohgoldes abgesehen ist[482]. Diese Zahlen zeigen uns, daß wir für die Blütezeit des Goldbergbaues, die Quiring zwischen 1200 und 1230 ansetzt, mit einer ganz erheblichen Goldausbeute zu rechnen haben, die, gemessen an dem für die Landnahmezeit geltenden Umlauf, gewaltige Summen darstellte. Aus dieser grundlegenden Bedeutung, die die Goldwäscherei für Boleslaws Wirtschaftspolitik hat, ergibt sich unmittelbar, daß vom ersten Spatenstich an die Arbeit der deutschen Goldgräber vom Herzog nur im hellsten Lichtkreis staatlicher Beaufsichtigung zugelassen worden sein kann.

In dem gleichen Maße, wie auf jener Stufe der herzoglichen Herrschaft die gesamte landesherrliche Arbeit an der Hebung der Landeswirtschaft zugleich auf eine Steigerung der herzoglichen Kämmereieinnahme hinauslief, war auch die Ausbeutung der Goldsandlager unter doppeltem Gesichtspunkt der strengen Ueberwachung durch die herzogliche Verwaltung unterworfen. Dürfen wir ähnliche Formen, wie sie das Weistum von 1342 enthält, auch für das ausgehende 12. und das 13. Jahrhundert voraussetzen — und nichts spricht dagegen —, so entrichteten die Goldwäscher am Montag jeder Woche ein Zwölftel der Ausbeute bei dem herzoglichen Einnehmer in Goldberg als landesherrlichen „Zehnt", dazu kam, falls der Goldwäscher nur Belehnter auf fremdem Boden und nicht zugleich Eigentümer des goldführenden Geländes war, eine Abgabe an den Grundeigentümer in Höhe von einem Achtel der Ausbeute, so daß etwa 80 bis 92 v. H. dem Gräber und Wäscher verblieben.

Die slawische Goldgewinnung[483] beschränkte sich darauf, das sogenannte Ausgehende des Goldvorkommens, die durch nacheiszeitliche Auswaschung bloßgelegten oder nur wenig überdeckten Goldsandlager an den Rändern des Katzbachtals zu gewinnen[484]. Demgegenüber betrifft der spätere deutsche Bergbau vorzüglich und fast ausschließlich Goldsandlager in einer durchschnittlichen Tiefe von 20 Metern, also solche, die nur durch Abteufen von überhaushohen Schächten zu erreichen waren[485]. Drei solche Schächte sind bei den Untersuchungen von 1840 und 1842 unter der Ziegelei beobachtet worden[486]. Sie waren rund und hatten einen Durchmesser von 1,3 Metern; zwei zeigten keine Ueberreste von Zimmerung und erwiesen sich als bloße Schürfschächte, da lediglich die Schachtscheibe abgebaut war. Der dritte war mit kiefernen Brettern ausgekleidet, die durch Reifen aus runden Weidenholzstäben von 3½ Zentimeter Durchmesser gehalten wurden. Nachdem die Schachtfüllung selbst ausgebeutet worden war, wurde der Abbau auf den unmittelbaren Umkreis der Schachtscheibe ausgedehnt. Beschränkte man sich auch meist hierauf, so fehlte doch die Auffahrung sogenannnter Förderstrecken nicht völlig. Diesem Tiefbau gegenüber trat der Tagebau sehr zurück. Nur bei den „Sieben Bütten" und in der Niederaue, unmittelbar nördlich von der slawischen Goldgräbersiedlung Kopatsch, war er überhaupt möglich. Schon dieser Schachtbau setzte eine besondere technische Erfahrung voraus, über die die Slawen nicht verfügten. Eine noch schwierigere Kunst aber war das Abfangen der einfallenden Wasser, die den Schacht zu ersäufen drohten. Die scharfe Bestimmung des Goldwerkrechts, daß sein Abbaurecht verlor, wer seinen Schacht drei Tage liegen ließ, findet in dieser ständigen Wassergefahr ihre Erklärung. Man „löste" die Wässer durch Stollen und Wasserhebemaschinen, deren Auswurf der Bettelbach und die Katzbach aufnahmen. Auch diese werkzeugmäßigen Schwierigkeiten des Tiefbaues vermochten erst die Deutschen mit ihrer älteren technischen Ueberlieferung und verfeinerten Erfahrung zu überwinden.

Das Gelände, auf dem sich unter solchen Voraussetzungen der Bergbau auf Gold abspielte, waren die Hochfelder zwischen Bettelbach und Kopatsch und die Liegnitzer Höhe als Tiefbau-, kleine Strecken in der Niederaue und bei den Sieben Bütten als Tagebaugebiete[487]. Der Nikolaiberg dagegen, dem die Sage und das Sprichwort von den Goldberger Toten, die im Golde ruhen[488], irrtümlich die Bedeutung eines alten Abbaugebiets zuschreibt, hat kein Goldvorkommen, kann also auch keinen mittelalterlichen Goldbau gehabt haben[489]. Südwestlich von der Nikolaikirche dagegen wurde beim Abteufen eines neuzeitlichen Versuchsschachts[490] eine Goldsandschicht angetroffen, deren Hangendes nur 7 Meter unter der Oberfläche lag. Nur Spuren alter Schürfschächte wurden hier beobachtet; ein alter Abbau hat nicht stattgefunden, was erklärlich ist. Der Sand zeigte dort zwar einen Rohgoldgehalt von 0,186 g auf je 1 Tonne[491]; da aber dieser Gehalt dem des in der Neuzeit untersuchten Goldsands unter dem Ziegeleiberg sogar noch nachstand und man jenen im Mittelalter als nicht lohnend hatte liegen lassen, kam der Abbau des Goldsandes im Südwesten der Nikolaikirche erst recht nicht für die Alten in Frage.

Das Bild, das sich uns von Umfang und Form des Goldberger Bergbaus auf Goldsand ergibt, die Werte, die der Landeswirtschaft und der Hofhaltung des Herzogs zugeführt wurden, dazu die technische Schwierigkeit der Gewinnung des Sandes und der Ausbringung erst des rohen, dann des feinen Goldes, machen also verständlich, daß sich nur durch die im Bergbau geschulten Kräfte des Westens diese Erschließung der schlesischen Edelmetallgewinnung erreichen ließ. Daß es geschah, beruhte einzig auf Boleslaws Entschluß, und daß es im vollen Licht seiner aktiven Politik, höchster staatlicher Aufmerksamkeit also geschah, kann ebensowenig zweifelhaft sein. Die strengen Bestimmungen des Goldwerkrechts, wie sie im Weistum von 1342 niedergelegt sind, deuten in beiden Richtungen. Der Herzog selbst war der Urheber der bergmännischen Einwanderung aus dem Harz ins Goldberger Land. Dieser Ursachzusammenhang ist vorauszusetzen, nachdem Boleslaws innere Siedeltätigkeit mit polnischen Bauern und seine Münzreform, wie wir sahen, über die leitenden Vorstellungen seiner Politik Klarheit verbreitet haben. An einem späteren Punkt, bei der Betrachtung der schlesischen Siedlungsarbeit in Bistum und Kastellanei Lebus, wird Anlaß sein, diese Vorstellung eigens deutlich gegenwärtig zu haben: daß in jener Landnahmezeit nichts von ungefähr, alles absichtsvoll aus klarer politischer Zielsetzung heraus geschieht, daß nicht die Siedler, sondern stets der Landesherr und seine Unternehmer die Richtung gebenden Kräfte im Vorgang der Besiedelung sind. Hermann Markgraf hat das vor langem ebenfalls in einer treffenden Bemerkung ausgesprochen: „Wie dünn die slawischen Länder damals auch bevölkert waren, so konnte es sich in keiner Weise dabei um Okkupation herrenlosen Landes handeln, dessen man sich bemächtigen durfte, wo es einem gefiel, vielmehr erfolgte die Einwanderung unter dem Schutz und auf Einladung[492] der anerkannten Landesherren, und wenigstens, wo ganze Gemeinden entstanden, ist eine direkte Berufung der Fremden und Aussetzung oder Gründung des Ortes anzunehmen, auch wenn keine Urkunde darüber mehr vorhanden ist. So geht auch alles Recht, das die Fremden für ihre Personen oder für ihre Gemeinden genießen, von dem Landesherrn aus und beruht auf besonderer Verleihung"[493]. Das Weistum, das Erzbischof Wichmann zwischen 1188 und 1192 nach Schlesien sandte, und das 1211 den Goldwäschern förmlich bestätigt wurde, hat sich im Goldberger Fall als urkundlicher Niederschlag dieses Vorgangs erhalten, des ersten wirklichen Beispiels deutscher Ansiedlung in Schlesien während des 12. Jahrhunderts.

Dritter Abschnitt.

Das Leubuser Deutschtum.

Erstes Stück.

Die Gründung eines Zisterzienserkonvents in Leubus im Jahr 1163.

Nachdem wir so Boleslaws landesherrliches Schaffen in drei Richtungen: der mit polnischen Bauern versuchsweise begonnenen inneren Siedlung, der Neugestaltung des Münzwesens und der Begründung einer heimischen Edelerzgewinnung durch Herbeiziehung deutscher Goldwäscher kennen gelernt und überprüft haben und in jeder von diesen drei Beziehungen auf deutsche Wurzeln oder, wie in den beiden letzten Zweigen seiner Politik, sogar auf deutsche Einwanderer gestoßen sind, wenden wir den Blick jenen Hergängen zu, denen die ältere Forschung eine unvergleichlich bedeutendere Rolle im Zusammenhang der Landnahme in Schlesien und der Eindeutschung des Landes zugeschrieben hat: der Gründung eines deutschen Zisterzienserkonvents in Leubus an der Oder.

Unter prüfender Auswertung der quellenkundlichen Vorarbeiten einiger älterer Forscher wie Janauscheck, Wattenbach und Winter ist es Schulte gelungen, die näheren Umstände der Gründung dieser Mönchsgemeinschaft besonders in zeitlicher Beziehung aufzuhellen[494]. Auch er hält mit Winter daran fest, daß es sich bei dieser Gründung um die Neubesetzung einer weit älteren Klosteranlage handelte, die von ihren Insassen, den Benediktinern, freiwillig oder unter Zwang aufgegeben worden war. Während die Zeitangabe 1150, das frühere von den beiden Jahren, die die offiziellen und weitgehend als glaubwürdig sichergestellten Zisterzienserannalen als Gründungszeit des Klosters Leubus angeben, trotz ihrer fraglosen Beziehung auf die Gründung des älteren Benediktinerklosters St. Jakob in Leubus als ungeschichtlich abzulehnen ist — hier treffen sich unsere oben gegebenen Darlegungen mit den Ausführungen von Schulte aufs genaueste —, da 1150 allenfalls die Zeit des Auszugs der Benediktiner angeben könnte[495], ist der gut überlieferte zweite Zeitpunkt, der 16. August 1163, in jeder Beziehung einwandfrei und erweist sich als geschichtlich glaubwürdig innerhalb des Gefüges aller übrigen äußeren Umstände.

Der engste Zusammenhang zwischen der Rückkehr von Wladislaws II. Söhnen nach Schlesien und dem Einzug der ersten Zisterzienserm önche in Leubus steht außer Frage[496]. Den von Barbarossa einberufenen Nürnberger Hoftag von 1163, auf dem die Polen förmlich den Erben des verstorbenen Wladislaw die Rückkehr in ihr Erbe zugestanden haben müssen, hat Schulte auf die Zeit um die Mitte des Monats Juli einzugrenzen versucht[497], und man wird ihm darin folgen dürfen. Etwa gleichzeitig mit den nach Schlesien ziehenden Herzogssöhnen müssen dann freilich die Mönche aus Pforta aufgebrochen sein[498], sollten sie bis zum 16. August, dem Tag nach Marien Himmelfahrt, als dem Fest der Schutzheiligen des neuen Klosters St. Marien in Leubus[499], ihren Einzug in den verwaisten Klosterbau halten. Die völlige Vorbereitung einer solchen Gründungsunternehmung kann denn ja sehr wohl sofort im Anschluß an den Nürnberger Hoftag und bei der nahen Verbindung der herzoglichen Familie mit den Mönchen von Pforta[500] außergewöhnlich schnell vor sich gegangen sein; am Ort der Niederlassung selbst waren wesentliche Vorarbeiten nicht wie bei einer ersten Gründung nötig, da die Gebäude der Benediktiner von St. Jakob zur Verfügung standen. Mit der Rückkehr des nahezu als deutschstämmig zu bezeichnenden Zweiges der Piasten auf den Herzogsstuhl des polnischen Teilstaates Schlesien erfuhr also die westländische Klostergeistlichkeit des Oderlandes eine neue Verstärkung. Wie die Zisterzienser in Polen auch sonst meist aus Deutschland kamen und eine Durchsetzung mit Polen zu vermeiden suchten — die bekannten Beispiele von Lekno und Lond machen es

deutlich —, so kamen auch diese ersten in Schlesien einziehenden Zisterzienser aus dem Westen, aus Deutschland[501].

Bei der Berührung mit Schultes Darlegungen über die Gründung des Klosters zu St. Marien in Leubus erhebt sich nun eine der wichtigsten von ihm in die schlesische Forschung hineingetragenen Fragen, die nach der Echtheit des ältesten sogenannten Leubuser Stiftungsbriefs von 1175. Schon hier an der Schwelle erweist sich eine Abweichung von der Auffassung dieses Forschers, der auch jene älteste Fassung der Leubuser Besitzurkunde für gefälscht erklärt, in zwei Beziehungen als nötig. Wenn er die Ueberzeugung ausspricht, Wattenbach habe die Ueberlieferung des 16. August 1163 als des Gründungstags von St. Marien in Leubus vor anderm deshalb nicht in ihrer Bedeutung richtig auffassen können, weil er an der Echtheit der ältesten Stiftungsurkunde von 1175 festgehalten habe[502], so ist dieser Gedankengang wohl methodisch nicht aufrecht zu erhalten. Für die Frage nach der Echtheit jener Urkunde ist die Sicherung des 16. August 1163 als Gründungstag des Klosters ohne jede Bedeutung, eine Verquickung der Fälschungsfrage mit der Prüfung dieser Zeitangabe dann aber folgerichtig abzulehnen. Gründung eines Klosters und Ausfertigung der ersten Besitzbestätigung können naturgemäß — zumal bei dem Stande der polnischen Urkundenausfertigung im 12. Jahrhundert, auf den gerade Schulte nicht oft genug hinweisen konnte — zeitlich weit von einander getrennt sein, und nur in *dieser* Beziehung ist dann die Feststellung eines von dem Ausstellungsjahr der Urkunde abweichenden Zeitpunkts der Gründung von Belang. Nähere Untersuchung der geschichtlichen Stellung unserer Urkunde wird diesen ersten Einwand gegen Schultes Beweisführung als berechtigt bestätigen. Sodann die Frage nach dem Ursprung der Jahresangabe 1175 und ihrem Hineinspielen in die Ueberlieferung der ältesten Geschichte des Klosters Leubus. Es ist die Ansicht vertreten worden, das Jahr 1175 sei offensichtlich bei der Anfertigung jener Fälschung aus der Gründungsgeschichte des Zisterzienserklosters Altzelle, das am 27. Mai 1175 besetzt worden ist, entlehnt worden. Eine solche Vermutung könnte nur dann von einem lediglich ergänzenden Wert sein, wenn die Fälschung selbst zuvor mit sicheren Beobachtungen erwiesen wäre. Ein selbständiges Beweismittel liegt dagegen in einer solchen äußerlichen Vergleichung der Gründungsjahre verwandter Klöster nicht; in welche Verwirrung ließe sich eine Urkundenprüfung stürzen, die ihr Ziel auf solchem Weg zu erreichen suchte. Mehrere Gründungen im gleichen Jahr sind in dem Abstammungszusammenhang der Zisterzienserklöster durchaus nicht gar so selten. So teilen sich in das Gründungsjahr 1143 vier Klöster des Zisterzienserordens: Wongrowitz, Mariental, Walderbach und Sedlec, und auch 1144, 1165 und 1183 sind je zwei Klöster dieses Ordens besetzt worden[503].

In welchen Zusammenhang ordensgemeinschaftlicher Beziehungen Schlesien durch den Einzug deutscher Zisterzienser in das ehemalige Kloster zu St. Jakob in Leubus am 16. August 1163 trat, möchte umstehendes Kärtchen vergegenwärtigen. (Taf. 11).

Zweites Stück.

Die sogenannte Leubuser Gründungsurkunde von 1175 und ihre Bedeutung für die deutsche Siedlungsgeschichte.

Nach der Zurücklegung des bisherigen Weges unserer Darstellung dürfen wir uns siedlungsgeschichtlich für gerüstet halten, um nunmehr auf die für die frühere Forschung so überaus schwierige und strittige Frage nach dem Quellenwert der sogenannten Leubuser Gründungsurkunde[504] einzugehen und zu sehen, ob und in welcher Weise sie uns das bisher gewonnene Bild bestätigen und er-

gänzen kann. Es wird nützlich sein, wenn wir uns diese Ausfertigung zunächst ihrem lateinischen Wortlaut nach[504a], dann in genauer deutscher Uebersetzung vor Augen führen.

C · IN · NOMINE · SANCTE · ET · INDIVIDUE · TRINITATIS · Bolezlaus dux Zlesie, universis Christi fidelibus, futuris quam presentibus, prosperitatem vite presentis et future. Quandoquidem velocitate dierum nostrorum transituri sumus, quemadmodum fugere solet umbra, vel evanescere fumus, consultissimum constat anime salvande[504b] providere, cuius vitam scimus in eternum permanere. Igitur, pro dilectione domini nostri Ihesu Christi, liberatoris animarum nostrarum, et pro veneratione genitricis eius, perpetue virginis Marie, et pro interventu sancti Jacobi apostoli, omniumque sanctorum dei, monachos adductos de Portensi cenobio, quod est in Theotonia super Salam fluvium, collocavi in locum qui dicitur Lubens, et est in antiqui castri sinu super fluminis Odere fluenta, ut ibi in unitate et communione sancte katholice ecclesie, sancti Benedicti regulam, atque Cisterciensis ordinis instituta teneant, in remedium anime mee, et pro animabus progenitorum, affinium-que meorum. Quapro(p)ter, omnes attinentias cenobii Lubensis, in nostra defensione comprehendimus, et successoribus nostris per omne tempus defendendas committimus, pro solo divine retributionis intuitu. Si qua igitur spiritualis persona secularisve potestas, vel quisquam de suppanis, vel aliis bonis, bona aliqua Lubensi cenobio, iusta traditione, vel devota oblatione, seu rata cambitione contulerit, inconcussa ei et illabata permaneant, secundum apostolica privilegia, que data sunt ordini Cisterciensi, in quibus ei confirmatur integritas decimarum, de terris suis et hominibus, iumentis et pecudibus. Quicumque vero Theotonici possessiones monasterii coluerint, vel super eas habitaverint per abbatem in eis, collocati,[504c] ab omni iure Polonico sine exceptione sint in perpetuum liberi. Si qui autem Poloni, non pertinentes ad alicuius dominium, fuerint abbatis coloni, non cogantur alii cuiquam aliquid solvere, vel servicium aliquod exhibere. Porro tota possessio, abbatis et monachorum solummodo erit atque dicetur, quia nobis assumpsimus eos non pro agricolis vel structoribus, sed pro litteratis divinorum celebratoribus, celestiumque contemplatoribus. Iam vero subicitur possessionis descriptio. Lubens et attinentie eius, et termini circa Oderam, videlicet ecclesia beati Hiohannis evangeliste, forum cum omni utilitate, transitus fluvii cum circumequitatione, et omnibus in ea sitis, Bogonouwe, cum sua circuitione, et omnibus in ea sitis, Dobrogozesdorph cum sua circuitione, et omnibus in ea sitis. Capella et eius attinentia, et taberna in Nabitin, Wiltsin, Godechendorph, villa Martini, cum suis circuitionibus, et omnibus que sunt in eis. Craiouwe cum suo circumequitatu, atque sitis in eo, ecclesia beati Petri in Wrezlawe et attinentie. Nam Bezelinus comes traditit ecclesie, duos boves et equum[504d], et villam iuxta Brozte, ex toto cum agris. Nicor tradidit Soravin cum agris et equabus XXV et bubus VI et tribus vaccis, cum taberna et ponte iuxta[504e] Withaue. Tradidit etiam quod habuit in Olbino, et pomerium et curiam, pratum, agros, et de lacu nonum piscem, et redditum carnificii de tr(e)centis denariis[504f]. Ecclesia beati Stephani in Bitom. Attinentie eius tres ville, quarum una circuitione signata est, altera vocatur Werbenice, tercia Ubrezte, et redditio nona de omni usu ad urbem pertinente. Insuper ego et episcopus Wrezlawensis Cirrizlaus, dotavimus ecclesiam Lubensem, decimis omnibus de novis vilis, que nunc sunt in potestate Legenicensi, et de illis, que deinceps in ea in omni temporum successu constituentur. Confirmationis huius testes existunt, Misico dux maximus, et principes, cum clero et populo Polonie. Et alia manu, Ego Bolezlavus filius Bolezlai interfui et assensi, Ego Zwinezlaus, Ego Hierozlaus, Ego Cănradus, Ego Nadsiowi, Ego Ianus, Ego Ztreso, Ego Petrich, Ego Obezlaus, Ego Damezlaus, Ego Bertolfus, Ego Bolenenus, Ego Hieronimus cancellarius recognovi. Data super castrum Grodiz, anno ab incarnatione domini

MCLXXV indictione VIII, anno autem ordinationis Florentii abbatis primo, sub quo addita est villa Bogodani.

„C. Im Namen der heiligen unteilbaren Dreifaltigkeit. Boleslaw, Herzog von Schlesien, entbietet allen Christgläubigen der Gegenwart und der Zukunft Heil in diesem und jenem Leben. Da wir in der Geschwindigkeit unserer Tage dahin müssen, so wie ein Schatten entflieht oder Rauch vergeht, so ist es im höchsten Maß rätlich, für das Heil der Seele zu sorgen, deren Leben, wie wir wissen, ewig ist. So habe ich aus Liebe zu unserm Herrn Jesus Christus, dem Erlöser unserer Seelen, und um der Verehrung seiner allezeit jungfräulichen Mutter Maria und der Fürsorge des heiligen Apostels Jakobus und aller Heiligen Gottes willen aus dem Kloster Pforta an der Saale in Deutschland herbeigeholte Mönche an dem Ort Leubus — an der Stätte einer alten Burg — an der Oder angesiedelt, damit sie dort in Eintracht und Gemeinschaft mit der heiligen allgemeinen Kirche die Vorschriften des heiligen Benedikt und die Bestimmungen des Zisterzienserordens halten. Ich habe das getan zum Heile meiner Seele und der meiner Voreltern und Verwandten. Wir nehmen daher alle Besitzungen des Klosters Leubus in unsern Schutz und befehlen sie auch dem Schutz unserer Nachfolger an zu aller Zeit allein um der göttlichen Vergeltung willen. Wenn nun eine geistliche Person oder eine weltliche Gewalt oder einer von den Supanen oder sonst welchen guten Leuten dem Kloster Leubus in rechtmäßiger Uebergabe, frommer Schenkung oder rechtskräftigem Tausch irgendwelche Güter übereignet, so sollen sie ihm fest und unantastbar verbleiben nach den apostolischen Privilegien, die dem Zisterzienserorden gegeben worden sind, und in denen ihm die Unantastbarkeit der Zehnten von seinen Ländern und Leuten, seinem Zugvieh und seinem Kleinvieh bestätigt wird. Alle Deutschen aber, die Klostergüter bebauen werden, oder, vom Abt angesiedelt, auf ihnen wohnen werden, sollen von ausnahmslos allem polnischem Recht für immer frei sein. Wenn aber Polen, die nicht zu jemandes andern Herrschaft gehören, des Abts Siedler sein werden, so sollen sie niemandem weiter als ihm zu zahlen oder Dienst zu leisten gezwungen werden. Weiter soll aller Besitz ausschließlich dem Abt und den Mönchen gehören und zugestanden werden, da wir sie nicht als Landwirte oder Baumeister, sondern als gelehrte Lobpreiser der göttlichen und als Betrachter der himmlischen Dinge gerufen haben. Nun aber folgt die Beschreibung des Besitzes. Leubus mit dem, was dazu gehört und das Gebiet an der Oder, nämlich die Kirche des seligen Johannes, des Evangelisten, der Markt mit aller Nutzung, der Flußübergang mit dem umrittenen Gebiet und alles, was darin liegt. *Bogonouwe* mit seinem Umritt und allem, was darin liegt, *Dobrogozesdorph* mit seinem Umritt und allem, was darin liegt, die Kapelle mit dem, was zu ihr gehört, und der Kretscham in *Nabitin; Wiltsin, Godechendorph*, das Dorf des Martin — jedes mit seinem Umritt und allem, was darin liegt. *Craiouwe* mit seinem Umritt und dem, was in ihm liegt; die Kirche des seligen Petrus in *Wrezlawe* und ihr Zubehör: der Graf Bezelinus nämlich übereignete der Kirche 2 Stiere und einen Hengst und ein Dorf bei *Brozte*, ganz und gar samt den Aeckern. Nicor übereignete *Sorauin* mit Aeckern mit 25 Stuten, 6 Stieren und 3 Kühen, mit einem Kretscham und einer Brücke an der (oder: bei) *Withaue*. Er übereignete auch sein Eigentum in *Olbino* und einen Obstgarten und einen Hof, eine Wiese, Aecker und den neunten Fisch im See und Einkünfte aus den Fleischscharnen in Höhe von 300 Denaren. Die Kirche des seligen Stephan in *Bithom*. Ihr Zubehör: 3 Dörfer, von denen eins durch Umritt begrenzt ist, das andere heißt *Werbenice*, das dritte *Ubrezte*, und der neunte Teil von aller Nutzung, die zur Stadt gehört. Dazu haben ich und der Bischof Siroslaw von Breslau die Kirche von Leubus mit allen Zehnten von den neuen Dörfern, die jetzt in der Kastellanei[505] Liegnitz liegen, und von jenen, die in ihr in aller Zukunft noch werden angelegt

werden, beschenkt. Zeugen dieser Bestätigung sind: Misiko, der Senior-Herzog, und die Adligen samt Geistlichkeit und Volk von Polen. Und mit anderer Handschrift: Ich, Boleslaw, Sohn des Boleslaw, war dabei und gab meine Zustimmung. Ich, Swinislaw. Ich, Hieroslaw. Ich, Konrad. Ich, Nadsiovi. Ich, Streso. Ich, Petrich. Ich, Obeslaw. Ich, Duneslaw. Ich, Bertolf. Ich, Bolenen. Ich, Hieronymus, der Kanzler, habe die Rekognition vollzogen. Gegeben auf der Burg Gröditz im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1175, im ersten Jahre aber der Ordination des Abts Florentius, unter dem noch hinzugekommen ist das Dorf des Bogdan."

Der für uns leitende Gedanke, die Geschichte des Deutschtums in Schlesien aufzuzeigen, läßt zunächst die Frage aufwerfen: was gibt diese Quelle aus für die Geschichte der deutschen Einwanderung in Schlesien? Unsere Antwort werden wir dahin zusammenfassen müssen: nichts wesentlich neues zu dem hinzu, was wir von Boleslaws Regierung bereits wissen. Die Urkunde, gleichviel zunächst, ob echt oder nicht, berichtet erstens von der Ansiedlung deutscher Mönche in Leubus und schreibt zweitens dem Herzog Boleslaw lediglich zu, daß er den Gedanken gehabt und die Möglichkeit erwogen hat, die Mönche könnten in Zukunft auf den Ländereien ihres Klosters deutsche Bauern ansiedeln. Die Ausdrucksweise des lateinischen Wortlauts benutzt die Zukunftsform der Vergangenheit, um das bäuerliche Wirtschaften oder Wohnen von Deutschen auf Klostergütern zu der im Hauptsatz ausgesprochenen landesherrlichen Willensäußerung in das Verhältnis einer in der Zukunft liegenden Vorzeitigkeit zu rücken: quicumque theotonici coluerint... uel ... habitauerint per abbatem collocati. Dieses Ausdrucksmittel ist jedem einigermaßen aufmerksamen Urkundenleser als eine für die mittellateinische Urkundensprache eigentümliche und mit größter Genauigkeit beobachtete logisch-grammatische Gewohnheit bekannt[506]. Es ist also wenig genug, was wir der Urkunde entnehmen können. Die Gründung eines deutschen Klosters in Leubus ist nur ein Seitenstück zu den Mönchssiedlungen westlichen Ursprungs, die unter Bischof Walther entstanden sind, von ihnen aber an Alter weit übertroffen, dem Stift der Augustinerchorherrn erst am Zobten, dann auf dem Sande in Breslau und der Benediktinersiedlung in Leubus. Die als zukünftige Möglichkeit erwogene Ansiedlung von deutschen Bauern aber ist nur ein Gegenstück auf landbaulichem Gebiet zu der deutschen Goldwäschersiedlung in Goldberg und weiterhin zu der Rodetätigkeit und Ansiedlung slawischer Höriger. Wir könnten uns also mit der Gewinnung dieses bescheidenen, als Bestätigung und Ergänzung des früher gewonnenen Bildes freilich willkommenen Ertrages der Leubuser Urkunde begnügen und von ihr Abschied nehmen, wenn es nicht dringend geboten wäre, von hier aus eine endgültige Entwirrung des Streits um Echtheit und Unechtheit dieser Quelle zu versuchen.

Drittes Stück.

Die Echtheit der ältesten Leubuser Urkunde als Besitzbestätigung von 1175.

Unsere Urkunde hat sich Jahrhunderte hindurch in das Ansehen einer Gründungsurkunde des Klosters Leubus mit vier anderen geteilt[507], bis Worbs diese 1823 als Fälschungen entlarvte und unserer Quelle den alleinigen Anspruch zuerkannte, als Leubuser „Stiftungsbrief" zu gelten[508]. Schien damit die quellenkritische Grundlage für eine Benutzung dieser als echt herausgelösten Urkunde gesichert zu sein, so hat Stenzel alsbald, im Jahre 1832, die inhaltliche Ausbeute dieser ältesten Leubuser Urkunde in der einzig methodisch zulässigen Weise dahin umschrieben[509]: „Die erste Spur der wirklichen Einwanderung deutscher Kolonisten oder doch der Absicht, dieselben aufzunehmen[510], enthält die echte Stiftungsurkunde des Klosters Leubus, in welcher Herzog Boleslaw I. den Mönchen

aus Pforta an der Saale... auf ewig Freiheit von allen polnischen Rechten für die Deutschen zusichert, welche des Stifts Land bauen oder auf demselben wohnen würden"[511]. Der hier von Stenzel angeführte entscheidende Teil der Urkunde gab uns oben Veranlassung, die für die Geschichte der deutschen Landnahme aus ihm herzuleitende Einsicht noch entschiedener und enger, als Stenzel dies tut, und zwar ausschließlich dahin einzugrenzen: die Urkunde spricht von zukünftiger Deutschenansiedlung auf Leubuser Klosterländereien und enthält kein einziges Wort über dort schon bestehende deutsche Siedlungen. An diese von Stenzel vorgezeichnete Auswertung der Quelle hat sich die spätere Forschung leider nicht gehalten. Grünhagen machte zwar sehr treffend darauf aufmerksam, daß „die Unbedenklichkeit, mit der 1175 der Bischof (Siroslaw) in Bausch und Bogen eine solche Schenkung (der Zehnten von allen neuen Dörfern, den jetzt vorhandenen und den noch zu gründenden im Liegnitzer Gebiete) aussprach, uns mit Sicherheit schließen lasse, daß Siroslaw noch wenig Kenntnis von deutscher Kolonisation hatte, daß also ihm in dem damaligen Schlesien noch wenig Gelegenheit geboten worden war, sich darüber zu unterrichten. Einige Zeit später würde sich ein Breslauer Bischof gehütet haben, so reich fließende Einnahmequellen in solchem Maße zu verschenken"[512]. Aber kennzeichnender noch als das Anklingen der diesen Worten zugrundeliegenden Vorstellungen an Stenzels so vorsichtig ausgesprochene Ansicht sind die Abweichungen. Grünhagen sagt bezeichnender Weise „wenig Gelegenheit", nicht „keine", hat also offenbar die Vorstellung, es seien 1175 in Schlesien bereits deutsche Siedler eingewandert gewesen. Ja er ging in dieser Richtung, ohne sich durch Stenzels Vorsicht warnen zu lassen, noch einen Schritt weiter, und eben in ihm sollte für die schlesische Deutschtumsforschung das Verhängnis liegen. Er erklärt es für „höchst wahrscheinlich, daß eben in jenem Gebiete, in welchem dem Kloster die Zehnten der neuangelegten Dörfer zugesichert waren, also im Liegnitzer Lande, die deutschen Ansiedlungen im 12. Jahrhundert am zahlreichsten vertreten gewesen sind"[513]. Der Ausdruck „am zahlreichsten" ist sehr aufschlußreich für Grünhagens Meinung. Waren in der Kastellanei Liegnitz die deutschen Siedlungen vergleichsweise am zahlreichsten, so setzt das voraus, daß es auch anderwärts in Schlesien noch solche gegeben hat, und Grünhagen macht denn ja auch alsbald über sie Andeutungen[514]. Da er von der Grundvorstellung ausgeht, daß allgemein gerade die Klöster bei der ersten Hereinziehung deutscher Siedler eine führende Rolle spielten[515], so kommt er ganz verständlich im Falle der Leubuser Klostergründung zu der Bemerkung: „Unter solchen Umständen mußte die Gründung des Cistercienserklosters Leubus zu einem Ereignis ersten Ranges für die Germanisation[516] Schlesiens werden"[517]. Ebenso ist völlig begreiflich, daß Grünhagen die Neubruchzehnten um Liegnitz bedenkenlos mit deutscher Siedlung in Verbindung brachte. Noch deutlicher tritt der auf falscher Uebersetzung beruhende Irrtum bald darauf bei Georg Wendt zu Tage[518]: er zwingt unsere Urkunde durch seine Verdeutschung der fraglichen Stelle, „auf dem Klostergute angesiedelte Deutsche" auf ihren Eid zu nehmen, und läßt „von den verliehenen Dörfern wenigstens zwei bereits deutsche Namen tragen, nämlich *Godechendorf* und villa Martini [!]". In irrtümlicher Verknüpfung der Geschichte des Klosters Leubus mit der Geschichte der deutschen Bauernsiedlung in Schlesien faßt Wendt seine Auffassung schließlich dahin zusammen: „Diese zweifellos echte Urkunde zeigt deutlich, daß das Kloster Leubus nicht erst 1175 entstanden sein kann, sondern daß die Mönche schon längere Zeit ihre Kulturtätigkeit in Schlesien begonnen, deutsche Bauern herbeigezogen und deutsche Dörfer angelegt hatten"[519]. Auch er ist der Ansicht, daß die Zisterzienser in Schlesien, wie allenthalben, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der deutschen Einwanderung die Wege in die slawischen Fürstentümer jenseits der Grenzen des

Reichs eröffnet haben[520]. Diese Auffassung erfreute sich dann der ausdrücklichen Zustimmung von Thoma[521] und Meinardus[522]. Dieser stellte hinsichtlich der deutschen Klosterbauern, noch über Wendt hinausgehend, gegen den wirklichen Wortlaut der Urkunde den Satz auf[523]: „sie — die Deutschen auf Klosterboden — sollen nicht erst mit der deutschen Pflugschar dem Boden Schätze abgewinnen, sondern sie haben bereits Dörfer begründet", ja die Proben der Tüchtigkeit, welche die von den Mönchen mitgebrachten Deutschen bis zur Zeit der Niederschrift der „Gründungsurkunde" angeblich bereits abgelegt hatten, sollen nach Meinardus sogar den Anlaß gegeben haben dafür, daß die Piasten nunmehr 1175 das Werk ihrer Hände krönten[524].

Wie wohldurchdacht die Ausführungen Grünhagens auch sind[525], wir erinnern uns aus früheren Darlegungen, daß die deutsche Einwanderung in Schlesien auf einem ganzen Geflecht von Ursachen beruhte; gerade die Klöster aber spielten dabei keine Rolle. Hier war es also in der Tat geboten, die Vorstellungen, die Grünhagen von der beginnenden deutschen Einwanderung vertreten hatte, und die Wendt und Thoma immer noch weiter übertrieben hatten, wesentlich abzuändern. Aber es ging hier wie auch sonst oft; man wollte bessern und geriet aus dem Regen in die Traufe. Abseits von Stenzels ruhiger kritischer Bahn sprachen Grünhagen und ihm folgend Thoma und Meinardus ihre zugespitzten Thesen aus und forderten durch sie die stärkste Gegenthese heraus: Schultes Lehre von der Fälschung des seit Worbs vermeintlich als echt gesicherten Leubuser Stiftungsbriefes[526]. Dieser Meinung haben sich Seidel[527], Seppelt[528] und Wutke[529] angeschlossen, während ihr in Meinardus[530] und Górka[531] entschiedene Gegner entstanden sind. Ohne die von diesen Forschern vorgetragenen Ueberlegungen hier im einzelnen wiederzugeben, wenden wir uns der Prüfung von Schultes quellenkritischer Auffassung der sogenannten Gründungsurkunde des Klosters Leubus zu und nehmen das äußere Ergebnis dieser Prüfung vorweg mit der Feststellung, daß sich jeder einzelne von Schulte und von Seidel zur Begründung ihrer Ansicht ausgesprochene Satz entweder als logisch-methodisch unhaltbar oder gar auf inhaltlich falschen Voraussetzungen beruhend und damit als Scheinbeweis erweisen läßt.

Zunächst die sprachlichen und formalen Merkmale, an denen Schulte die Fälschung zu erkennen glaubte. Schulte ging von der Auffassung aus, daß es erst nach 1241 eine herzogliche Kanzlei gegeben habe und daß während der urkundenlosen Zeit, besonders im 12. Jahrhundert also, die Rechtshandlungen lediglich mündlich vor dem Herzog und den Vornehmen des Landes abgewickelt worden seien. Die mit 1201 beginnende Geschichte der schlesischen Kanzlei oder, quellenmäßig gesprochen, das Gründungsbuch von Heinrichau stellt indessen diese Behauptung, daß es erst seit 1241 in Schlesien eine landesherrliche Kanzlei gegeben habe, bündig und kurz als falsch hin[532], die von Schulte für möglich gehaltene aprioristische (!) Bezeichnung des Weges, den die Gestaltung des Urkundenwesens in Schlesien genommen haben soll[533], ist der historischen Forschung ihrem wissenschaftlichen Wesen nach versagt. Sie ist auf die quellenmäßig belegbaren Tatsachen als Ausgangspunkt angewiesen, will sie der geschichtlichen Wirklichkeit nahekommen, anstatt sie zu deduzieren[534]. Soviel uns die Quellen erkennen lassen, hat zwar während Boleslaws Regierung weder eine herzogliche Kanzlei bestanden noch sind von herzoglichen Schreibern Urkunden ausgefertigt worden. Indessen wäre es ein Fehlschluß, nun mit Schulte anzunehmen, bei „solchen einfachen Zuständen finde die Urkunde noch keinen Platz"[535]. Wohl ist eine aus der Zeit vor 1201 stammende Urkunde, sofern sie sich als von einer herzoglichen Kanzlei ausgefertigt gibt, dem Verdacht der Unechtheit ausgesetzt; nicht in gleicher Weise eine Empfängerausfertigung. Auch für Schulte hätte die Frage, ob unsere Urkunde nicht vielleicht eine Empfängerausfertigung sein könne, nahegelegen, da

er selbst mehrere zu einer Beantwortung dieser Frage dienliche Beobachtungen beibrachte. Die Urkunde weist nämlich auffällige Unregelmäßigkeiten auf und ihre Schrift zeigt den Stil des Zisterzienserduktus[536]. Da der Wortlaut des Schriftstücks mit keiner Silbe ausdrücklich auf eine normale Ausfertigung im Kanzleiwege hindeutet und uns durchaus verwehrt ist, etwa den Maßstab der späteren polnischen und schlesischen Urkundenausfertigung zu Grunde zu legen[537], erheben sich von hier aus keine Bedenken gegen die Urkunde, und es wird die Möglichkeit nahe gerückt, daß in ihr eine Empfängerausfertigung vorliegt. Damit ist des weiteren der Weg versperrt, um überhaupt den Maßstab einer normalen, und dies heißt hier kanzleimäßigen Urkunde anzulegen[538]. So erwächst damit die Aufgabe, zu versuchen, lediglich die tatsächliche Entstehung der Urkunde, soweit es irgend möglich ist, aufzuhellen.

Unsere Urkunde ist ein Pergamentblatt im Hochformat von 51 × 39,5 cm[539]. Sie weist oben und zwar über dem Chrismon so gut wie keinen und auch im übrigen nur sehr geringen, an den Seiten links und rechts und unten aber einen etwa 2 cm breiten Rand auf. Das Blatt ist mit 27 Schriftzeilen beschrieben, die am linken Rand von oben nach unten folgende Abstände aufweisen:

zwischen Zeile 1 und 2 20 mm,
zwischen Zeile 2 und 3 20 mm,
zwischen Zeile 3 und 4 22 mm,
zwischen Zeile 4 und 5 19 mm,
zwischen Zeile 5 und 6 21 mm,
zwischen Zeile 6 und 7 20 mm,
zwischen Zeile 7 und 8 20 mm,
zwischen Zeile 8 und 9 24 mm,
zwischen Zeile 9 und 10 20 mm,
zwischen Zeile 10 und 11 22 mm,
zwischen Zeile 11 und 12 27 mm,
zwischen Zeile 12 und 13 21 mm,
zwischen Zeile 13 und 14 19 mm,
zwischen Zeile 14 und 15 17 mm,
zwischen Zeile 15 und 16 17 mm,
zwischen Zeile 16 und 17 15 mm,
zwischen Zeile 17 und 18 15 mm,
zwischen Zeile 18 und 19 15 mm,
zwischen Zeile 19 und 20 17 mm,
zwischen Zeile 20 und 21 17 mm,
zwischen Zeile 21 und 22 15 mm,
zwischen Zeile 22 und 23 16 mm,
zwischen Zeile 23 und 24 16 mm,
zwischen Zeile 24 und 25 15 mm,
zwischen Zeile 25 und 26 5,5 mm,
zwischen Zeile 26 und 27 7 mm,

Die Abstände bleiben sich also innerhalb der ersten 13 Zeilen fast gleich, verringern sich dann aber auf drei Viertel, innerhalb der letzten drei Zeilen gar auf ein Drittel: ein Mangel an Augenmaß und Einteilung, wie ihn die Schreiblinien aufwiesen, die wir als Kinder mit dem Bleistift zogen, wie er aber auch den mittelalterlichen Urkunden im allgemeinen nicht fremd ist. Die Zeilen der oberen Blatthälfte haben außerdem eine in der Schreibrichtung etwas abfallende Schrägung, die dann zwischen Zeile 11 und 12 durch einen größeren, nun aber etwas klaffenden Zeilenabstand wieder eingeholt wird. Die Gleichheit des Schriftcharakters der Urkunde Bischof Wichmanns von Naumburg vom 6. Januar 1153[540] mit dem der Pforter Schreibschule hat Schulte selbst zuerst bemerkt[541]. Meinardus[542] und Górka[543] haben den von ihm gesponnenen Faden aufgenommen und zu erhärten vermocht, daß der Schreiber jener Wichmannschen Urkunde und

der Leubuser Besitzbestätigung die gleiche Persönlichkeit ist, ein früherer Pforter Mönch, der dann aber mit den 1163 nach Leubus gekommenen Mönchen oder dem noch später entsandten vollen Konvent nach Schlesien verpflanzt worden ist. Diese Deutung ist wichtig genug, um sie durch nachprüfende Beobachtungen zu befestigen. Ist die Urkunde mit der Jahreszahl 1175 von dem Pforter Schreiber von 1153 geschrieben, dann fällt ihre Entstehung ohne Frage in das 12. Jahrhundert, was schon auf Grund des allgemeinen Schriftcharakters von der sanior pars der Forscher angenommen wird.

Die von Schulte zuerst hervorgehobene Aehnlichkeit der Handschrift beider Urkunden ist von Meinardus und Górka ohne Frage zu einseitig in der Richtung der Merkmalübereinstimmungen aufgefaßt worden. Geht man bei einer Vergleichung beider Pergamente genauer zu Werke, so sind neben den durchaus individuellen Gemeinsamkeiten oder, wie Górka richtig sagt, geradezu graphologischen Deckungen beachtliche Verschiedenheiten festzustellen. Ein rein formelhafter Anklang zwischen dem in loco, qui vocatur von 1153 und in locum, qui dicitur von 1175, pro remedio anime mee und in remedium anime mee ist unmöglich als Merkmal einer Stilgleichheit zu bewerten, also in unserm Zusammenhang, entgegen Górkas Auffassung[544], nicht beweisend. Ferner treten zu den schon von Górka hervorgehobenen Verschiedenheiten hinsichtlich der Kürzungen und der Zeichensetzung solche von tiefer liegender Bedeutung hinzu. Während in der Pforter Urkunde sämtliche Oberlängen zu Ueberlängen gedehnt und diese alle ziermäßig mit Fahnen und Schlaufen ausgestattet sind, hat der Schreiber der Leubuser Urkunde sehr oft den Oberlängen ihre normale Höhe gelassen und sie nicht überdehnt, gleichläufig damit aber häufig auch überdehnte Oberlängen nicht ziermäßig behandelt. Im gleichen, nur womöglich noch deutlicheren Verhältnis von reicher zu sparsamer Zierbehandlung stehen die Unterschiede in der Gestaltung der Unterlängen. Die Pforter Urkunde zeigt Ueberdehnung und Zierbehandlung der Unterlängen, in der Leubuser Urkunde dagegen fehlt beides. Dies tritt an den p und g besonders deutlich hervor (Tafel 13). Aehnliche Verschiebungen bestehen hinsichtlich der Groß- und Kleinbuchstaben im Beginn der Eigennamen. Die Urkunde von 1153 schreibt innerhalb des Haupttextes alle Namen klein, die Zeugennamen aber groß; die Leubuser Urkunde dagegen gibt Orts- wie Personennamen zwar überwiegend mit kleinen, mehrfach aber auch mit großen Anfangsbuchstaben. Die Zeugennamen in der Urkunde von 1175 zeigen in ihrer Behandlung keinerlei entwicklungsmäßige Beziehung zu der eben berührten Tendenz: sie sind ausnahmslos klein geschrieben, stehen hier aber auch ganz außer Vergleichung, da die letzten beiden Zeilen von der Hand eines andern Schreibers stammen, wie alsbald zu erörtern sein wird.

Fassen wir alle diese Merkmale beider Urkunden zusammen, so ergibt sich gleichwohl die Richtigkeit der von Meinardus und Górka vertretenen Ansicht, beide Ausfertigungen seien aus der Feder des gleichen Schreibers hervorgegangen und zwar als Empfängerausfertigungen. Schriftbilder wie die der Wörter katholice (Tafel 13), Schreibungen und Kürzungszeichen wie in episcopus und cristi, das m in der Jahreszahl der älteren, in dem misico der jüngeren Urkunde sind in der Tat individuell gleichartig. Wir kennen zwar für das Mittelalter allgemein die Schwankungsbreite einer individuellen Handschrift und ihre Wandlungsmöglichkeiten im Lauf des Lebens nicht, dürfen aber wohl sagen, daß die handschriftlichen Verschiedenheiten, die beide Urkunden aufweisen, als Niederschlag einer persönlichen Entwicklung innerhalb von 22 Jahren verständlich sind, zumal alle Veränderungen einen Ursprung haben und in der gleichen Richtung größerer Knappheit und Schlichtheit liegen. Es erweist sich demnach als berechtigt, wenn Schulte aus dem handschriftlichen Befund große Schwierigkeiten für seine Auffassungen hat entspringen sehen. Auf diesen Bruch in Schultes Darlegung selbst hin-

zuweisen, ist hier allein von Belang. Im übrigen liegt an der Gleichheit der Hand von 1153 und von 1175 wenig, und man mag über sie streiten. Wichtiger sind andere, greifbarere Merkmale, die sich Schultes Blick entzogen haben.

Treten wir nun in eine Prüfung von Schultes Beweisgründen ein, und zwar zunächst der noch im Bereich der Schriftbetrachtung selbst liegenden. Rätselhaft nennt Schulte die Formel et alia manu, mit der die vorletzte Zeile der Urkunde beginnt, und zwar weil seiner Meinung nach die Handschrift dieser beiden Zeilen mit der des Haupttextes übereinstimme, also ein Widerspruch darin liege, wenn in der Urkunde behauptet werde, es werde nun von anderer Hand fortgefahren. Dieser vermeintliche Widerspruch ist nach Schulte aus der ungeschickten Auffassung einer Urkundenvorlage durch den Schreiber unseres Textes zu erklären und zugleich gerade dieser Umstand eines der wichtigsten formalen Anzeichen der hier vorliegenden Fälschung. Außer Górka hat nun freilich, merkwürdig genug, niemand erkannt, daß die beiden letzten Zeilen wirklich von einem andern Schreiber herrühren und sich die von Schulte beanstandeten Worte demnach als richtig erweisen! Górka hat dafür den Nachweis bereits erbracht; es bleibt hier nur übrig, weitere Beobachtungen anzuführen, die diese Auffassung erhärten. Die Verschiedenheit der Schrift hat Górka bereits durch die dem Schreiber von 1153 und 1175 fremden Kürzungen, durch die Stellung von Buchstaben über dem Wort, durch die abweichende Schreibung des Herzogsnamens Boleslav und durch den andersartigen Federzug des Zusatzschreibers, durch die Verschiedenheit des s, des D und des l und durch die völlig andere Darstellung des Lautes w, nämlich mit vv statt w, für erwiesen angesehen, und das mit vollem Recht[545]. Alle diese Merkmale haben mit dem Zwang zu gedrängterer Schrift wegen Platzmangels nicht das Geringste zu tun. Ebenso steht es mit den weiteren Abweichungen, auf die über Górka hinaus noch hinzuweisen ist. Die ausnahmslose Schreibung der Eigennamen mit kleinen Anfangsbuchstaben wurde schon hervorgehoben. Weiter ist das z des Zusatzschreibers etwas mehr liegend gestaltet und zeigt deutlich ein stärker entwickeltes unteres Fähnchen, f und s haben, im Gegensatz zu der spitzen, leicht nach links geschwungenen und als Unterlänge zu bezeichnenden Endigung in der Handschrift des Hauptschreibers, keine Unterlänge, sondern schließen auf der Linie. Sodann hat der Querabschluß des kleinen i bei dem Zusatzschreiber im Gegensatz zu dem Schreiber des Haupttextes nie einen nach links weisenden Sporn; der Punkt nimmt in den letzten beiden Zeilen mehrfach eine etwas länglichere Form an; und schließlich fehlt dem Buchstaben E im Ego des Zusatzes durchgehend der kurze von links kommende Haarstricheinsatz, den das E im Hauptteil hat (Tafel 13). Der Zusatz ist also, wie die Worte et alia manu ankündigen, von einem andern Schreiber nachgetragen worden. Daß solche Zusätze an sich durchaus keine Seltenheit sind, hat bereits Górka mit schlagenden Belegen erwiesen[546]. Darüber hinaus aber ist darauf hinzuweisen, daß eben dieser Zusatz die Fälschungstheorie aufs schwerste erschüttert, wo nicht erledigt: niemals würde ein aus der Planmäßigkeit seiner zusammenfassenden Absicht heraus arbeitender Fälscher seinem Erzeugnis eine solche aus der Not entsprungene Ergänzung angehängt haben. Im Zusammenhang mit allen übrigen Beobachtungen bildet dieser Nachtrag geradezu einen Beweis für die formale Echtheit der ganzen Urkunde.

Wir vermögen die besondere Veranlassung zu diesem Zusatz noch zu erkennen. Im ganzen gesehen, handelt es sich nämlich um einen Zusatz nur in handschriftlicher, und nur in den Worten sub quo addita est villa bogodani auch um einen solchen in inhaltlicher Beziehung. Der Hauptteil der beiden letzten Zeilen ist nichts als der planmäßige Abschluß der Urkunde: er enthält Zeugen-, Orts- und Zeitangabe der Bestätigung. Daß diese ohne eine eigentlich kanzleigemäße Formgebung geschieht, erklärt der fehlende Platz. Bereits in der Mitte des Schriftstücks, so sahen wir, bemerkte der Schreiber, daß er mit dem Raum bei

seinem bisherigen Zeilenabstand nicht auskommen werde und nahm daher den Zwischenraum zwischen den Zeilen zunehmend enger. Er schloß die Urkunde mit einer ganz knappen Nennung der Verhandlungszeugen, ohne Frage in der Absicht, möglichst viel Raum für den unteren Rand zu lassen und vielleicht zur Befestigung des Siegels gar noch einen Umbug zu retten. In dieser Formlosigkeit mochte man dann wohl aber das Ganze nicht enden lassen und trug später weitere einzelne Zeugennamen und die Angabe von Ort und Zeit nach. Daß unter solchen Umständen die Urkunde zwar ein Siegel, aber keinen Sieglungsvermerk trägt, ist — entgegen Schultes Beanstandung[547] — begreiflich und unanstößig. Daß schließlich die letzte Zeile auch eine Rekognitionsformel und die Nennung eines Kanzlers enthält, steht mit der Echtheit der Urkunde in keiner Weise im Widerspruch, da sie ja, was Schulte nicht erkannt hat[548], als echte Empfängerausfertigung entstanden sein kann und, wie wir nachzuweisen suchten, auch entstanden ist. Demgegenüber besagt der Hinweis, daß es am schlesischen Herzogshof des 12. Jahrhunderts keinen Kanzler und angeblich erst unter Heinrich IV. (1266—1290) eine Kanzlei gegeben habe — was erweislich falsch ist[549] — nichts; ein Anachronismus liegt in beiden nicht[550]. Die Rekognitionsformel beweist lediglich, daß der Schreiber bezw. der Verfasser der beiden letzten Zeilen die Gepflogenheiten der Königskanzlei kannte. Das aber kann der Fall gewesen sein, sowohl wenn die Zeilen, wie wir mit Górka annehmen, in dem Kanzler Hieronymus ihren Verfasser haben und dieser ein Leubuser Mönch gewesen ist[551], oder wenn, was mehr Wahrscheinlichkeit hat, in ihm ein Breslauer Domherr und zwar der Leiter der bischöflichen Kanzlei zu sehen ist[552]. Von Ketrzyńskis Erklärung unserer Urkunde als eines nachträglich kanzleilich anerkannten privaten Protokolls ist demnach als völlig befriedigende Begriffsbestimmung zu bezeichnen[553]. Aber selbst wenn wir mit Anfängen einer kanzleilichen Entwicklung im Schlesien Boleslaws I. zu rechnen hätten, würde sich an der Beurteilung der ungewöhnlichen Züge unserer Quelle nichts ändern. Konnte es noch 1211, also volle zehn Jahre nach dem quellenmäßig belegten Beginn eines geordneten herzoglichen Kanzleiwesens geschehen — wie wir sahen[554] —, daß Wichmanns Weistum durch einen ungewöhnlichen Nachtrag auf dem Rande des Originals kanzleimäßig bestätigt wurde, wieviel weniger anstößig ist eine ganz gleichläufige Unregelmäßigkeit vierzig Jahre zuvor, in der Frühzeit des deutsch-schlesischen Herzogtums, in der es, soweit wir sehen, eine schlesische Kanzlei nicht gegeben hat.

Wir kommen damit zur Besprechung einiger Eigentümlichkeiten, die unsere Urkunde hinsichtlich der Lautgebung bezw. der Darstellung von Lauten einiger Namen bietet. Der Name des Breslauer Bischofs Siroslaw II. begegnet in unserer Quelle in der Schreibung Cirrizlaus. Sie stellt also, wie die Form Ciroslaus in der Urkunde für Leubus von 1177, das anlautende S durch C dar. Diese Schreibung befremdete Schulte[555] und hat ihn zweifellos in seiner Ueberzeugung von der Richtigkeit der Fälschungstheorie bestärkt. Ein Blick auf die Schreibungsgewohnheit des frühen Mittelalters läßt indes diese Darstellung des s-Lautes völlig unanstößig erscheinen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß nach alt- und mittelhochdeutschem Schreibungsgebrauch das aus t verschobene z und s durch z dargestellt[556] und inlautendes wie auslautendes einfaches und inlautendes gelängtes stimmloses s als z bezw. zz geschrieben werden: *daz* = das, *bizzan* = beißen, *hazzes* = Hasses[557]. Diese Gewohnheit gemeinsam mit dem affrikativen, also unserm z gleichen Lautwert des mittellateinischen c vor den hellen Vokalen e und i bringt es mit sich, daß gelegentlich das stimmlose s anstatt durch z auch durch c dargestellt wird[558], so daß sich anstelle der Schreibung *daz* in Kürzung auch die Form *dc* = *dac* findet[559]. In diesem einfachen Zusammenhang liegt das ganze Geheimnis, das für den flüchtigen Betrachter hinter der ungewöhnlichen Schreibung Cirrizlaus zu stecken scheint. In Wirklichkeit entspricht sie einer gut deutschen

gelegentlichen Uebung, für die hier nur auf Thietmars Cilensis für Silensis[560] und auf ein sehr viel späteres *ciden* für *siden* = Seiten[561] hingewiesen zu werden braucht. Aus der Wiedergabe des S von Siroslaw durch C geht also nur hervor, daß der Schreiber ein Deutscher war[562], und daß die Deutschen den Anlaut dieses Namens jedenfalls stimmlos sprachen. Auch hieraus also erhellt lediglich, daß wir nicht eine von einem schlesisch-polnischen Beamten geschriebene Urkunde, sondern eine Empfängerausfertigung von deutscher Hand vor uns haben. Diese Eigentümlichkeit läßt sich also hier ebensowenig wie in der Urkunde Mesikos III. von 1177 zu einem Beweismittel für die Annahme der Unechtheit machen.

Diesem Merkmal des deutschen Ursprungs unserer Urkunde gesellt sich ein zweites: die Schreibung wrezlawia für den Namen von Breslau. Auch sie ist von Schulte beanstandet worden[563], und doch ist auch diese Eigentümlichkeit unserer Quelle in keiner Weise beweisend für ihre Fälschung. Ebenso wie die jüngere Nebenform Wrozlau, in der eine Vorstufe des mundartlichen *Brassel* zu sehen ist, schon sehr früh durch die Schreibung Frodēzlau in dem Brief Friedrich Barbarossas von 1157[564] belegt ist und nicht erst, wie Schulte will, in den Fälschungen auf die Jahre 1201 und 1202 begegnet[565], so ist auch die anzusetzende zweisilbige Form Wrezlau, die Vorstufe für die Form Breslau, schon sehr viel früher angebahnt, als Schulte glaubte. Sie liegt bereits in der Papsturkunde von 1201 in der Schreibung Wreczlaw vor[566]. Von nichtschlesischer Seite also sind auch diese neuen Formen ausgegangen, und so hat die Schreibung wrezlawia in der Leubuser Besitzbestätigung von 1175 ebensowenig wie in der Urkunde von 1177 irgendwelche Beweiskraft in der Frage nach Echtheit oder Fälschung der ältesten Leubuser Urkunde. Auch hier wird nur erhärtet, was schon die Betrachtung der Schrift ergab: daß wir es mit der Arbeit eines deutschen Mönchs, eines Pforters oder eines Leubusers, in Gestalt einer Empfängerausfertigung zu tun haben.

Endlich die beiden Namensformen *Dobrogozesdorph* und *Godechendorph* für zwei Besitzungen, die später unter der rein slawischen Namensform Dobrogostovo und Godcovo erscheinen, beides auffällige Bildungen und wichtig genug, daß sie im Rahmen dieser Prüfung etwas genauer angesehen werden. Die Namenswandlung, die zuerst jene Siedlung erfahren hat (seit 1232 Wrozina, Wrozan, heute Protzan), wird noch an anderer Stelle für die Ueberlieferungsgeschichte unserer Urkunde auszuwerten sein[567]. Vor oder spätestens 1232 also muß eine Urkunde entstanden sein, die für Protzan noch die Form *Dobrogozesdorph* aufweist. An Stelle der deutschen Zwitterbildung *Godechendorph*, die 1201 als *Godekendorp* wiederkehrt, tritt seit 1202 die slawische Form Godcovo auf: auch dieser Umstand ist gegen die Fälschunslehre, zumal in der Seidelschen Fassung, geltend zu machen[568], und hier ist die Aussage dieser halbdeutschen Form *Godechendorph* noch bestimmter dahin zu fassen, daß unsere Urkunde vor 1202 entstanden sein muß, ja daß sie der päpstlichen Bestätigung von 1201 — mit eben dieser nur wenig abweichenden halbdeutschen Form des Dorfnamens — zu Grunde gelegen hat. Damit ist die Frage dieser beiden Schreibungen quellenkritisch entschieden, und es bedarf nur noch eines ergänzenden Wortes über die Entstehung der beiden Namen selbst. Daß sie nicht als deutsche Siedlungen zu betrachten sind, davon war schon die Rede[569]; umso mehr könnte bei dieser Auffassung das deutsche Grundwort *-dorf*, das gerade auf deutsche Siedler hinzuweisen scheint, gegenüber dem Bestimmungswort, den beiden slawischen Personennamen Dobrogost und Godech, auffallen. Denn daß auch dieser zweite Name slawisch ist und die kürzende, mit ableitendem -k- gebildete Rufform von Godislaw darstellt, wird außer Zweifel gerückt durch die polnischen Hörigennamen *Godec*, *Godco*[570] und durch den Namen des Hörigen im besonderen, von dem die Leubuser Besitzung ihren Namen trug, ebenfalls eines Hörigen namens *Godec*[571]; nicht *Godeke* oder *Godekin* also als deutsche Kurzform von *Godefrid* liegt hier zu Grunde, wie man gelegentlich angenommen hat. Da beide Dörfer polnische Siedlungen mit Namen polnischen Ursprungs sind, könnte sich in einer

Urkunde zum Jahr 1175 die Endung *-dorf* als Ausfluß einer erst im 13. Jahrhundert möglichen Eindeutschung verdächtig machen und verstehen lassen, wenn nicht jene jüngeren Urkunden gerade die rein polnischen Formen enthielten und so eigens erwiesen, daß unsere Urkunde vor 1201 und 1202 entstanden ist. Die Erklärung dafür, daß gleichwohl beide Dörfer unter einer solchen sprachlichen Kreuzungsform ihres Namens erscheinen, gibt ein Blick auf die Weise an die Hand, in der der Verfasser unserer Urkunde die übrigen Ortsnamen behandelt hat; sie sind durchweg slawisch, und es sind ausnahmslos ihre echten slawischen Fassungen beibehalten worden, wenn wir von einigen Uebersetzungen in die schriftsprachliche lateinische Form absehen. In dieser Umwandlung begegnen uns, außer Dobrogosts- und Godeksdorf, die übrigen nach dem Namen des Grund- und Zinsherrn oder eines Hörigen gebildeten Dorfbezeichnungen: villa Martini, villa Bogodani. Und hier liegt denn zugleich die Antwort: die von Personennamen abgeleiteten Dorfnamen legten eine Umsetzung in eine halbdeutsche oder lateinische Form nahe, und allein durch die leichtere oder schwerere Bildbarkeit der lateinischen Ableitung mag es bedingt sein, daß der Verfasser Martinsdorf und Bogdansdorf in lateinischer, Dobrogosts- und Godeksdorf in deutscher Umschreibung gab. Wir sahen, wie die Züge unserer Urkunde völlig dadurch bestimmt sind, daß sie als Empfängerausfertigung entstand, und gerade in der Schreibung verschiedener Namen hinterließ die Arbeit des deutschen Verfassers eindeutige Spuren: die Formen Cirrizlaus und Wrezlawia nannten wir schon; die deutsche Umbildung der Ortsnamen ordnet sich aufs beste in den gleichen Zusammenhang ein. Die Gleichläufigkeit der Ableitung dieser beiden Dorfnamen von Personennamen mit den vielen auf gleiche Weise gebildeten Dorfnamen des Westens erklärt wohl diese Umbildung polnischer Formen aufs einfachste. Möglich wäre hier freilich auch, daß bereits einige eingesickerte deutsche Siedler diese Umwandlung an den Namen ihrer eigenen oder benachbarter Feldmarken vorgenommen und so dem Verfasser unserer Urkunde vorgearbeitet hätten. Indessen, von solchen deutschen Siedlern auf dem Boden und in der Nähe dieser beiden Dörfer wissen wir für jene Zeit nichts; auch die polnische Namensform der späteren Belege spricht wohl ausdrücklich dagegen.

Wir schließen diese Ausführungen über die formalen Kennzeichen unserer Urkunde und ihre Bedeutung für die Entscheidung der Echtheitsfrage mit einem Wort darüber, wie weit unsere Quelle überhaupt als Gründungsurkunde des Klosters Leubus zu gelten hat, wie man sie bisher zu bezeichnen gewohnt war. Sie trägt diese Bezeichnung in der neuzeitlichen Forschung ebenso wie im mittelalterlichen Sprachgebrauch[572] streng genommen zu Unrecht. Soll von klaren, bestimmten Begriffen ausgegangen werden, so verdienen den Namen „Gründungsurkunde" lediglich die Urkunden, die den Willensakt der Gründung eines Klosters, eines Dorfes oder einer Stadt aussprechen oder im unmittelbaren Anschluß an die tatsächlich bereits vollendete Rechtshandlung einer wirklichen Gründung ausgefertigt worden sind. Die uns vorliegende Urkunde des Herzogs Boleslaw genügt dieser Begriffsbestimmung nicht, da sie nach ihren eigenen Worten nur eine förmliche Bestätigung von Besitzungen und Rechten aussprechen will, die dem Kloster bei seiner bereits — es wird nicht gesagt, wann — geschehenen, wohl ganz dem Jahr 1163 angehörenden Gründung übereignet worden waren. Da erst die nachträglich und von anderer Hand hinzugefügten Zeugenzeilen die Jahreszahl 1175 enthalten, so wissen wir nicht einmal, ob nicht auch die Niederschrift dieser descriptio et confirmatio bereits vor 1175 stattgefunden hat. Die aus der Urkunde für die Geschichte der Regierung Boleslaws I. und der deutschen Landnahme in Schlesien zu entnehmenden Nachrichten sind also zeitlich, wenn wir den im folgenden vorzulegenden Nachweis der Echtheit unserer Quelle einmal als bereits abgeschlossen voraussetzen, sicher zwischen 1163, dem Jahr, in dem Boleslaw den schlesischen Herzogsstuhl bestieg, und 1175 anzusetzen, dem Jahr, in dem die

Besitzurkunde ausgefertigt wurde. Indes besteht kein Anlaß, für die Rechtshandlung der Bestätigung, die durch Senior, Fürsten, Geistlichkeit und Volk von Polen bezeugt wird, über das Jahr 1172 zurückzugehen. Gerade nach der endgültigen Festigung von Boleslaws landesherrlicher Stellung findet ein solcher Akt umfassender Rechtsbestätigung für die deutsche Klostersiedlung Leubus ihren besten Platz und auch rein urkundentechnisch liegt kein Grund vor, zwischen der Niederschrift des eigentlichen Urkundenwortlauts und der Vollziehung und Datierung der Urkunde in Grödițburg im Jahre 1175 eine größere Zeitspanne anzunehmen.

Wir wenden uns nun unmittelbar der inhaltlichen Prüfung unserer Quelle zu. Wir sahen, daß die Urkunde mit keiner Silbe von deutschen Siedlungen spricht, die 1175 etwa in Schlesien oder gar auf Leubuser Klosterländereien schon bestanden haben. Es ist also nicht richtig, wenn Schulte sagt, daß aus der „Gründungsurkunde" von 1175 auf deutsche Besiedlung von Leubuser Klosterländereien geschlossen werden und, da dies ein alleinstehender Fall wäre, die Urkunde durchaus gefälscht sein müsse[573]. Zugleich verliert damit Schultes Hinweis, daß die wirkliche Ansiedlung von Deutschen erst dem 13. Jahrhundert angehöre und ihr Beginn durch den Ausbruch des bekannten Zehntstreits im Jahr 1215 festgelegt sei[574], alle Einschlägigkeit für unsere Frage; der Versuch, die Verleihung deutschen Rechts an sich einen Anachronismus zu nennen[575], ist als methodisch nicht zulässige Deduktion abzulehnen[576]. Mit Schultes Voraussetzung fällt aber der wesentlichste Anlaß für die Aufstellung seiner Fälschungstheorie überhaupt; zugleich ist ihr erster Beweispunkt widerlegt. Das rein futurische Erscheinen deutscher Bauern in unserer Quelle gibt keinen Anlaß zu Bedenken gegen ihre Echtheit, da wir ja Boleslaw in mehr als einer Richtung mit Deutschen arbeiten sahen. Doch ist hier noch eines in seiner Bestimmtheit sehr gewichtig vorgetragenen, auch von Seppelt aufgenommenen Einwandes von Schulte zu gedenken. Er bemerkt, daß eine Befreiung vom polnischen Recht, wie sie unsere Urkunde ausspricht, deshalb ungeschichtlich sein müsse, weil sie der politischen Stellung Boleslaws I. widerspreche und seine Herrschaft hätte gefährden können[577]. Seppelt geht noch weiter und sagt, es sei aus nationalen Rücksichten für Boleslaw eine Unmöglichkeit gewesen, deutsche Ansiedler ins Land zu ziehen: „Er, der deutschem Einfluß seine Herrschaft verdankte, mußte sich hüten, die nationale Empfindlichkeit der slawischen Bevölkerung und der polnischen Teilfürsten zu reizen, um nicht seine ohnehin nicht allzu gesicherte Stellung zu gefährden[578]." Für diese Annahme nationaler Empfindlichkeiten zwischen Polen und deutschen Einwanderern fehlt uns bis in die Zeit des Zehntenstreits jeglicher Beleg, so ausgesprochen zweifellos einerseits Boleslaws Hinneigung zur deutschen Gesittung, so ausgesprochen andererseits die altpolnisch-konservative Haltung seines oberschlesischen Bruders Mesiko I. von Ratibor war. Wenn Schulte und Seppelt diese dem neuzeitlichen Völkergeschehen entstammende Vorstellung nationaler Reizbarkeit in das 12. Jahrhundert verlegen, so ist das nicht geschichtlich gesehen. Nicht einmal das seit dem 14. Jahrhundert in den westslawischen Ländern wie im übrigen Europa aufsteigende lebhaftere Gefühl für Volkseigenart darf mit dem seelisch und geistig wesentlich ausgebildeteren Nationalismus der Neuesten Zeit gleichgesetzt werden. Wie viel weniger die Keime, die die seelische Verfassung des 13. Jahrhunderts in dieser Richtung allenfalls erkennen läßt. Denn auch bei den deutschfeindlichen Regungen während des Zehntenstreits handelte es sich zunächst ausschließlich um Reibungen auf dem Gebiet der Kirchensitte (Fastengewohnheit!), wobei übrigens die landsässige Bevölkerung gerade zu den Deutschen hinneigte und nur ein Teil der polnischen Kirchenhäupter die Träger solcher deutschenfeindlichen Gefühle waren. Andere Vertreter der altpolnischen Partei, wie der sogenannte Bischof Bogufal und Lorenz II. von Lebus, zeigen, wie stark daneben eine den Deutschen sehr

freundliche Gesinnung unter den Führern der polnischen Kirche verbreitet war. Vollends für das 12. Jahrhundert selbst wird Schultes und Seppelts Auffassung durch die positiven Tatsachen der Geschichte von Boleslaws innerer Politik: die deutsche Münzreform, die Einwanderung deutscher Goldwäscher und Bergleute und die Gründung einer deutschen Klostersiedlung, wie wir gesehen haben, schlechterdings widerlegt.

Weiter hat dann Seidel betont, daß nach der Zisterzienserregel bis wenigstens zum Jahr 1216 den Klöstern dieses Ordens nur Grangien-, das heißt Vorwerkswirtschaft erlaubt, Zinsbetrieb aber grundsätzlich verboten gewesen ist[579]. So richtig das ist, so ungeschichtlich wäre es, daraus die Beurteilung eines höchst individuell gelagerten Einzelfalles zu deduzieren. Wir wissen recht gut, wie es mit solchen Reformpostulaten geistlicher Bewegungen des Mittelalters in der Wirklichkeit oft genug ausgesehen hat und müssen uns, wenn wir den festen Boden historisch-induktiven Urteils unter den Füßen behalten wollen, immer die Möglichkeit vor Augen halten, daß gerade in den vielen Fällen sehr weit östlich vorgeschobener Klostergründungen mit einer nicht überproduzierenden und so für reiche laufende Schenkungen an ein Kloster noch nicht reifen Wirtschaftsumwelt die den Zinsbetrieb grundsätzlich verbietende Vorschrift von rein theoretischer Bedeutung gewesen sein kann; so auch bei der Anlegung der Leubuser Klostersiedlung. Bereits angesichts dieser gewiß nicht zu bestreitenden Möglichkeit einer Spannung zwischen Ordensvorschrift und tatsächlicher Klosterwirtschaft wird Seidels Schluß hinfällig, daß die Verleihung von Besitzungen samt dem Genuß der auf ihnen ruhenden Abgaben in der Urkunde von 1175 einen Anachronismus darstelle und die Entstehung der als Fälschung anzusehenden Urkunde in der Zeit nach 1216 beweise. Darüber hinaus aber darf nicht übersehen werden, was Seidel nicht beachtet hat, und was, wenn er es beachtet hätte, ihn vor seinem Fehlschluß bewahrt hätte, daß die Leubuser doch in jedem Fall schon vor dem Jahr 1201 in einem zinswirtschaftlichen Besitzverhältnis zu den ihnen geschenkten slawischen Dörfern gestanden haben[580]. Dazu kommt zweierlei, was uns dies auch für unseren Fall im besonderen völlig unanstößig und verständlich macht: erstens die Tatsache, daß Leubus eine sichtlich mit mancher Schwierigkeit ringende junge Gründung war[581], und weiter die allgemeine, gerade auch von Seidel hervorgehobene Beobachtung, daß die „Zinsdörfer der Zisterzienserklöster im 12. Jahrhundert gleichsam nur ein Notbehelf waren[582]." Seidel weist selbst darauf hin, daß praktisch im 12. Jahrhundert bei Zisterzienserklöstern Zinswirtschaft vorgekommen ist; gleichwohl erklärte er es dann für anstößig, daß die Mönche von Leubus nach unserer Urkunde eine solche Zinswirtschaft betrieben haben! Die von ihm behauptete Schwierigkeit besteht also nicht, womit denn eine weitere Stütze der Fälschungstheorie entfällt. Ohne aprioristische Sehweise, wie sie für die Schultische und Seidelsche Forschung typisch ist[583], bei einer von Fall zu Fall urteilenden Betrachtung wird vielmehr — freilich immer noch gewissermaßen proposito demonstrando — gerade Boleslaws ausgesprochene Absicht besonders beachtlich, die ihn nach unserer Urkunde bei der Gründung des Klosters Leubus geleitet hat: „Wir haben sie nicht als Landwirte oder Baumeister, sondern als gelehrte Lobpreiser der göttlichen und als Betrachter der himmlischen Dinge gerufen[584]", — und dies sagt Boleslaw bezeichnenderweise geradezu als Begründung für seine Bestätigung eines unantastbaren Eigentums an den dem Kloster gemachten Schenkungen! Nach seiner Absicht mußte also das Kloster Leubus von Beginn an in einen stark zinswirtschaftlichen Betrieb hineingedrängt werden, und gerade diese sehr glaubwürdig anmutende Stelle darf als Bestandteil eines Beweises für die Echtheit der Urkunde gelten. Das wird noch deutlicher, wenn man diesen Punkt unter dem Gesichtswinkel der Fälschungstheorie einen Augenblick betrachtet. Was soll dieser Satz wohl in einer Fälschung, die nach 1216 entstanden ist, in einer

Zeit also, in der der klösterliche Landbau in Gestalt des Vorwerksbetriebes längst in voller Blüte stand und die Mönche geradezu als vorbildliche Bauern im Oderland dastanden?

Nun hat Seidel überzeugend die erst späte Besiedlung der Leubuser Klostergüter mit Deutschen dargetan[585]. Aus seinen Feststellungen geht hervor, daß diese Ansiedlung von Deutschen auf Klostereigentum in den ersten fünfzig Jahren des Klosters das geblieben ist, als was sie in der Besitzbestätigung von 1175 auftritt: ein Gedanke, und zwar, wie wir hinzufügen dürfen, mehr ein Plan des Herzogs als des Abtes[586]. Nur weil Schulte und ihm folgend Seidel die fragliche Stelle unseres Textes unzutreffend übersetzten, und Schulte sie außerdem noch unmethodisch auswertete[587], konnten sie von angeblich „bei Leubus bestehenden deutschen Siedlungen im Jahre 1175" sprechen und diese vermeintliche Angabe unserer Quelle für bedenklich erklären. In Wirklichkeit besteht, wie dargetan, zwischen dem, was die Urkunde sagt, und den anderweitig feststellbaren Tatsachen der Geschichte des Leubuser Deutschtums nicht nur kein Widerspruch, sondern beste Uebereinstimmung.

Als ein weiteres Beweisstück galten den Vertretern der Fälschungsauffassung die in der Urkunde genannten und von Schulte, der wohl verleitet war durch Grünhagens Ausführungen[588], an entscheidender Stelle[589] für deutsch erklärten Neusiedlungen in der Kastellanei Liegnitz. Da indessen lediglich von neuen Dörfern in jenem Gebiet die Rede ist und mit keiner Silbe ihr Deutschtum angedeutet wird, ist nicht einzusehen, warum diese dörflichen Neusiedlungen als mit Deutschen besetzt angesehen werden sollten. Boleslaw hat durch polnische Bauern Wald roden lassen; es besteht kein Anlaß, in den neuen Siedlungen bei Liegnitz nicht solche slawischen Anlagen zu sehen, die aus Boleslaws mit slawischen Kräften arbeitender Siedeltätigkeit hervorgegangen sind. Am wenigsten war Schulte selbst genötigt, die novae villae als deutsche aufzufassen und zu einem Kennzeichen der Unechtheit unserer Urkunde zu stempeln, da er ja gerade auf Grund seiner — freilich, wie wir sahen, nicht tragfähigen — Deutung der Ujest-Orte sogar eine noch weit größere Ausdehnung dieser Neuanlagen durch heimische Bauern annahm[590], als die Quellen dies gestatten. Schultes Kritik an dieser Stelle unseres Wortlauts erweist sich also auch innerhalb seiner eigensten siedlungsgeschichtlichen Auffassung als nicht stichhaltig.

Schwierigkeiten scheint nun nur noch die Tatsache der bischöflichen Zehntverleihung an sich und ihre Form zu bereiten. Während Grünhagen aus Sirosslaws Schenkung und ihrer Zurücknahme durch Jaroslaw und aus der Größe des für sie geleisteten Ersatzes weittragende Schlüsse auf die Geschichte der deutschen Siedlung während des 12. Jahrhunderts zog[591], hat Schulte gegen die beiden Vorgänge der Schenkung und Zurücknahme an sich Bedenken erhoben: beides beruhe auf sehr späten Nachrichten, auf Sagenbildung und gefälschten Urkunden. Indessen trifft Schulte in zunächst vorsichtiger Weise noch keine Entscheidung in dieser Frage und läßt wenigstens von fern her die Möglichkeit offen, die Schenkung der Liegnitzer Zehnten sei glaubwürdig[592]. An einer späteren Stelle erst hat er seine Meinung dahin festgelegt, beides, Schenkung wie Zurücknahme, sei Legende[593]; zur Begründung dieses Urteils weist er auf die nach seiner Auffassung doppelt ungewöhnliche Form hin, die der Zehntverleihung gegeben werde. Erstens sei seltsam, daß außer dem Bischof auch der Herzog an dieser Schenkung beteiligt sei, und zweitens sei ihre Ausdehnung auf alle in Zukunft entstehenden Dörfer unglaubwürdig. Der erste Einwand ist inzwischen durch Pfitzners verfassungsgeschichtliche Forschungen als unbegründet erwiesen worden. Pfitzner hat dargelegt, wie mit der absoluten Fürstengewalt des Herzogs, der unbeschränkter Privateigentümer und Besitzer des gesamten Bodens in dem von ihm beherrschten Lande ist, sich das Eigenkirchenrecht verband, das für ganz Polen

bis ins späte 12. Jahrhundert hinein die öffentlich-rechtliche Grundlage des kirchlichen Lebens bildet[594]. Nichts ist also selbstverständlicher, als daß sich bei einem so wichtigen Schenkungsakt diese Stellung des Herzogs auswirkte und er neben dem Bischof als Schenker erschien. Ja, nur im 12. Jahrhundert ist die gemeinsame Rechtshandlung von Herzog und Bischof verfassungsgeschichtlich überhaupt noch verständlich. Nach dem Herabsinken dieser Stellung des Herzogs zum Schatten eines ehrenrechtlichen Patronats seit Beginn des 13. Jahrhunderts[595] würde die Stelle, die den Herzog an der Schenkung der Liegnitzer Zehnten beteiligt, keinerlei verfassungsrechtlichen Hintergrund mehr haben, also in der Luft hängen und fälscherpsychologisch unverständlich werden. Dadurch wird die Fälschung dieser Stelle im 13. Jahrhundert dem Bereich der geschichtlichen Glaubwürdigkeit entrückt. Vielmehr ist umgekehrt der Einklang der Jahreszahl 1175 mit dem verfassungsrechtlichen Kern der Schenkungsform ein neues, in seiner Versteckheit eigens beachtliches Kennzeichen der Echtheit unserer Quelle. Gegenüber dem zweiten Einwand, den Schulte gegen die Glaubwürdigkeit der Liegnitzer Zehntenschenkung erhoben hat, hinsichtlich der Anstößigkeit ihrer Ausdehnung auch auf die später entstehenden Dörfer, bleibt zu bemerken, daß er damit an den sehr fein durchdachten Bemerkungen vorbeiging, die Grünhagen dieser Einzelheit unserer Urkunde gewidmet hat. Er hat überzeugend darauf hingewiesen, daß gerade die allgemeine Form der Schenkung, die „Unbedenklichkeit, mit der sie 1175 der Bischof in Bausch und Bogen aussprach", allerdings auffällig sei, aber eben gerade in der siedlungspolitischen Frühzeit des 12. Jahrhunderts ihre Erklärung finde[596]. So weist auch dieses Merkmal auf das 12. Jahrhundert hin und hat selbst in einer Fälschung des 13. Jahrhunderts keinen Platz mehr. Zugleich aber hat Grünhagen auch in sehr einleuchtender Weise die Zurücknahme der Schenkung durch Jaroslaw erklärt. Es war die Berichtigung eines finanzpolitischen Fehlers, den sein Vorgänger im Bistum begangen hatte[597]. Außerdem steht diese Zurücknahme der Liegnitzer Zehnten in den urkundlichen Quellen mit der ersatzweisen Schenkung von 1000 Hufen, also etwa 90 000 Morgen, zwischen Hotzenplotz und Straduna in Verbindung, wodurch sie nur noch glaubwürdiger wird. Schulte ist über alle diese Schwierigkeiten, denen eine Verwerfung der Nachricht von Siroslaws Schenkung begegnet, mit Stillschweigen hinweggegangen, während er eine positive Begründung für seine Ansicht von dem legendenhaften Gepräge der Liegnitzer Zehntenschenkung für Leubus nicht gegeben hat. Vielmehr gilt methodisch hier wohl das Gegenteil von Schultes Ansicht. Der Satz über die Liegnitzer Zehnten ist im 12. Jahrhundert verständlich, da er der geschichtlichen Wirklichkeit jener Jahre entsprach, sowohl was die Beteiligung des Herzogs angeht als auch hinsichtlich der Ausdehnung auf die zukünftigen Siedlungen. Sie wird dagegen sachlich wie fälscherpsychologisch unverständlich in einem gefälschten Machwerk des 13. Jahrhunderts. Aber selbst, wenn man den Fall setzt, es ließe sich diese Stelle unserer Urkunde nicht in so überzeugender Weise zeitgeschichtlich erklären, müßten wir sie als dunkel in Kauf nehmen, da uns so und so viele andere zwingende Beweise für die Echtheit der Urkunde vorliegen. Im übrigen ist Schultes Erklärung, die ganze Liegnitzer Schenkung sei erst durch sehr späte, sagenhafte Nachrichten und gefälschte Urkunden verbürgt, an sich ein verschleiertes argumentum e silentio, im übrigen aber auch sachlich nicht zutreffend. Schon 1215 nämlich spricht eine Urkunde, deren Echtheit auch Schulte nicht in Frage gestellt hat, von Neubruchzehnten, die Siroslaw geschenkt habe, die also der Zeit vor 1198 angehören[598].

Auch dieses Argument für die angebliche Unechtheit der Leubuser „Gründungsurkunde", das Schulte der vermeintlichen Anstößigkeit der Neusiedlungen bei Liegnitz, der Beteiligung des Herzogs an einer bischöflichen Schenkung und der summarischen Form der Verleihung entnahm, hält also einer Prüfung nicht stand.

Wir begrüßen vielmehr die Erwähnung neu angelegter Siedlungen bei Liegnitz als eine willkommene Quelle über die siedlungspolitischen Maßnahmen des ersten schlesischen Herzogs: da b ä u e r l i c h e deutsche Siedlung unter Boleslaw nirgends nachzuweisen ist, dürfen wir diesem Satz unserer Urkunde entnehmen, daß sich seine Siedeltätigkeit mit eingeborenen Bauern auch in der Kastellanei Liegnitz ausgewirkt hat, und daß hier ein zweites engeres Gebiet zu sehen ist, wo wir sie räumlich fassen können.

Nicht glücklicher als mit den bisherigen war Schulte mit weiteren Einwänden, die hier wenigstens kurz gestreift seien.

Schulte glaubte zwischen den Besitzverhältnissen, wie sie die Urkunde von 1175 zusammenfaßte, und der Bulle von 1201[599] Unstimmigkeiten feststellen zu können[600]. Während die „Gründungsurkunde" den Satz enthält: „Nicor übereignete Sorawin mit Aeckern, 25 Stuten, 16 Ochsen und 3 Kühen samt dem Kretscham und der Brücke bei Withave", spricht die päpstliche Bestätigung nur von „der Hälfte eines Dorfes an der Sorawina samt dem, was dazu gehört." Nun ergibt ja zwar diese Gegenüberstellung eine Verschiedenheit der beiden Urkundenstellen, aber doch keinen Widerspruch. Erstens nämlich: wenn 1175 ein Einzelner dem Kloster s e i n Gut Sorawin schenkt, so ist damit nicht gesagt, daß es nicht noch weitere Anteile des unter diesem Namen zusammengefaßten Besitztums gab. Zweitens darf man bei der Auffassung des Wortlauts einer mittelalterlichen Urkunde immer wenigstens die Möglichkeit ins Auge fassen, daß eine Besitzbeschreibung einmal n i c h t mit der Genauigkeit eines modernen Notariatsinstrumentes abgefaßt ist. Die Urkunde von 1175 bezeichnete dann ungenau als Sorawin schlechthin, was 1201 und dann wiederholt bis 1227 genauer „Hälfte" oder „Teil" von Sorawin genannt wird[601]. Ein anderer Teil nämlich befand sich im Eigentum des Bistum Breslau und seiner Belehnten[602]! Die Form der Schenkung in der Urkunde von 1175 schließt demnach eine genauere Bestimmung des Besitzes durch die Urkunden von 1201 bis 1227 nicht aus. Zweitens: selbst wenn 1175 ausdrücklich von dem g a n z e n Gut Sorawin oder a l l e n seinen Erbanteilen die Rede wäre — was nicht der Fall ist —, bliebe doch die Möglichkeit offen, daß die Leubuser Mönche in den 26 Jahren von 1175 bis 1201 einen Verkauf oder Tausch mit der einen Hälfte des Dorfes vorgenommen hätten, und sich nun, 1201, selbstverständlich nur die restliche Hälfte als ihr Eigentum bestätigen ließen. Daß Schultes Kritik hier zu rasch verfährt, liegt auf der Hand. Noch weniger unerheblich ist die kritische Bemerkung: Craiouwe, welches schon in der Urkunde von 1175 genannt werde, scheine zu dem erst später erworbenen Circuitus Slup gehört zu haben, könne also nicht schon 1175 als Klostereigentum bestätigt worden sein[603]. Hier haftet alle Gebrechlichkeit an dem Wort „scheine"; es ist kein Anlaß, dabei weiter zu verweilen[604].

So fehlt der Fälschungstheorie jede Grundlage. Ein helles Schlaglicht auf die von vornherein in Schultes Anschauung befangene weitere Erörterung wirft Seidels Aufstellung, die uns vorliegende Urkunde mit der Jahreszahl 1175 sei 1250 gefälscht worden[605]. Bei der Prüfung dieser Behauptung, werden wir durch Seidel selbst zuerst auf eine Urkunde von 1233 hingewiesen[606], in der Bischof Heinrich von Meißen und andere dem Papst mitteilen, Abt Gunther von Leubus habe ihnen „d i e e i n z i g e Urkunde über die geistliche G r ü n d u n g"[607] seines Klosters vorgelegt und um eine Abschrift gebeten, die dem Papst zur Bestätigung vorgelegt werden solle; die Verschickung des wertvollen Originals nach Rom erscheine dem Abt zu gefahrvoll. Diese Kennzeichnung würde man nun ohne weiteres auf eine Urkunde beziehen, die entweder eine Gründungsurkunde im strengen Sinn[608] oder doch eines Inhalts war, der sie einer solchen sehr nahe rückte, — wenn mit dieser von Gunther als Kostbarkeit behandelten Urkunde selbst alles in Ordnung wäre! Ist unsere Urkunde von 1175 nämlich echt, dann war s i e der älteste

urkundliche Ausweis des Klosters Leubus über seine Gründung und seine Besitzungen, und sie allein konnte in diesem Sinn als Leubuser Gründungsurkunde bezeichnet werden. Da ist es nun doch eine Ueberraschung, daß der in dem Schreiben von 1233 vidimierte Text eine Urkunde auf den Namen des Bischofs Lorenz von Breslau und mit der Zeitangabe „18. April 1218" darstellt[609]. Es erregt sofort Verdacht, daß die Bezeichnung dieser Urkunde als unicum privilegium sie unmißdeutbar als ein innerhalb ihrer Kennzeichnung angeblich einzigartiges Stück von andern Urkunden des Klosters abhebt. Eben dies widerspricht dem überlieferten Bestand der frühesten echten Leubuser Urkunden, und man kann beim besten Willen unmöglich mit Schulte aus den Worten „religiose sue plantacionis unicum privilegium" schließen wollen, es habe also keine andere Gründungsurkunde, abgesehen von den päpstlichen Bestätigungen gegeben, — doch genau das Gegenteil von dem, was die Worte der bischöflichen Urkunde von 1233 besagen wollen. Bei dieser Auslegung des Textes könnte sich der Ausdruck „einzige Urkunde" doch nur auf diese päpstlichen Bestätigungen selbst beziehen, deren es freilich 1233 bereits mehrere, eine von 1201 und eine von 1227 gab[610]; man konnte sie vernünftigerweise weder beide zusammen noch einzeln als einzige Urkunde bezeichnen. Zu diesem in Schultes Ausführungen jedoch beschlossenen Widersinn und diesem ersten positiven Zeichen für die Unechtheit der bischöflichen Urkunde von 1218 kommt hinzu, daß sie 1235 bereits als formale Fälschung erkannt wurde, wiewohl ihr nach längeren Verhandlungen, angesichts ihrer offenbaren inhaltlichen Unanfechtbarkeit, wenigstens teilweise die Geltung einer echten Urkunde zuerkannt wurde[611]. Selbst wenn aber diese Tatsache einer frühzeitigen Erkenntnis der Fälschung nicht gegeben wäre — Seidel geht ohne ein Wort an ihr vorüber —, und selbst wenn die Leubuser Urkunde zu 1175 unecht wäre, könnte von einer Einspannung jener fünf Worte der bischöflichen Urkunde in den Dienst des Fälschungsbeweises keine Rede sein, weil auch dann der Ausdruck „einzige Urkunde über die Gründung" angesichts der zwei vorhandenen päpstlichen Bullen widersinnig gewesen wäre. Schultes und Seidels Aufstellungen in dieser Richtung fallen demnach als unstichhaltig und mit den urkundlichen Quellen unvereinbar in sich zusammen. Mag unsere Urkunde von 1175 echt sein oder nicht, sicher ist, daß sie 1201 in Leubus vorhanden war und bei der Bewerbung um die Bestätigung des Papstes aus diesem Jahr vorgelegen hat[612]. Ein Blick in Grünhagens Regesten genügt, um auch die Behauptung, die Urkunde sei 1250 gefälscht worden, als Irrtum zu erweisen.

Wir wenden uns nunmehr der Prüfung eines Vorstoßes zu, den Schulte in einer weiteren Abhandlung[613] gegen die Echtheit des sogenannten Leubuser Stiftungsbriefes gerichtet hat. Es ist allgemein kennzeichnend für das Verfahren, das Schulte bei seiner Beurteilung dieser ältesten Leubuser Urkunde anwendete, daß er, wollte er die Unechtheit der einen Urkunde erweisen, zuvor noch mehrere andere Quellen ebenfalls für gefälscht erklären mußte, da ihre Echtheit allein genügt hätte, seine Theorie umzulegen. Es mußte gewissermaßen ein ganzer Rattenkönig von Fälschungen vorausgesetzt und eine Reihe eigenartiger Bedenken erst künstlich geschaffen werden, um die vermeintlichen Schwierigkeiten dieser einen Urkunde von 1175 zu erklären. Bei genauerem Zusehen erweist sich, daß diese Schwierigkeiten gar nicht da sind, wenn man diese Urkunde als echt ansieht, daß dagegen eine ganze Fülle von unauflöslichen Widersprüchen entsteht, sobald man mit Schulte von ihrer Unechtheit ausgeht. Dieselbe Bewandtnis hat es mit der von Schulte ausgesprochenen Auffassung, Mesikos III. Urkunde für Leubus vom 26. April 1177 sei eine Fälschung[614]. In dieser Urkunde tut „Mesiko, von Gottes Erbarmen Herzog von Gesamtpolen" folgende rechtliche Bestätigung kund: „Auf Deine und Deines Konvents Bitte, mein geliebter Pater Florentius, bestätigen wir vor den geistlichen und weltlichen Fürsten unseres Landes den Tausch, den

Du mit Einwilligung Deiner Brüder und des Vogts Deiner Abtei, des Herzogs Boleslaw von Schlesien, mit den Brüdern Konrad und Moiko, Stoignews Brüdern[615], vorgenommen hat . . . Es sollen also dem Konrad und dem Moiko in ständigem und allezeit unangetastetem Besitz die beiden Dörfer Bogunowo und Dobrogostowo mit ihrem Gebiet und allem Zubehör verbleiben, wie sie ihnen in einem Tausch übereignet worden sind. Dem Abt und den Brüdern soll in festem und allezeit unberührtem Besitz der Ort, der Slup heißt, mit seiner Umgehung und allem Zubehör verbleiben, wie er ihnen bei dem Tausch gegeben worden ist[616]." Unvoreingenommene Textauffassung entnimmt diesem Wortlaut den schlichten Inhalt, daß die Leubuser Mönche zwei ihnen bis dahin gehörige Besitzungen gegen einen zusammenhängenden Landbesitz eingetauscht haben. Gegen dies alles hat Schulte keinerlei Bedenken geäußert, wohl aber gegen die Ausstellung der Urkunde durch Mesiko an sich. „Wie kommt der Großherzog Misiko dazu, einen in Schlesien, dem Lande Boleslaws des Langen, vorgenommenen Gütertausch in Abwesenheit des Letzteren feierlich zu bestätigen?"[617] Meinardus hat auf diese Frage bereits die einzig richtige Antwort gegeben, die denn ja geschichtlich nahe genug liegt. Die Leubuser wünschten über die Zustimmung ihres Herzogs Boleslaw hinaus eine rechtliche Bestätigung des Tausches durch den Inhaber des Seniorats zu besitzen, und der war damals eben Mesiko[618]. Ein Blick auf die Regierung und die Persönlichkeit dieses polnischen Oberherrn macht den Wunsch der Leubuser noch verständlicher. Die unsicheren Rechtsverhältnisse unter Mesiko, die Roepell in lebhaften Farben dargestellt hat[619], waren wohl geeignet, den damals gewöhnlicherweise nicht notwendigen Besitz einer schriftlichen Rechtsausfertigung für den Fall einer Rechtsverletzung durch die Gegenpartei wünschenswert zu machen. Schrift war Schrift, zumal wenn sie vom polnischen Senior stammte; an ihr hätte auch die damals umgehende Willkür am ehesten eine Grenze gefunden, umsomehr, als die Unsicherheit jener Jahre mehr noch in einer Willkürverwaltung der Beamten als in der Herrschaft Mesikos III. selbst beruhte. So steht also die Ausfertigung dieser Urkunde in eigens gutem Einklang mit den Zeitverhältnissen, und man kann wirklich nicht sagen, daß sie unverständlich sei, wie Schulte meinte. Andere Unstimmigkeiten als diese — vermeintliche —, am wenigsten solche, die einen Anachronismus einschließen und Hinweise auf die Zeit der Fälschung enthalten, hat Schulte nicht nachgewiesen. Wohl aber schließt seine über diese Urkunde aufgestellte Fälschungstheorie ihrerseits eine gewisse Zeitwidrigkeit ein. Mesiko hat den Seniorat, den sein Titel dux tocius Polonie bezeichnet, von 1173 bis 1177[620] oder 1179[621] inne gehabt[622]. Die Urkunde ist also, wenn man sie für echt nimmt, zeitlich nicht anstößig. Sie ist als Fälschung, womöglich des 13. Jahrhunderts, gänzlich sinnlos, insofern, als nicht einzusehen ist, wieso im 13. Jahrhundert ein Bedürfnis nach einer Bestätigung dieser Besitzungen durch einen polnischen Senior des 12. Jahrhunderts und noch dazu einen von sehr schwankender Stellung aufgekommen sein soll. Mit der Vertreibung Mesikos aus dem Seniorat im Jahre 1177 entfiel eine wesentliche Voraussetzung, auf der die Urkunde geschichtlich ruht. Als Kasimir der Gerechte den polnischen Herzogsstuhl bestieg, wurden die Verhältnisse in Polen wieder ruhiger und sicherer. Die Urkunde hängt bei einer späteren Entstehungszeit gewissermaßen in der Luft; bis 1177 oder 1179, so lange die rechtliche Unsicherheit besonders empfunden wurde, erklärt sich ihre Ausstellung ohne jede Schwierigkeit. Etwas weiteres von ausschlaggebender Bedeutung kommt hinzu, was die Ansicht, Mesikos Urkunde von 1177 sei gefälscht, ad absurdum führt. Dobrogostowo und Bogunowo befanden sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts, und zwar jenes zur Hälfte, dieses ganz, wieder im Besitz des Klosters. Es muß sie also nach dem Tausch zum zweiten Mal erworben haben. Nimmt man einmal an, es könnten sich an diesen Wiederkauf etwa Streitigkeiten geknüpft haben, so hätte man sich im Kloster Leubus ja wohl allenfalls zu einer

formalen Fälschung veranlaßt sehen können, durch die man die rechtliche Erwerbung und den Besitz der beiden Dörfer nachzuweisen versucht, aber doch nicht den Widersinn ausgesprochen hätte, man habe sich dieser beiden Besitzungen im Wege des Tausches entäußert. Eben dieser Widersinn wäre aber niedergeschrieben worden, wenn Mesikos Urkunde eine Fälschung wäre! Dabei bleibt noch außer acht, daß unsere Quelle in dem Zusammentreffen ihrer Ausfertigung durch Mesiko mit den besonderen Zeitumständen, ähnlich wie die Besitzbestätigung von 1175 in kirchenrechtlicher Hinsicht, eine individuelle Färbung und zeitgeschichtliche Einordnung gewinnt, auf die nach allen Beobachtungen an der Fälscherpsyche ein späterer Fälscher schwerlich je verfallen wäre. Stichhaltige Gründe gegen die Echtheit der Urkunde sind also nicht vorgebracht worden; die Annahme einer Fälschung, wie Schulte sie ausgesprochen hat, ist dagegen mit den erheblichsten Widersprüchen belastet. Mit einem Hinweis auf die vermeintliche Unechtheit der Urkunde Mesikos III. läßt sich also der Theorie von der Fälschung der Leubuser „Gründungsurkunde" nicht aufhelfen.

So bleibt die von Schulte vorgetragene, auf inhaltliche Merkmale gestützte unmittelbare Begründung seiner Ansicht von der Unechtheit unserer Urkunde zu prüfen, und zwar zunächst an ihrer empfindlichsten Stelle. Der sogenannte Stiftungsbrief nennt in seiner Güteraufzählung unter anderen Schenkungen an das junge Kloster auch eine „villa Martini mit ihrem Umkreis und allem, was in diesem Umkreis liegt." Schulte setzt abweichend von Grünhagen, der dieses Dorf in Merzdorf bei Jauer wiederzuerkennen glaubte[623], diese villa Martini mit der in anderen Quellen begegnenden villa Martini Zemeniz Wroblino gleich und erkennt diese in Fröbeln wieder[624]. Dieses Fröbeln stand in engem Zusammenhang mit dem Gebiet von Jaroslaw-Kasimir, dessen Zehntung der Bischof Jaroslaw von Breslau dem Kloster übereignet hatte, und tritt zuerst in der päpstlichen Bulle vom 10. August 1201 im Besitz des Klosters Leubus auf. Vor diesem Tage also, so führt Schulte aus, müsse der in Ober- und Mittelschlesien begüterte Breslauer Domherr Martin Semeniz das nach ihm benannte Martinsdorf an die Zisterzienser gegeben haben[625]. Und zwar sei Leubus zwischen 1198 und 1201, während der Regierungszeit des Bischofs Jaroslaw, in den Besitz dieses Dorfes gekommen; das Vorkommen der villa Martini stelle folglich in der angeblich echten Leubuser Urkunde von 1175 einen „groben Anachronismus" dar, der „aber ein neuer Beweis für die Unechtheit dieses Dokuments" sei[626]. Nun kann man, ausgehend von Schultes Voraussetzung, Martinsdorf und Fröbeln seien dasselbe, noch eines hervorheben, was sich bei genauem Zusehen dann als Klippe für Schultes Ansicht erweist. Es wäre doch auffällig, wenn zwischen die Schenkung von Liegenschaften und die bischöflichen Zuwendungen, die sämtlich in Schlesien, Boleslaws I. Land also, liegen, plötzlich mit Fröbeln ein Dorf hineinschneite, das an der Straduna im Gebiet des Herzogs Mesiko I. von Ratibor liegt, der samt seinem Land und seinem Personenkreis mit der ganzen Leubuser Klostergründung überhaupt nichts zu tun hatte. Hat nun auch Schulte selbst diese Beobachtung nicht gemacht und gegen die Echtheit unserer Urkunde aufgeboten, so ist sie jedenfalls als Beweismittel gegen Schultes Fälschungstheorie wichtig. Seine Voraussetzung nämlich, die villa Martini von 1175 sei Fröbeln, entbehrt nicht nur des Beweises, sie ist vielmehr leicht zu widerlegen. Das Vorkommen dieses Dorfes in der Besitzbestätigung von 1175 ist kein grober Anachronismus und kein Beweis für die Fälschung der Urkunde. Schon Meinardus hat in seiner im einzelnen nicht überzeugenden Darlegung über die Echtheit unserer Urkunde wenigstens gespürt, daß hier vielmehr auf Schultes Seite ein Irrtum vorliegt. Meinardus hat darauf hingewiesen, daß die Besitzgeschichte „der" villa Martini nicht schlechthin mit der Geschichte der Besitzung Jaroslaw-Kasimir zusammengeworfen werden dürfe[627]; freilich sind im übrigen seine Ausführungen ebenso wenig haltbar wie die von Schulte und erscheinen nicht

geeignet, unsere Frage einer Lösung näher zu führen. Die villa Martini von 1175 nämlich ist ein völlig anderes Dorf als die villa Martini Semeniz, que dicitur Wroblino. Schon die Verschiedenheit der Namen, die in dem Zusatz eines Vaternamens und eines Appellativums zu dem Vornamen Martin zu Tage tritt, hätte Schulte und Meinardus darauf aufmerksam machen können. Während nämlich jene Besitzung „Martinsdorf" schlechthin heißt, wird die zweite zunächst gar nicht als Martinsdorf, sondern mit ihrem eigentlichen slawischen Namen Wroblin, und soweit die übrige Bezeichnung als Dorf des Martin überhaupt mehr ist als ein Zusatz, der den letzten Besitzer und Schenker dieses Dorfes an Leubus bezeichnet, „Martin=S e m e n i z=Dorf" genannt! Das diese Namensverschiedenheit zu beachten sehr wichtig ist, geht aus der fast stets unverkürzten Benennung des oberschlesischen Dorfes hervor. Wenn ein einziges Mal in der gleichen Urkunde, nachdem eben der volle Name genannt worden ist, die verkürzte Bezeichnung villa Martini gebraucht wird, so ist dies keine Ausnahme, sondern erklärt sich als eine auf Schreibbequemlichkeit beruhende Abkürzung, durch die nach der vorhergehenden Anführung des vollen Namens der Deutlichkeit kein Abbruch geschieht, zur Genüge[628]. Die Verschiedenheit der Namen aber ist durch die Verschiedenheit der Dörfer selbst erklärt, wie folgende Ueberlegung unmittelbar ergibt. Sämtliche vierzehn schlesischen Besitzungen nämlich, die außer Leubus selbst in der Leubuser Urkunde von 1175 erscheinen, liegen, soweit wir ihre örtliche Lage überhaupt wahrscheinlich machen können, im Lande des Herzogs Boleslaw, keine einzige dagegen in Oberschlesien. Man wird dies sehr naheliegend finden, da für die erste Ausstattung des Klosters zunächst allein der Personenkreis um seinen Gründer Boleslaw in Frage kam, eine Beteiligung oberschlesischer Persönlichkeiten jedenfalls nicht nachzuweisen ist. Wenn man Grünhagens Gleichsetzung der villa Martini von 1175 mit Merzdorf ablehnt[629] und die Nennung dieses Dorfes in unserer Urkunde als einen zeitlichen — und, wie wir hinzufügen, auch örtlichen — Widerspruch und als ein Kennzeichen der Fälschung angesehen wissen will, so bleibt schlüssig zu erweisen, d a ß und w a r u m einerseits die villa Martini nicht in Boleslaws Land gelegen haben kann, sondern mit dem oberschlesischen Fröbeln, dem Dorf des Domherrn Martin Semeniz gleichgesetzt werden muß. Schulte hat offenbar das Anklingen des Namens Martinsdorf an den Namen Wroblin=Martin=Semeniz=Dorf für eine ausreichende Grundlage seiner Aufstellung gehalten und entscheidenderes anderes übersehen. Erstens, daß beide Dörfer verschieden heißen, zweitens, daß sämtliche älteren Besitzungen des Klosters Leubus im alten Schlesien liegen, Fröbeln dagegen im Herzogtum Ratibor, drittens und im besondern, daß Fröbeln irgendwie außerhalb des Gebiets Jaroslaw=Kasimir gelegen war, daß man daher die Zeit der Erwerbung von Jaroslaw nicht ohne weiteres, wie Schulte getan hat, auf Fröbeln übertragen darf, und viertens und letztens, daß die Erwerbung von Fröbeln durch Leubus mit „zwischen 1198 und 1201" an sich zu früh angesetzt ist[630], da sie wahrscheinlich volle zwanzig Jahre später fällt. Diese Einzelheiten sind noch kurz darzulegen.

Ohne daß sich in jedem einzelnen Fall eine in diesen ortsgeschichtlichen Dingen vielfach überhaupt nicht mehr erreichbare Sicherheit gewinnen läßt, lassen sich die in der Urkunde von 1175 genannten Ortschaften wohl in folgenden heutigen Dörfern wiedererkennen. Den Namen Bogenau trägt heute als einziges Dorf eine Ortschaft bei Wangern im Landkreis Breslau; in ihr wird man mit Grünhagen das Bogonouwe unserer Urkunde sehen dürfen. Ebenso steht für die Festlegung von *Dobrogozesdorph*, später ausschließlich Wrocina genannt, nur Protzan zur Wahl. Ueber die Lage von Nabitin westlich von der Tschepine bei Breslau besteht keine Meinungsverschiedenheit; für Wiltsin kommt von den Dörfern Wiltschau im Breslauer Landkreis und den beiden Wilxen im Kreis Trebnitz und im Kreis Neumarkt doch wohl nur das letzte in Frage, während

das Ubrezte[631] unserer Quelle mit dem heutigen Dorf Broste gleichzusetzen ist. Für *Godechendorph* bieten sich als sprachlich am nächsten liegend Guckelhausen und Ober-, Mittel-, Niedergutschdorf, sämtlich im Kreis Striegau[632], und das Vorwerk Gutschen bei Olbendorf an. Für die villa Martini bestehen, lediglich auf Grund des Namens, so zahlreiche Möglichkeiten der Gleichsetzung, daß Schultes Antwort auf diese besondere Frage ohne vorherige eingehende Prüfung umso mehr auffällt. Sieben Märzdorf und sieben Merzdorf stehen zur Wahl[633], unter ihnen zudem das im Kreis Ohlau gelegene Märzdorf in nächster Nähe der Klosterbesitzung Bogenau. Auch für die weiteren Besitzungen sind naheliegende, zum Teil einzige Anknüpfungsmöglichkeiten oder Ansetzungsvorschläge gegeben: für Brozte nur Brostau im Kreis Glogau, für Withaue wohl Weide bei Hünern im Landkreis Breslau, für Olbino der Elbing bei Breslau, für Bithom nach aller Meinung Beuthen an der Oder und schließlich für Werbenitze Werbitz und für Kraiouwe Krain bei Olbendorf, womit, abgesehen von Leubus selbst und den Breslauer Gütern, die Reihe geschlossen ist. Besonders hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erreicht die Gleichsetzung von Bogonouwe und Martinsdorf mit den nahe beieinander liegenden Dörfern Bogenau und Märzdorf, sodaß eine schlesische Ansetzung der villa Martini von 1175 sehr wohl möglich ist, zumal für sie eine ganze Reihe weiterer Dörfer gleichen Namens in Frage kommen. Abgesehen also davon, daß eine Ausstattung der Gründung Leubus zunächst nur durch Schlesier und ausschließlich mit schlesischen Gütern an sich das allein Wahrscheinliche und jedenfalls eine Beteiligung oberschlesischer Grundbesitzer an dieser frühesten Ausstattung nicht nachgewiesen ist, entfällt im besonderen jeder Anlaß, die villa Martini in Oberschlesien zu suchen. Damit besteht also auch jenes Bedenken nicht, das Schulte von seinem Standpunkt aus noch hätte geltend machen können[634]. Aber bei genauerem Lesen der Urkunden ergeben sich für Schultes Gleichsetzung von Martinsdorf mit Fröbeln weitere Hindernisse. In der päpstlichen Bulle von 1201 ist an der einen Stelle von Jaroslaw, an einer ganz andern von einer villa Martini die Rede[635], an *gar keiner* aber von Wroblin, der späteren Leubuser Klosterbesitzung, die, soviel ist sicher, irgendwie wirklich mit Jaroslaw räumlich zusammengehangen hat. Daß aber jene villa Martini von 1201 selbst Fröbeln sein sollte, ist an sich nicht wahrscheinlich, da dieses später ausnahmslos Wroblino oder Martin-Semeniz-Dorf genannt wird, also jedenfalls nicht Martinsdorf hieß. So zeigt auch die päpstliche Bestätigung eben dieses Martinsdorf außerhalb jedes Zusammenhangs mit Kasimir[636]; nichts liegt näher, als unter diesem Namen ein von Fröbeln verschiedenes, überhaupt mit Jaroslaw-Kasimir in keiner Beziehung stehendes Dorf zu suchen, — eben jenes Martinsdorf von 1175. Erst viel später, als längst von Sorawin, Werbenitz, Bogenau und Martinsdorf als Klostergütern nicht mehr die Rede ist, sprechen die Urkunden von einer oberschlesischen Klosterbesitzung Fröbeln oder Martin-Semeniz-Dorf. Die Lage dieser Siedlung im Verhältnis zu Kasimir ist sehr eigentümlich und schwierig zu erkennen, es sei denn, daß man die räumliche Anschauung einer Karte zu Hilfe nimmt; so erklären sich immerhin die Undeutlichkeiten und Irrtümer, die in Schultes Abhandlung hinsichtlich der Besitzgeschichte von Fröbeln unterlaufen sind, durch die eigenartigen Schwierigkeiten der Sache selbst.

Im Gegensatz zu der villa Martini der beiden Urkunden von 1175 und 1201 steht das oberschlesische Dorf Fröbeln im allerengsten Zusammenhang mit dem zwischen 1198 und 1201 erworbenen Klosterbesitz Kasimir. Eine von den Urkunden, die von 1227 an über ihn vorliegen[637], führt Fröbeln, das Dorf des Martin Semeniz, zuerst als Teil von Jaroslaw im weiteren Sinn auf und als gelegen in einem Gebiet, welches reicht „von den Grenzen von Ober-Glogau und Jaroslaw, das jetzt Kasimir heißt, bis zur Straduna und Hotzenplotz und zwar bis dahin, wo diese beiden Flüsse in die Oder münden[638]." Die in diesem Punkt übereinstimmenden Angaben der echten Urkunden wie der inhaltlich zunächst — immer

abgesehen von den Zeitangaben — glaubwürdigen, nur formal zu verwerfenden Fälschungen, dazu die Namensgleichung Wroblino = Fröbeln geben Schulte darin recht, daß jenes Martin-Semeniz-Dorf Fröbeln ist[639]. Ein Blick auf die Karte bestätigt dies. Fröbeln liegt auf dem nördlichen Ufer der Straduna, mitten zwischen dem Fluß und der Hotzenplotz, und auch innerhalb der östlichen und westlichen Begrenzung des Gebiets von Jaroslaw, völlig so also, wie es die Urkunden angeben. Dieselben Urkunden aber sprechen davon, daß nicht der gesamte zu Fröbeln gehörige Umkreis von diesen Grenzen umschlossen wird; so erklärt sich die Schwierigkeit, mit der die Urkunden selbst bei der Aufzählung und Zuordnung von Fröbeln zu kämpfen haben: eine rechnet erst Fröbeln in das Gebiet zwischen Oder, Hotzenplotz, Kasimir und Straduna ein und fährt dann fort: „dazu alles, was künftig von dem gesamten Umkreis d[ie]ser villa Martini [hier nach dem Vorhergehenden gleichbedeutend mit Martin-Semeniz-Dorf] hinzukommen wird, der [besser: soweit er] nicht innerhalb dieser Grenzen liegt[640]." Eine andere sagt von Fröbeln schlechthin: „welches nicht von diesen Grenzen umschlossen wird[641]." Meinardus hat das Verdienst, das richtige Verständnis dieser ortskundlichen Beziehungen angebahnt zu haben. Er wies hin auf eine Urkunde von 1234, in der die zum Gebiet der oberschlesischen Besitzung Martin-Semeniz-Dorf gehörigen Güter aufgezählt werden[642]: Koske, Nimsdorf, Grötsch, Teschenau und Damasko. Sie liegen unmittelbar auf dem rechten Ufer der Straduna und bilden mit dem Gebietsteil auf dem linken Ufer einen engen Zusammenhang. Wir sehen, Fröbeln im weitern Sinne nimmt zunächst in räumlicher Hinsicht, verglichen mit den übrigen Klostergütern, innerhalb des umschriebenen Gebiets eine Sonderstellung ein. Schon dadurch verbietet es sich, seine Schicksale ohne weiteres mit denen von Kasimir gleichzusetzen. Während dieses Gebiet sicher zwischen 1198 und 1201 Klosterbesitz geworden ist[643], steht für Fröbeln zunächst lediglich fest, daß es spätestens 1225 dem Kloster zugefallen sein muß, da bereits am 21. Januar 1226 der Zehntenbesitz von Fröbeln und seinem Umkreis dem Hospital zum Hl. Geist bestätigt und den Leubusern zum Ersatz dafür der Zehnt von Kostenthal eingeräumt wird[644]. Da nun der Domherr Martin Semeniz erst seit 1221 in echten Urkunden nachweisbar ist[645], wird man bei der Festsetzung der oberen Grenze für die Zeit der Fröbelner Schenkung nicht viel über jenes Jahr zurückgreifen dürfen und etwa 1220 als frühesten Zeitpunkt ansetzen; jedenfalls fehlt Fröbeln noch in der päpstlichen Bestätigung von 1216. So hat sich Schulte bei seiner Aufstellung, Fröbeln sei 1201 an Leubus gekommen[646], um wenigstens ein halbes Menschenalter vergriffen, wahrscheinlich sogar um mehr als zwanzig Jahre. Schultes an sich sehr andeutend ausgesprochene Meinung, „es liege nach allem kein Anlaß vor, daran zu zweifeln, daß eben dieser Breslauer Domherr Martin Semeniz vor dem 10. August 1201 . . . die Schenkung der nach ihm benannten villa Martini an die Cisterzienser ausgeführt hat[647]," steht mit den urkundlichen Quellen im Widerspruch. Während Jaroslaw-Kasimir zwischen 1198 und 1201 den Leubusern geschenkt wurde und auch später als Eigentum verblieb[648], erwarben sie Martin-Semeniz-Dorf (Fröbeln), sei es volleigentümlich, sei es nur im Zehntbesitz, erst um 1220, um es bereits 1225 wieder zu verlieren oder abzustoßen. Außer dieser von Schulte abweichenden zeitlichen Ansetzung des oberschlesischen Klosterbesitzes Fröbeln erweist sich die genaue Unterscheidung dieses Dorfes von dem mittelschlesischen Martinsdorf als unumgänglich; schon aus diesem Grund ist es also unmöglich, mit Schulte anzunehmen, die villa Martini von 1175 „müsse" mit Martin Semeniz in unmittelbare Verbindung gebracht werden[649]. Mit Nachdruck und zu Recht hat Schulte sodann wohl eine reinliche Unterscheidung von erblichem Eigentum — hereditas — und bloßem Zehntenbesitz an einem Dorf — decimatio — gefordert[650], selbst aber diesen Grundsatz in seiner Darlegung über die villa Martini nicht befolgt. In der Gründungsbestätigung von 1175 nämlich begegnet die villa Martini im Rechtssinn

einer hereditas wie alle übrigen Dörfer und Werte dieser Leubuser Güterliste, im Gegensatz zu dem Zehntungsrecht im Liegnitzer Gebiet. Bei Martin-Semeniz-Dorf oder Fröbeln aber handelt es sich selbst nach der Angabe der Fälscher nur um eine decimatio! Dem in der Lage begründeten Unterschied der beiden Dörfer gesellt sich also ein rechtlicher zu[651]. Die von der villa Martini her gegen die Echtheit der ältesten Leubuser Urkunde gerichtete Beweisführung ist damit als auf der ganzen Linie unhaltbar erwiesen. Hierin ist Meinardus durchaus zuzustimmen[652]: es entfällt jeder Anlaß, die Urkunde für gefälscht zu erklären; die für diese Meinung vorgebrachten Gründe sind nichtig.

Unterstellt man andererseits die Fälschungstheorie als richtig, so ergeben sich alsbald gewichtige Beobachtungen, mit denen diese Theorie nicht zu vereinigen ist. Erstens: das Zehntrecht des Klosters an Fröbeln ist vor dem 5. Februar 1234 an das Hospital St. Spiritus übergegangen[653]. Da Fälschungen von der hausbackenen Art, mit denen wir es auch in Schlesien fast ausschließlich zu tun haben, keinen anderen Zweck verfolgen, als wirklich bestehende Rechte förmlich nachzuweisen, ist es wenig wahrscheinlich, daß — noch dazu 1250, nach Seidels Ergänzung von Schultes Lehre — der vermeintliche Fälscher der ältesten Leubuser Urkunde darauf verfallen sein sollte — wenn wir mit Schulte annehmen, Martinsdorf sei Fröbeln — den Zehnten, der dem Kloster Leubus bereits seit „vor 1234" nicht mehr gehörte, in eine formell gefälschte Bestandsaufnahme einzubeziehen[654]. Zweitens: auch das mittelschlesische Martinsdorf von 1175 hat bereits seit zwischen 1201 und 1216 nicht mehr dem Kloster gehört, würde also mit wenig Wahrscheinlichkeit gerade in einer Urfälschung im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts plötzlich wieder erscheinen. Drittens: da das Kloster unter anderm außer der villa Martini seit vor dem 22. März, dem Todestag des Bischofs Jaroslaw, einen Zehntbesitz in Jaroslaw-Kasimir gehabt hat, so schließt es der Sinn der Fälschung schlechterdings aus, daß ein Fälscher nach dem Jahr 1201 diesen recht beachtlichen Besitz nicht mit in seine Bestandsaufnahme einbezogen haben soll. Der vermeintliche Fälscher der Urkunde von 1175 hätte aber so getan. Viertens: Leubus hat 1201[655] sicher eine villa Andree besessen. Warum hat der Fälscher wohl nicht nur diese, sondern auch weitere fünf Besitzungen, die das Kloster spätestens seit 1201 gehabt hat, von seiner Bestandsaufnahme ausgeschlossen? Demnach müßte der Fälscher zu einer Zeit gearbeitet haben, als dem Kloster diese Besitzungen noch nicht gehörten, so daß er sie nicht berücksichtigen konnte. Einige Zeit vor 1201 müßte sein Werk dann freilich vollendet gewesen sein, denn schon Anfang 1201 erteilte der Papst, gewiß nur auf den Nachweis der zuvor stattgehabten rechtlichen Erwerbung hin, seine Bestätigung für Güter des Klosters, die der Fälscher noch nicht berücksichtigt hatte. Spätestens 1200 müßte danach wohl die Fälschung entstanden sein. Nun ist aber der Herzog, auf dessen Namen die Fälschung ausgefertigt ist, erst am 8. Dezember 1201 und der Zeuge Mesiko III., Seniorherzog von Polen, gar erst 1202 gestorben. Demnach hätten die Leubuser gewagt, sich mit ihrer gefälschten Gründungsurkunde, was viel bedeuten will, zu Boleslaws und, was auch nicht gerade wahrscheinlich ist, zu Mesikos des Alten Lebzeiten — in jener kanzleilosen Zeit! — der Gefahr einer gerichtlichen Vorführung auszusetzen.

Die Urkunde von 1175 darf uns nach allem als echte Quelle dienen, wenn nicht für die Einsicht in wichtige Vorgänge des Jahres 1175, so doch der Zeit kurz vor diesem Jahr[656]. Die deutsche Klostersiedlung in Leubus selbst ist für 1163 anderweitig genügend gesichert. Die Besitzbestätigung von 1175, die aller Wahrscheinlichkeit nach bei Gelegenheit der Klosterkirchweih ausgestellt worden ist[657], zeigt uns, wie langsam die Verwirklichung einer solchen Gründung vor sich ging, zweitens aber, wie wenig gerade auch in der Geschichte der deutschen Landnahme das von der älteren schlesischen Geschichtschreibung geübte Herausheben einzelner

Jahre als Wendepunkte der Besiedlungsgeschichte — so etwa 1157, 1163, 1175 oder gar der Beginn von Heinrichs I. Regierung — geeignet ist, uns die fließende Wandlung der Dinge: das Hervorgehen einer tiefgreifenden Veränderung aus politischen Ideen, dann die ganz allmähliche von manchen Rückschlägen begleitete Verwirklichung dieser vorschwebenden Ziele aufzudecken. Die ältere Forschung hatte von diesem groben Festlegen von Einschnitten den Schaden, daß sie die Feinheiten des wirklichen Stufengangs nicht sah. Die jüngere schlesische Deutschtumsforschung, die Schulte und seine Anhänger vertreten, wurde in ihrer tatsächlichen Anschauung und bis in die Anwendung ihrer Werkzeuge hinein geschädigt durch das Verkennen jener Wahrheit, die Machiavelli, der bäuerliche Staatsphilosoph in Florenz einmal in die Worte gefaßt hat: Le cose del mondo procedono gradatamente, e il costume delle popolazioni è ire adagio. Ogni cosa si non fa ad un tratto, ma per i mezzi. Auf unser Bild der deutschen Landnahme in Schlesien übertragen: die deutsche Ansiedlung setzt nicht sogleich in voller Breite und erst im 13. Jahrhundert ein; ihr gehen vielmehr in den siedlungspolitischen Ideen und Taten Boleslaws I. während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vorbereitende Schritte von grundlegender Wichtigkeit voraus. Eben hier gewinnt in dem neuen Licht, in das die Leubuser Urkunde von 1175 auch gegenüber Stenzel, Grünhagen und Meinardus, vor allem aber gegenüber Schulte zu rücken ist, die Besitzbestätigung für das Kloster Leubus ihre große quellenmäßige Bedeutung. Sie stellt sicher, daß Boleslaw spätestens seit 1175 auch auf klösterlichem Grundbesitz mit der Einwanderung und Ansiedlung deutscher Bauern rechnete. Dabei handelte es sich, soviel wir sehen können, um *seinen* für Schlesien neuen wirtschaftspolitischen Plan; wir haben keinen Anlaß zu denken, daß er an bereits in Schlesien bestehende deutsche Bauernsiedlungen anknüpfte, als er eine Ansetzung deutscher Bauern auf Leubuser Klosterländereien gestattete. Die wallonischen Siedlungen, die teils von Bischof Walther selbst, teils wenigstens im Gefolge landsmännischer und heimatlicher Zusammenhänge angelegt worden waren, mochten Boleslaw immerhin vor Augen stehen; Walther selbst saß ja bis 1169 auf dem Stuhl der Breslauer Bischöfe, also noch sechs Jahre nach des Herzogs Einzug in Schlesien. Dagegen gibt es keine sichere quellenmäßige Begründung dafür, daß die Liegnitzer Neubruchländereien, von denen uns die Leubuser Besitzbestätigung von 1175 berichtet, als das Werk *deutscher* Bauern anzusehen seien[658]. Wir kennen aus Boleslaws Zeit nur zu ungewisse Spuren deutscher Bauernsiedlung, als daß ihnen die Liegnitzer Rodungen angereiht werden dürften. Vielmehr werden wir die neu aufgeschlossenen Ländereien bei Liegnitz, die uns für 1175 sicher bezeugt sind und die damals bereits zehntungsfähig waren, als eine Auswirkung von Boleslaws polnischer Rodungsarbeit ansehen, über die uns Abt Peter von Heinrichau so anschaulich unterrichtet. Polnische Neusiedlungen haben wir uns danach unter den novae villae im Liegnitzer Land wohl vorzustellen.

Ueberblicken wir schließlich nach dieser Erwägung aller gegen die Leubuser Gründungsbestätigung vorgebrachten Einwände die Sachlage noch einen Augenblick vom vergleichenden und deduktiven Standpunkt, so gewinnt auch hierbei die Ausfertigung unserer Urkunde nur an Glaubwürdigkeit. In einer langen und sehr ausführlichen Urkunde wird 1136 vom Papst die gesamte Güterliste des Erzbistums Gnesen[659], 20 Jahre später in einer Urkunde Hadrians IV. die große Reihe der einzeln aufgeführten Besitzungen des Bistums Breslau bestätigt[660]. Daß nun diesen päpstlichen Ausfertigungen gleichartige Urkunden weltlicher Herrschaft erst in großen Zeitabständen gefolgt seien, wie man gesagt hat, ist bei der Hinfälligkeit vieler Einzeleinwendungen, die man gegen solche frühen Ausfertigungen polnischer Herzöge erhoben hat, nicht sehr glaubhaft; wahrscheinlicher ist, daß hier die Anschauung der Forschung auf Grund sorgfältiger Prüfung einen

ähnlich grundlegenden Wandel erfahren wird, wie auf dem Gebiet der schlesischen Kanzleientwicklung. Vielleicht ergibt sich dann eine Möglichkeit, Meskos des Alten Gnesener Urkunde für das Kloster Lond vom 23. April 1145[661] — in der die Schreibung Mescho keinen Beweis gegen ihre Echtheit bildet, wie Schulte meinte — und seine ebenfalls in Gnesen wenige Tage später, am 28. April 1145[662], ausgestellte Gründungsbestätigung für Trzemeszno[663] — deren zahlreiche Zeugen sich bei einem Hoftag im Anschluß an das Fest des Hl. Adalbert (23. April) mühelos erklären — als echt sicherzustellen. 1210 aber liegt uns, aus einer Zeit also, für die Schulte den ausschließenden Satz aufstellte: es gab damals in Polen noch keine Urkunden über die Gründung und erste Ausstattung von Klöstern[664], die unbestreitbar echte Gründungsbestätigung Wladislaws des Jüngeren für das Zisterzienserkloster Priment (Przement) vor mit einer langen, ausführlichen Güterliste[665]. Aber was mehr bedeutet, diese Urkunde enthält auch eigentümlich allgemein gefaßte Siedlungsrechte: „Wir haben den Brüdern des neuen Ortes die Berechtigung gegeben, einen oder zwei Marktflecken und weitere deutsche Dörfer, soviel sie wollen oder können, in ihrer Waldung und auf ihrem Grundbesitz nach deutschem Recht und deutscher Freiheit anzulegen; alle Ortschaften und Bauern aber, Deutsche wie Polen, haben wir von aller sei es unserer sei es unserer Leute Rechtsprechung und Gewalt und von allem polnischen Recht und Dienst entbunden[666]." Gewiß, zwischen dieser Urkunde und der Gründungsbestätigung für das Kloster Leubus liegt ein Menschenalter mühevoller siedlungspolitischer Entwicklung. Indessen haben wir gesehen, daß und weshalb es im Leubuser Fall auf Jahrzehnte hinaus bei der durchaus bedingt und erwägend ausgesprochenen Erlaubnis blieb. Was Wladislaws Urkunde von 1210 aber für die geschichtliche Klarlegung des Verfahrens der Befreiung vom polnischen Recht — im ersten Drittel der Regierungszeit Heinrichs des Alten! — und gegen Schultes Auffassung beweist, das leistet sie als sehr ins einzelne gehende Bestätigung der Güterreihe eines neu gegründeten Klosters auch in unserm besonderen Zusammenhang: zwischen 1145, dem Jahr der beiden Urkunden Meskos des Alten von Polen, oder wenn man aus Mißtrauen gegen diese beiden Ausfertigungen lieber will: zwischen 1136 und 1210 findet, bei Berücksichtigung aller irgend zu erwägenden geschichtlichen Bedingungen, eine Urkunde mit den Zügen der Ausfertigung Boleslaws I. über Gründung und Güterbestand des Klosters Leubus, von 1175, ihren geschichtlich ganz unanfechtbaren Platz.

Viertes Stück.

Die ersten Siedlungsmaßnahmen der Leubuser Zisterzienser.

Vierzig Jahre gingen dahin, ehe es auf den Ländereien des Klosters Leubus zu den ersten Schritten einer deutschen Bauernansiedlung kam, für die Boleslaw I. bereits 1175 den Weg grundsätzlich freigelegt hatte. Dabei geht die Erwerbung des Grundeigentums mit der Uebereignung der kirchlichen Renten — des Bischofszehnten — wie allenthalben sonst Hand in Hand. Die ersten zeitlich sicher festlegbaren Zeugnisse über deutsch vermessene Rodungsländereien der Leubuser Mönche knüpfen sich an das Auftreten eines längere Zeit oder mehrfach in Schlesien weilenden deutschen Geistlichen, des ehemaligen Bischofs Konrad von Halberstadt und nunmehrigen Abts von Sittichenbach. Er war am 30. April 1211 vom Papst beauftragt worden, einen Streit zwischen dem Erzbischof von Gnesen und dem Herzog Wladislaw von Polen zu untersuchen; aus diesem Anlaß also und damals wohl zuerst ist er nach Polen gekommen[667]. Anfang 1217 bestätigt der Papst den von Konrad gefällten Schiedsspruch in einem zwischen Heinrich dem Alten und Lorenz von Breslau schwebenden Streit um die Zehnten einiger deutscher Siedlungen[668], und 1219 finden wir Konrad persönlich zusammen mit

anderen polnischen Bischöfen auf der Trebnitzer Kirchweih[669]. Nach 1211, 1216 und 1219 ist Konrad also in zusammenhängendem oder mehrfachem Aufenthalt in Schlesien gewesen, und es ist danach glaubwürdig, wenn eine spätestens 1233 entstandene Fälschung auf den Namen des Bischofs Lorenz zum Jahr 1218[670] berichtet, es sei dem Kloster Leubus tauschweise ein dem Bischof zustehendes Zehntrecht — auf 200 Hufen — im Wald bei Goldberg, in der Nachbarschaft von Schlaup, in der Nähe der Deutschen übertragen und das Zehntrecht, das 1216 auf Konrads Bitte hin an das Kloster gekommen war, auf weitere 300 Hufen ausgedehnt worden, so daß ihm nunmehr das Zehntrecht auf 500 Hufen zustand und vom Bischof anerkannt worden war[671]. Es ist nicht ganz leicht, aber mit Hilfe einiger zeitlicher Zwischenrechnungen möglich, diese gewaltigen Landerwerbungen mit ihrer beispielhaften siedlungsgeschichtlichen Bedeutung zeitlich bestimmter einzuordnen. Von Loesch hat den Satz aufgestellt, Zehntbesitz setze Grundbesitz voraus[672]: diese Annahme mag wohl über das Maß ihrer geschichtlichen Beweisbarkeit hinausgehen, sie mag für altbesiedelten polnischen Grundbesitz, der bereits Renten, also auch den Kirchenzehnten abwarf, nicht gelten; für Rodungsländereien dagegen trifft diese Voraussetzung gewiß zu. Man bedenke: wenn ein Kloster den Zehnten im Bereich riesiger unbesiedelter Waldungen erwarb und selbst keinen Einfluß darauf hatte, daß durch Rodung und Besiedlung dieser Ländereien die Voraussetzung geschaffen wurde für eine wirkliche Fälligkeit von Zehnten, so standen solche Schenkungen und die mit ihnen beabsichtigte Förderung der klösterlichen Siedlung auf dem Papier; der Realpolitik der mittelalterlichen Klosterförderung entspräche dies nicht, und so ist für diese Fälle im allgemeinen — viele von ihnen liegen durch die vorausgehende Erwerbung des Grundeigentums aus den Händen der Herzöge, durch die folgenden Zehntrechtsverzichte der Bischöfe in völlig klarer Beleuchtung — und besonders für die 500 Waldhufen bei Goldberg von Loeschs Voraussetzung zweifellos stichhaltig[673]. Nicht in allen Punkten freilich ist seine zeitliche Ausdeutung der hier vorliegenden Quellen ganz sicher.

Der Ueberlieferung nämlich, daß 1216 auf Konrads an den Bischof gerichtete Bitte das Zehntrecht von 200 Hufen an Leubus gekommen sei, steht die Nachricht gegenüber, der Verwendung Konrads beim Herzog verdanke das Kloster die Schenkung des Grundbesitzes von nur 100 Hufen selbst. Die Wahrheit mag sein, daß Konrad an beiden rechtlichen Handlungen als Fürsprecher teilhatte; daß jedenfalls auch die weiteren 100 Hufen, für die Leubus seine Besitzungen um St. Nikolai vor Breslau in Tausch gab, vor 1216 erworben worden sein müssen, schließt der Zehntrechtsverzicht von 1216 in sich: die gesamten 200 Hufen müssen vor diesem Jahr Leubuser Eigentum geworden sein (Taf. 14 Abb. b). Da nun jene vor 1233 entstandene Fälschung bereits von 500 Hufen spricht[674], und am 15. Juni 1227 der Papst das Zehntrecht[675] „von 500 Hufen im Wald bei Goldberg in der Nachbarschaft von Schlaup" bestätigt[676], ist klargelegt, daß zwischen 1216 und 1227 jene weiteren 300 Hufen, deren einzelne Gegenwerte uns eine weitere Fälschung aus der Zeit nach 1225 glaubwürdig angibt[677], von Leubus erworben wurden (Taf. 14 Abb. b), und daß Lorenz von Breslau seinen 1216 für die früheren 200 Hufen ausgesprochenen Zehntrechtsverzicht ebenfalls vor 1227 auf diese 300 Hufen ausgedehnt haben muß[678]. Von Loesch ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat wahrscheinlich gemacht, daß die 300 Hufen schon vor 1218, also dicht nach jenen ersten 200, in das Eigentum des Klosters übergegangen sind: „Das Kloster hätte nicht wagen dürfen, bei Lebzeiten dieses Herzogs mit der Behauptung hervorzutreten, daß der Bischof ihm schon 1218 die Zehnten dieser Hufen bestätigt habe, wenn die Landverleihung selbst erst nach 1218 erfolgt wäre[679]."

Mit diesem Einblick in die spätestens um 1215 einsetzende praktische Siedlungsarbeit der Leubuser Mönche zeigt sich uns sogleich an der ersten quellenmäßigen Spur bäuerlicher Rodungssiedlung diese Siedlungsarbeit in geradezu

großartigem Ausmaß. Die nördlichen 200 Hufen, die von Loesch mit Hilfe der Namen der später auf ihnen gegründeten Dörfer ebenso wie die 300 Hufen genau hat bestimmen können, haben bei einer Durchschnittsgröße der Hufe von 98,28 preußischen Morgen[680] einen Gesamtumfang von rund 20 000 Morgen; die 300 Waldhufen aber haben eine Größe von durchschnittlich 99 bis 100 Morgen[681] und machen eine Gesamtfläche von rund 30 000 Morgen aus. Zu ihnen kamen 1226 weitere 200 Waldhufen in der Kastellanei Lebus[682], so daß auf der Höhe von Heinrichs des Alten Regierung allein die Grundherrschaft Leubus 70 000 Morgen Rodungsland für deutsche Siedlungen verfügbar hatte. Man fasse die Zahl der auf diesen Ländereien entstandenen Bauerndörfer und die Kopfzahl ihrer Bewohner ins Auge und vergleiche die Zahlen der damit im Land verwurzelten Siedler mit der deutschen Volkszahl zu Beginn des 13. Jahrhunderts, und man wird ermessen, welche gewaltige Bedeutung die Siedlungsarbeit schon einer einzigen Grundherrschaft wie der von Leubus im Gang der deutschen Landnahme gewinnen mußte.

Die Entwicklung der Leubuser Landnahmearbeit im einzelnen, ihrer zeitlichen Ordnung nach, aufzudecken, würde eine Lösung der weitergreifenden Leubuser Fälschungsfragen und damit mittelbar die Prüfung eines ausgedehnten Urkundenbestandes auf den Namen der schlesischen Herzöge und den der Breslauer Bischöfe voraussetzen. Diese Prüfung soll nicht hier geleistet werden[683]. Angesichts der Siedlungsarbeit dieses jüngsten unter den im 12. Jahrhundert entstandenen schlesischen Klöstern sei — mit Rücksicht auf die gleiche quellenkundliche Lage für die Geschichte der Deutschensiedlung auf dem Grundbesitz der Augustiner wie der Prämonstratenser — daran erinnert, daß die hier gewonnenen Grundrisse der schlesischen Siedlungsentwicklung bis zu einer künftigen Klarlegung nur als Vorzeichnung gelten müssen. Der Weg, den die Verwirklichung des Gedankens der Rodungssiedlung eingeschlagen hat, liegt indessen seinem Ausgangspunkt, seinen Unterabschnitten und seinem Ziel nach klar vor Augen. Sein Bild kann und wird durch die Erledigung jener überaus reizvollen quellenkritischen Aufgaben jedoch lediglich an Fülle und Farbe gewinnen; es muß bis dahin genügen, angesichts der allenthalben beobachteten quellenmäßigen Sicherung eben dieser Umrißzeichnung die Gewißheit zu haben, daß sie sich durch jenen Zuwachs an Inhalt und Bestimmtheit wesentlich nicht ändern wird. Denn die Wahrheit, sagt Ranke in der Vorrede zur Deutschen Geschichte 1839, kann nur eine sein.

Haben wir so den Beginn der Leubuser Siedlungsarbeit, oder wenigstens ihre planmäßige Vorbereitung, auf spätestens 1216 eingrenzen können, so schließt sich bereits in diesem Beispiel die klösterliche Siedlungstätigkeit deutlich an die vorhergehende weltliche an: die Landnahme und Waldkolonisation hat bei Goldberg bereits im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts[684], die Deutschensiedlung in Goldberg selbst, wie wir sahen, schon im 12. Jahrhundert begonnen. Von einer bahnbrechenden Siedlungsarbeit des Klosters Leubus ist keine Rede.

Im Zusammenhang mit diesem zeitlich und ursächlich an die älteren Landnahmevorgänge anschließenden Leubuser Siedlungsschritt gewinnt nun eine Urkunde Bedeutung, an die sich die Frage knüpft, ob nicht doch die Aufnahme der Rodungssiedlung im Bereich der Leubuser Klostergüter zeitlich früher fällt als in die Mitte des zweiten Jahrzehnts. Gleichviel, wie sich diese Frage beantwortet, die Quelle ist in siedlungsgeschichtlichem Betracht aufschlußreich und wert, hier in vollem Wortlaut vorgeführt zu werden. Vorauszuschicken ist: 1201 erscheint zum ersten Mal im Besitz des Klosters Leubus eine Ortschaft Clisor[685], richtig Klissovo o. ä. bei Trebnitz[686]; sie kam zwischen 1201 und 1207 samt ihrem Bischofszehnten an Trebnitz[687]; ebenfalls bei Trebnitz, als Nachbarfeldmark jenes Dorfes, ist Devin zu suchen, dessen Zehnten die Leubuser Mönche vor 1198 erwarben[688]. Die Urkunde lautet in deutscher Uebersetzung:

„C. Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Wilbern, aus Gottes Erbarmen Abt von Pforta. Da der Menschen Einrichtungen meist, soweit nicht schriftliches Zeugnis sie den Leuten ins Gedächtnis ruft, sobald sie längere Zeit bestanden haben, in Vergessenheit geraten, haben wir für nötig gehalten, einige Zehntungen der Kirche Leubus durch die Niederschrift in unserer Urkunde zu bestätigen, um eine feste Erinnerung an sie für alle Zeit zu sichern. Darum soll allen Gläubigen kundgetan sein, daß Bischof Siroslaw von Breslau, seligen Andenkens, die Zehnten des Dorfes Devin zum Heil seiner Seele ganz dem Kloster Leubus übereignet hat, das sie in ununterbrochenem Besitz ohne Anfechtung seines Rechts besessen hat. Im Lauf der Zeit aber rodeten die Bauern des Nachbardorfs Clyssove auf dem andern Ufer Wald, um ihre Neubruchländereien zu vergrößern, und auf der entgegengesetzten Seite vermehrten die Bauern des andern Dorfes, Devin, durch Rodung ihr Neuland. So kam es, daß beim Einsammeln der Zehnten unter den Bauern beider Dörfer arger Streit und Zwietracht entstand. Dieser Zwist ist nun von Bischof Siroslaw seligen Andenkens dahin geschlichtet worden, daß als Zehnten der Aecker von Clyssove alle Zehnten in der Ausdehnung des diesseitigen Ufers ganz an Leubus fallen, die Zehnten jenseits des Ufers aber zum Recht des Bischofs gehören sollten. Nach Ablauf einiger Zeit aber übereignete Herr Bischof Cyprian seligen Andenkens die Zehnten des Dorfes Clyssove der Kirche von Trebnitz. Nun ist durch diese Schenkung zwischen Leubus und Trebnitz ein großer Streit um die Zehnten von Devin ausgebrochen, weil die Trebnitzer Kirche von den Bauern auf den Rodungsländereien im Dorf Clyssove das Zehntrecht für sich in Anspruch nahm. Dieser Streit ist nun an unsere Entscheidung verwiesen und nach Beratung mit Herrn Lorenz, Bischof von Breslau, und Herrn Archidiakon Egidius und mit Wissen Herzog Heinrichs von Schlesien so entschieden worden: nach Bischof Siroslaws ursprünglicher Zuweisung der Zehnten, die durch das rechtsgültige Zeugnis der Umsitzenden anerkannt wurde, sollen alle Zehnten von Devin samt den Zehnten der Aecker von Clyssove Leubus zustehen, die andern Zehnten aber von den zu Devin gehörigen Aeckern auf dem andern Ufer der Trebnitzer Kirche gehören[689]. Damit dies aber auf immer rechtskräftig und unverbrüchlich bleibt, haben wir diese Urkunde durch Aufdrücken des Siegels von Herrn Lorenz, Bischof von Breslau, und durch den Schutz unseres Siegels bekräftigt. Verhandelt wurde dies aber im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1215 im Beisein von Herrn Lorenz, Bischof von Breslau, und Herrn Heinrich, Herzog von Schlesien, und Herrn Archidiakon Egidius[690].“

Die Waldrodung auf diesen beiden Feldmarken in der Nähe von Trebnitz fällt danach in die Zeit vor 1198 und die der Bauern von Devin zudem in die Zeit, als Klissovo und Devin, nach anderer Quelle nur die Zehnten dieses Dorfes, bereits dem Kloster Leubus gehörten. Es entsteht die Frage: hat etwa Leubus diese Rodung veranlaßt, und welcher Volkszugehörigkeit waren die Siedler dieses wie des Nachbardorfes? Der Wortlaut unserer Quelle ist genau genug, um ihm bestimmte Antworten in beiden Richtungen zu entnehmen. Den Anfang mit den Rodungen machten danach die Klissowoer Bauern, die Deviner folgten ihrem Beispiel. Da gerade für Klissovo an der Grundherrlichkeit des Klosters zu jener Zeit nicht zu zweifeln ist, liegt es nahe, den Ursprung dieser Rodungen in einer Anordnung des Klosters zu suchen. Nur die Volkszugehörigkeit und Altansässigkeit der Bauern läßt die Wahrscheinlichkeit dieser Deutung etwas geringer erscheinen. Wir hören nicht, daß es deutsche Bauern waren; die Namen beider Dörfer sind rein slawisch. Ihre Lage bei Trebnitz, in einem spät erst der deutschen Landnahme erschlossenen Gebiet, spricht nicht für deutsche Siedlerschaft in so früher Zeit; von Hufen ist nicht die Rede und die Neubruchländereien, die durch jene Rodungsarbeiten erweitert wurden, brauchen nicht auf jüngste, von deutschen Bauern geleistete Rodungsarbeiten zurückzugehen. So ist denn wahrscheinlicher,

daß zwar die Mönche bei dieser Rodung im Spiel sind — ihr Zehntungsrecht gab ihnen eigenen Anlaß dazu —, in Devin und Clyssovo dagegen nicht erste Spuren einer Anwendung des 1175 erteilten Siedlungsrechts gesucht werden dürfen, sondern Rodungen polnischer Bauern, die sich der Reihe der oben besprochenen Neugründungen auf gerodetem Waldboden unter Boleslaws I. Regierung anschließen[691].

Vierter Abschnitt.

Das Ergebnis der Siedlungsarbeit Boleslaws I.

Schauen wir zurück auf die 37 Jahre der Regierung des ersten schlesischen Herzogs nach der Zeit der Verbannung, so ist in ihnen der Grund gelegt worden zu den Wandlungen, durch die Schlesien Stufe um Stufe aus seiner Zugehörigkeit zur slawischen Welt herausgehoben wurde. Diese Veränderung beruhte auf der Idee einer Neugestaltung des schlesischen Landbaues vor allem, und sie hat die Kraft und das Ergebnis gehabt, in der Folge den vorübergehend slawischen Siedlungsboden des mittleren und oberen Oderlandes zum Lebensraum eines geschlossenen deutschen Volksteils zu machen. In den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Handlungen Boleslaws I. liegen jene vorbereitenden Schritte, an die anknüpft, was sich im 13. Jahrhundert an deutscher Landnahme in größerer Breite vollzog[692].

Eben in diesen Ereignissen ist der geschichtliche Kern und die Eigenleistung der Lebenszeit Boleslaws I. überhaupt zu erkennen. Mancher andere untergeordnete Zug, den die Ueberlieferung dem Bild seiner Gestalt zuordnet, ist strittig: so die Frage, ob sich der Herzog einer ungestörten Arbeit an der Befestigung seiner Herrschaft erfreute, oder ob er wirklich noch einmal außer Landes zu gehen gezwungen war, so daß über alles von ihm Begonnene die neue Unruhe einer rechtlosen Zeit hereinbrach[693]. Die noch tief in die Regierungszeit Heinrichs I. hineinreichenden besitzrechtlichen Auseinandersetzungen des schlesischen Herzogs mit den oberschlesischen und großpolnischen Verwandten und das nochmalige Eingreifen Barbarossas im Jahre 1172 lassen darauf schließen, daß Boleslaw seiner Herrschaft nicht ohne große Anstrengung die Sicherheit und Ruhe gegeben hat, ohne die an eine fruchtbare, Bestand verheißende Aufbauarbeit nicht gedacht werden konnte. Zu den Sicherungen seiner Herrschaft muß die Schaffung einer ihm ergebenen Schicht landsässiger Grundherren gehört haben, zumal ein Einströmen deutscher Ritter nach Schlesien im Zusammenhang mit Boleslaws Rückkehr ins Oderland sicher ist und auch ohne urkundliche Spuren außer Zweifel stünde. Nur wenige Belege für deutsche Gestalten aus Boleslaws zeitlichem Umkreis sind uns erhalten. 1217 vermacht Zacharias, eines Hartwig Sohn, der bischöflichen Kirche sein Gut Sachwitz im Kreis Neumarkt[694] unter Vorbehaltung des Rentengenusses für seine Söhne[695]. Wenn in dem Vorbehalt die Söhne des Schenkers im Vordergrund stehen und nicht er selbst, so könnte man versucht sein, dies dahin auszulegen, daß Zacharias selbst ein alter Mann war, der diese Schenkung in den letzten Tagen seines Lebens vollzog. Indessen die Sorge für das Seelenheil konnte einen begüterten Mann auch bereits auf der Höhe des Lebens zu einer solchen Schenkung veranlassen, zumal gerade in jenen Jahren die preußischen Kreuzzüge vielen schlesischen Rittern angesichts einer bevorstehenden kriegerischen Gefahr diese Sorge nahelegten. Wenn wir daher mit einem mindestens 25- bis 30jährigen Mann rechnen, werden wir bei dem Versuch, das Alter des Zacharias wenigstens ungefähr einzugrenzen, nicht fehlgreifen; er ist danach spätestens 1187 bis 1192, jedenfalls also unter der Regierung Herzog Boleslaws geboren. Ueberlegungen verkehrspsychologischer Art[696] machen es weiter so gut wie sicher, daß auch sein deutschnamiger Vater selbst schon in Schlesien ansässig und sehr wahrscheinlich unter Boleslaw ins Land gekommen war. In der Familie des Hartwig und seines

Sohnes Zacharias haben wir danach eine der frühesten deutschen Landnehmerfamilien auf schlesischem Boden zu sehen.

Sicherer sind wir in zeitlicher Beziehung bei zwei weiteren Spuren. Eine formale Fälschung des Klosters Trebnitz zum Jahr 1208[697] nennt in den wohl immer zweifelsfreien Mitteilungen über die besitzrechtliche Vorgeschichte eines Gutes den Grafen Bero als einen von Herzog Boleslaw belehnten Grundbesitzer. Dieser Graf Bero und sein, offenbar nach des Vaters Tod, noch unter Boleslaw als Inhaber dieses Rechtes erscheinender Sohn Karl gehören demnach ebenfalls zu den Deutschen, die spätestens in den letzten Jahren der Regierung dieses Herzogs schlesischen Boden betreten haben. Uebrigens liegt es nahe, als einen weiteren Sohn des gleichen Grafen Bero jenen Albert anzusehen, der unter Heinrich dem Bärtigen im Kreis der Hofleute begegnet und „Beros Sohn" genannt wird.

Eine von diesem Albert schon auf Grund des Beinamens zu trennende Gestalt ist Graf Albert mit dem Bart, Grundherr auf Tepliwoda bei Heinrichau. Er war der Sohn einer sicher auf schlesischem Boden beheimateten Mutter, die spätestens um 1172 geboren war, während das Geburtsjahr ihres Sohnes um 1192 zu suchen ist[698]. Sein Vater war ein Deutscher „aus dem Geschlecht der Czurban in Deutschland," so ist die Nachricht der Quelle[699]. War dieser Vater nicht selbst schon in Schlesien als Sohn einer der frühesten mit dem Herzog ins Land gekommenen adligen deutschen Familien geboren, so müßte er doch um 1190, spätestens, als er die schlesische Wallonin heiratete, nach Schlesien gekommen sein. Er gehörte also zweifellos der unter Boleslaw sich bildenden deutschen Siedlerschicht des Landes an, wie denn sein Sohn Albert der Bärtige selbst, nach seiner Rückkehr von einem 1229 unternommenen Kreuzzug gegen die Preußen, eine deutsche Frau nahm[700]: als Sohn der beiden ist Sigrodo von Tepliwoda anzusehen[701], dessen Name als männliche Gegenbildung zu dem der in Soissons verehrten Heiligen Sigrada eine deutliche Erinnerung an Alberts romanische Mutter und mütterliche Voreltern zu sein scheint.

Dieser erweisbar dem 12. Jahrhundert angehörenden Schicht deutscher Landnehmer dürfen danach vermutungsweise und in Ergänzung der sehr spärlichen urkundlichen Spuren die Familien einer Reihe jener Schulzen und Bauern zugerechnet werden, die zu Anfang des 13. Jahrhunderts die breitere Bewegung der deutschen Landnahme einleiten oder Männer von der frühzeitigen Bedeutung des deutschen Zisterzienserabts Peter von Heinrichau und von dem Ansehen seines Altersgenossen, des herzoglichen Notars Konrad von Drehnow, hervorgebracht haben; gerade der Vater dieses Notars, der uns als Berthold von Drehnow namentlich bekannt ist[702], wird am ehesten als eine quellenmäßig belegbare Gestalt dieser frühesten Reihe von Deutschen gelten dürfen.

Um genau die Wichtigkeit zu ermessen, die Boleslaws I. Gestalt für die Grundlegung der deutschen Landnahme in Schlesien hat, um einzusehen, daß er nicht fortzudenken ist aus dem Geflecht der Ereignisse des 12. Jahrhunderts, ist ein vergleichender Blick auf die vorausgehenden und zuvor schon betrachteten staatlichen Entscheidungen nötig. Kein Zweifel: der erfolgreiche schlesische Feldzug des deutschen Kaisers von 1157 und die wenige Jahre danach durch die deutsche Reichsregierung herbeigeführte Regelung der schlesischen Erbschaftsfrage, Boleslaws von ihr geforderte und geförderte Rückkehr ins Oderland, sind entscheidende Schritte auf dem Weg der deutschen Geschicke in Schlesien gewesen; die deutsche Einwanderung, in der die germanisch-polnischen Verflechtungen auf schlesischem Boden gipfeln, knüpft an sie an. Die von Friedrich Barbarossa mit realpolitischer Zähigkeit behaupteten lehnsherrschaftlichen Rechte auch über Schlesien, die das Reich, zuletzt bestärkt durch Wladislaws II. Schutzgesuch, aus den früheren Lehnsverpflichtungen polnischer Herrscher herleiten konnte und bei kraftvoller Politik festhalten mußte, zogen für den schlesischen Staat, indem sie ihn zunächst stärker

an das deutsche Reich banden als das übrige Polen, eine Verstärkung des Gedankens der Anlehnung an Deutschland nach sich; neben den wesentlich selbständigen familienmäßigen Verbindungen der schlesischen Fürsten mit dem Deutschtum bedeutete diese staatliche Anlehnung eine überaus günstige Vorentwicklung für den weiteren Gang der Dinge, — aber auch nicht mehr. Siedlungsarbeit als ein damals rentenwirtschaftliches Anliegen ist im Kern unabhängig von solchen staatsrechtlichen Vorstufen: die Siedlungsgeschichte etwa Südrußlands und des Ueberseedeutschtums zeigt es. Volkswirtschaftliche und bevölkerungsmäßige Lagerungen in der Heimat und im Siedlungsland einerseits, die Aufnahmebereitschaft der Regierung des Neulandes, die wegebereitende Tätigkeit der unmittelbaren Siedlungsunternehmer auf der andern Seite reichen aus, Siedlungsumwälzungen, wie die auf schlesischem, auf russischem Boden vor sich gegangenen herbeizuführen, wenn auch häufig, wie im übrigen deutschen Osten, staatliche Eindeutschung und deutsche Siedlung Hand in Hand gehen. Die deutsche Landnahme in Schlesien, wie die in Pommern und die in Polen selbst, ist nicht durch die staatlichen Zusammenhänge heraufgeführt worden. Schlesien ist ja 1163 keineswegs ein selbständiger Staat geworden, wie man mit Wiederholung eines alten Irrtums wohl behauptet hat[703]. Es blieb nach wie vor ein Gliedstaat des polnischen Reiches und dem Senioratszusammenhang angehörig, seine Herzöge nahmen an den Geschicken der anderen polnischen Teilstaaten tätig Anteil, sie unterstanden — wie urkundlich 1175 und 1177 Boleslaw I. seinem Oheim Mesko — der Oberherrschaft des polnischen Seniors oder suchten sogar zeitweise selbst den Seniorat einzunehmen, wie Heinrich der Alte[704]: nicht also unter ihm[705], sondern erst nach dem Tod seines Sohnes Heinrich II., seit 1241, kann von einem Verfall des Senioratszusammenhangs die Rede sein, insofern Schlesien von nun an immer selbständiger seines Weges ging; und erst 1335 ist auch förmlich die letzte Verbindung gelöst worden, indem Kasimir von Polen im Trenciner Vertrag allen Ansprüchen des polnischen Staats auf Schlesien entsagte[706]. Gerade angesichts dieser politischen Voraussetzungen wird deutlich, daß der wirtschaftspolitische Entschluß zu einer Siedlung mit deutschen Auswanderern aus den Söhnegeschlechtern des übervölkerten Westens für Schlesien erst gefaßt werden mußte, ehe es zu einer planmäßigen, d. h. staatlich beobachteten und geleiteten Deutscheneinwanderung kommen konnte. Diese Verpflanzung des Gedankens einer Aufschließung von Unland und Urwald nach deutscher Weise und mit deutschen Siedlern nach Schlesien, einer Hebung der Landeserzeugung auch in bergbaulicher Beziehung, wie wir sahen, ist Boleslaws I. Werk. An seinen Namen bleibt dieser Frühschein einer neuen Zeit, das Gedächtnis der ersten durch den wilden Wald hallenden Axtschläge rodender Bauern, des ersten Schollenfalls unter deutschem Pflug, des ersten Einstieges deutscher Bergleute in die Stollen des Goldsandabbaues gebunden, wie weit oder wie wenig er auch, gehemmt durch die übrigen Aufgaben seiner Regierungszeit, Raum gefunden haben mag, diesen von ihm nach Schlesien übertragenen Gedanken im einzelnen Gestalt zu geben. Sein Sohn Heinrich war bereits der Erbe eines siedlungspolitischen Arbeitsplanes; wirklich eigentümlich war ihm nur, daß er der Durchführung dieser Pläne einen großen Stil gab, wie ihn die unstreitige Kraft seiner Persönlichkeit und die größere Sicherheit seiner Regierung erforderte und ermöglichte. Die entschlossene und weitsichtige, abschließende Auseinandersetzung in dem Besitzstreit mit den oberschlesischen Verwandten gestatteten ihm seit 1202, freier auszuschreiten und neues Verdienst auf einem in Planung und beginnendem Ausbau vorgefundenen Weg zu erwerben.

Die endgültige Abgrenzung des Gebiets der schlesischen Herzöge gestaltete sich folgendermaßen. Das 1163 den Söhnen Wladislaws II. zugewiesene Gebiet deckte sich im ganzen mit dem des Bistums Breslau[707]. Aus der Kastellaneiverfassung dieses Landes rührte seine verwaltungsmäßige, gerichtliche und mili-

tärische Einteilung in jene siebzehn Burgkreise her, die uns 1155 zum ersten Mal genannt werden[708]. Nur von zwei nichtschlesischen unter diesen siebzehn Kastellaneien gehörten Stücke zu fremden Diözesen: der Kern des Burgkreises Beuthen in Oberschlesien im Umfang des späteren Landkreises Beuthen und der äußerste Südosten in der Ausdehnung des früheren preußischen Kreises Pleß bis 1821 zum Bistum Krakau, der Südwesten der Kastellanei Ratibor zum Bistum Prag[709]. Eine Sonderstellung innerhalb des Bistums Breslau selbst und des Herzogtums Schlesien nahmen als Bischofsland mit halb landeshoheitlicher Sonderstellung die Kastellanei Ottmachau und ferner als Domkapitelsgut der Burgkreis Militsch ein. Zu dem an Herzog Boleslaw I. gefallenen Teil hatte über Mittel- und Niederschlesien hinaus noch die Kastellanei Oppeln gehört; sie ging nach seinem Tod, nach vorausgehender gewaltsamer Losreißung durch Mesko, den Bruder des verstorbenen Herzogs, 1202 in aller rechtlichen Form an den Herzog von Ratibor über[710]. Das damit gebildete Gebiet des Herzogtums Oppeln-Ratibor fällt nicht unter den mittelalterlichen Begriff Schlesien, in dessen Grenzen wir uns während der Frühzeit der Landnahme zu halten haben: erst drei Jahrhunderte nach dem Beginn der Deutscheneinwanderung haben sich auch die Herzöge des oberen Oderlandes wieder als schlesische Fürsten betrachtet[711]. Außerhalb des mittelalterlichen Herzogtums Schlesien blieben weiter das Glatzer Land und die Oberlausitz, während der Burgkreis Krossen und im 13. Jahrhundert vorübergehend der Burgkreis Lebus[712], dazu einige weniger bestimmt umgrenzte Randgebiete, an Schlesien angegliedert waren.

Am 7. Dezember 1201 starb Boleslaw I. Kraftvoller baute sein Sohn aus, was der Vater begonnen hatte. Lediglich alte Linien sehen wir ihn zunächst fortsetzen und sich der klösterlichen und bergbaulichen Siedlung widmen: das Kloster Trebnitz und die deutschen Städte Goldberg und Löwenberg mit ihren ringsum liegenden, im Seifenbau ausgebeuteten edelmetallhaltigen Böden deutsch besiedelter Feldmarken gehören zu den ersten Zeichen seiner Tätigkeit im Gebiet der Landnahme.

DRITTES BUCH.

Kanzlei und Urkundenausfertigung in Schlesien vom Regierungsantritt Heinrichs des Bärtigen bis zur Zeit Heinrichs des Weißen.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte der herzoglichen Kanzlei von 1201 bis 1250.

Schulte und seine Schule haben seit Jahrzehnten die Vorstellung verfochten, die wichtigsten Quellen für die Deutschtumsforschung der Zeit um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert und des beginnenden 13. Jahrhunderts, die Urkunden eben dieser Jahre, seien bis auf wenige Ausnahmen Fälschungen aus späterer Zeit. Er nahm an und glaubte nachweisen zu können, daß es innerhalb der noch überwiegend urzeitlich-slawischen Rechtsanschauungen jenes Zeitraums noch nicht Brauch gewesen sei, der Begründung von Rechten auch schriftlichen Ausdruck zu geben.

Es bedarf keiner weitläufigen Begründung, wenn dieser Frage gerade im Rahmen der hier vorgelegten Arbeit eine schlechthin grundlegende Bedeutung beigemessen wird. Es geht um die Beurteilung der fast einzigen Quellen, die für unsere Untersuchung zur Verfügung stehen. Unter ihnen Echtes und Unechtes zu scheiden, würde um so leichter sein, wenn wir ein geordnetes Kanzleiwesen erkennen könnten oder vorauszusetzen hätten. Ihm könnten wir einen Maßstab für die Prüfung einer Urkunde auf ihre formale Echtheit hin entlehnen. Nach etwaigen Spuren eines geordneten Kanzleiwesens und den Gepflogenheiten der Urkundenausfertigung im Schlesien Heinrichs des Alten haben wir daher zunächst zu fragen, soll die Forschung über die Regierungszeit Heinrichs I., der Hauptgestalt der folgenden Darstellung, auf eine sichere quellenkritische Grundlage gestellt und ihr damit ein sicherer Ausgangspunkt gegeben werden. Ueber die Wichtigkeit und den Vorrang dieser Fragen zur schlesischen Kanzleigeschichte wird man daher mit Schulte völlig einer Meinung sein.

Schulte hat selber die damit aufgeworfene Frage bereits 1898 in dem berühmten Vorspiel seiner siedlungsgeschichtlichen Forschungen festgelegt[713]. Wann wird es Brauch, Rechtsgeschäfte durch Urkunden zu erhärten; seit wann und wie lange haben wir es mit Empfängerausfertigungen zu tun; seit wann sehen wir uns einer herzoglichen Kanzlei gegenüber? Solange diese Fragen nicht beantwortet seien, betonte Schulte mit Recht, sei die Echtheit der älteren Urkunden nicht zu erweisen[714]. Soweit er später selbst Antworten auf diese Fragen gegeben hat, sind sie leider unter dem Einfluß einer nicht eigentlich entwicklungsmäßigen Geschichtsauffassung und infolge besonderer, einer unbefangenen Untersuchung vorgreifender Aufstellungen überraschend ausgefallen, wie wir, das Ergebnis der folgenden Ausführungen vorwegnehmend, zusammenfassen dürfen. Mit Vorliebe bezeichnete Schulte die Regierung Heinrichs I. und seines Sohnes als „urkundenlose oder doch urkundenarme Zeit[715]". Noch deutlicher kommt die von Schulte geschaffene Vorstellung in den Worten von Seppelt zum Ausdruck, mit denen dieser Forscher die Quellenlage und damit das Urkundenwesen jener Zeit schlagwortartig zu zeichnen gesucht hat: „Erst seit dem Mongoleneinfall begegnen uns zweifellos echte Herzogs- und sonstige Privaturkunden[716]." Wie weit diese Auffassung mit den Tatsachen in Einklang steht, wird alsbald zu prüfen sein. Im Hinblick

auf das gleichzeitige großpolnische und das geistliche Urkundenwesen in Schlesien wird man nach einer stichhaltigen Begründung des von Schulte vertretenen Urteils verlangen; leider vergeblich. Gleichwohl ist Schulte stets von jener Auffassung der schlesischen Urkundenverhältnisse unter Heinrich I. als der propositio maior seiner urkundenkritischen Einzeluntersuchungen ausgegangen[717]. Die einzige, freilich auch entscheidende Fehlerquelle in Schultes Forschungen liegt in diesen Deduktionen, die als Hilfsmittel anzuwenden dem empirischen Forscher nur in ganz seltenen Fällen, zur Nachprüfung und Ergänzung induktiv gewonnener Erkenntnisse, gestattet ist.

Schulte selbst hat in seiner Darlegung über die Bedeutung des Heinrichauer Gründungsbuchs für die schlesische Kanzleigeschichte[718] angeführt, daß uns aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts drei schlesische summi notarii, Lorenz, Nikolaus und Nazlaw, überliefert sind. Irgendwelche Folgerungen aus dieser geschichtlichen Tatsache hat Schulte indessen nicht gezogen. Im Anschluß an die Nachrichten des Gründungsbuchs über die drei Notare und gegenüber Schultes Ansicht über die ältere schlesische Kanzleigeschichte erhebt sich jedoch sofort die elementare und insofern eben entscheidende Frage, wozu diese Notare wohl dagewesen seien. Gewiß haben sie nicht Notare geheißen, weil sie k e i n e waren. Vielmehr besteht die größte Wahrscheinlichkeit, daß neben anderen Obliegenheiten mindestens a u c h amtliche Schreibgeschäfte zu ihrem Aufgabenkreis gehörten. Schulte hat selbst, und eben darin liegt im Bereich seiner eigenen Forschungen die Anstößigkeit seiner grundsätzlichen urkundenkritischen Auffassung, einige Urkunden Heinrichs I. als echt zugegeben, ohne doch hierin vollständig zu sein, und ohne diesen Befund mit den im Heinrichauer Gründungsbuch beruhenden Ueberlieferungen zur schlesischen Kanzleigeschichte in Zusammenhang zu sehen.

Peter, der Abt des Klosters Heinrichau, widmet in seinem Gründungsbuch dieses Tochterkonvents von Leubus der Herkunft und dem ersten Auftreten eines polnischen Klerikers Nikolaus, auf den Anregung und Gründung der deutschen Klostersiedlung Heinrichau zurückgeht, eine lebensvolle Schilderung. In ihr erfahren wir von einem Breslauer Domherrn Laurentius, von dem Peter sagt: „Dieser Laurentius war zu jener Zeit der oberste Notar des genannten großen Herzogs Heinrich." Diesem Obernotar Lorenz schließt sich der aus dem Krakauischen stammende Breslauer Domherr Nikolaus an, und „weil er beim Schreiben eine flinke Hand zeigte und sich in gar harter Zucht hielt, zog ihn Laurentius in vertrautere Nähe zu sich heran, zeichnete ihn allmählich häufiger durch Verwendung in des Herzogs Geschäften aus und begann ihn schließlich beim Herzog ganz unauffällig oft und öfter herauszustreichen. Währenddessen, daß Nikolaus seinem Herrn in treuer Pflichterfüllung diente, geschah es nach wenigen Jahren, daß selbiger Laurentius durch den göttlichen Willen dazu ausersehen wurde, das Bischofsamt der heiligen Lebuser Kirche zu verwalten, und daß unserm Nikolaus das Amt des obersten Notars und, um es ganz richtig zu sagen, die Amtsführung im ganzen Lande Schlesien auf einstimmigen Rat der Vornehmen vom Herzog übertragen wurde[719]."

Damit sind wesentliche Züge des frühesten herzoglichen Kanzleiwesens umrissen. Bereits für den Beginn der Regierung Heinrichs I., bis zum Jahre 1204, in dem Laurentius als zweiter dieses Namens Bischof von Lebus wurde, ist uns das Amt eines obersten Notars im schlesischen Herzogtum bezeugt. Daraus geht unmittelbar hervor, daß nicht einmal nur e i n Mann die schriftliche und mündliche Geschäftsführung des Staates besorgte, sondern daß er auch noch, vorzüglich wohl für die reinen Schreibgeschäfte und die wichtigeren Botenritte in Kanzleiangelegenheiten, mindestens einen Notarius als Helfer zur Seite gehabt haben muß, zu dem er als summus notarius im Verhältnis des Vorgesetzten stand. Wir erfahren aus der genauen Schilderung des Abts Peter, daß Nikolaus in diesen

Jahren vor 1204 eben als ein solcher Helfer unter dem Obernotariat des Lorenz gewirkt hat. Durch die Förderung dieses Mannes rückte Nikolaus alsbald in das Amt des schlesischen Obernotars auf, als Lorenz den Bischofsstuhl von Lebus bestieg. Schon dieses vorausschauende Bereithalten eines nachfolgefähigen Kanzleigehilfen und seine dann auch verwirklichte unmittelbare Nachfolge zeigt uns mit völliger Deutlichkeit, daß die Kanzlei Heinrichs des Bärtigen, mag sich ihre Untergliederung auch zunächst noch in bescheidenen Grenzen gehalten haben, bereits die völlige Festigkeit einer Amtsverfassung erreicht hatte.

Das Jahr 1204 bezeichnet ohne Zweifel einen Zeitpunkt des Wechsels im Obernotariat. Sämtliche drei Urkunden nämlich, in denen Laurentius nach 1204 noch als Hofnotar erscheint, sind Fälschungen, wie schon Grünhagen erkannt hat[720]. Ist also 1204 Lorenz aus dem Obernotariat geschieden, so setzt die Bemerkung des Gründungsbuchs, „nach dem Ablauf weniger Jahre" sei Lorenz Bischof geworden[721] und aus der Kanzlei ausgetreten, als wahrscheinlich voraus, daß er wohl spätestens seit dem Regierungsantritt Heinrichs I. dieses Amt verwaltet hat, jedenfalls aber, daß er Heinrichs I. erster Obernotar war. Damit wird die Kanzlerschaft eines Kanonikus Martinus für die Zeit von 1202 bis zum 9. September 1203[722] fraglich, sei es nun, daß Stenzel irrig einen bischöflichen cancellarius als herzoglichen in Anspruch genommen hat[723], sei es, daß die Urkunden, denen die Angaben entstammen, und durch die Stenzel sich leiten ließ, ebenfalls gefälscht sind. Bei genauem Zusehen trifft beides zu und verbindet sich gut zu einer Erklärung von Stenzels Irrtum. Die älteste von ihnen nämlich, die man gegen Schultes Verdacht durchaus als echt in Schutz nehmen wird[724], nennt unter den Zeugen einen Martinus cancellarius. Da er zwischen den Trägern kapitularer Würden, dem Dekan Benicus, dem Archidiakon Egidius und dem Kantor Johannes steht, ist kein Zweifel, daß Martin hier als Kanzler des Kapitels zu verstehen ist. Die beiden übrigen Urkunden von 1202 gehen, und zwar die vom 3. Juni mindestens zum Teil, die vom 26. Juni ausschließlich, auf eine Urkunde des gleichen Jahres ohne Tages- und Ortsangabe[725] als Vorurkunde zurück; der Kanzler Martin würde hier also der gleichen Erklärung zu unterwerfen sein, wie in der ersten Urkunde. Nun heißt er jedoch in der Urkunde vom 3. Juni ausdrücklich Martinus canonicus et cancellarius ducis; wollte man diese Angabe den sachlich vielleicht glaubwürdigen Stellen der Fälschung zuzählen[726], so müßte die Möglichkeit zugegeben werden, daß Martin herzoglicher Kanzleibeamter gewesen sei, doch wäre auch dann eine sichere Entscheidung nicht möglich. Es kommt mehreres hinzu, was verbietet, in diesem Martin einen herzoglichen Notar zu sehen. Erstens nämlich ist der Titel „cancellarius" für den Leiter der herzoglichen Kanzlei in dieser Zeit nicht üblich; zweitens liegt es sehr nahe, den Zusatz „ducis" in der im ganzen verderbten Urkunde aus einem Mißverstehen der Vorurkunde durch den Fälscher oder aus einer Absicht des Fälschers zu erklären; drittens spricht Martins nicht zu bezweifelnde Stellung als bischöflicher Kanzler in der Urkunde von 1202 ohne Tages- und Ortsangabe[725] entscheidend gegen eine solche abweichende Deutung m gleichen Jahre; schließlich und viertens weist die Mitteilung Peters von Heinrichau in seinem Gründungsbuch ja auf eine mehrjährige Tätigkeit des nachmaligen Lebuser Bischofs Laurentius II. als Obernotar ausdrücklich hin. Und nur auf den Obernotar, nicht aber auf den ihm unterstellten Kanzleigehilfen könnte der Titel cancellarius dann doch bezogen werden, was an sich schwerlich angeht. So darf also Laurentius für die beiden ersten Regierungsjahre Heinrichs des Bärtigen als erster und einziger summus notarius in Anspruch genommen, Martinus aber ausschließlich als Kanzler des Kapitels und des Bischofs angesehen werden[727]. Daß die herzogliche Kanzlei unter Lorenz auch Unterämter, und zwar mindestens das eines Notars, umfaßt hat, schließt der Titel des summus notarius, wie wir schon betonten, in sich. Ob dagegen der in einer Urkunde vom 3. Juni 1202[728]

erscheinende Schreiber und Notar Andreas historisch ist, unterliegt bei dem schlimmen Zustand der mindestens arg verfälschten Urkunde erheblichen Bedenken. Im übrigen ist gerade für diese Zeit Nikolaus als Kanzleigehilfe sicher überliefert.

Schon während Lorenzens Amtszeit muß mit dem Obernotariat die Stellung verbunden gewesen sein, die das Gründungsbuch beim Amtsantritt des Nikolaus umschreibt: die Verwaltung des ganzen schlesischen Staates[729] und seiner laufenden Geschäfte; auch die Mitberatung der Großen des Landes bei der Wahl des Nikolaus zum Amtsnachfolger des Lorenz deutet in die gleiche Richtung. Im übrigen aber haben wir uns hier noch einmal zu erinnern, daß in den Arbeitsbereich des Obernotariats natürlich gerade auch Schreibgeschäfte fielen, soweit sie vorkamen. Daß aber tatsächlich Schreibarbeiten im Tätigkeitsbereich des summus notarius oder — wenn wir den späteren Titel dieses Beamten einmal vorwegnehmen wollen — Kanzlers von Schlesien vorfielen und dabei gar nicht einmal eine geringe Rolle gespielt haben müssen, ist ausdrücklich überliefert. Wir hörten in der Erzählung des Abts Peter davon, daß der Kanzler Lorenz den Domgeistlichen Nikolaus von Amts wegen vor allem seiner Schreibgewandtheit halber schätzte, in seine Nähe zog und es durch seine Verwendung beim Herzog dahin brachte, daß dieser Nikolaus sein Nachfolger wurde, als er selbst vom Lebuser Domkapitel zum Bischof gewählt worden war. Aus dieser sehr wichtigen Ueberlieferung, deren Bedeutung unter kanzleigeschichtlichem Gesichtspunkt Schulte leider gelegentlich seiner Durchsicht des Heinrichauer Gründungsbuchs nicht erkannt hat, geht mancherlei hervor. Die Schreibgeschäfte können nicht gerade eine Seltenheit im Aufgabenkreis des summus notarius gewesen sein, wenn er sich eben zu *ihrer* Erledigung einen Mitarbeiter heranzog. Die Kanzleiverhältnisse erscheinen damit schon unter dem ersten Obernotar Lorenz, dem späteren Bischof von Lebus, wenn man sich an die Quellen hält, in einem wesentlich andern Licht als in Schultes Darlegung.

Wir besitzen aus der Zeit der Kanzleitätigkeit des Lorenz nur zwei Urkunden auf den Namen Heinrichs I., davon die eine im Original, die andere leider nur in einer Abschrift[730]. Da jedoch auch jene erste Urkunde kaum den Anspruch erheben kann, als echt zu gelten, so verbietet sich auch hier die Frage, ob wir in ihr ein Schreibwerk des Obernotars Lorenz selbst oder eine Arbeit seines Kanzleigehilfen vor uns haben.

Besser als mit der urkundlichen Ueberlieferung aus der Amtszeit des Laurentius, von Ende 1201 bis 1204, ist es in dieser Hinsicht mit dem Obernotariat seines Nachfolgers Nikolaus, für die Zeit von 1204 bis 1227, bestellt, obwohl keine Urkunde ausdrücklich seine Verfasserschaft angibt, — und um sie muß es sich freilich bei der Tätigkeit des Obernotars in schriftlichen Angelegenheiten wenigstens vorzugsweise handeln. Unsere Kenntnis gründet sich vielmehr zwar nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend wieder auf die Mitteilungen, die uns Abt Peter in seinem Gründungsbuch über diesen Mann macht. Er spricht von Nikolaus zuerst während der Amtszeit von Lorenz, dann nennt er ihn zu 1204 als Lorenzens Nachfolger und erwähnt ihn, abgesehen von mehreren zeitlich nicht bestimmten Anführungen[731], erst wieder zu 1222, bei dem diplomatischen Frühstück von Heinrichau[732]. Zuletzt wird zum 30. November 1227, unmittelbar anschließend an die Mitteilung über den Einzug des Zisterzienserkonvents in Heinrichau, der Tod des Nikolaus gemeldet[733]. Bemerkenswert ist, daß Nikolaus in der Erzählung des Gesprächs, das die drei Bischöfe Lorenz von Breslau, Paul von Posen und Lorenz II. von Lebus 1222 in Heinrichau nach Tisch mit dem alten Herzog führen, zweimal des Herzogs capellanus genannt wird[734]. Es ergibt sich also auch hier, wie schon an dem Beispiel des Lorenz[735], daß die Kanzleileitung wie im deutschen Reich aus dem Hofkapellanat hervorgegangen war und noch auf

lange hin mit ihm in einer Person verbunden blieb; und zwar scheint dabei die Amtsbezeichnung des Hofkaplans hinter der gewichtigeren des Kanzlers oder, wie er damals am herzoglichen Hofe zunächst noch hieß, des Obernotars, zurückgetreten zu sein. Als Notar des Herzogs begegnet Nikolaus noch dreimal im Jahre 1222. Erstens in einer ohne Angabe des Ortes und Tages ausgestellten Patronatsverleihung an die Naumburger Augustiner; hier erscheint er unter der Bezeichnung notarius inmitten der Hofkapläne als Zeuge[736]. Sodann am 2. Oktober des gleichen Jahres in einer Urkunde des Herzogs Wladislaw Odoniz[737] und im gleichen Zusammenhang vier Wochen darauf, am 2. November, in einer Zehntenschenkung des Erzbischofs Vincenz von Gnesen für die Klöster Leubus und Heinrichau[738]. Alle übrigen Nachrichten sind zweifelhaft oder nachweisbar gefälscht[739]. Auch, ob in dem zum 10. Mai 1209 überlieferten Domaslaus subnotarius eine sachlich richtige Mitteilung dieser Fälschung vorliegt[740], ist noch fraglicher als die Angabe eines Unternotars Andreas unter Lorenz[741]. Immerhin bleibt beachtlich, daß wir selbst in diesen unsicheren Nachrichten gleichzeitig immer nur von einem subnotarius hören. Die Kanzlei, so darf man danach annehmen, hat wirklich auf lange Zeit nur aus zwei Männern, summus notarius und subnotarius, bestanden[742].

Am letzten Novembertag 1227 starb Nikolaus und in gleich unmittelbarer Folge, wie bei dem Uebergang der Kanzleileitung von Lorenz auf ihn im Jahr 1204, folgt ihm Nazlaw im Amte, offenbar ein Pole, wie der Verstorbene und wie Heinrichs erster Kanzler Lorenz, für den auch keinerlei Spuren einer deutschen Abkunft gegeben sind[743]. Bereits in einer Urkunde vom 6. Juni 1228, der ältesten Schenkungsbestätigung und gleichsam einer nachträglichen Gründungsurkunde für das Kloster Heinrichau[744], steht nächst den Bischöfen an der Spitze der schlesischen Großen Nazlav notarius ducis[745]. Er bleibt es bis wenigstens zum 11. November 1234[746]. Bald danach scheint er gestorben zu sein. Während seiner Amtszeit ist anfänglich ein Unterschied von summus notarius und subnotarius nicht mehr zu beobachten, ja vielfach trägt Nazlaw nur seine geistliche Amtsbezeichnung archidiaconus. Doch dieses anfängliche Fehlen eines subnotarius ist zweifellos nur eine Lücke der Ueberlieferung, wie das Verschwinden des Titels eines summus notarius einer Veränderung der Amtsbezeichnung zuzuschreiben ist: 1234, bei seiner letzten Erwähnung, trägt Nazlaw den vollen, seinen und seiner Vorgänger Amt allein erschöpfend bezeichnenden Titel Hofkanzler, und zugleich wird neben ihm ein Hofnotar Konrad genannt[747]. Dieser Konrad ist es denn auch, der nach Nazlaws Tod sein Amt übernimmt. Nur selten begegnet er, und auch er, ohne einen Unterbeamten neben sich erkennen zu lassen. 1238 heißt er in einer Urkunde ohne Tagesangabe Chunrad notarius[748], 1239 September 9 ist er zum letzten Mal Zeuge[749], 1239 o. T. gibt er, offenbar schon in der Mühsal letzter Krankheit, also wohl nach dem 4. September, eine Bestätigung seines letzten Willens[750]. Bald darauf oder doch Anfang des Jahres 1240 mag er gestorben sein[751].

Auch in den nun folgenden, später recht unruhigen Jahren behält die „Notarei", wie Abt Peter das Amt nennt, ihr altes festes Gefüge, was, um die Linie in ihrem weiteren Verlauf auszuziehen, wenigstens kurz angedeutet sei. Für Juni 1240 ist ein Nanker als „Kanzler von Schlesien" überliefert[752]. Ihm folgt in lückenloser Ueberlieferung als notarius Silesie unter Boleslaw II. ein Gerlach, Dompropst von Lebus[753]. Unter diesem ist auch wieder ein zweiter Kanzleibeamter genannt, der herzogliche Kaplan Nikolaus, in dem wir den Träger oder Stellvertreter des früher sogenannten Subnotariats zu sehen haben[754]. Es folgen 1245 als möglicherweise zunächst selbständiger Notar Valentin[755] und 1247 als Kanzler über ihm ein Ramold[756]. Während ihrer Amtszeit spaltet sich die schlesische Kanzlei in die niederschlesische Boleslaws II. mit der alten Besetzung

und in die mittelschlesische mit dem schon in der alten Kanzlei einmal tätigen Domherrn Konrad, Pfarrer von Lissa[757], als Notar und dem Schreiber Walther[758].

So liegt denn so durchsichtig, wie man es sich bei dem wechselnden Quellenzustand nur wünschen kann, der Abschnitt schlesischer Kanzleigeschichte, den die Jahre 1201 und 1250 umgrenzen, und der dem Zeitraum des großschlesischen, jedoch das Herzogtum Oppeln-Ratibor noch nicht wieder umfassenden Staates bis zu seinem Zerfall in Mittel- und Niederschlesien entspricht, vor unseren Augen und zeigt eine dem Personalbestand nach kleine, mit meist nur zwei Beamten besetzte, aber in diesem Rahmen *festgefügte Kanzlei*. Wo irgend es die Personalverhältnisse gestatten, wird die Kanzleileitung durch das Aufsteigen des Notars in den Obernotariat besetzt: Nikolaus, Konrad. Schließlich halfen Fälle einer längeren Tätigkeit derselben Persönlichkeit die Festigkeit noch steigern: fünfundzwanzig Jahre gehörte Nikolaus, wohl zwölf Jahre Konrad I. der Kanzlei an.

Das während dieser Zeit entfaltete Formenwesen im einzelnen, die Gewohnheit in Invokation, Arenga und Eschatokoll, vereinzeltes Vordringen, Zurückweichen und schließlicher Sieg der Orts- und Tagesdatierung, dies alles aufzuzeigen, wird die Aufgabe sein, die den Bearbeitern des künftigen schlesischen Urkundenbuches gestellt ist. Dieses Urkundenwerk bildet die für alle ins einzelne gehende Urkundenprüfung unerläßliche Vorbedingung, die zu schaffen das größte Verdienst dieses von allen sehnlichst erwarteten Urkundenbuches sein wird.

Es liegt also offen zu Tage, wie völlig Schulte — und seine Schule — mit seiner Auffassung der allgemeinen Voraussetzungen eines Urkundenwesens unter Heinrich I. und seinem Sohn in die Irre ging. Soweit wir bis jetzt die Quellen zur Geschichte der herzoglichen Kanzlei kennengelernt haben, beruhte aber dieser Irrtum Schultes auf einem gänzlichen Uebersehen des reichlich vorhandenen Quellenstoffes zu dieser Frage, eine Feststellung, die angesichts des Ansehens dieses Forschers gerade hinsichtlich der kritischen Quellenforschung einigermaßen überraschen mag. Doch wir erinnern uns, im Falle der ältesten Leubuser Besitzbestätigung und im Spiegel der von Schulte begründeten Fälschungstheorie die Neigung zu gewaltsamer Quellenauslegung und überspitzter Formulierung als einen Zug an Schultes wissenschaftlicher Persönlichkeit bereits kennengelernt zu haben. Auch im Bereich der ältesten schlesischen Kanzleigeschichte sind es dieselben Wurzeln, aus denen Schultes nicht haltbare Auffassung von den Kanzleiverhältnissen des beginnenden 13. Jahrhunderts hervorging. Doch nicht allein, daß Schulte ganze Dutzende von Quellenstellen, durch die seine Auffassung eine andere Gestalt bekommen hätte, einfach nicht benutzte. Einige solche Stellen hat er nachweisbar selbst gekannt und abgedruckt — so Abt Peters Nennung dreier herzoglicher Obernotare —, aber sachlich nicht ausgewertet. Eben diese Widersprüche mit den von ihm selbst benutzten Quellen sind es, die der Schultischen Auffassung auch hier den Boden entziehen. Der Schaden einer in diesem Sinn subjektiven Uebertreibung und zugleich objektiven Verzeichnung tritt ganz augenfällig noch einmal darin hervor, daß Schulte sich für seine Ansicht, es sei „unter Heinrich I., dem Bärtigen, der von 1201 bis 1238 regierte, nur in *äußerst*[759] seltenen Fällen Brauch gewesen, eine urkundliche Ausfertigung eines innerhalb des polnischen Rechtes liegenden Aktes zu verlangen bezw. zu erhalten[760]," auf drei Aeußerungen des Abts Peter im Heinrichauer Gründungsbuch beruft.

Sehen wir uns diese von Schulte aufgerufenen Stellen in Peters Erzählung genau an, ohne dabei den Zusammenhang des Ganzen und die Tatsache aus dem Auge zu verlieren, daß Peter ja selbst mehrere, darunter einige uns noch heut im Original erhaltene Urkunden der beiden Herzöge Heinrich in seine Erzählung eingeflochten hat. Die erste hier einschlägige Bemerkung des Abts Peter betrifft eine Schenkung Alberts mit dem Barte vom Jahr 1229. Peter sagt darüber: „Weil in jenen Tagen die Leute noch arglos waren und ohne das

Gift der Bosheit, wurde damals über diese Rechtshandlung von dem Herrn, dem Herzog, keine Urkunde erbeten[761]." An einer anderen Stelle, die die Schenkung von Skaliz an das Kloster betrifft, findet sich, mit der eben angeführten fast gleichlautend, die zweite Aeußerung: „Jedoch ist damals vom Herrn, dem Herzog, hierüber keine Urkunde erbeten worden[762]." Es ist eine Aufgabe der geschichtlichen Einfühlung und der Logik, diese Sätze für die Kanzleigeschichte in dem einzig möglichen Sinne auszuwerten. Peter hebt hier zwei Einzelfälle ausdrücklich hervor, in denen keine Urkunde erbeten und gegeben worden ist. Er tut dies, wie am nächsten liegt anzunehmen, doch wahrscheinlich gerade deshalb, weil im übrigen Urkunden — vorsichtig ausgedrückt — immerhin vorkamen und wenigstens nichts Ungewöhnliches mehr waren. Und nur um diesen Fällen alles — von der Gewohnheit einer fünfzig Jahre später liegenden Zeit her gesehen! — Verwunderliche zu nehmen, fügt er erläuternd in seiner belehrenden Weise hinzu: die Leute nahmen es damals mit dem Ausstellen von Urkunden noch nicht so genau. Von zwei Einzelfällen also ist die Rede; das hat Schulte übersehen. Andererseits ist die im Vergleich mit der späteren Entwicklung nicht sehr große Bedeutung des Urkundenbeweises für die Zeit Heinrichs des Bärtigen und Heinrichs des Frommen nach Peters Worten gar nicht zu bezweifeln; Schulte hat es mit Recht hervorgehoben. Aus dem Bestehen einer wohlgeordneten Kanzlei wie aus der Darstellung des Gründungsbuches geht indes mittelbar hervor, daß man schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts über eine Rechtshandlung eine Urkunde ausgestellt bekommen konnte, wenn man bereit war, die dafür festgesetzte Gebühr zu bezahlen. Es hatte also nicht nur vom Standpunkt des Schreibers um 1273 im allgemeinen, sondern auch aus der geschilderten Zeit selbst und aus dem Einzelfall heraus einen guten Sinn, ausdrücklich zu sagen: non est petitum super hoc factum a domino duce tunc temporis privilegium. Ueber die Stufe, die einen schriftlichen Ausdruck ihrer Rechtshandlungen überhaupt noch nicht kannte und sich in allen Fällen mit der symbolisch vorgenommenen Handlung selbst und dem Zeugenbeweis begnügte, war man also hinaus. Unter dem Einfluß allgemein abendländischer, und in diesem besonderen Fall deutscher Rechtsvorstellungen war man dazu übergegangen, neben dem Zeugenbeweis den Urkundenbeweis zuzulassen, also gewissermaßen fakultativ einzuführen. Während noch die beiden ältesten Leubuser Besitzbestätigungen, die von 1175 und die von 1177, als Empfängerausfertigungen sichtlich von den eben aus Deutschland eingewanderten und also schon länger an den Urkundenbeweis gewöhnten Mönchen gefordert worden sind, weil sie sich verständlicher Weise nicht mit dem Zeugenbeweis begnügen mochten, ging spätestens mit Heinrichs Regierungsantritt der Staat selbst offen dazu über, der Urkundenausfertigung Raum zu geben, indem er eine geordnete Kanzlei und damit die Grundlage für den Urkundenbeweis schuf. Auf dieser zweiten Stufe der Entwicklung, in einem Zwischenzustand mit zugelassenem — fakultativem — Urkundenbeweis befand sich das schlesische Rechtsleben seit Beginn der deutschen Landnahme. Noch war der dritte Schritt zum vorgeschriebenen — obligatorischen — Urkundenbeweis nicht getan. Nur in diesem bedingten Sinn hat Schulte recht. Eine allgemeine Anschauung, die die Urkunde als unerläßlichen Bestandteil und eigentlichen Ausdruck des Rechtsgeschäfts betrachtete, hat in der Tat damals noch nicht gegolten. Abt Peter selbst belehrt uns darüber in der dritten von Schulte zum Beweis für seine Auffassung aufgerufenen Stelle, gelegentlich seiner Erzählung von der Rückgabe des Waldes Glambowitz: „Allein es ist damals hierüber eine Urkunde weder erbeten noch ausgestellt worden . . . Zuerst wollen wir hier sagen, warum damals in Nimptsch über diese Handlung keine Urkunde erbeten worden ist. In jenen Tagen, als die ruhmreichen Herzöge, Heinrich der Alte und sein Sohn Heinrich, den später die Heiden erschlugen, in diesem Lande herrschten, waren ihre Handlungen — [als

solche] — so rechtskräftig und unanfechtbar, daß sich nur selten jemand darum bemühte, über irgend ein Rechtsgeschäft eine Urkunde zu erhalten[763]." „Selten" — das war der Ausdruck, der dem Abt Peter *nach 1270* — volle fünfzig Jahre später also! — *und verglichen eben mit den Gewohnheiten dieser späteren Zeit*, in der er schrieb, angemessen erschien, um die absolute und verhältnismäßige Häufigkeit der tatsächlichen Urkundenausfertigung unter Heinrich dem Alten und seinem Sohn zu umschreiben. Es kam also, und damit fassen wir den Ertrag dieser Untersuchung zusammen, schon unter diesen beiden Fürsten in der Zeit des noch überwiegenden Zeugenbeweises mehr als einmal vor, daß Urkunden gegeben wurden, und von Altväterlichkeit oder „neuzeitlicher" Gesinnung der einzelnen Rechtsempfänger, auch noch vielleicht von ihrem Geiz — die Beurkundung kostete Geld —, wird es abgehangen haben, ob und wann es geschah. Für diese maßvolle, den entwicklungsgeschichtlichen, quellenmäßig bezeugten Tatsachen entnommene Auffassung der schlesischen Urkundenverhältnisse werden wir uns schon nach Peters Worten im Gegensatz zu Schultes Verzeichnung entscheiden. Die beiden ersten Stellen im Gründungsbuch geben Erklärungen über je einen bestimmten Fall ab und sagen etwa das Gegenteil von dem aus, was Schulte in sie hineinlegt. Die dritte spricht von seltener, — das ist: verhältnismäßig seltener — Urkundenverwendung, sagt also etwas weniger, als Schulte mit dem Hinweis auf die „*in äußerst* seltenen Fällen bräuchliche urkundliche Ausfertigung eines Aktes unter Herzog Heinrich I." den Verfasser des Heinrichauer Gründungsbuchs auf seinen Eid zu nehmen zwingt, um, mit noch geringerem methodischem Recht, daraufhin fast allen auf den Namen Heinrichs I. lautenden Urkunden die Echtheit abzusprechen.

Sehen wir also, wie Schulte bereits hier gelegentlich der vorliegenden Berichte vom Wege einer unbefangenen Quellenauffassung abweicht, so befremdet es nicht, zu sehen, daß er gelegentlich einer zusammenfassenden Stellungnahme zu den urkundenkritischen Fragen unseres Zeitabschnittes vollends in eine nicht haltbare Ueberspitzung verfiel, obwohl er selbst einige Urkunden dieser Zeit mit dem Vermerk „echt" aus seiner kritischen Sonde entließ[764]. So vermochte er Seppelt stillschweigend seine Zustimmung zu geben und sich ohne Einschränkung das schon einmal aufgerufene Gesamturteil zu eigen zu machen, mit dem jener Forscher die urkundenkritische Lage und damit auch die ihr zugeordneten Kanzleiverhältnisse dieser Jahre zu kennzeichnen suchte: „Erst seit dem Mongoleneinfall begegnen zweifellos echte Herzogs- und sonstige Privaturkunden[765]." Vergegenwärtigt man sich demgegenüber jene Zugeständnisse, die Schulte selbst mit der Einräumung mehr als einer echten Urkunde aus Heinrichs I. und Heinrichs II. Zeit an eine gemäßigtere Beurteilung des Gegenstandes gemacht hat, so kann wohl schon von Schultes im vollen Umfang ihrer Beobachtungen berücksichtigten eigenen Forschungen her gesagt werden: Seppelts Urteil wie die von Schulte in der urkundenkritischen Frage vorwiegend eingenommene Stellung sind wohl beide unhaltbar. Vielmehr ist an ihre Stelle das Ergebnis der Untersuchung zu setzen, die Schulte selbst zum Ausgangspunkt seiner Forschung hätte machen müssen, umsomehr als bereits vor ihm Kämmerer, Jaekel, Bauch und Lindner mit ihren Arbeiten zur schlesischen Kanzleigeschichte die Forderung nach einer Ausdehnung dieser Forschungen auf die ältere Zeit noch verstärkt hatten. Diese Arbeit ist nun in einem ersten Umriß nachgeholt und damit der wichtigste Punkt des von Schulte selbst für die urkundenkritische Aufgabe der schlesischen Forschung schon 1898 aufgestellten Frageplans[766] beantwortet, nämlich die entscheidende der drei von Schulte aufgeworfenen Fragen: seit wann eine herzogliche Kanzlei in Tätigkeit gewesen sei.

Unter Boleslaws I. teilweise noch recht unruhiger Regierung, das läßt sich mit Bestimmtheit sagen, ist eine Kanzlei nicht nachweisbar und nach dem Gesamtbild von Boleslaws erst Wege bahnender Regierungstätigkeit auch nicht voraus-

zuſetzen. Der Hieronymus cancellarius in der Urkunde für Leubus von 1175, deren Echtheit in formaler und inhaltlicher Beziehung wir oben unter ausführlicher Widerlegung von Schultes und Seidels Auffaſſung nachgewieſen haben, iſt wohl kaum ein ad hoc beſtellter herzoglicher Beamter. Er würde aus einem Einzelanlaß heraus nicht dieſen hohen Titel führen, den die Obernotare der ausgehenden dreißiger Jahre nur vorübergehend und erſt die der vierziger Jahre endgültig erringen. So iſt dieſer Hieronymus wohl niemand anders geweſen als der Domſcholaſter und Kanzler des Biſchofs Siroſlaw und iſt hier der herzoglichen Verwaltung in dem einzelnen Fall einer Rekognition beigeſprungen[767], was bei Siroſlaws nahem Anteil an der inhaltlich-rechtlichen Seite der Urkunde ja beſonders leicht erklärlich iſt. Auch abgeſehen von dieſem Kanzler Hieronymus haben wir Anlaß anzunehmen, daß der Einrichtung einer herzoglichen Kanzlei das Beſtehen einer kapitular-biſchöflichen um einige Zeit vorausging: der Kanzler Martin, der unter den Biſchöfen Cyprian und Lorenz von Breslau in Kanzleigeſchäften diente, begegnet ſchon als Jaroſlaws Kanzler[768]. Eine landesherrliche Kanzlei ſcheint erſt nach der Jahrhundertwende eingerichtet worden zu ſein. In beiden Teilen von Schleſien, dem eigentlichen Herzogtum Schleſien und dem Herzogtum Oppeln Ratibor, die ſeit 1163 ſelbſtändig nebeneinander ſtehen, hat es jedenfalls ſeit dem Beginn des 13. Jahrhunderts eine Kanzlei gegeben[769]. Für die Zwecke unſerer Arbeit verdient vorzüglich die nordſchleſiſche, die Kanzlei Heinrichs des Alten, unſere Aufmerkſamkeit. Sie bildete, wie dieſer erſte Verſuch einer Ueberſicht zeigt,

Tafel der ſchleſiſchen Kanzleien von 1201 bis 1250.

I. Geſamtſchleſiſche Kanzlei Heinrichs I. und Heinrichs II.

Nr.	A. Zeit	B. Name und Titel des Kanzleileiters	C. Name und Titel des Unterbeamten
1.	1201—1204	*Laurentius summus notarius*[770]	*Nicolaus [I.] notarius* [771] = I B,2
2.	1204—1227 $\frac{31}{XI}$	*Nicolaus [summus] notarius*[771]	(1209?) *Domaslaus subnotarius*[772]. — (1223?) *Crisan* Kapellan und Notar[773] *Conradus de Rocnitz notarius curie*[775] = I B, 4
3.	1227—1234	*Nazlaus cancellarius curie* [774]	
4.	(1234)—1239	*Conradus [I.] notarius* [775]	unbekannt
5.	1240—1241 (?)	*Nankerus cancellarius Silesie*[776]	unbekannt
6.	1242—1244	*Gerla(c)us notarius Silesie* [777]	(1243) *Nicolaus [II.] [capellanus ?]*[778]
7.	1245(?)—1248	*Ramoldus cancellarius* [779] = II B,8	a) *Valentinus notarius* [780] = II C,8a b) (1248) *Conradus plebanus de Lesnic* [781] = ? II C,8b

II. Niederſchleſiſche Kanzlei Boleſlaws II. von Liegnitz.

8.	1248—1249	*Ramoldus cancellarius* [779]	a) *Valentinus notarius* [780] = II B,9
9.	1249	*Valentinus notarius* [780] = II C,8a	b) *Conradus scriptor* [782] = ? III B,10

III. Mittelſchleſiſche Kanzlei Heinrichs III. von Breslau.

10.	1248—1258	*Conradus [II.] (proto)notarius*[781]	(1250) *Walterus scriptor ducis* [783]

die die Tataren bei ihrem Abzuge verheert hinterlassen hatten. Die Glockentürme der Kirchen waren unsere einzigen Wegweiser von Ort zu Ort, und sie zeigten uns wahrlich einen grauenvollen Weg. Denn Straßen und Fußsteige waren verfallen und ganz von Unkraut und Dorngestrüpp überwuchert. Porree, Zwiebeln und Knoblauch, die in den Bauerngärten stehengeblieben waren — wenn man diese noch finden konnte! — wurden als größter Leckerbissen mir gebracht, die andern aßen (die Früchte der) Käsepappel[3]) und die Wurzeln des Rübenkerbels[4]). Damit füllten wir unsern hungrigen Magen, und der Lebensgeist begann sich in dem fast leblosen Körper wieder zu regen. Die ermüdeten Glieder aber fanden keine Ruhe, da wir kein Dach über uns hatten und ohne Decken, mit denen wir uns hätten zudecken können, die Nächte zubringen mußten. Am achten Tag endlich, nachdem wir den Wald verlassen hatten, kamen wir nach Stuhlweißenburg (Alba), wo wir freilich auch nur die Gebeine und Häupter der Erschlagenen fanden und die zerstörten und zum Einsturz gebrachten Mauern der Kirchen und Burgen, an denen nur allzuviel Christenblut klebte. Denn wenn auch die Erde das unschuldige Blut, das sie durstig getrunken hatte, nicht erkennen ließ, so waren doch die Steine noch dunkelrot von Blut, so daß wir unter ständigem bitterlichen Seufzen schnell daran vorbeigingen. Es war aber zehn Meilen davon bei einem Walde ein Dorf, in der Landessprache Frata genannt, und im Wald drinnen, vier Meilen vom Dorf, ein überaus hoher Berg, auf dessen Gipfel sich steile Felsblöcke erhoben. Dorthin hatte sich eine große Menge Männer und Weiber geflüchtet, die uns mit Tränen der Freude empfingen und sich nach unseren Drangsalen erkundigten; wir konnten ihnen diese freilich nicht mit wenigen Worten erzählen. Sie gaben uns endlich Schwarzbrot zu essen, das aus Mehl und geriebener Eichenrinde gebacken war; es hat uns lieblicher geschmeckt, als wie je zuvor uns Semmeln geschmeckt haben. Daselbst blieben wir einen Monat und wagten nicht hinunterzusteigen, sondern schickten nur gewandtere Männer als Späher aus, die erkunden und berichten sollten, ob nicht doch ein Teil der Tataren in Ungarn zurückgeblieben sei oder nach ihrer hinterlistigen Art, wie früher, um die durch glückliche Flucht übriggebliebenen Reste wieder einzufangen, zurückkehren werde. Und wiewohl wir oft bei der notwendigen Suche nach Lebensmitteln auch ehemals bevölkerte Stätten aufsuchten, so war doch unser Abstieg nicht gesichert, bis König Bela von der Meeresküste ... auf die Nachricht von dem Abzug der Mongolen hin nach Ungarn zurückkehrte. Ich habe Eurer Väterlichkeit dies ohne fälschende Zusätze berichtet, damit Eure Väterlichkeit, die das Schicksal meines glücklichen Ausgangs kennt, auch etwas von meinem Unheil und meiner Gefahr weiß. Lebet wohl, mein Vater.

[1]) G. D. Teutsch, Schr. 603, [4], I, S. 51, nennt ihn Aritald, eine durchaus glaubhafte und mögliche Lautung, wenn man sich die naheliegende Verwechselbarkeit der Form des c und t in den mittelalterlichen Hss. vergegenwärtigt.

[2]) Umfaßte wahrscheinlich den Bereich des Bistums Tschanad und des nördlichen heutigen Banats.

[3]) Malva neclecta L. [4]) Cicutaria pannonica des vorlinnèischen Systems.

Nach L. von Heinemanns Abdruck des lateinischen Textes (Schr. 185), aber unter Uebernahme verschiedener Stellen der schönen Uebersetzung, die der Sachsenbischof G. D. Teutsch in seiner „Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk" von einem Teil des obigen Textes gegeben hat.

2. Die Leubuser Verse. Anfang des 14. Jahrhunderts.

Dieses *Lubens* (Leubus) heißt nach Julius Cäsar. Auf slawisch nämlich sagte das Volk *Lubens* für Julius, der zuerst hier ein Lager aufgeschlagen hatte, und die Bevölkerung hielt seinen Tempel heilig tausend Jahre lang bis zu der Zeit, als es den christlichen Glauben annahm. Damals ist hier einigen Schwarzen Mönchen eine Stätte bereitet worden von Kasimir dem Mönch, der König geworden war. Er ist ein Verwandter des Kaisers Otto III. gewesen und hat als

vierter König über das polnische Reich geherrscht. Nun bauten die Schwarzen Mönche dem heiligen Jakobus eine kleine Kapelle, bei der sie wohnten und das Volk den Glauben lehrten, hundert Jahre lang, bis auf Boleslaw den Langen, der sie ersetzte und Graue Mönche rief aus Pforta, weil in diesem Kloster seine Lieben begraben lagen, seine Gemahlin und die Mutter, zugleich sein Kind Johannes. Für alle Zeiten setzte er sie ein als des Gottesdienstes würdige Männer. Sie warfen die Bilder des Mars und Julius in die Gruben und bauten Christo und seinen Heiligen friedliche Wohnungen. In den ersten zwanzig Jahren war kein Konvent hier, sondern nur einige Brüder, die das wüste Land bebauten. Ihnen schadete die Verbannung des Gründers, der vierzig Jahre das Land regierte. Auch nach seiner Heimkehr vermochte er mit seinen beschränkten Kräften nicht die Aufwendungen zu tragen, bis er mit seines Vaters Brüdern Frieden geschlossen hatte. Dann aber führte er den ersten Mönchskonvent hier ein. Zu der Zeit zog der Abt Florentius von dannen wegen des Mangels an Mitteln und äußerem Schutz. Darum wurde ein anderer Abt hierher gesandt, Tizelin. Sie konnten es kaum aushalten und waren ganz arm, denn das waldreiche Land lag da, ohne daß jemand es bebaute, und das polnische Volk war arm und nicht fleißig; es zog die Ackerfurchen im sandigen Boden mit Krummhölzern ohne eiserne Pflugschar und verstand nur mit einem Paar Kühen oder Ochsen zu pflügen. Städte oder Flecken gab es im ganzen Land keine; in offener Ebene vielmehr lagen bei den Burgen die Märkte, lagen bruchiges Land und Kapellen. Kein Salz, kein Eisen, kein gemünztes Geld und edles Erz, keine rechten Kleider, aber auch keine Schuhe hatte dieses Volk, das nur mit dem Weiden seines Zugviehs befaßt war.

Eine solche Ueppigkeit fanden die ersten Mönche vor! Aber durch sie ist das Land diesem allen geöffnet worden, denn sie brachten Menschen ins Land, durch die alles hervorgebracht wurde. Wir, die ohne eigene Anstrengung von den Früchten ihres Fleißes leben, sollen nie glauben, wir hätten das durch uns selbst, denn von ihnen wurde das Erwünschte geschaffen. Zweimal wurde der Gründer in die Verbannung getrieben. Die Ursache dieser Vertreibung will ich in ungebundener Rede darlegen, so wie ich es aus einer Krakauer Chronik übernommen habe. . . .

S. R. 1365. — Nach Schr. 623, S. 14 f.

Dritter Abschnitt.

Schriftenverzeichnis zur Frühgeschichte des Deutschtums in Schlesien und im Lande Lebus.

Jede der in dem folgenden Verzeichnis genannten Arbeiten und Veröffentlichungen hat dem vorliegenden Buch in irgendeiner Beziehung gedient. Ihre Nennung galt dem Verfasser als Pflicht auch dort, wo im einzelnen nicht zu einer Veröffentlichung Stellung genommen worden ist. Wertvollste Hilfe für den Zugang zu der einschlägigen Literatur leisteten J. Partschs bibliographische Arbeiten. V. Loewes schlesische Bibliographie dagegen erschien leider zu spät, als daß sie mir bei der entscheidenden ersten Arbeitsplanung noch wesentliche Dienste hätte leisten können. Die Anordnung des Verzeichnisses schließt sich den Verfassernamen in der Folge des Abcs an. Gleichzeitig ist jede Schrift mit einer Ziffer gekennzeichnet. Von der ursprünglich vorgesehenen und im Manuskript durchgeführten Gliederung in vier Gruppen wurde nach dem Rat von sachkundiger Seite abgesehen, damit eine Arbeit auch außerhalb der in den Anmerkungen gegebenen Hinweise schnell gefunden werden könne. Der Verfasser ist sich freilich bewußt, daß damit auf eine Kennzeichnung und Gliederung nach jenen vier Gruppen, nämlich Urkunden, Quellen und Regesten, zweitens Einzelforschungen und Darstellungen von näherer Beziehung zu dem in vorliegendem Buch behandelten Fragenkreis, drittens Schrifttum von allgemeinerem Zusammenhang mit den behandelten Frage-

stellungen und viertens vergleichend herangezogene Schriften, allerdings völlig verzichtet werden mußte. Die einzelnen Veröffentlichungen sind in den Anmerkungen vorwiegend nur unter der Abkürzung „Schr." (= Schriftenverzeichnis) mit Hinzufügung der laufenden Nummer angeführt. Eine ausführlichere Kennzeichnung bei jedem einzelnen Zitat war bei der großen Anzahl der Anmerkungen schon aus Gründen der Raumersparnis undurchführbar. Verfasser jüdischer Abkunft sind, soweit mit den bisherigen Auskunftsmitteln möglich, durch den Zusatz „(jüd.)" -- i. S. der Nürnberger Gesetze — kenntlich gemacht. Die Erforschung des Judentums in Schlesien hat bezeichnenderweise bisher so gut wie ausschließlich in jüdischer Hand gelegen. Deutsche Quellenforschung hierzu steht noch aus.

Fast alle mit Buchstabenzusatz (a, b) versehenen Nummern des Schriftennachweises enthält der Nachtrag S. 521 ff.

Abb, Gustav, Nachruf auf Hermann Krabbo.
= F. B. P. G. 41 (1928) S. 383—393 (mit Schriftenverzeichnis) . . 1

Agahd, Reinhold, Die Frankfurter Oberschule im Mittelalter.
= F. A. G. 3 (1927) S. 88 und 89 2

Derselbe, Die Entstehung von Frankfurt unter Berücksichtigung der ostdeutschen Kolonisation im Mittelalter.
Bericht: F. O. 1922 Nr. 196, Zweites Blatt und „Deutscher Volksbote" (Frankfurt a. d. O.) 1923 Nr. 97 3

Derselbe, Bemerkungen zur märkischen Stadtgründungsurkunde.
= F. A. G. 3 (1927) S. 75 bis 86. 4

Albrecht, Christoph, Die Kultur der Slawen in Nord- und Mitteldeutschland vom 7. bis 12. Jahrhundert.
= Volk und Rasse. 3 (1928) S. 23—28. 5

Andrießen, Heinrich, Zeit- und Kulturbilder aus der Kirchengeschichte der Stadt Frankfurt a. d. Oder. F. a. d. O. 1909. 6

Derselbe, Die Entstehung der evangelischen Kirchengemeinden in Frankfurt a. d. Oder und ihr Verhältnis zur Stadtgemeinde. F. a. d. O. 1918. . . . 7

Derselbe, Die Pfarrstelle an St. Nikolai und St. Marien in Frankfurt an der Oder. Vortrag, gehalten vor dem Historischen Verein in Frankfurt a. d. Oder am 16. März 1927. Zitiert nach einer Abschrift der Vorlesehandschrift in Schillings Besitz. 8

Arlt, Theodor, 700-Jahrfeier des Franziskanerklosters in Goldberg.
= Schlesien. Illustrierte Zeitschrift für die Pflege heimatlicher Kultur. 6 (1912—13) S. 121 f. 9

Arendt, Wsewolod, Das Schwert der Wäringerzeit in Rußland.
= Mannus 25 (1933), S. 155—175. 10

Arnim, Bernd von, Slawische Familiennamen in der Uckermark.
= Brandenburgia. 37. Jg. (1928), S. 1—5. 11

Aubin, Hermann, Die Ostgrenze des alten Deutschen Reiches. Entstehung und staatsrechtliche Bedeutung.
= Historische Vierteljahrsschrift 28 (1933). 12

Derselbe, Die deutschen Stadtrechtslandschaften des Ostens.
= Vom deutschen Osten. Hsg. von H. Knothe. Breslau 1934, S. 27—52. 13

Derselbe, Zur Erforschung der deutschen Ostbewegung.
= Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung. Hsg. von A. Brackmann und anderen. Jg. 1, 1937, S. 37—70 (I), S. 309—331 (II). . . 14

Derselbe, siehe: Nießen, Josef, Nr. 393.

Bachfeld, Georg, Die Mongolen in Polen, Schlesien, Böhmen und Mähren. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Mongolensturmes im Jahre 1241. Innsbruck 1889. 15

Bachmann, Margarete, Die Verbreitung der slawischen Siedlungen in Nordbayern. Mit einer Karte. 1926. 16

Baesecke, Georg, Der Wiener Oswald. Heidelberg 1912.
= Germanische Bibliothek. Hsg. von Wilhelm Streitberg. Dritte Abteilung. Kritische Ausgaben alter Texte. Herausg. von C. von Kraus und K. Zwierzina. Bd. 2. 17

Baethgen, Friedrich, Zur Geschichte der ältesten deutsch-polnischen Beziehungen.
= Altpreußische Forschungen, 13 (1936), S. 1—16. 18

Baeumker, Clemens, Ein Naturforscher und Philosoph des XIII. Jahrhunderts in Schlesien.
= Zf. 32 (1898), S. 373—380. 19

Derselbe, Witelo. Ein Philosoph und Naturforscher des XIII. Jahrhunderts. Münster 1908.
= Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Hsg. von C. Baeumker und G. Frhr. v. Hertling. Bd. III, Heft 2. 20

Bahrfeldt, Emil, Der Silberfund von Leissower Mühle. Berlin 1896. . . . 21

Baldow, Willy, Die Ansiedlungen an der mittleren Oder von der Einmündung des Bobers bis zu derjenigen der Warthe. Diss. Halle, 1886. 22

Balzer, Oswald, Genealogia Piastów, Krakau 1895. 23

Bartels, Karl, Deutsche Krieger in polnischen Diensten von Misika I. bis Kasimir dem Großen c. 963—1370. Berlin 1922.
= Historische Studien. Hsg. von Emil Ebering. Heft 150. 24

Barten, Heinrich, Die Siedlungen in Südwestposen. Beiträge zur Siedlungsgeographie des Grenzgebietes zwischen Posen und Schlesien. Breslau 1933.
= Veröffentlichungen der Schlesischen Gesellschaft für Erdkunde E. V. und des Geographischen Instituts der Universität Breslau. Hsg. von M. Friedrichsen, Heft 18. 25

Bartholomäus, Richard, Deutsche Einwanderung in Polen im Mittelalter.
= Preuß. Jahrbücher. 86 (1896), S. 462—480. 26

Becker, Joseph, Zum Mongoleneinfall von 1241.
= Zf. 66 (1932), S. 34—57. 26a

Becker, Walter, Magdeburger Recht in der Lausitz. Sein Geltungsbereich und seine Denkmäler. Stuttgart 1931.
= Deutschrechtliche Forschungen. Hsg. von G. Kisch. Heft 3. . . . 27

Beckmann, Johann Christoph, Historische Accessionen, die Stat Franckfurt und herumbliegende Gegenden belangende.
= Wolfgang Jobst, Frankfurt [3] (1706), S. 19 bis 118. 28

Be[c]kmann, Johann Christoph, Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg. Hsg. von Bernhard Ludwig Bekmann. Bd. I (1751), Bd. II (1754; Titelblatt: 1753). 29

Belz, Robert, Archäologie der Slawen.
= Reallexikon der Vorgeschichte. Hsg. von Max Ebert. Bd. XII (1928), S. 251—273. 30

Bender, Georg, Heimat und Volkstum der Familie Koppernigk (Coppernicus). Breslau 1920.
= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 27. . . . 31

Bergemann, J. G., Geschichte des Bergbaues in und um Löwenberg und Bunzlau.
= Ledeburs Archiv I (1830), S. 330—349. 32

Berger, Karl, Die Besiedlung des deutschen Nordmährens im 13. und 14. Jahrhundert. Brünn 1933. 33

Berghaus, Heinrich, Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Bd. III. Brandenburg 1856. 34

Bernard, Walter, Das Waldhufendorf in Schlesien. Ein Beitrag zur Siedlungsgeographie Schlesiens. Breslau 1931.
= Veröffentlichungen der Schlesischen Gesellschaft für Erdkunde usw. Hsg. von Max Friedrichsen, Heft 12. 35

Bernheim, Ernst (jüd.), Wiprecht von Groitsch der Aeltere.
= A. D. B. Bd. IX, S. 711—713. 36

Beyerle, Konrad, Das Neumarkter Rechtsbuch usw. (Besprechung der gleichnamigen Schrift von Meinardus: siehe Nr. 354.)
= Deutsche Literaturzeitung. Hsg. von Paul Hinneberg. Bd. 29 (1908), Sp. 185—189. 37

Bieder, Hermann, Bilder aus der Geschichte der Stadt Frankfurt a. d. Oder. Bd. 3.
= M. H. V. 25 (1913). 38

Biermann, Gottlieb, Seit wann sahen sich die oberschlesischen Piasten als schlesische Fürsten an?
= Jf. 8 (1867), S. 31—56. 39

Blasel, Karl, Geschichte von Kirche und Kloster St. Adalbert zu Breslau. 1912.
= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 16. . . 40

Bleicher, Gotthard. Die Bartschniederung. Breslau 1925.
= Beiträge zur schlesischen Landeskunde. Hsg. von Max Friedrichsen. S. 161—189. 41

Boehmer, Johann Friedrich, J. **Ficker** u. E. **Winkelmann,** Regesta imperii. 5. Abteilung. Innsbruck 1881—1901. 42

Böttger, H., Die Brunonen, Vorfahren und Nachkommen des Herzogs Ludolf in Sachsen von 775 bis 9. Dezember 1117. Hannover 1865. 43

Brackmann, Albert, Die politische Entwicklung Osteuropas vom 10. bis 15. Jahrhundert.
= Deutschland und Polen. Hsg. von A. Brackmann. S. 28—39. . . 44

Brackmann, Albert und W. **Unverzagt,** Zantoch. Eine Burg im deutschen Osten. Teil I: Zantoch in der schriftlichen Ueberlieferung und die Ausgrabungen 1932/33. Leipzig 1936.
= Deutschland und der Osten. Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen. Bd. I. 45

Brackmann, Albert, Die Anfänge des polnischen Staates.
= Sitzungsberichte der Preuß. Akademie der Wissenschaften. 1934. Phil.-Hist. Klasse, S. 984—1015. 46

Derselbe, Reichspolitik und Ostpolitik im frühen Mittelalter.
= Sitzungsberichte der Preuß. Akademie der Wissenschaften. 1935. Phil.-Hist. Klasse, S. 946—966. 47

Derselbe, Die Ausgrabungen in Zantoch.
= Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung. Hsg. von A. Brackmann u. anderen. Jg. 1 (1937), S. 174—179. 48

Brandenburg, Erich, Die Nachkommen Karls des Großen. I.—XIV. Generation. Leipzig 1935.
= Stamm- und Ahnentafelwerk der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte. Bd. XI. 49

Brann, Marcus (jüd.), Geschichte der Juden in Schlesien. 1896—1917. . . . 50

Derselbe, Die Juden in Schlesien.
= Frech und Kampers, Schlesische Landeskunde. Bd. 2 (1913), S. 133 bis 139. 51

Brann, Marcus, und **Freimann,** A., Germania Judaica. (Von den ältesten Zeiten bis 1238) 2 Tle. Frankfurt a. Main, 1917 ff. 52

Brann, Marcus, Ein neuer Grabsteinfund in Breslau.
= Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. Jg. 62 (1918), S. 97—107. Vergl. dazu auch ebda. S. 195 ff. 53

Derselbe, Ein Breslauer Grabmal aus dem Jahre 1203.
= Schles. Geschichtsblätter. Jg. 1919, S. 11—16. 54

Braun, Fritz, Norddeutschland.
= Das Erdbild der Gegenwart. Eine Schilderung der Erde und ihrer Länder für das deutsche Volk. Hsg. von Walter Gerbing. I. Bd. (1926), S. 370—412. 55

Derselbe, Polen.
= ebenda, S. 701—724. 56

Breitenbach, Oskar, Das Land Lebus unter den Piasten. Fürstenwalde 1890. . 57

Derselbe, Ueberblick über die Geschichte des Landes und Bistums Lebus, sowie der Stadt Fürstenwalde.
= Brandenburgia. Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin. Jg. 1893. S. 125—136. 58

Derselbe, Fürstenwalde im Mittelalter. (Sonderdruck.) 1894. 59

Derselbe, Die Eindeutschung des Lands Lebus und die Gründung von Frankfurt a. d. Oder. 1929.
= F. A. G. 6. 60

Bremer, Otto, Ethnographie der germanischen Stämme. 2, 1904.
= Pauls Grundriß der germanischen Philologie. Bd. III, S. 735—950. 61

Derselbe, Deutsche Mundarten.
= Der große Brockhaus. Handbuch des Wissens. 15, 1929. . . . 62

Bretholz, Bertold (jüd.), Geschichte der Stadt Brünn. Bd. 1 (bis 1411). Brünn 1911. 63

Derselbe, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306). München und Leipzig, 1912. 64

Derselbe, Geschichte Böhmens und Mährens. Bd. 3. Reichenberg, 1924. . . . 65

Bretschneider, Paul, Zur Gründungsgeschichte von Trachenberg.
= Schlesische Geschichtsblätter. Jg. 1909, S. 9—12. 66

Derselbe, Das Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Aus dem Lateinischen übertragen und mit Einführung und Erläuterungen versehen. Mit einer Karte. Breslau, 1927.
= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Hsg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. Bd. 29. 67

Derselbe, Studien und Bemerkungen über epigraphische und heraldische Denkmäler Schlesiens im Mittelalter. III.
= Jf. 67 (1933), S. 1 ff. 68

Breysig, Kurt, Die Ansiedlung niederländischer Kolonisten (1648—1655).
= Kurt Breysig, Geschichte der Brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697. Darstellung und Akten. Bd. I (1895), S. 247—265. . 69

Derselbe, Kulturgeschichte der Neuzeit. Vergleichende Entwicklungsgeschichte der führenden Völker Europas und ihres sozialen und geistigen Lebens. Bd. II, 2. Hälfte (1901). 70

Brömmel, Friedrich, Genealogische Tabellen zur Geschichte des Mittelalters bis zum Jahre 1273. Basel 1846.
Tafeln 20, 21, 24, 26, 27, 28, 30, 34, 36, 38, 40—43 und 45. . . . 71

Brückner, Alexander, Beiträge zur ältesten Geschichte der Slaven und Litauer.
= Archiv für slavische Philologie. Hsg. von V. Jagić. 21 (1899), S. 10—27. 72

Derselbe, Preußen, Polen, Witingen.
= Zeitschrift für slavische Philologie. Hsg. von Max Vasmer. VI (1929), S. 56 ff. 73

Brunckow, Oskar, Die Wohnplätze des Deutschen Reiches. 3. vollständig neu bearbeitete Ausgabe. 4 Bde. Berlin, 1897. 74

Brünneck, Wilhelm von, Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle usw. Berlin, 1908.
Dazu Lambert Schulte: Schlesische Geschichtsblätter. 1909, S. 35—43. . 75

Burdach, Konrad, Walthers Aufruf zum Kreuzzug Kaiser Friedrichs II.
= Dichtung und Volkstum. Neue Folge des Euphorion. Hsg. von J. Petersen und H. Pongs. 36 (1935), S. 50—68. 76

Burgemeister, Ludwig, Die ehemalige kaiserliche Burg zu Breslau.
= Jf. 36 (1901), S. 271—317. 77

Derſelbe, Die Kunſtdenkmäler der Stadt Breslau. I. Breslau, 1930.
= Die Kunſtdenkmäler der Provinz Niederſchleſien. Bd. I: Die Stadt Breslau. Erſter Teil. 78
Büſching, Johann Guſtav Gottlieb, Urkunden der Piaſten in Schleſien. I. Aus dem Auguſtinerſtift zu Sagan. (1217 bis 1301) o. O., o. J. . . . 79
Derſelbe, Bruchſtücke einer Geſchäftsreiſe durch Schleſien, unternommen in den Jahren 1810, 11, 12. Bd. 1 (1813). [Mehr nicht erſch.] 80
Derſelbe, Die Urkunden des Kloſters Leubus. Breslau 1821. 81
Chrząſzcz, Johannes, Die Einführung des Chriſtentums in Schleſien und die Gründung des Bistums Breslau (1000).
= Oberſchleſien. Jg. 13 (1914—15), S. 223 bis 230 und 300 bis 306. 82
Codex diplomaticus majoris Poloniae. Hsg. v. d. Poſener Geſellſchaft der Wiſſenſchaften. Bd. I. Poſen, 1877. — In den polniſchen Partien mit freundlicher Unterſtützung von Herrn Studienrat Dr. Franz Bernatzky, ehemals in Frankfurt, benutzt. 83
Cohn, Willy (jüd.), Kaiſer Friedrich II. und die deutſchen Juden.
= Monatsſchrift für Geſchichte und Wiſſenſchaft des Judentums. Hsg. von Marcus Brann. 63 (1919), S. 315—332. 84
Curſchmann, Fritz, Die Diözeſe Brandenburg. Leipzig 1906.
= Veröffentlichungen des Vereins für Geſchichte der Mark Brandenburg. 85
Derſelbe, Die deutſchen Ortsnamen im Nordoſtdeutſchen Kolonialgebiet. 1910.
= Sonderdruck aus: Forſchungen zur deutſchen Landes- und Volkskunde. Hsg. von Fr. G. Hahn. 19, S. 91—184. 86
Derſelbe, und B. **Schulze**, Brandenburgiſche Kreiskarte (f. d. J. 1815), Berlin 1933, Bl. 4.
= Hiſtoriſcher Atlas der Provinz Brandenburg 2, 1. 87
Czajka, Willi, Stand und Aufgaben der Siedlungsgeographie Schleſiens.
= Vom deutſchen Oſten. Hsg. von H. Knothe. Breslau, 1934, S. 221 bis 248. 88
Derſelbe, Schleſiens Grenzwälder.
= Zſ. 68 (1934), S. 1—35. 89
Dannenberg, Hermann, Die deutſchen Münzen der ſächſiſchen und fränkiſchen Kaiſerzeit. 4 Bde. 1876—1905. 90
De Borchgrave, Emil, Histoire des colonies Belges qui s'établirent en Allemagne, pendent le douzième et le treizième siècle. Brüſſel 1865. 91
Derſch, Wilhelm, Vierzig Jahre ſchleſiſche Geſchichtsforſchung.
= Zſ. 65 (1931), S. 1—53. 92
Derſelbe, Ein Jahrhundertgedächtnis. [Ueber Stenzels Urkundenſammlung von 1832.]
= Schleſ. Geſchichtsbl. 1932, S. 30 f. 93
Diels, Paul, Die Slawen. 1920.
= Aus Natur und Geiſteswelt. 740. 94
Derſelbe, Sprache der Slawen.
= Reallexikon der Vorgeſchichte. Bd. XII, (1928), S. 273—291. . . 95
Dinzenhofer, Wenzel, XXVIII genealogiſche Tafeln der Böhmiſchen Fürſten, Herzöge und Könige. Prag, 1805 (II, Tafel IV und VII). 96
Dungern, Otto Frhr. von, Aus dem Blute Widukinds. Gotha, 1935. 97
Dünninger, Joſef, Volkswelt und Geſchichtliche Welt. Geſetz und Wege des deutſchen Volkstums. Berlin-Eſſen-Leipzig, 1937. 98
Ebert, Max, Zu den Beziehungen der Oſtſeeprovinzen mit Skandinavien in der erſten Hälfte des 11. Jahrhunderts.
= Baltiſche Studien zur Archäologie und Geſchichte. Arbeiten des Baltiſchen vorbereitenden Komitees für den XVI. Archäologiſchen Kongreß in Pleskau. 1914, S. 117—139. 99

Ebert, Wolfgang, Th. Frings, K. Gleißner, R. Kötzschke und G. Streitberg, Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten. 2 Bde. (Text und Karten). Halle a. d. S., 1936. 100

Ebert, Wolfgang, Ländliche Siedelformen im deutschen Osten. Hsg. v. R. Kötzschke. Leipzig 1937. 101

Eickhoff, Paul, Die älteste Herzebrocker Heberolle.
= Programm des Gymnasiums Wandsbek. 1882. 102

Eickstedt, Egon Frhr. von, Die rassische Struktur eines deutschen Gaues [Schlesien].
= Forschungen und Fortschritte. XII (1936), S. 129 ff. 103

Ehrhardt, Sigismund Justus, Neue Diplomatische Beyträge zur Erläuterung der alten Niederschlesischen Geschichte und Rechte. Breslau, 1773—74. . 104

Ehrismann, Gustav, Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters. 2. Teil, II, 1. München, 1927. 105

Ehrlich, Bruno, Truso. Eine preußisch-wikingische Siedlung bei Elbing.
= Germanen-Erbe. 2 (1937), S. 80 ff. 106

Elze, Theodor, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig.
= Das Ausland. 43 (1870), S. 625—631. 107

Enderwitz, Fritz, Das Werden und Wachstum Breslaus.
= Beiträge zur schlesischen Landeskunde. Hsg. von Max Friedrichsen. Breslau, 1925, S. 1—25. 108

Eppenstein, Simon (jüd.), Zur Frühgeschichte der Juden in Deutschland, besonders in literarischer und kultureller Hinsicht.
= Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. Hsg. von Marcus Brann. 63 (1919), S. 165—186. 109

Erben, Karl Jaromir, Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Teil 1: 600—1253. Prag, 1855 (Datum des Vorworts).
= Abhandlungen der Königlichen Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. 5. Folge, 8. Bd., 1852—54. 110

Ernst, Heinrich, Die Kolonisation von Ostdeutschland. Uebersicht und Literatur. Erste Hälfte. [Mehr nicht erschienen.]
= Jahresbericht des Realprogymnasiums zu Langenberg über das Schuljahr 1887—1888. Programm Nr. 465. Langenberg 1888. 111

Flathe, Dietrich de tribu Buzizi.
= A. D. B. Bd. V (1877), S. 186 und Bd. XXXVII (1894), S. 746. 112

Folkers, Johann, Die mittelalterlichen Ansiedelungen fremder Kolonisten in Nordwestdeutschland (800—1600).
= Volk und Rasse. 2 (1927), S. 103 ff., 105 ff. und 229 ff. . . 113

Förstemann, Ernst, Altdeutsches Namenbuch. Bd. 1, Bonn ² 1900. 114

Franze, Herbert, Das deutsche Recht im mittelalterlichen Polen.
= Deutsche Monatshefte in Polen. Hsg. von V. Kauder und A. Lattermann. 2 (12) 1935/36, S. 100—110 (1935). 115

Frensdorff, Ferdinand (jüd.), Besprechung von: Meinardus, Das Neumarkter Recht usw. (unten Nr. 354).
= Göttingische gelehrte Anzeigen. 169. Jg. (1907), S. 977—1001. . . 116

Freudenthal, Fritz, Die fünfhundert Hufen des Klosters Leubus. Diss. Breslau 1927. 117

Frey, Dagobert, Schlesisch-polnische Beziehungen in der Kunstgeschichte.
= Deutsche Monatshefte in Polen. Hsg. v. V. Kauder und A. Lattermann. Jg. 2 (12) 1935/36, S. 123—126 (1935). 118

Friedensburg, Ferdinand, Schlesiens Münzen und Münzwesen vor dem Jahr 1220. Berlin 1886. 119

Derselbe, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter. I (1887), II (1888).
= Cod. dipl. Sil. Bd. 12 und 13. 120

Derſelbe, Wichtige Münzfunde.
= Schleſiſche Geſchichtsblätter, Jg. 1909, S. 43 f. Vergl. dazu: Markgraf in: Zſ. 22, S. 269 f. 121

Derſelbe, Die piaſtiſchen Brakteaten als Quelle der Kunſt- und Kulturgeſchichte Polens im 12. Jahrhundert.
= Zſ. der Hiſtoriſchen Geſellſchaft für die Provinz Poſen. Hsg. von Rodgero Prümers. 27 (1912), S. 211—230. 122

Derſelbe, Münzweſen [Schleſiens].
= Frech und Kampers, Schleſ. Landeskunde. Bd. II (1913), S. 97—107. 123

Derſelbe, Die älteſte ſchleſiſche Münze.
= Schleſiſche Geſchichtsblätter 1919, S. 16—19. . . . . 123a

Derſelbe, Schleſiſche Münzfunde.
= Altſchleſien. Mitteilungen des Schleſiſchen Altertumsvereins. Hsg. von H. Seger. 1 (1926), S. 27 ff. (1. Teil: Der Brakteatenfund von Saleſche). 124

Derſelbe, Neue ſchleſiſche Münzfunde.
= Altſchleſien. Hsg. von H. Seger 2 (1929), S. 48—55. 125

Derſelbe, Die ſchleſiſchen Münzen des Mittelalters. Breslau, 1931. 126

Derſelbe, Miſiko.
= Zſ. 51 (1917) S. 378 ff. 127

Fritz, Johannes, Deutſche Stadtanlagen.
= Beilage zum Programm Nr. 520 des Lyzeums zu Straßburg im Elſaß. 1894. 128

Frühbuß, Oswald, Geſchichte der Parochie Prittag. Grünberg 1841. 129

Funcke, Fritz, Regeſten der Biſchöfe von Lebus bis zum Jahre 1418.
= Brandenburgia. Monatsblatt der Geſellſchaft f. Heimatkunde der Prov. Brdg. zu Berlin. 24. Jg. (1916), S. 193—252. 130

Derſelbe, Das Bistum Lebus bis zum Anfange der Hohenzollernherrſchaft in der Mark Brandenburg. I—VI.
= Jahrbuch für brandenburgiſche Kirchengeſchichte. Hsg. von G. Kawerau und L. Zſcharnack. Jg. 11/12 (1916), S. 41—76 (I—IV) und Jg. 16 (1918), S. 1—36 (V—VI). 131

Gander, Karl, Aus der Geſchichte der Stadt Guben.
= Lauſitzer Heimat. Jg. 1927. S. 17 f. 132

Gaupp, Theodor, Das alte Magdeburgiſche und Halliſche Recht. 1826. . . . 133

Gengler, Heinrich Gottfried, Deutſche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882. . 134

Geſchwendt, Fritz, Siling, der Schleſierberg. Augsburg, 1928.
= Führer zur Urgeſchichte. Hsg. von H. Reinerth. Bd. 4. 135

Gley, Werner, Die Beſiedlung der Mittelmark von der ſlawiſchen Einwanderung bis zum Jahre 1624. Stuttgart 1926.
= Forſchungen zum Deutſchtum der Oſtmarken. Hsg. von Hans Witte. Heft 1. 136

Glöde, Wilhelm, Verſchwundene und verſchwindende Dörfer.
= F. O. Jg. 1929, Nr. 95, Zweites Blatt. 137

Goeje, Michael Jan de, Kitâb al-masâlik wa'l-mamâlik auctore Abu'l-Kâsim Obaidallah ibn Abdallah abu Khordâdhbeh. Leyden 1889.
= Bibliotheca geographorum Arabicorum. Pars VI. 138

Gollmert, L., Das Neumärkiſche Landbuch Markgraf Ludwigs des Aelteren vom Jahre 1337. Frankfurt a. d. O. 1862. 139

Górka, Olgierd, Ueber die Anfänge des Kloſters Leubus. 1913.
= Darſtellungen und Quellen zur ſchleſiſchen Geſchichte. Bd. 18. . . . 140

Görlitz, Theodor, Das flämische und das fränkische Recht in Schlesien und ihr Widerstand gegen das sächsische Recht.
= Zeitschrift d. Sav.-Stiftg. für Rechtsgeschichte. Jg. 57 (1937) Germ. Abt. 141

Goethe, Wolfgang von, Gespräche, Gesamtausgabe. Neu herausgegeben von Flodoard Frhr. von Biedermann. 1909—1911. Bd. III, S. 226 f. . . 142

Gottschalk, J., Beiträge zur Rechts-, Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kreises Militsch bis zum Jahre 1648. Breslau 1930.
= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 31. . . 143

Göhe, Alfred, Die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler der Stadt Frankfurt a. d. O. 1920.
= Beiheft zu dem Werk: Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg. Bd. VI, Tl. 1. 144

Derselbe, Die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler des Kreises Lebus. Berlin 1920.
= Beiheft zu dem Werk: Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg. Bd. VI, Tl. 2. 145

Derselbe, Michael Martin Lienau †.
= Mannus 28 (1936), S. 539—544. 146

Grau, Wilhelm, Die Judenfrage in der deutschen Geschichte. Leipzig 1937. . . 147

Derselbe, Die Geschichte der Judenfrage und ihre Erforschung.
= Blätter für deutsche Landesgeschichte. 83 (1937), S. 163—173. . . 148

Groß, A., Heimatbuch des Kreises Löwenberg in Schlesien. 1922, u. a. S. 20 ff., 31—41. 149

Grünhagen, Colmar, Henricus Pauper, Rechnungen der Stadt Breslau von 1299 bis 1358 usw. Breslau 1860.
= Codex diplomaticus Silesiae. Bd. 3. 150

Derselbe, Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen. Festschrift zum Universitäts-Jubiläum 1861. 151

Derselbe, Ueber die Zeit der Gründung des Klosters Leubus.
= Zs. 5 (1863), S. 193—221. 152

Derselbe, Breslau in slawischer Zeit. 2: Die Anfänge des eigentlichen Breslaus auf dem linken Oderufer.
= Schlesische Zeitung. Jg. 1867, Nr. 284. 153

Derselbe, Les colonies wallonnes en Silésie, particulièrement à Breslau. 1867. 154

Derselbe, Nachträge und Bemerkungen.
= Zs. 8 (1867), S. 205 f., 212. 155

Derselbe, Die ältesten deutschen Beamten in Breslau.
= Zs. 8 (1867), S. 428—437. 156

Derselbe, Ueber die Größe der schlesischen Hufe.
= Zs. 9 (1868), S. 159—164. 157

Derselbe, Annalistische Nachlese. 1227—1450.
= Zs. 9 (1868), S. 182—190. 158

Derselbe, Boleslaw der Lange, Herzog von Schlesien (1163—1201).
= Zs. 11 (1871), S. 399—415. 159

Derselbe, Die Vertreibung Wladyslaws II. von Polen und die Blendung Peter Wlasts.
= Zs. 12 (1874—75), S. 77—97. 160

Derselbe, Regesten zur schlesischen Geschichte. Bd. I: ² 1884, Bd. 2: 1874.
= Codex dipl. Sil. Bd. 7. 161

Derselbe, Wladislaw II., Herzog von Polen.
= A. D. B. Bd. 3 (1876), S. 98—100. 162

Derselbe, Heinrich I., der Bärtige, von Schlesien.
= A. D. B. Bd. 11 (1880), S. 603 ff. 163

Derſelbe, Heinrich II., Herzog von Schleſien, Polen und Krakau.
= A. D. B. Bd. 11 (1880), S. 604 ff. 164

Derſelbe, Geſchichte Schleſiens. Bd. I (1884). 165

Derſelbe, Die Zeit Herzog Heinrichs III. von Schleſien-Breslau (1241—1266).
= Zſ. 16 (1882), S. 1—32. 166

Derſelbe, Breslau und die Landesfürſten.
= Zſ. 36 (1901), S. 1—28. 167

Grupp, Rudolf, Grundlagen zur mittelmärkiſchen Namenforſchung und Namenerklärung. [1899.] 168

Gudenius, V. Fr. Baro de, Codex diplomaticus anecdotorum etc. Bd. III. Frankfurt a. M. und Leipzig 1751. 169

Gündel, Chriſtian, Das Grabmal des Grafen Peter Wlaſt und ſeiner Gemahlin Maria.
= Schleſiſche Monatshefte. 3 (1926), S. 90—94. 170

Günther, Wilhelm, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Koblenz 1822. . . 171

Habel, E. und F. **Gröbel**, Mittellateiniſches Gloſſar. Paderborn 1931. . . . 172

H[adamczik], K[arl], Feſtſchrift zur 700-Jahrfeier der Stadt Goldberg in Schleſien vom 1.—9. Juli 1911. 173

Hampe, Karl, Der Zug nach dem Oſten. Leipzig ^{4}1937.
= Aus Natur und Geiſteswelt. Bd. 731. 174

Haniſch, Erdmann, Die Geſchichte Polens. Bonn und Leipzig 1923. 175

Hardung, V. E., Die Entſtehung des hanſiſchen Comptoirs zu Brügge.
= Hiſtoriſche Zeitſchrift. 28 (1872), S. 296 ff. 176

Härtel, Richard, Die Prälaten des Breslauer Domſtiftes bis zum Jahre 1500.
= Zſ. 24 (1890), S. 279—290. 177

Haſe, Renate von, Die alten Glasmalereien im Chor der Marienkirche in Frankfurt a. d. O. Manuſkript, Frankfurt a. d. O. 1931. (Jahresarbeit der Heinrich von Kleiſt-Schule.) 178

Haude u. Goche, Heimatbuch des Kreiſes Bunzlau. 1925. 179

Hauſer, Otto Geſchichte des Judentums. Weimar ^{1}1921, ^{2}1935. 180

Häusler, Wilhelm, Urkundenſammlung zur Geſchichte des Fürſtenthums Oels bis zum Ausſterben der piaſtiſchen Herzogslinie. Breslau 1883. 181

Heckel, Hans, Geſchichte der deutſchen Literatur in Schleſien. I. Bd.: Von den Anfängen bis zum Ausgang des Barock. Breslau 1929.
= Einzelſchriften zur Schleſiſchen Geſchichte. Herausgegeben von der Hiſtoriſchen Kommiſſion für Schleſien. Bd. II. 182

Hefner, Joſeph von, Ueber die Nonne Diemud von Weſſobrunn und ihr literariſches Wirken.
= Oberbayeriſches Archiv für Vaterländiſche Geſchichte. 1 (1839), S. 355 bis 373. 183

Heimbucher, Max, Die Orden und Kongregationen der katholiſchen Kirche. ^{3}2 Bde. Paderborn 1933 und 1934. 184

Heinemann, L. von (Hsg.), Rogerii Miserabile carmen super destructione Regni Hungarie per Tartaros facta editum. Berlin 1888 (Datierung des Vorworts!)
= Monumenta Germaniae Hist. SS XXIX. Hsg. von O. Holder-Egger. Hannover 1892, S. 547—567. 185

Heinemann, Otto von, Albrecht der Bär.
= A. D. B. Bd. I (1875), S. 237—243. 186

Derſelbe, Geſchichte von Braunſchweig und Hannover. Bd. I (1884), S. 76—79 u. S. 97. 187

[Heller, Wilhelm, Robert], Bruſtbilder aus der Paulskirche. Leipzig ^{2}1849. . . 188

Hellmann, Sigmund (jüd.), Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der staufischen Periode. Innsbruck 1900. 189

Hellmich, Max, Die Besiedlung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Breslau ²1923. 190

Derselbe, Ring als Name des Marktplatzes östlicher Kolonialstädte.
= Schles. Geschichtsbll. 1931, S. 38 f. 191

Hennig, Richard, Zur Verkehrsgeschichte Ost- und Nordeuropas im 8. bis 12. Jahrhundert.
= Historische Zeitschrift. 115 (1916), S. 1—30. 192

Derselbe, Die Anfänge des kulturellen und Handelsverkehrs in der Mittelmeerwelt.
= Historische Zeitschrift. 139 (1929), S. 1—33. 193

Herrmann, Kurt, Die Entwicklung der Oder vom Natur- zum Kulturstrom. 1930.
= Jahrbuch für die Gewässerkunde Norddeutschlands. Besondere Mitteilungen 6, 2; zugleich als Diss.. Halle a. d. S. 194

Herzberg, E. F. Graf von, Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg von 1375. Berlin 1781. 195

Hesse, Ludwig (Hsg. m. a.), Calendarium Merseburgense.
= Höfers Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte. 1 (1834), S. 101—150. 196

Heyd, Wilhelm, Das Haus der deutschen Kaufleute in Venedig.
= Historische Zeitschrift. 32 (1874), S. 193—220. 197

Derselbe, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. Bd. 1, Stuttgart 1879. 198

Heydebrand und der Lasa, Fedor von, Peter Wlast und die nordgermanischen Beziehungen der Slaven.
= Zs. 61 (1927), S. 247—278. 199

Heydenreich, Eduard, Handbuch der praktischen Genealogie. 2 Bde. ²1913. . . 200

Hirsch, Rudolf, Nochmals Zuckmantel.
= Zs. 30 (1896), S. 318—321; vergl. dazu Bd. 27, S. 406 f. . . . 201

Hodenberg, Wilhelm von, Hoyer Urkundenbuch. 8 Abt. Hannover 1854 u. 1856 . 202

Hoffmann, Ernst, Ostdeutsche Stadtanlagen. Diss. Kiel 1907 203

Höfler, Constantin, Albert von Beham und Regesten Pabst Innocenz IV. Stuttgart 1847.
= Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart. XVI, 2. . . 204

Hofmeister, Georg Bernhard, Das Haus Wettin von seinem ersten Ursprunge bis zur neuesten Zeit usw. Leipzig 1889. (Tafeln: Sachsen, Meißen, Wettin.) 205

Holberg, Ludwig Frhr. von, Beschreibung der berühmten Haupt- und Handelsstadt Bergen in Norwegen. Aus dem Dänischen übersetzt. Neue Auflage. Kopenhagen und Leipzig 1759. 206

Holtzmann, Robert, Böhmen und Polen im 10. Jahrhundert. Eine Untersuchung zur ältesten Geschichte Schlesiens.
= Zs. 52 (1918), S. 1—37. 207

Derselbe, Ueber den Polenfeldzug Friedrich Barbarossas vom Jahr 1157 und die Begründung der schlesischen Herzogtümer.
= Zs. 56 (1922), S. 42—55. 208

Derselbe, Die Herkunft der Deutschen in Böhmen und Mähren.
= Der ostdeutsche Volksboden. Hsg. von Wilhelm Volz. ²1926, S. 40—51. 209

Derselbe, Schlesien im Mittelalter.
= Deutschland und Polen. Beiträge zur ihren geschichtlichen Beziehungen. Hsg. von A. Brackmann. München und Berlin 1933, S. 146—161. . . 210

Derselbe, (Hsg.), Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Ueberarbeitung. Berlin 1935. Neuausgabe zu Schr. 298.
= M. G. H. SS. Nova Series Tom. IX. 211

Hontheim, Joh. Nicolaus ab, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. Bd. 1. Augsburg und Würzburg 1750. 212

Hoppe, Willy, Erzbischof Wichmann von Magdeburg.
= Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. 43 (1908), S. 134—294. Dazu 4 Exkurse: Jg. 44 (1909), S. 38—47. . . . 213
Derselbe, Das Erzstift Magdeburg und der Osten.
= Historische Zeitschrift. 135 (1927), S. 369—381. 214
Hormayr-Hortenburg, Joseph Frhr. von, Die goldene Chronik von Hohenschwangau, der Burg der Welfen, der Hohenstauffen und der Scheyren. München 1842. 2 Abt.; I: Die Urkunden; II: Die große mongolische Fluth. . . 215
Huber, Alfons, Beiträge zur älteren Geschichte Oesterreichs. 3.: Zur Herkunft der Markgrafen von Oesterreich. 4.: Zur Genealogie der Markgrafen von Oesterreich.
= Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung. Bd. II. (1881), S. 374—385. 216
Hugelmann, Karl Gottfried, Mittelalterliches und modernes Nationalitätenproblem.
= Zeitschrift für Politik. Hsg. von R. Schmidt und A. Grabowsky. 19 (1930), S. 734—742. 217
Hüllmann, Karl Dietrich, Städtewesen des Mittelalters. 4 Teile. Bonn 1826—1829. 218
Ipatjevskaja ljetopisj (= Chronik des Hypatios). Petersburg 1843.
= Sammlung russischer Chroniken. Hsg. von der Archäographischen Kommission. Bd. II, 3. — Benutzt nach Uebersetzung durch Herrn Studienrat Heinrich Pridik, früher in Frankfurt a. d. O., jetzt in Perleberg. 219
Isenburg, Wilhelm Karl Prinz von, Die Ahnen der deutschen Kaiser, Könige und ihrer Gemahlinnen. Görlitz 1932. 220
Jacob, Georg, Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. 1887. . . 221
Derselbe, Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. bis 10. Jahrhundert. 1927.
= Quellen zur deutschen Volkskunde. Hsg. von V. von Geramb und L. Mackensen. 1. Heft. 222
Derselbe, Ibn Já'qûbs Bericht über die Slawenlande vom Jahre 973. Anhang zu: Widukind, Sächsische Geschichten.
= Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. 2. Gesamtausgabe, Bd. 33. Leipzig ^{5}1931, S. 177—195. 223
Jakimowicz, Roman, O pochodzeniu ozdób usw. (Sur l'origine des parures d'argent trouvées dans les dèpôts du moyen age).
= Wiadomości Archeologiczne. XII (1933), S. 103 ff. (Zusammenfassung S. 127—131.) 224
Jankuhn, Herbert, Der Wikingerfund aus Libau in der Provinz Posen. = Altschlesien V (1934), S. 309 ff. 225
Jansen, Adolf II. von Schaumburg, Graf von Holstein, 1128—1164.
= A. D. B. Bd. I (1875), S. 106 f. 226
Jaster, Arno, Die Geschichte der askanischen Kolonisation in Brandenburg. Breslau 1934. 227
Jobst, Wolfgang, Kurtze Beschreybung der Alten Löblichen Stat Franckfurt an der Oder. 3. Auflage. Hsg. von Johann Christoph Beckmann. Frankfurt 1706. 228
Juhász, Coloman, Das Tschanad-Temesvarer Bistum im frühen Mittelalter 1030 bis 1307. Münster i. W. 1930.
= Deutschtum und Ausland. Hsg. von Georg Schreiber. Heft 30/31. . 229
Jungandreas, Wolfgang, Beiträge zur Erforschung der Besiedlung Schlesiens und zur Entwicklungsgeschichte der schlesischen Mundart. Breslau 1927.
= Wort und Brauch. Hsg. von Th. Siebs und M. Hippe. 17. Heft. . 230
Jungnitz, Joseph, Die Feststellung der katholischen Pfarrsprengel Breslaus.
= Zf. 30 (1896), S. 27—54. 231
Derselbe, Die Pfarrei Guhrau im Mittelalter.
= Zf. 36 (1901), S. 365—387. 232

Derselbe, St. Zoerard und das Hospital in Ohlau.
= Zs. 50 (1916), S. 57—67. 233

Kaindl, Raimund Friedrich, Polen. 1916.
= Aus Natur und Geisteswelt. 547. 234

Kallbrunner, Josef, Zur Geschichte der deutschen Siedlung in Südosteuropa. I.
= Mitteilungen der Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums/Deutsche Akademie. 11 (1936/37), S. 552—564. 235

Kantorowicz, Ernst (jüd.), Kaiser Friedrich der Zweite. 2 Bde. Berlin 1927 und 1931. 236

Karamsin, Nikolaus, Geschichte des Russischen Reiches. Nach der zweiten Originalausgabe ins Deutsche übersetzt von Fr. von Hauenschild. Bd. I und II, Riga (1820). 237

Kaser, Hans, Das schlesische Stammesgebiet.
= Vom deutschen Osten. Hsg. von H. Knothe. Breslau 1934, S. 309 bis 324. 238

Kausler, Wirtembergisches Urkundenbuch. Hsg. von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart (= Kausler). Bd. 1. Stuttgart 1849. 239

Kempfler, Adalbert, P. O. S. B., Abstammung und älteste Geschichte der Grafen von Andechs und späteren Herzöge von Meran.
= Oberbayerisches Archiv für Vaterländische Geschichte. 52 (1904—07), S. 213 ff. 240

von Kętrzyński, W., Einige Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden.
= Zs. 22 (1888), S. 151 ff. 241

Keyser, Erich, Die Entstehung von Danzig.
= Ostdeutsche Monatshefte. 5 (1924/25), S. 443—446. 242

Derselbe, Das älteste Danziger Stadtrecht.
= Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 48. Germ. Abt. (1928), S. 194—206. 243

Derselbe, Danzigs Bevölkerung im Wandel der Jahrhunderte.
= Deutsche Monatshefte in Polen. 1934, S. 61—65. 244

Derselbe, Neue Forschungen zur Geschichte der deutschen Städte.
= Blätter für deutsche Landesgeschichte. 83 (1936), S. 46—53. . . . 245

Derselbe, Untersuchungen zur Siedlungsgeschichte der Städte Thorn, Elbing und Königsberg in der Ordenszeit.
= Altpreußische Forschungen. 13 (1936), S. 17—45. 246

Kindler, P., Geschichte der Stadt Neumarkt. I. Bd. Breslau 1903. 247

Klaiber, Christoph, die Grundrißbildung der deutschen Stadt im Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der schwäbischen Lande. 1912.
= Beiträge zur Bauwissenschaft. Hsg. von Cornelius Gurlitt. Heft 20. 248

Klawitter, Willy, Lichtbilder zur schlesischen Geschichte.
= Schlesische Geschichtsbll. 1931. S. 33—37. 249

Kleber, Paul, Löwenberg unter den Piasten. I. Teil (1209—1392).
= 44. Jahresbericht über das Realgymnasium zu Löwenberg in Schlesien. 1914, S. 1—48. 250

Kletke, Karl, Regesta Historiae Neomarchicae. Die Urkunden zur Geschichte der Neumark und des Landes Sternberg in Auszügen. Erste Abteilung. Berlin 1867.
= Märkische Forschungen. Bd. 10. 251

Klezl, Otto, Titel und Namen von Baumeistern deutscher Gotik. München 1935.
= Schriften der Deutschen Akademie. Heft 26. 252

Klittke, Max, Der Leissower Hackstilberfund.
= Helios. 13 (1895), S. 97—102. 253

Klöden, Karl Friedrich, Ueber die Entstehung, das Alter und die früheste Geschichte der Städte Berlin und Kölln. Ein Beitrag zur Geschichte der Germanisierung slawischer Gegenden. Berlin 1839. 254

Derſelbe, Erwiderung auf die Schrift des Herrn E. Fidicin, Die Gründung Berlins. 1841. 255
Derſelbe, Beiträge zur Geſchichte des Oderhandels. I—VIII. (I—VII: Frankfurt, VIII: Stettin).
= Oſterprogramm der Berliner Gewerbeſchule: 1845 S. 1—97. — 1846 S. 1—89. — 1847 S 1—68. — 1848 S. 1—67. — 1849 S. 1—64. — 1850 S. 1—42. — 1851 S. 1—56. — 1852 S. 1—59. 256
Kloſe, Konrad, Beiträge zur Geſchichte der Beſiedlung des Kreiſes Lüben.
= Mitteilungen des Geſchichts- und Altertumsvereins zu Liegnitz. Heft 4 (1911—1912). 257
Klotz, Reinhold, Handwörterbuch der lateiniſchen Sprache. II. Bd. 5 1874. . . 258
Knie, J. G. und **Melcher**, J. M. L., Kurze Beſchreibung und Geſchichte der ſchleſiſchen Stadt und Herrſchaft Naumburg am Bober. Breslau 1833.
Knorr, T. H. A., Die Hackſilberfunde Hinterpommerns, der Grenzmark und der Neumark. Mit einem Nachwort von A. Suhle.
= Mannus 28 (1936), S. 160—232. 260
Knötel, Paul, Zum Grabmal Peter Wlaſts.
= Altſchleſien 2 (1928), S. 123—126. 261
Derſelbe, Das Auguſtinerchorherrenſtift und die Steinaltertümer des Zobtengebietes.
= Zſ. 62 (1928), S. 31 ff. 262
Derſelbe, Zur Zobtenfrage. Eine Abwehr (gegen G. Luſtig).
= Schleſ. Geſchichtsbll. 1930. S. 22 f. 263
Knothe, Herbert, Die niederſchleſiſch-lauſitzer Heide.
= Beiträge zur ſchleſiſchen Landeskunde. Herausgegeben von Max Friedrichſen. Breslau 1925, S. 115—160. 264
Koch-Sternfeld, J. E. Ritter von, Zur näheren Verſtändigung über die Stammreihe und Geſchichte der Grafen von Sulzbach.
= Abhandlungen der Hiſtoriſchen Klaſſe der kgl. bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften. Bd. V, Abt. I (1848) S. 1 ff. 265
Koebner, Richard (jüd.), Locatio. Zur Begriffsſprache und Geſchichte der deutſchen Koloniſation.
= Zſ. 63 (1929), S. 1—32 266
Derſelbe, Deutſches Recht und deutſche Koloniſation in den Piaſtenländern.
= Zeitſchrift für Sozial- und Wirtſchaftsgeſchichte. Hsg. von H. Aubin und St. Bauer. Bd. 25 (1932), S. 313—352. 267
Köhler, Kurt, Geſchichte der Stadt Löwen. Löwen 1933. 268
Königsfeld, I. P. F., Genealogisk-historisk tabeller over de nordiske rigers kongeslaigter. Kopenhagen ² 1856. 269
Kollmann, Martha, Erinnerungen an alte Ziebinger Volksſpiele.
= F. O. vom 22./23. VI. 1935 270
Korn, Georg, Schleſiſche Urkunden zur Geſchichte des Gewerberechts insbeſondere des Innungsweſens aus der Zeit vor 1400. Breslau 1867.
= Codex dipl. Sil. Bd. 8. 271
Derſelbe, Breslauer Urkundenbuch. Bd. I. (1870). 272
Koſſinna, Guſtaf, Wikinger und Wäringer.
= Mannus 21 (1929), S. 84—112. 273
Derſelbe, Die Griffe der Wikingſchwerter. [Berichtigende Ergänzung zu F. Morawe, Schr. 372].
= Mannus 21 (1929), S. 300 ff. 274
Köſter, Gerhard, Frankfurt a. d. Oder, Natur und Geſchichte. Frankfurt a. d. O. 1928.
= F. A. G. 4. 275

Kötzschke, Rudolf, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation. 1910.
= Aus Sachsens Vergangenheit. Heft 1. 276

Derselbe, Der Hallische Schöffenbrief für Neumarkt in Schlesien und das älteste Neumarkter Recht.
= Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 31, Germ. Abt. (1910), S. 146—182. 277

Derselbe, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert. [1] 1912, [2] 1931.
= Quellensammlung zur deutschen Geschichte. Hsg. von E. Brandenburg und G. Seeliger. 278

Derselbe, Ueber den Ursprung und die geschichtliche Bedeutung der ostdeutschen Siedlung.
= Ostdeutscher Volksboden. Hsg. von Wilhelm Volz. [2] 1926, S. 7—26. 279

Kötzschke, Rudolf und K. **Weimann**, Artikel „Agrarverfassung".
= Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutschtums. Bd. I, S. 23—37: I (R. K.) und II (R. K. u. K. W.). 280

Kötzschke, Rudolf und W. **Ebert**, Geschichte der ostdeutschen Kolonisation. Leipzig 1937. 281

Krabbo, Hermann, Albrecht der Bär.
= F. B. P. G. 19 (1906), S. 371—390. 282

Derselbe, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause. Berlin 1910 ff.
= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. 283

Derselbe, Die Stadtgründungen der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg (1220—1267).
= Archiv für Urkundenforschung. Hsg. von Karl Brandi, Harry Breßlau und Michael Tangl. 4 (1912), S. 255—290. 284

Derselbe, Die Teilung der Mark Brandenburg durch die Markgrafen Johann I. und Otto III.
= 43./44. Jahresbericht des Hist. Vereins zu Brandenburg a. d. H. 1912, S. 77—97. 285

Derselbe, Die Urkunden der Markgrafen Otto IV. und Johann V. von Brandenburg für das Kloster Trebnitz von 1301.
= Zs. 57 (1923), S. 118—132. 286

Krahmer, Helene, Beiträge zur Geschichte des geistlichen Siegels in Schlesien bis zum Jahre 1319.
= Zs. 69 (1935), S. 1—39. 287

Krause, Fritz, Die völkerkundlich-volkskundliche Forschung in ihrer Bedeutung für die Siedlungskunde; erläutert an Beispielen aus Nordwestsachsen.
= Deutsche Siedlungsforschungen. Rudolf Kötzschke zum 60. Geburtstage. 1927. S. 101—128. 288

Kretschmer, Hans-Günther, Das schlesische Ellguth.
= Vom deutschen Osten. Hsg. von H. Knothe. Breslau 1934, S. 265 bis 292. 289

Krüger, Gerhard, Geschichte des Deutschen Reiches. Leipzig, [2] 1938. . . . 290

Krupicka, Hanns, Die sogenannte Leubuser Stiftungsurkunde von 1175. Ein Beitrag zur Beurteilung der Echtheitsfrage.
= Zs. 70 (1936), S. 63—110. 291

Krzyżanowski, Stanislaus, Monumenta Poloniae Palaeographica. (27 Tafeln und Textheft). Krakau 1907. 292

Kulke, Erich, Von der Burg in Lebus.
= F. O. vom 10./11. XI. 1934 (Beilage). 293

Derselbe, Die mittelalterlichen Burganlagen der Mittleren Ostmark. Bottrop i. W. 1935. 294

Kunisch, J. G., Herzog Heinrich der Zweite von Niederschlesien. Urkundlich dargestellt. Nebst zwei Abbildungen des Grabmals Herzog Heinrichs II. in der Vincent-Kirche zu Breslau. 1834. 295

Künßberg, Eberhard Frhr. von, Rechtssprachgeographie. Heidelberg 1926. = Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Jg. 1926/27, Phil.-Hist. Klasse, 1. Abhandlung. 296

Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg: Bd. VI, Teil 1—3 und 6. Berlin 1909—21. (Landkreise Lebus, Weststernberg, Crossen a. d. O., Stadtkr. Frankfurt). 297

Kurze, Friedrich (Hsg. v.:), Thietmar von Merseburg: Chronicon. Hannover 1889. = Schulausgaben der M. G. Hist. SS. Neuausgabe s. oben Schr. 211. 298

Kutrzeba, Stanislaw (Hsg.), Historja Śląska od najdawniejszych czasów do roku 1400. I. Teil. Krakau 1933; vgl. Schr. 560. 299

Kutscha, Alfred, Die Stellung Schlesiens zum Deutschen Reich im Mittelalter. 1924. = Historische Studien. Hsg. von Emil Ebering. Heft 159. . . . 300

Kutzer, Paul, Der Ortsname Zuckmantel. Eine philologische Studie. = Oberschlesien. 13 (1914—1915), S. 351—356. 301

La Baume, Wolfgang, Die Wikinger in Ostdeutschland. = Volk und Rasse. 1 (1926), S. 20—31 und 91—99. 302

Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte. Bd. III (1893), Bd. IV (1894). . . . 303

Langenheim, Kurt, Spuren der Wikinger um Truso. = Elbinger Jahrbuch. Hsg. im Auftrage der Elbinger Altertumsgesellschaft von Professor Dr. Ehrlich. Heft 11 (1933), S. 262—283. . . . 304

Langerhans, Wilhelm, Bruchstücke von Frankfurter Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert. = MHV. 6/7 (1867), S. 33—48. 305

Lattermann, Alfred, Die Ortsnamen im deutsch-polnischen Grenzraum als Geschichtsquelle mit einer Karte. = Deutsche Monatshefte in Polen. Hsg. von V. Kauder und A. Lattermann. 2. (12.) Jg. (1935/36), S. 1—25 (1935). 306

Laubert, Manfred, Deutsche und Polen im Wandel der Geschichte. [2] 1920. . . 307

Derselbe, Schlesien im Rahmen der Ostmarkenfrage. = Aus Oberschlesiens Vergangenheit und Gegenwart. Heft 1 (1922), S. 24 ff. 308

Derselbe, Das Lebuser Land. Ergebnisse der neuesten schlesischen Geschichtsforschung für das Lebuser Land. = F. O., Jg. 1932, Nr. 7, Zweites Blatt. 309

Derselbe, Die Neuauflage von Professor Felix Konecznys schlesischer Geschichte (Dzieje Śląska). = Schles. Geschichtsbll. 1933. S. 53—56. 310

Lehmann, Rudolf, Aus der Vergangenheit der Niederlausitz. Kottbus 1925. . . 311

Derselbe, Die Urkunden des Gubener Stadtarchivs in Regestenform. = Niederlausitzer Mitteilungen. XVIII (1927), S. 1—160. . . . 312

Derselbe, Verlauf und Charakter der Kolonisation und Germanisation in der Niederlausitz. = Lausitzer Heimat. Jg. 1927, S. 7—10. 313

Leńczyk, Gabrjel, Trzy miecze wikińskie usw. (Trois épées de l'âge des vikings au Musée Préhistorique de l'Académie des Sciences de Cracovie. = Księga pamątkowa usw. (Récueils d'études dedié au Dr. W. Demetrykiewicz usw.). Hsg. von J. Kostrzewski. Posen 1930, S. 363 bis 375. 315

Levison, Wilhelm (jüd.), Zur Geschichte des Bischofs Walter von Breslau (1149 bis 1169).

Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. [16] 1922, [19] 1930. . . . 317

Lienau, Michael Martin, Vor- und Frühgeschichte der Stadt Frankfurt a. d. Oder von den ältesten Anfängen bis zum Jahre 1253. Leipzig 1921.
= Mannus-Bibliothek. Hsg. von Gustaf Kossinna. Nr. 25. . . . 318
Derselbe, Neue Funde in den Kellergewölben Junkerstraße Nr. 24 und 21 zu Frankfurt a. d. Oder.
= F. O. Jg. 1922. Nr. 66. 319
Derselbe, Die Vorgeschichte der Stadt Lebus.
= F. O. Jg. 1926. Nr. 207 f. (Landausgabe). 320
Derselbe, Neue Bodenfunde im Lebuser und Sternberger Lande.
= F. O. Jg. 1926. Nr. 222—224. Zweites Blatt. 321
Derselbe, West- und Ostgermanen an der mittleren Oder unter besonderer Bezugnahme auf Frankfurt und Umgebung. (Auf Grund der Bodenfunde.)
= M. H. V. 27 (1927), S. 1—8. 322
Limmer, Karl, Entwurf einer urkundlich-pragmatischen Geschichte der Lausitzen. Ronneburg 1839. 323
Lindner, Theodor, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. I. (1894). 324
Lorenz, Klemens, Der Schicksalsweg des deutschen Siedlungsdorfes in 700jähriger Entwickelung. Breslau [1924]. 325
Loesch, Heinrich von, Neue kirchenrechtliche Forschungen zur Kolonisationsgeschichte Ostdeutschlands.
= Zs. 59 (1925), S. 158 ff. 326
Derselbe, Besprechung von: Josef Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. Bd. I, 1926.
= Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 48 (1928), Germ. Abt., S. 572—589 [Ueberaus wertvolle Einzelkritik]. 327
Derselbe, Die fränkische Hufe.
= Zs. 61 (1927), S. 81—107 (I) u. 63 (1929), S. 33—72 (II). . . 328
Lück, Kurt, Der Umfang des mittelalterlichen deutschen Volksbodens im polnisch-ukrainischen Osten.
= Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung. Hsg. von W. Volz und H. Schwalm. 1 (1930/31), S. 296 ff. 329
Derselbe, Deutsche Aufbaukräfte in der Entwicklung Polens. Forschungen zur deutsch-polnischen Nachbarschaft im ostmitteleuropäischen Raum. Plauen i. V. 1934.
= Ostdeutsche Forschungen. Hsg. von Viktor Kauder. Bd. 1. . . . 330
Ludat, Herbert, Die Namen der brandenburgischen Territorien.
= F. B. P. G. 46 (1934), S. 166—175. 331
Derselbe, Die ostdeutschen Kietze. Bernburg 1936.
= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg (Buchausgabe); ferner als Diss. Berlin 1936. 332
Derselbe, Die Anfänge des Bistums Lebus.
= Brandenburgische Jahrbücher, Bd. 4 (1936), S. 49—51. 333
Derselbe, Frühgeschichte der Mark Brandenburg.
= Brandenburgische Jahrbücher, Bd. 4 (1936), S. 14—22. 334
Ludewig, Johann Peter von, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc. V. Teil, Frankfurt und Leipzig 1723. 335
Lüpke, Helmut, Die Wüstungen Großdorf und Giemeln im Lande Sternberg.
= Die Neumark. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Neumark. 9 (1932), S. 53—71. 336
Derselbe, Der Templerorden in der Neumark. Landsberger Vortrag vom 17. 11. 1932.
= F. O. vom 22. 11. 1932 (Bericht). 337
Derselbe, Die Templerkommende Tempelhof. Ein Beitrag zur Geschichte des Templerordens in Ostdeutschland.
= Teltower Kreiskalender. Berlin 1933; auch Sonderdruck. . . . 338

Luftig, Georg, Der Peterstein am Zobten.
= Schlesische Monatshefte. Blätter für Kultur und Schrifttum der Heimat. II (1925), S. 84 ff. 339
Derselbe, Zur Frage der Zobtenaltertümer.
= Ebenda III (1926), S. 55—57. 340
Derselbe, Steinerne Rätsel im Zobtenwald.
= Zobtenjahrbuch 1926. Hsg. von Theo Johannes Mann. S. 12—25. 341
Derselbe, Vom Peterstein am Zobtenberge.
= Altschlesien. Mitteilungen des Schlesischen Altertumsvereins. Bd. I (1926), S. 256—258. 342
Derselbe, Die Anfänge des monumentalen Stils in Schlesien.
= Schlesiens Vorzeit. Neue Folge Bd. 10 (1928), S. 27—40. . . . 343
Derselbe, Hat auf dem Zobtenberge ein Kloster gestanden?
= Wir Schlesier! 7 (1927), S. 714—717. 344
Derselbe, Schlesiens ältester Inschriftstein.
= Altschlesien II (1928), S. 126—128. 345
Derselbe, Alte Wege am Siling.
= Altschlesien V (1934), S. 344—350. 346
Maleczynski, Karl, Die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu der Kolonisierung nach deutschem Recht. Uebersetzt von J. Mirtschuk.
= Bibliothek geschichtlicher Werke aus den Literaturen Osteuropas. Zur Kritik vgl. oben Nr. 267. 347
Die **Männer** des deutschen Volks besonders nach Biows Lichtbildern auf Stein gezeichnet von Schertle und Hickmann, oder Deutsche National-Gallerie. Frankfurt a. M. 1849. 348
Markgraf, Hermann, Breslau als deutsche Stadt vor dem Mongolenbrande von 1241.
= Zs. 15 (1880—1882), S. 527—544. 349
Derselbe und **Schulte**, Wilhelm, Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis. Breslau 1889.
= Cod. dipl. Sil. Bd. 14. 350
Markgraf, Hermann, Der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens in den ersten 50 Jahren seines Bestehens. Breslau 1896. 351
Maschke, Erich, Das Erwachen des Nationalbewußtseins im deutsch-slavischen Grenzraum. Leipzig 1933. 352
Derselbe, Zur Kulturgeschichte des mittelalterlichen Deutschtums in Polen.
= Deutsche Monatshefte in Polen. Hsg. von V. Kauder und A. Lattermann. 2. (12.) Jg. (1935/36), S. 26—33 (1935). 353
Meinardus, Otto, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen. Breslau 1906.
= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 2. . . . 354
Derselbe, Das Halle-Neumarkter Recht von 1181. Breslau 1909.
= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 8. . . . 355
Derselbe, Weitere Handschriften des Halle-Neumarkter Rechts.
= Zs. 46 (1912), S. 202—217. 356
Meitzen, August, Urkunden schlesischer Dörfer zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureintheilung insbesondere. Breslau 1863.
= Cod. dipl. Sil. Bd. 4. 357
Derselbe, Die Culturzustände der Slaven in Schlesien vor der deutschen Colonisation.
= Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Phil.-Hist. Abt., 1864. Heft 2, S. 72—96: Vortrag vom 29. Januar 1864. 358
Derselbe, Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedlung der Slawengebiete.
= Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Hsg. von Johannes Conrad. Bd. 32 (1879), S. 1—59. 359

Derſelbe, Siedlung und Agrarweſen der Weſtgermanen und Oſtgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. 3 Bde. u. 1 Atlasband. Berlin 1895. 360

Mertins, Oskar, Wegweiſer durch die Urgeſchichte Schleſiens und ſeiner Nachbargebiete. [2] 1906. 361

Methner, Arthur, Die kulmiſche Handfeſte in ihren Beziehungen zu Schleſien. = Zſ. 67 (1933), S. 32 ff. 362

Michael, Edmund, Die ſchleſiſche Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polniſchem Recht. Beiträge zur älteſten ſchleſiſchen Kirchengeſchichte. Görlitz 1926. 363

Mielke, Robert, Siedlungskunde des deutſchen Volkes und ihre Beziehung zu Menſchen und Landſchaft. München [1] 1927, [2] 1936. 364

Minutoli, H. C. von, Topographiſche Ueberſicht der Ausgrabungen griechiſcher, römiſcher, arabiſcher und anderer Münzen und Kunſtgegenſtände ... in den Küſtenländern des baltiſchen Meeres. Berlin 1843. 365

Mirow, Georg, Müncheberg. = Kreis-Kalender des Kreiſes Lebus. 1913. S. 128 ff. 366

Derſelbe, Falkenhagen. = Kreis-Kalender des Kreiſes Lebus. 1916, S. 73 ff. 367

Derſelbe, Aus der Vorgeſchichte des Kreiſes Lebus. IV. Die Altertümer der Slawen-(Wenden-)Zeit. (550—1250). = Kreis-Kalender des Kreiſes Lebus, 1920, S. 1 ff. 368

Molsdorf, Wilhelm, Das Schrift-, Buch- und Bibliothekswesen in Schleſien. = Frech und Kampers, Schleſiſche Landeskunde. Bd. II (1913), S. 227 ff. 369

Montelius, Oskar, Schwediſche Runenſteine und das Oſt-Baltikum. = Baltiſche Studien zur Archäologie und Geſchichte uſw. (den vollſtändigen Titel ſiehe Nr. 99), S. 140—146. 370

Monumenta boica. Bd. 37. München 1864. . . . . 370a

Monumenta Germaniae Historica: Serie Scriptores III, VI, VIII, IX, XII und XX. — Serie: Necrologia Germaniae II. 371

Morawe, Ferdinand, Hiltipreht. = Mannus 21 (1929), S. 292—299. 372

Moritz, Joſeph, Stammreihe und Geſchichte der Grafen von Sulzbach. = Abh. d. hiſt. Claſſe der kgl. bayer. Akademie der Wiſſenſch. Bd. I, Teil 2 (1833). 373

Mortenſen, Hans, Die landſchaftliche Bedeutung der Ausdrücke Wildnis, Wald, Heide, Feld uſw. in den Quellen des deutſchen Nordoſtens. = Vom deutſchen Oſten. Hsg. von H. Knothe. Breslau 1934, S. 127 bis 142. 374

Mosbach, Auguſt, Ueber den Zunamen des Peter Wlaſt. = Zſ. Bd. 6 (1864), S. 138—148. 375

Much, Rudolf, Deutſche Stammeskunde. [3] 1920. = Sammlung Göſchen. 126. 376

Derſelbe, Kelten und Germanen. = Volk und Raſſe. 3 (1928), S. 145—154 u. 193—201. 377

Mucke, Ernſt, Die ſlaviſchen Ortsnamen der Neumark. = Schriften des Vereins für Geſchichte der Neumark. Heft 7 (1898), S. 51—189. 378

Derſelbe, Wüſtungen, Gewäſſer und Holzungen der Neumark mit ſlaviſchen Benennungen. = Schriften des Vereins für Geſchichte der Neumark, Heft 22 (1908), S. 77—92. 379

Derſelbe, Slaviſche Orts- und Flurnamen aus den Kreiſen Lebus, Kroſſen und Züllichau. = ebenda, S. 93—100. 380

Derſelbe, Die wendiſchen Ortsnamen der Niederlauſitz nach Entſtehung und Bedeutung.
= Niederlauſitzer Mitteilungen. Zſ. der Niederlauſitzer Geſellſchaft für Anthropologie und Altertumskunde. 17 (1925), S. 61—76. . . . 381

Muggenthaler, Hans, Koloniſatoriſche und wirtſchaftliche Tätigkeit eines deutſchen Ziſterzienſerkloſters im XII. und XIII. Jahrhundert. München 1924.
= Deutſche Geſchichtsbücherei. Hsg. von M. Döberl und G. Leidinger. Bd. 2. 382

Mühlbacher, Engelbert, Deutſche Geſchichte unter den Karolingern. Stuttgart 1896. 383

Muka (ſiehe Mucke), Ernſt, Die Grenzen des ſorbiſchen Sprachgebiets in alter Zeit.
= Archiv für ſlaviſche Philologie. Hsg. von V. Jagić. 26 (1904), S. 543—559. 384

Müller, Auguſt, Die Abfaſſung der Tabula proscriptorum provinciae Nizensis.
= Zſ. 54 (1920), S. 96—108. 385

Derſelbe, Geſchichte der Gemeinde Neunz, Kreis Neiſſe.
= Zſ. Bd. 57 (1923), S. 1—105. 386

Müller, E., Die Altſtadt von Breslau. Citybildung und Phyſiognomie. Ein Beitrag zur Stadtgeographie. Breslau 1931.
= Veröffentlichungen der Schleſiſchen Geſellſchaft für Erdkunde EV. und des Geographiſchen Inſtituts der Univerſität Breslau. Hsg. von M. Friedrichſen. Heft 14. 387

Müller (Kreisgerichtsrat), Einleitung zur Geſchichte der evangeliſchen Kirche in Brieg.
= Zſ. 3 (1860), S. 191—198. 388

Müller, Richard, Von Schleſiens Werden. [3] o. J. 388a

Nanſen, Fridtjof, Sibirien, ein Zukunftsland. Leipzig, [2] 1916. 389

Nehring, W., Slawiſche Niederſchläge im ſchleſiſchen Deutſch.
= Mitteilungen der Schleſiſchen Geſellſchaft für Volkskunde. Bd. I (1894—1896), S. 14—26. 390

Derſelbe, Ueber die Steinaltertümer auf dem Zobten.
= ebenda, S. 39—42. 391

Neuling, Hermann, Die ſchleſiſchen Kaſtellaneien bis zum Jahre 1250.
= Zſ. 10 (1870—71), S. 96—107. 392

Nießen, Joſef, Geſchichtlicher Handatlas der Rheinprovinz. Bearbeitet von J. N. Hsg. von Hermann Aubin. 1926. 393

Nießen, Paul von, Geſchichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entſtehung und Beſiedlung. (Von den älteſten Zeiten bis zum Ausſterben der Askanier.) Landsberg a. d. W. 1905.
= Schriften des Vereins für Geſchichte der Neumark. Geſchichte der Neumark in Einzeldarſtellungen. 394

Derſelbe, Die Anſiedlungen im Lande Sternberg zur ſlaviſchen und zur deutſchen Zeit. I—IV.
= F. O. Jg. 90 (1900), Nr. 283, 292, 296 und 297. 395

Derſelbe, Die Anfänge der Stadt Frankfurt a. d. Oder. 1923 (ungedruckt).
Originalhandſchrift im Beſitz von F. Schilling. — Maſchinenabſchriften auf der Ratsbücherei der Stadt Frankfurt a. d. Oder, im Staatsarchiv Stettin und in den Privatbüchereien M. Pohlandt und F. Schilling (beide in Frankfurt a. d. O.). 396

Derſelbe, Die Gründung von Berlinchen in der Neumark.
= Feſtgabe zum 650. Gründungsgedächtnistag von Berlinchen; F. A. G. 5 (1928), S. 6 unten f. 397

Derſelbe, Ueber die Schöffen im älteſten Stettin.
= Baltiſche Studien N. F. 34 (1932), S. 56—96. . . . . 397a

Nordenstreng, Rolf, Die Züge der Wikinger. Aus dem Schwedischen übersetzt von Ludwig Meyn. Leipzig 1925. 398

N. N., Zerstörte Denkmäler der Stadtpfarrkirche zu Goldberg.
= Ledeburs Archiv I (1830), S. 165 f. 399

Oefele, Edmund, Frhr., Geschichte der Grafen von Andechs. Innsbruck 1877. . 400

Ohsson, Constantin Muradscha, d', Histoire des Mongols, depuis Tchinguiz-Khan jusqu'à Timour-Lanc; avec une carte de l'Asie au XIII. siècle [1] I. [einziger] Bd. 1824. — [2] 1834—35. 401

Opet, Otto, Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters.
= Zeitschrift für Bergrecht. Hsg. von H. Brassert. 34 (1893), S. 218 ff. und 293 ff. 402

Orend, Misch, Zur Heimatfrage der Siebenbürger Sachsen. Vergleichung der siebenbürgisch-deutschen Ortsnamen mit denen des übrigen deutschen Sprachgebietes. Marburg 1927.
= Deutsche Dialektgeographie. Hsg. von F. Wrede. Heft XX. . . 403

Ostland-Berichte. Reihe A: Auszüge aus polnischen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen. Jg. 1 ff. 1927 bis 1934 u. seit 1937. 404

Oesterley, Hermann, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. 1883. 405

Palacky, Franz, Der Mongolen Einfall im Jahre 1241. Prag 1842.
= Sonderdruck aus den Abhdlg. der Kgl. Böhm. Gesellsch. der Wissensch. V. Folge, Bd. 2, S. 371—408. 406

Partsch, Joseph, Schlesien. Eine Landeskunde für das deutsche Volk. Bd. 1 (1896), B. 2 (1911). 407

Derselbe, Landeskunde der Provinz Schlesien. [8] 1918.
= F. Hirts Sammlung von deutschen Landeskunden. 408

Paeschke, P., Der Gröditzberg nach seiner naturwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung. Liegnitz, [6] 1928. 409

Patschovski, Wilhelm, Festschrift zur Feier des 700jährigen Bestehens der Stadt Lähn, Kreis Löwenberg i. Schles. 1214—1914. 410

Paulsen, Peter, Der Stand der Forschung über die Kultur der Wikingerzeit.
= 22. Bericht der Römisch-Germanischen Kommission. 1933. S. 182 bis 254 (besonders S. 208: Die Wikinger in den slawischen Ländern). . 411

Derselbe, Wikingerfunde aus Ungarn im Lichte der nord- und westeuropäischen Frühgeschichte. Budapest 1933.
= Archaeologia Hungaria. Acta archaeol. Musei nationalis Hungarici. XII. 412

Derselbe, Der Goldschatz von Hiddensee. Leipzig 1936. (Tafel XXX, Abb. 1: Schwert von Lippehne.) 413

Derselbe, Prunkwaffen der Niederlausitz.
= Altschlesien 7 (1937), S. 112—117. 414

Peisker, Jan, Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung. 1905. 415

Perlbach, M., Posener Kapitelsannalen. Hannover 1892.
= Monumenta Germaniae Historica. Abteilung Scriptores XXIX. . 416

Petersen, Ernst, Die Wandalen im Spiegel der ostdeutschen Bodenfunde.
= Volk und Rasse, 4 (1929), S. 34—43. 417

Derselbe, Eine Karte der Wikingerfunde Nord- und Ostdeutschlands.
= Mannus 25 (1933), S. 147—155. 418

Derselbe, Schlesien von der Eiszeit bis ins Mittelalter. Einführung in die Vor- und Frühgeschichte des Landes. Langensalza-Berlin-Leipzig 1935. . . 419

Derselbe, Der Ort Nimptsch und seine Bedeutung für Schlesiens Frühgeschichte.
= Jomsburg. Völker und Staaten im Osten und Norden Europas. Hsg. von W. Koppe und J. Papritz. 1 (1937), S. 57—68. 420

Petz, Gideon, Zur Geschichte der Erforschung des ungarländischen Deutschtums. I. = Deutsch-Ungarische Heimatblätter. Hsg. von J. Bleyer. 2 (1930), S. 81 ff. 421

Pfitzner, Josef, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes. 1926.
= Prager deutsche Studien aus dem Gebiet der Geschichtswissenschaft. . 422

Derselbe, Die Besiedlung der Sudeten bis zum Ausgang des Mittelalters. I und II.
= Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung. Hsg. von W. Volz und H. Schwalm. 1 (1930), S. 68—87 (I) und S. 167—191 (II) 423

Derselbe, Die geschichtliche Stellung der Deutschen im großschlesischen Raum.
= Volk und Reich. 8 (1932), S. 41—51 (Beiheft 6: Schlesien). . . 424

Derselbe, Schlesischer Stammesraum und seine Besiedlung.
= Schlesisches Jahrbuch für deutsche Kulturarbeit im gesamtschlesischen Raume. 4 (1931/32), S. 19—26. 425

Derselbe, Schlesiens Geschichte und Schlesiens Name.
= Schlesisches Jahrbuch für deutsche Kulturarbeit im gesamtschlesischen Raume. 6 (1933/34). S. 21—27. 426

Derselbe, Die Geschichte der Sudetendeutschen.
= Sudetendeutsche Geschichte. Reichenberg 1935, S. 19—55. Erschien auch in: Sudetendeutsches Volk und Land. 13. Heft, 2. Aufsatz. . . 427

[Pfitzner], Versuch einer Geschichte des vormaligen fürstlichen Cisterzienser-Stiftes Heinrichau bei Münsterberg. Breslau 1846. 428

Pfotenhauer, Paul, Ueber eine Series abbatum S. Vincentii in Kloster Raigern.
= Zs. Bd. 13 (1876—1877), S. 528—531. 429

Pohlandt, Max, Hüben und Drüben — Lebus und Sternberg.
= Helios. Organ des naturwissenschaftlichen Vereins des Reg.-Bez. Frankfurt a. d. Oder. 26 (1910), S. 97—110. 430

Derselbe, Der rote Hahn auf grünem Grund im weißen Feld.
= F. O. Jg. 1926, Nr. 272, zweites Blatt. 431

Derselbe, Der Hanewald in Frankfurt a. d. Oder.
= F. O. Jg. 1927, Nr. 282 u. 291. 432

Derselbe, Die heimatliche Landschaft in der Literatur von Christi Geburt bis zur Frühgeschichte.
= M. H. V. 27 (1927), S. 9—14. 433

Derselbe, Bemerkungen zu den alten Grenzen des Lebuser Landes.
= Heimatblätter für das Land Sternberg. Hsg. von der Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde des Landes Sternberg. 4 (1927), S. 39 f. . 434

Derselbe, Der slawische Name des Kruzifix-Häuschens in der Lebuser Vorstadt zu Frankfurt a. d. Oder.
= F. O. Jg. 1928, Nr. 140 u. 141, zweites Blatt. 435

Derselbe, Lebuser Land, Leute und Leben. Eine Volkskunde. Frankfurt a. d. O.[2] 1929.
= F. A. G. 7. 436

Posse, Otto, Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 948—1099. (1882).
= Cod. dipl. Saxoniae. Hsg. von Otto Posse und Hubert Ermisch. Erster Hauptteil. Bd. I. 437

Derselbe, Stammtafel des Hauses Wettin und Uebersicht der Markgrafen von Meißen. 1882.
= Schr. Nr. 437, S. 163 f. 438

Derselbe, Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin usw. Leipzig und Berlin 1897. 439

Potthast, A., Regesta pontificum Romanorum inde ab anno 1198 ad annum 1304. 2 Bde. Berlin 1874 und 1875. 440

Pruß, Hans, Heinrich der Löwe.
= A. D. B. Bd. XI (1880), S. 589—601. 441
Ptaśnik, Joannes, Analecta Vaticana. 1202—1366. Krakau 1914.
= Mon. Pol. Vaticana. Bd. 3. 442
Quiring, H., Ueber das Goldvorkommen in Goldberg in Schlesien und seine bergmännische Gewinnung im 13. und 14. Jahrhundert.
= 91. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. 1. Bd. VI. Abtlg. (1913), S. 56—96. 443
Rachfahl, Felix, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege. 1894.
= Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hsg. von Gustav Schmoller. Heft 55 (= Bd. 13, Heft 1). 444
Rademacher, Julius, Geschichte der Stadt Stroppen, Kreis Trebnitz. 1914. . . 445
Randt, Erich, Grenzbeziehungen der schlesischen Piasten Herzog Heinrich I. und Herzog Heinrich II. mit Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin und dem Bistum Kammin.
= Zs. 65 (1931), S. 183—204. 446
Ranke, Leopold von, Das Zeitalter der Kreuzzüge und das späte Mittelalter. Meersburg 1935. (Neudruck von: Ranke, Weltgeschichte. Achter und neunter Teil. 1888 u. 1889.) 447
Raumer, Friedrich von, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Leipzig Bd. 1 und 2 [1]1823, [2]1840, Bd. 4 [1]1824, [2]1841. 448
Reche, Otto, Anthropologie der Slaven.
= Reallexikon der Vorgeschichte. Bd. 12 (1928), S. 292. . . . 449
Derselbe, Nordischgermanisches in der Bevölkerung des polnischen Staates.
= Volk und Rasse. 4 (1929), S. 78—86. 450
Rehme, Paul, Ueber die Breslauer Stadtbücher. Ein Beitrag zur Geschichte des Urkundenwesens, zugleich der städtischen Verwaltung und Rechtspflege. 1909.
= Stadtrechtsforschungen von Paul Rehme. Zweiter Teil. . . . 451
Reiche, Friedrich, Die Herkunft des Peter Wlast.
= Zs. 60 (1928), S. 127—132. 452
Derselbe, Die Bretholzsche Theorie und Schlesien.
= Schlesische Geschichtsbll. 1930, S. 15—19. 453
Reichert, Hermann, Die deutschen Familiennamen nach Breslauer Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts. (1908.)
= Wort und Brauch. Hsg. von Th. Siebs und M. Hippe. 1. Heft. . 454
Reinaud, M., Géographie d' Aboulféda traduit de l'Arabe en Français etc. Tome I: Introduction génerale à la géographie des orientaux. Paris 1848. 455
Reinold, Bernhard Heinrich, Exercitatio historica de Urbe Lebus. 1722.
= Exercitationes Francofurtanae Ann. 1722. T. III. Sect. II: [2] Script. rer. March. Brand. (1753), S. 685—694. 456
Reisch, Chrysogonus, Urkundenbuch der Kustodien Goldberg und Breslau. I: 1240—1517. (1917).
= Mon. Germ. Franciscana. Hsg. v. Mitgliedern d. Franziskanerordens. 2. Abt.: Urkundenbücher, Bd. 1. 457
Reutter, Hans, Das Siedlungswesen der Deutschen in Mähren und Schlesien bis zum 14. Jahrhundert. 1918.
= Oesterreichs Ruhmeshalle. Hsg. von A. Herget. Des Gesamtwerkes 4. Reihe: Aus Oesterreichs Vergangenheit. Quellenbücher zur österreichischen Geschichte. Hsg. von Dr. Karl Schneider. Nr. 14. 458
Richthofen, Volko Frhr. von, Gehört Ostdeutschland zur Urheimat der Polen? 1929.
= Ostland-Schriften. Hsg. vom Ostlandinstitut in Danzig. Heft 2. . 459

Riedel, Adolf Friedrich, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Berlin 1838—65. 460
Rieſenkampf, A. G., Der Deutſche Hof zu Nowgorod bis zu ſeiner Schließung durch Iwan Waſſiljewitſch III. im Jahr 1494. Dorpat 1854. 461
Rietſchel, Siegfried, Der Hallenſer Schöffenbrief für Neumarkt von 1235. Zugleich eine Beſprechung.
= Thüringiſch-ſächſiſche Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt. Hsg. von Karl Heldmann. I (1911), S. 103—109. 462
Riezler, Sigmund, Geſchichte Baierns. I. Bd. (1878), S. 595, 854 ff. und 876 f. 463
Röhricht, Reinhold, Beiträge zur Geſchichte der Kreuzzüge. Bd. 2. Berlin 1878. 464
Derſelbe, Die Deutſchen im heiligen Lande . . . (ca. 650—1291). Innsbruck 1894 (2. Auflage der Pilgerliſte aus Nr. 464). 465
Roepell, Richard, Geſchichte Polens. I. Band (1840).
= Geſchichte der europäiſchen Staaten. Hsg. von A. H. L. Heeren und F. A. Ukert. 466
Rörig, Fritz, „Territorialwirtſchaft und Stadtwirtſchaft".
= Hiſtoriſche Zeitſchrift 150 (1934), S. 457—484. 467
Rößler, R., Die ſchleſiſche Mundart.
= Deutſche Revue. 4 (1880), S. 410—423. 468
Rückert, Heinrich, Das Leben des heiligen Ludwig uſw. Hsg. in der Ueberſetzung des Friedrich Ködiz von Salfeld. 1851. 469
Derſelbe, Entwurf einer ſyſtematiſchen Darſtellung der ſchleſiſchen Mundart im Mittelalter. Hsg. von Paul Pietſch. 1878. 470
Rudorff, Hermann, Zur Rechtsſtellung der Gäſte im mittelalterlichen ſtädtiſchen Prozeß. Vorzugsweiſe nach norddeutſchen Quellen. 1907.
= Unterſuchungen zur deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte. Hsg. von Otto Gierke. Heft 88. 471
Rungius, Christianus, Notitia Historicorum et Historiae Gentis Silesiacae. 1. Teil. [Mehr nicht erſch.] 1775. 472
Samulſki, Robert, Unterſuchungen über die perſönliche Zuſammenſetzung des Breslauer Domkapitels. Brieg 1933 (Diſſ. Breslau). 473
Sandow, Erich, Das Halle-Neumarkter Recht. Stuttgart 1932.
= Deutſchrechtliche Forſchungen. Hsg. von G. Kiſch, Heft 4. . . . 474
Sappok, Gerhard, Die Anfänge des Bistums Poſen und die Reihe ſeiner Biſchöfe von 968—1498. Leipzig 1937. 475
Schaeder, Hildegard, Geſchichte der Pläne zur Teilung des alten polniſchen Staates ſeit 1386. Leipzig 1937 (Karte I). 476
Schaube, Adolf, Kanonikus Peter von Bitſchen und die Tendenz ſeiner Fürſtenchronik (Cronica principum Polonie).
= Zſ. 61 (1927), S. 12—43. 477
Derſelbe, Die beiden Hallenſer Schöffenbriefe für Neumarkt und ihre Bearbeitung daſelbſt. (Ein Beitrag zur älteſten Geſchichte der deutſchen Koloniſation in Schleſien.)
= Zſ. 65 (1931), S. 121—182. 478
Schaumann, A., Die goslarſchen Berggeſetze des vierzehnten Jahrhunderts.
= Vaterländiſches Archiv des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen. Hsg. von A. Broennenberg. Jg. 1841, S. 255—350. 479
Scheiner, Andreas, Vom Rhein und Sachſen.
= Archiv des Vereins für ſiebenbürgiſche Landeskunde. Neue Folge. 42 (1924/25), S. 75—92 (1924). 480
Derſelbe, Sächſiſch und deutſch. (= Die Mundart der Sachſen von Hermannſtadt. Aufnahmen und Unterſuchungen. Kapitel VII.)
= Archiv des Vereins für ſiebenbürgiſche Landeskunde. Neue Folge. 41 (1923 und 1928), S. 640—673 (1928). 481

Schenk zu Schweinsberg, Gustav, Frhr., Genealogische Studien zur Reichsgeschichte.
= Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde. N. F. III (1900), S. 349—377. 482

Schiller, Julius, Die ehemalige Pfarrei zu Altenlohm (Kreis Goldberg-Haynau) 1305—1335. Ein Beitrag zur Heimatskunde.
= I: Zs. Bd. 48 (1914), S. 273—308. — II: Zs. Bd. 49 (1915), S. 304—332. 483

Schilling, Friedrich, Das ältere Frankfurter Rathaus im Lichte der Frühgeschichte unserer Stadt.
= Märk. Blätter. Beilage der F. O. 1922, Nr. 7, 13 und 19. . . . 484

Derselbe, Die Frankfurter Klinge — ein Beweis für Mainfranken?
= Märk. Blätter der F. O. 1922, Nr. 195. 485

Derselbe, Die erste Einwanderung und Ansiedlung von Deutschen in Frankfurt a. d. Oder. 1926.
= F. A. G. 1. 486

Derselbe, Grundzüge der Fischereiverhältnisse der Stadtgemeinde Lebus a. d. Oder. 1927.
= F. A. G. 2. 487

Derselbe, Die Herkunft der Urfrankfurter. Ein neuer Weg der Heimatbestimmung in der Siedlungsforschung.
= Festschrift: Michael Martin Lienau zum siebenzigsten Geburtstag 11. Januar 1927, S. 42 ff. 488

Derselbe, Auf dem Frankfurter Schulzenhof.
= F. O. Jg. 1928, Nr. 87, zweites Blatt. 489

Derselbe, Frankfurt a. d. Oder 675 Jahre Stadt.
= F. O. Jg. 1928, Nr. 164, zweites Blatt. 490

Derselbe, Frankfurt am Main und Frankfurt a. d. Oder.
= F. O. Jg. 1928, Nr. 183, zweites Blatt. 491

Derselbe, Wachstumszauber. Etwas von den ostdeutschen Eierbergen.
= F. O. 1929, Nr. 112. Ergänzte, endgültige Fassung unter dem Titel: Wachstumszauber. Zur Erklärung der ostdeutschen Eierberge." Blätter für das gesamte Heimatleben. Beilage zum Frankfurter „Volksfreund" vom 11. Mai 1930. 492

Derselbe, Das Urbild der Frankfurter Felder als natur- und gesellschaftsgeschichtliche Quelle. Mit einer Karte.
= M. H. V. 31 (1930), S. 1—16. 493

Derselbe, Der alte Wohlbrück.
= Heimat-Kalender des Kreises Lebus. 25 (1932), S. 96—98. . . . 494

Derselbe, Die Nimptscher Urkunde Heinrichs I. für Heinrichau von 1229 im Lichte der schlesischen Kanzleigeschichte.
= Deutsche Wissenschaftliche Zeitschrift für Polen. Hsg. von A. Lattermann. 1935 (Sonderheft zur 50-Jahrfeier der Hist. Ges. für Posen), S. 419—432. 495

Schirmeisen, Ludwig, Die politischen Beziehungen Schlesiens zu Polen im Laufe der Jahrhunderte.
= Der Oberschlesier. III (1921), S. 182—183, 225—226, 243—244 und 261—262. 496

Schlenger, Herbert, Formen ländlicher Siedlungen in Schlesien. Beiträge zur Morphologie der schlesischen Kulturlandschaft. Breslau 1930.
= Veröffentlichungen der Schlesischen Gesellschaft für Erdkunde EV und des Geographischen Instituts der Universität Breslau. Hsg. von M. Friedrichsen. Heft 10. 497

Schmeidler, Bernhard (Hsg.), Adams von Bremen Hamburgische Kirchengeschichte. Hannover und Leipzig ^{3}1917.
= Mon. Germ. Hist. SS. Editio in usum scholarum. 498

Schmid, Heinrich Felix, Der Gegenstand des Zehntstreites zwischen Mainz und den Thüringern im elften Jahrhundert und die Anfänge der decima constituta in ihrer kolonisationsgeschichtlichen Bedeutung.
= Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 43, Germ. Abt. (1922), S. 267—300. 499

Derselbe, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters. 1924.
= Sonderabdruck aus der Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 44, Kan. Abt. Bd. 13. 500

Derselbe, Die slavische Altertumskunde und die Erforschung der Germanisation des deutschen Nordostens. I—III.
= Zs. für slavische Philologie. Hsg. von M. Vasmer. Bd. I (1925), S. 396—415: I und Bd. II (1925), S. 134—180: II. u. III. . . . 501

Derselbe, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation.
= Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slawen. Hsg. von E. Hanisch. N. F. II (1926), S. 81—132. 502

Derselbe, Die sozialgeschichtliche Auswertung der westslavischen Ortsnamen in ihrer Bedeutung für die Geschichte des nordostdeutschen Koloniallandes.
= Deutsche Siedlungsforschungen. Rudolf Kötzschke zum 60. Geburtstage dargebracht von Freunden, Fachgenossen und Schülern. 1927, S. 161—196. 503

Derselbe, Besprechung von: Werner Gley, Besiedelung der Mittelmark usw.
= Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 48 (1928) Germ. Abt., S. 619—626. [In vieler Hinsicht begründete Kritik]. 504

Derselbe, Besprechung von: Paul Bretschneider, Gründungsbuch von Heinrichau.
= Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 48 (1928) Germ. Abt., S. 627—629. 505

Derselbe, Das deutsche Recht in Polen.
= Deutschland und Polen. Hsg. von A. Brackmann. S. 64—80. . . 506

Schmidt, Erich, Das Deutschtum im Lande Posen unter polnischer Herrschaft. 1904. 507

Schmidt, Isaac Jakob, Forschungen im Gebiete der älteren religiösen, politischen und literärischen Bildungsgeschichte der Völker Mittel-Asiens, vorzüglich der Mongolen und Tibeter. 1824. 508

Derselbe, Geschichte der Ost-Mongolen und ihres Fürstenhauses, verfaßt von Ssanang Ssetsen Chungtaidschi der Ordus. St. Petersburg und Leipzig 1829. 509

Schmidt, Ludwig, Die Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung. Erste Abteilung: Die Geschichte der Ostgermanen. 1910. 510

Schmidt, P. Odilo O. F. M., Untersuchungen zu den Breslauer Bischofskatalogen. 1917.
= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 25. . . 511

Schmidt, Otto Eduard, Die Wenden. 1926. 512

Schönfeld, M., Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen. 1911.
= Germanische Bibliothek. 1. Sammlung, 4. Reihe, Bd. 2. 513

Schranil, Rudolf, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle. Breslau 1915.
= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Hsg. von O. v. Gierke. Heft 125. 514

Schremmer, Wilhelm, Die deutsche Besiedlung Schlesiens und der Oberlausitz. [2] o. J. 515

Schröder, Edward, Frankfurt und Salzwedel. Etwas von deutschen Furtnamen.
= Germanisch-romanische Monatsschrift. Jg. 1922, S. 65—80. . . . 516

Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. [5] 1907. 517

Schulte, Wilhelm, seit 1909: P. Lambertus O. F. M., Ujazd und Lgota. Ein Beitrag zur schlesischen Ortsnamenforschung.
= Zs. 25 (1891), S. 211—235. 518

Derselbe, Ueber slavische Ortsnamen, welche aus einem Personennamen mit der Präposition u gebildet sind.
= Archiv für slavische Philologie. Hsg. von V. Jagić. 16 (1894), S. 450—458. 519

Derselbe, Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien.
= Silesiaca. Festschrift . . . zum siebzigsten Geburtstage von Colmar Grünhagen. Breslau 1898, S. 35—82. 520

Derselbe, Die Nachrichten der Cisterzienser über Kloster Leubus.
= Zs. 33 (1899), S. 209—226. 521

Derselbe, Beiträge zur Geschichte der ältesten deutschen Besiedlung in Schlesien.
= Zs. 34 (1900), S. 289—314. 522

Derselbe, Das Heinrichauer Gründungsbuch nach seiner Bedeutung für die Geschichte des Urkundenwesens in Schlesien.
= Zs. 34 (1900), S. 343—370. 523

Derselbe, Deutsche Städtegründungen und Stadtanlagen in Schlesien. 1903.
Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Philomathie in Glatz. . . 524

Derselbe, Die villa Martini und die Unechtheit der Stiftungsurkunde für Leubus aus dem Jahre 1175.
= Zs. 39 (1905), S. 279—292. 525

Derselbe, Der Todestag Herzog Boleslaws I. und seiner Gemahlin Adelheid.
= Zs. 39 (1905), S. 293—299. 526

Derselbe, Gehörte das Trebnitzer Jungfrauenkloster ursprünglich der Gemeinschaft des Zisterzienserordens an?
= Schlesische Volkszeitung. Jg. 1905, Nr. 129. — Neudruck: Kleine Schriften. (1918), S. 154—159. 527

Derselbe, Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner Chorherrn auf dem Breslauer Sande. 1906. 528

Derselbe, Heinrichau und Münsterberg.
= Schlesische Volkszeitung. Jg. 1908, Nr. 299, 301 und 303. — Vermehrter und verbesserter Neudruck: Kleine Schriften. (1918), S. 103—123. 529

Derselbe, Zu den Breslauer Bischofskatalogen: 1. Das Heinrichauer initium ordinationis.
= Zs. 44 (1910), S. 207—234. 530

Derselbe, Angebliche altfranzösische Ortsnamen in Schlesien.
= Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde. Bd. 16 (1914), S. 88—93. 531

Derselbe, Die Trebnitzer Urkunde des Breslauer Bischofs Lorenz von 1217 o. T. über Probsthain.
= Zs. 48 (1914), S. 308—331. 532

Derselbe, Die älteste polnische Nationalsage.
= Zs. 49 (1915), S. 91—125. 533

Derselbe, Dlugossiana.
= ebenda, S. 126—143. 534

Derselbe, Neue Dlugossiana.
= ebenda, S. 144—191. 535

Derselbe, Zur ältesten Geschichte von Goldberg.
= ebenda, S. 333—336. 536

Derselbe, Ist die Namensform Mieszko berechtigt?
= Zs. 50 (1916), S. 68—119. 537

Derselbe, Die Unechtheit der Stiftungsurkunde für Heinrichau von 1228 o. T.
= Schulte, Kleine Schriften. 1918, S. 127—141. 538

Derselbe, Beiträge zur ältesten Geschichte Polens.
= Zs. 52 (1918), S. 45 ff. 539

Derselbe, siehe 350.

Schultz, Alwin, Die Zisterzienser-Klosterkirche zu Leubus.
= Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Phil.-Hist. Abtlg. Breslau 1870, S. 75—85. 540

Derselbe, Die Schlesischen Siegel bis 1250. Breslau 1871. 541

Schulze, Berthold, Besitz- und siedlungsgeschichtliche Statistik der brandenburgischen Aemter und Städte. 1540—1800. Beiband zur Brandenburgischen Aemterkarte. Berlin 1935.
= Einzelschriften der historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin. 7. 542

Derselbe, Brandenburgische Aemterkarte (f. d. J. 1800). Berlin 1935, Bl. 2 und 4.
= Historischer Atlas der Provinz Brandenburg 2, 2. 543

Derselbe, Landesgeschichtsschreibung in Brandenburg.
= Blätter für deutsche Landesgeschichte. Hsg. vom Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 83 (1937), S. 83—102. . 544

Schünemann, Konrad, Ostpolitik und Kriegführung im deutschen Mittelalter.
= Ungarische Jahrbücher. XVII (1937), S. 31—56. 545

Derselbe, Die mittelalterliche Kriegführung im deutschen Osten.
= Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters. Jg. 2 (1938). . . 546

Schwarz, Ernst, Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle. Berlin 1931.
= Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken. 2. Folge. Bd. 2. . . 547

Schwarzer, Otfried, Uebersichtskarte der schlesischen Gemarkungsgrenzen (Bericht).
= Schlesische Geschichtsbll. 1929, S. 21—24. 548

Seger, Hans, Urgeschichte [von Schlesien].
= Frech und Kampers, Schlesische Landeskunde. Bd. II (1913), S. 1—27. 549

Derselbe, Schlesien.
= Reallexikon der Vorgeschichte. Hsg. von Max Ebert. Bd. XI (1927), S. 269—283. 550

Derselbe, Völker und Völkerwanderungen im vorgeschichtlichen Ostdeutschland.
= Ostdeutscher Volksboden. Hsg. von Wilhelm Volz. ² 1926, S. 67—86 551

Derselbe, Die Schlesischen Silberfunde der spät-slawischen Zeit.
= Altschlesien. Mitteilungen des Schlesischen Altertumsvereins und der Arbeitsgemeinschaft für oberschlesische Ur- und Frühgeschichte. Hsg. von H. Seger. 2 (1928), S. 129—161. 552

Seidel, Viktor, Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens. Breslau 1913.
= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 17. . . 553

Derselbe, Die deutsche Besiedlung Schlesiens im Mittelalter als Teil des deutschen Ostzuges. I-III.
= Jahrbuch für Kultur und Geschichte der Slaven IX, 1933, S. 195 bis 230 (I), S. 352—389 (II) und Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven. Neue Folge. XI (1935), S. 242—279. 554

Seilkopf, Karl, Die Frankfurter Bürgerwiesen.
= Märkische Blätter. Beilage der F. O., Jg. 1927. Nr. 31. . . . 555

Derselbe, Zur Ortskunde der Stadt Frankfurt a. d. Oder.
= F. B. P. G. 40, 1927, S. 125—137. 556

Derselbe, Die Altfrankfurter Feldmark.
= F. B. P. G. 41 (1928): Kleine Beiträge und Mitteilungen, S. 92 bis 110. 557

Derselbe, Die Ackerordnung (1554) und der Separationsrezeß (1775) für die Feldmark der Stadt Frankfurt a. d. Oder. Ein Beitrag zur Frankfurter Wirtschaftsgeschichte.
= M. H. V. 30. (1930). 558

Derselbe, Der Frankfurter Kietz.
= F. O. vom 22. VI. 1935. 559

Semkowicz, Wladyslaw (Hsg.), Historja Śląska od najdawniejszych czasów do roku 1400. III. Teil. Krakau 1936; vgl. Schr. 299. 560

Seppelt, Franz Xaver, Die katholische Kirche in Schlesien.
= Frech und Kampers, Schlesische Landeskunde. Bd. II (1913), S. 108 bis 119. 561

Derselbe, Mittelalterliche Geschichte [Schlesiens].
= ebenda, S. 27 ff. 562

Derselbe P. Dr. Lambert Schulte. O. F. M. †
= Zs. 54 (1920), S. 120—154. 563

Derselbe, Die Epochen der Breslauer Bistumsgeschichte im Mittelalter.
= Zs. 61 (1927), S. 1—11. 564

Derselbe, Geschichte des Bistums Breslau. Breslau 1929.
= Real-Handbuch des Bistums Breslau I. 565

Derselbe, Die deutsche Besiedlung Schlesiens und die Kirche, Förderung und Hemmungen.
= Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung. Hsg. von W. Volz u. H. Schwalm. I (1930), S. 20—29. 566

Siebs, Theodor, Schlesische Volkskunde.
= Frech und Kampers. Schlesische Landeskunde. Bd. II (1913), S. 351 bis 394. 567

Simonsfeld, Henry, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen. 2 Bde. Stuttgart 1887. . . . 568

Derselbe, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. 1. Bd. (1152—68). 1908.
(Einschlägige Stellen daraus auch: Schlesische Geschichtsblätter. Jg. 1911, S. 49—61). 569

Smolka, Stanislaw, Herzog Heinrichs des Bärtigen auswärtige Beziehungen.
Zs. 12 (1874), S. 98—135. 570

Sobel, F. X., Beiträge zur Geschichte der Stadt Frankfurt a. d. Oder. Der Bau des Rathauses.
= Der Publizist. Frankfurter Zeitung und Allgemeiner Anzeiger. Jg. 1872, Nr. 20—26. 571

Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus I. Bd. ² 1916, ³ 1928. . . . 572

Sommerfeld, W. von, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts. 1896.
= Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hsg. von Gustav Schmoller. Heft 59 (= Bd. 13, Heft 5). 573

Stasiewski, Bernhard, Untersuchungen über drei Quellen zur ältesten Geschichte und Kirchengeschichte Polens. Breslau 1933.
= Breslauer Studien zur historischen Theologie. Hsg. von F. X. Seppelt u. a., Bd. XXIV. 574

Stenzel, Gustav Adolf Harald, Warum verließen die bei Wahlstadt siegreichen Mongolen Schlesien sogleich nach der Schlacht?
= Monatsschrift von und für Schlesien. Hsg. von Heinrich Hoffmann. Jg. 1829, Bd. 1, S. 176—178. 575

Derselbe, Anfrage und Bitte [um Mitteilung der verschollenen Urkunde Heinrichs I. von 1215 über die Verleihung deutschen Stadtrechts an Steinau a. d. Oder].
= Monatsschrift von und für Schlesien. Hsg. von H. Hoffmann. Jg. 1829, Bd. 1, S. 336. 576

Derselbe, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien. Hamburg 1832. 577

Derſelbe, Beiträge zur Aufklärung der Schleſiſchen Geſchichte. IV. Von den älteſten Grenzen Ober-Schleſiens gegen Nieder-Schleſien.
= Ledeburs Archiv. VIII (1832), S. 361—370. 578

Derſelbe, Burg Reczen. [= Ritſchen.]
= Ueberſicht der Arbeiten und Veränderungen der ſchleſiſchen Geſellſchaft für Vaterländiſche Kultur im Jahre 1837. Breslau 1838, S. 117 f. Nachtrag dazu im Bericht für 1838 (Breslau 1839), S. 144 f. 579

Derſelbe, Tempelherren in Schleſien.
= Arb. u. Veränderungen der ſchleſ. Geſ. für vaterl. Kultur im Jahre 1837. Breslau 1838, S. 121—125. 580

Derſelbe, Beiträge zur Geſchichte des Ordens der Kreuziger mit dem rothen Stern in Schleſien und des Hoſpitals der heiligen Eliſabeth des Hauſes des heiligen Mathias.
= Arb. u. Veränd. d. ſchleſ. Geſ. für vaterl. Kultur im Jahre 1838. Breslau 1839, S. 145—164. 581

Derſelbe, Vita beate Hedwigis. 1839.
= Scriptores rerum Silesiacarum. Bd. II. S. 1—114. 582

Derſelbe, Beiträge zur Geſchichte der Einwanderung deutſcher Koloniſten in Schleſien und der von ihnen bewirkten Gründung deutſcher Dörfer und Städte.
= wie 581 für 1840. Breslau 1841, S. 194 ff. 583

Derſelbe, Beiträge zur Geſchichte der Gründung deutſcher Dörfer in Schleſien. (1. Fortſetzung.)
= ebenda, S. 114—132. 584

Derſelbe, Beiträge zur Geſchichte des alten einheimiſchen Schleſiſchen (Polniſchen) Adels.
= daſſelbe im Jahre 1841. Breslau 1842, S. 134—143. 585

Derſelbe, Von den Hörigen Schleſiens im Dreizehnten und Vierzehnten Jahrhunderte.
= ebenda, S. 153—162 mit S. 165—171. 586

Derſelbe, Das Landbuch des Fürſtentums Breslau.
= daſſelbe im Jahre 1842. Breslau 1843, S. 48—141. 587

Derſelbe, Urkunden zur Geſchichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845. 588

Derſelbe, Geſchichte Schleſiens. Erſter Teil. Von den älteſten Zeiten bis zum Jahre 1355. [Mehr nicht erſchienen.] 1853. 589

Derſelbe, Liber fundationis claustri Sanctae Mariae virginis in Heinrichow oder: Gründungsbuch des Kloſters Heinrichau. Breslau 1854. 590

Stenzel, K. G., G. A. H. Stenzels Leben. Gotha 1897. 591

Stobbe, O., Mitteilungen aus Breslauer Signaturbüchern.
= Zſ. Bd. 8 (1867), S. 438. 592

Strakoſch-Graßmann, Guſtav, Der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa in den Jahren 1241 und 1242. Innsbruck 1893. 593

Strauß, Konrad, Mittelalterliche Scherbenfunde im Saatkreiſe Frankfurt und ihre Bedeutung für die Kultur- und Entwicklungsgeſchichte unſerer Stadt.
= F. O., Jg. 1922, Nr. 35. 594

Derſelbe, Funde aus einer frühmittelalterlichen Töpferei in Frankfurt a. d. Oder.
= Brandenburgia. Monatsblatt der Geſellſchaft für Heimatkunde und Heimatſchutz in der Mark Brandenburg. 31. Jg. (1922), S. 11—19. . 595

Derſelbe, Beiträge zur Geſchichte der mittelalterlichen Keramik.
= Mannus. Zeitſchrift für Vorgeſchichte. Hsg. von Guſtaf Koſſinna. Bd. 18, (1926), S. 298—331. 596

Stumpe, F., Der Gang der Beſiedlung im Kreiſe Oppeln uſw. Breslau 1932.
= Schriftenreihe der Vereinigung für oberſchleſiſche Heimatkunde. Hsg. von R. Weigel. Nr. 1. 597

Suhle, A., Brandenburgische Münzfunde aus voraskanischer Zeit.
= Brandenburgische Jahrbücher. Bd. 4, (1936), S. 34—40. . . . 598

Svoboda, Hanno, Die Klosterwirtschaft der Cisterzienser in Ostdeutschland. Nürnberg 1930.
= Nürnberger Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften. Hsg. von W. Vershofen und H. Proesler. Heft 19/20. 599

Swientek, Augustin, Beiträge zur Biographie des oberschlesischen Heiligen Hyacinth.
= Zs. 15 (1880—82), S. 501 ff. 600

Swientek, Horst-Oskar, Das Kanzlei- und Urkundenwesen Herzog Heinrichs III. von Schlesien (1248—1266).
= Zs. 69 (1935), S. 40—69. 601

Taubitz, Felix, Die Mongolenschlacht bei Wahlstatt am 9. April 1241.
= Schlesische Geschichtsbll. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens. 1931. S. 57—68. 602

Teutsch, G. D., Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. Kronstadt [1] 1852; Hermannstadt [4] 1925: Hsg. von Friedrich Teutsch. Bd. 1: Von den ältesten Zeiten bis 1699. 603

Treblin, Martin, Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz. 1908.
= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. 6. . . . 604

Tyc, Teodor, Die Anfänge der dörflichen Siedlung zu deutschem Recht in Großpolen (1200—1333). Uebersetzt von Maria Tyc. Breslau 1930.
= Bibliothek Geschichtlicher Werke aus den Literaturen Osteuropas. Nr. 2. 605

Tzschoppe, Gustav Adolf, Mitherausgeber von Nr. 577, und zwar für Urkunden der Oberlausitz.

Uhlemann, Walter, Gegenwartsaufgaben vergleichender Siedlungsforschungen auf deutschem Volksboden.
= Deutsche Siedlungsforschungen. Rudolf Kötzschke zum 60. Geburtstage. 1927. S. 1—20. 606

Uhlirz, Karl, Wichmann, Erzbischof von Magdeburg.
= A. D. B. Bd. XXXXII, (1897), S. 780—790. 607

Unger, E., Fürstenwalde-Spree. Entwicklungen einer norddeutschen Siedlung vom stillen Landstädtchen zur industriellen Mittelstadt. 1924.
= Deutsche Heimat. Einzeldarstellungen zur Heimatkunde. Hsg. von Fritz Martin Rintelen. Bd. I. 608

Unverzagt, Wilhelm, Zur Vorgeschichte des ostdeutschen Raumes.
= Deutschland und Polen. Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen. Hsg. von A. Brackmann. München-Berlin 1933, S. 1—12. . . . 609

Unwerth, Wolf von, Das Entwicklungsgebiet der Schlesischen Mundart.
= Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde. Bd. 12—13 (1911—1912), S. 155—156. 610

Uslar-Gleichen, Edmund, Frhr. von, Die Abstammung der Grafen von Northeim und Katlenburg von den Grafen von Stade. Hannover 1900.
= Veröffentlichungen zur niedersächsischen Geschichte. Heft 3. . . . 611

Valjavec, Fritz, Der deutsche Kultureinfluß in Ungarn I und II.
= Deutsch-ungarische Heimatblätter. Hsg. von Jakob Bleyer V (1933), S. 5—22 und Deutsch-ungarische Heimatblätter. Hsg. von Franz Basch. VI (1934), S. 35—77. 612

Vasmer, Max, Die Urheimat der Slaven.
= Der Ostdeutsche Volksboden. Hsg. von Wilhelm Volz. [2] 1926, S. 118—143. 613

Derselbe, Wikingisches am Südufer der Ostsee: Beiträge zur slavischen Altertumskunde. 2. Teil.
= Zeitschrift für slavische Philologie. Hsg. von Max Vasmer. VI (1929) S. 151—154. 614

Derselbe, Wikingerspuren bei den Westslaven.
= Zeitschrift für osteuropäische Geschichte. Hsg. in Verbindung mit andern von O. Hoetzsch. VI (Neue Folge 2), 1932, S. 1—16. 615

Derselbe, Der Burgundername bei den Westslaven.
= Sitzungsberichte der Preuß. Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse 1933, S. 197—206. 616

Vlasjev, G. A. Potomstvo Rjurika. Abt. I: Knajazja Černigovskije. Bd. I, St. Petersburg 1906.
Benutzt auf Grund freundlicher Uebersetzung durch Herrn Studienrat Heinrich Pridik, ehemals in Frankfurt a. d. O. 617

Vogt, Friedrich, Ueber schlesischen Volksglauben.
= wie 617 Bd. I (1894—96), S. 4—15. 618

Völker, K., Kirchengeschichte Polens. Breslau-Leipzig 1930.
= Grundriß der slavischen Philologie und Kulturgeschichte Bd. 7. . . 619

Wahle, Ernst, Vorgeschichte des deutschen Volkes. Ein Grundriß. 1924. . . . 620

Warnatsch, O., Abermals Zuckmantel.
= Zs. 31 (1897), S. 338 f. 621

Wattenbach, Wilhelm, Spitäler für Aussätzige in Schlesien.
= Zs. 3 (1860), S. 44—58. 622

Derselbe, Monumenta Lubensia. Breslau 1861. 623

Derselbe, Schlesische Nekrologien.
= Zs. Bd. 4 (1862), S. 278—337. 624

Wehrmann, Martin, Paul von Nießen [†]
= Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte u. Altertumskunde. 51 (1937), S. 65—68. 625

Weibull, Lauritz, Kritiska Undersökningar i Nordens historia omkring år 1000. Kopenhagen 1911. 626

Weinhold, Karl, Die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien. 1887.
= Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Hsg. von A. Kirchhoff. II. Bd. 3. Heft. 627

Weizsäcker, Wilhelm, Die Ausbreitung deutschen Bergbaus und Bergrechts im Mittelalter.
= „Bergbau" im Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutschtums Bd. I (1933 ff.), S. 372—375. 628

Derselbe, Eindringen und Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Böhmen und Mähren. Mit 1 Karte.
= Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 1 (1937), S. 95—109. 629

Wendt, Georg, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe. 2 Teile. 2. Ausgabe in Manuldruck. Liegnitz o. J. [1911.] 630

Wendt, Heinrich, Schlesien und der Orient. Ein geschichtlicher Rückblick. 1916.
= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 21. . . 631

Wentz, Gottfried, Uebersichtskarte der kirchlichen Einteilung im Jahre 1500. Mit Erläuterungen. Berlin 1929.
= Historischer Atlas der Provinz Brandenburg 1, 1. 632

Wersche, Carl, Das staatsrechtliche Verhältnis Polens zum Deutschen Reich während des Mittelalters.
= Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Hsg. von R. Prümers. 3 (1888), S. 247—296 und 375—414. . . . 633

Wesemann, Hermann, Urkunden der Stadt Löwenberg.
= 15. Jahresbericht über das Realgymnasium zu Löwenberg in Schlesien. 1885, Programm Nr. 204. 634

Winde, Rudolf, Das Bober-Katzbach-Gebirge.
= Beiträge zur schlesischen Landeskunde. Hsg. von Max Friedrichsen. 1925, S. 191—235. 635

Witte, Hans, Die Methode der historischen Nationalitätenforschung.
= Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Geschichtsvereine. Jg. 59 (1911), Sp. 65—81 = Deutsche Geschichtsblätter vom Dezember 1910. 636

Derselbe, Urheimat und Westausbreitung der Slawen.
= Volk und Rasse, 3 (1928), S. 13—23. 637

Derselbe, Von mecklenburgischer Geschichte und vom mecklenburgischen Menschen.
= Volk und Rasse. 4 (1929), S. 1—13. 638

Wohlbrück, Paul, Vom Steuerwesen bei unseren brandenburgischen Vorfahren.
= Brandenburg. Zeitschrift für Heimatkunde und Heimatpflege. 6 (1928), S. 91 f. und S. 105 f. 639

Wohlbrück, Siegmund Wilhelm, Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens. 3 Bde. Berlin 1829—1832. 640

Wolff, O., Geschichte der Mongolen oder Tataren, besonders ihres Vordringens nach Europa, sowie ihrer Eroberungen und Einfälle in diesem Welttheile. Breslau 1872. 641

Worbs, Gottlob, Neuer Versuch, die Geschichte Peters des Dänen aufzuklären.
= Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitzen. II (1824), S. 39—48. 642

Derselbe, Die Tempelherren in Schlesien.
= Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitzen. II (1824), S. 49—68. 643

Derselbe, Schlesische Urkunden.
= Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitzen. II (1824), S. 111—178; einschlägig: Nr. I f. und XII—XIX. 644

Wotschke, Theodor, Karl Völker: Kirchengeschichte Polens (Besprechung).
= Zeitschrift für osteuropäische Geschichte VI (1932), S. 60—63. . . . 645

Wutke, Konrad, Nationale Kämpfe im Kloster Trebnitz.
= Zf. Bd. 24 (1890), S. 1—30. 646

Derselbe, Die angebliche italienische Heerfahrt Herzog Boleslaws I. des Langen von Schlesien.
= Oberschlesische Heimat. Zf. des Oberschlesischen Geschichtsvereins. V (1909), S. 121—129. 647

Derselbe, Stamm- und Uebersichtstafeln der Schlesischen Piasten. 1910.
Tafel II, S. 1 ff. und S. 31 ff. 648

Derselbe, Zur Geschichte des Geschlechts der Gallici (Walch) und ihres Grundbesitzes in Schlesien im 13./16. Jahrhundert.
= Zf. 61 (1927), S. 279—311. 649

Zickursch, Johannes, Die neuere Geschichte Schlesiens
= Frech u. Kampers, Schlesische Landeskunde, Bd. II (1913), S. 59 650

Derselbe, Schlesische Wirtschaftsgeschichte.
= ebenda, S. 169—193. 651

Zycha, Adolf, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Berlin 1899. 652

Derselbe, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf der Grundlage des Bergrechtes von Iglau. Bd. 1: Die Geschichte des Iglauer Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung. Berlin 1900. 653

Schriften-Nachtrag.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau. Neue Folge der Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek. Hrsg. vom Städt. Kulturamt, Heft 1 (1935), Heft 2 (1936). 29a

Bergen, Otto, Güldendorf, das siebenhundertjährige Tzschetzschnow [hier Abbildung zweier einschlägiger archivalischer Quellen].
= M. Bl. der F. O. vom 4./5. Dezember 1937. . . . . 32a

Beyer, Hans-Joachim, Aufbau und Entwicklung des ostdeutschen Volksraums. Danzig 1935. . . . . 36a

Bierbach, Arthur, Das Urkundenwesen der älteren Magdeburger Erzbischöfe. Teil 1: Die äußeren Merkmale d. Urkunden. Diss. Halle a. d. S. 1913. . . 38a

Brackmann, Albert, Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter. Leipzig 1937. . . . . 48a

Breitenbach, Oskar, Das Lobgedicht des Bürgermeisters Lotich auf die Stadt Fürstenwalde.
= Unsere Heimat. Beilage der „Fürstenwalder Zeitung", 7. Jg. (1927) nr. 3—12. . . . . 59a

Czypionka, Viktor, Das Minoritenkloster der Augustiner Chorherren in Gorkau am Zobten.
= Zs. Bd. 58 (1924), S. 17* ff. 89a

Eickstedt, Egon Frh. von, Rassenuntersuchung Deutschlands.
= Zeitschrift für Rassenkunde Jg. 1936, Bd. 3, S. 162—171. . . . 103a

Derselbe, Neue Wege der Rassenforschung [Schlesien als Beispiel für das Versagen einer atomisierenden Rassenmerkmalmessung].
= Forschungen und Fortschritte 12. Jg. (1936), S. 60 ff. . . . 103b

Fischer, Gerhard, Wie aus „Brodnoth" der Hof Friedensburg wurde.
= F. O. Jg. 1935 nr. 99, 2. Blatt. 111a

Grisebach, August (mit 6 anderen Verfassern), Die Kunst in Schlesien. Berlin 1927. 148a

Grunemann, Rudolf, Der Hochaltar von Sankt Marien zu Frankfurt a. d. Oder. Mit einem Geleitwort von F. Schilling. (33 Original-Lichtbildtafeln) 1928. 149a

Derselbe, Der Bronzeleuchter von Sankt Marien zu Frankfurt a. d. Oder. Mit einem Geleitwort von K. Breysig. (36 Original-Lichtbildtafeln) 1929. . 149b

Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig: 4. Teil, 3 u. 4, 1913. . . 178a

Helbok, Adolf, Was ist deutsche Volksgeschichte? Ziele, Aufgaben, Wege. Mit 19 Karten. Berlin und Leipzig 1935.
(Ein durch Problematisierung bedenklicher, die schlichte Einheit völkischer Sicht in Frage stellender Versuch: „Deutsche Volksgeschichte ist nicht Geschichte des deutschen Volks" (S. 1), aber: „Volkskunde und Volksgeschichte sind untrennbar" (S. 9). Auf diesem Wege erscheint in der Tat eine äußerste Gefahr: „Das Volk zerbricht in Teile" (S. 4).). 187a

Heydebrand und der Lasa, Fedor von, Die Herkunft der Breslauer Bischöfe Thomas I und Thomas II.
= Zs. 51 (1917), S. 134 ff. 198a

Holtzmann, Walther, Friedrich Barbarossa und Heinrich der Löwe. In: Gestalter Deutscher Vergangenheit. Hrsg. von Peter Richard Rohden. Potsdam-Berlin o. J., S. 129—140.

Isenburg, Wilhelm Karl Prinz von, Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten. 2 Bde. und Registerband. Berlin 1936 und 1937. . . . 220a

Jegorov, Dmitrij Nik., Die Koloniſation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert, 2 Bände und 1 Beilage. Breslau 1930. Vgl. dazu: Witte, Schr. 638a.
= Bibliothek geſchichtlicher Werke aus den Literaturen Oſteuropas. Hrsg. vom Oſteuropa-Inſtitut nr. 1. . . . . 227a

Klenke, Werner, Der ober- und niederſchleſiſche Gautypus. (Nach Studentenunterſuchungen) mit 10 Abbildungen und 2 Tabellen.
= Zeitſchrift für Raſſenkunde und ihre Nachbargebiete. Jg. 1936, Bd. 3, S. 56 ff. 250a

Krebs, Norbert, Atlas des deutſchen Lebensraumes in Mitteleuropa. Leipzig 1937 ff. Hierin nr. 12: K. **Maſuch**, Die Verbreitung des Waldes, und nr. 21: K. **Horſtmann** und W. **Vogel**, Die deutſchen Gaue, Marken und Herzogtümer im 10. Jahrhundert. 288a

Kretſchmer, Konrad, Hiſtoriſche Geographie von Mitteleuropa. München 1904.
= Handbücher der mittelalterlichen und neueren Geſchichte, Abteilung 4. 289a

Kuhn, Walter, Die Siedlungsräume des bäuerlichen Deutſchtums in Polen.
= Deutſche Monatshefte in Polen. 2. (12.) Jg. (1935/36) S. 34—48 (1935). 292a

Liewehr, Ferdinand, Beiträge zur ſlaviſchen Orts- und Flußnamenforſchung.
= Zeitſchrift für ſlaviſche Philologie, Bd. XI (1934), S. 369 ff. . . . 322a

Ludat, Herbert, Beiträge zur brandenburgiſchen Namenkunde. I.
= F. B. P. G. 48 (1936) S. 327 ff. 334a

Derſelbe, Legenden um Jaxa von Köpenick. Leipzig 1936.
= Deutſchland und der Oſten. Bd. 2. . . . . 334b

Lüpke, Helmut, Unterſuchungen zur Geſchichte des Templerordens im Gebiet der nordoſtdeutſchen Koloniſation. Diſſ. Berlin. Bernburg 1933. . . . 338a

Derſelbe, Beiträge zur Geſchichte des Templerordens in der Neumark. 1. Teil.
= Die Neumark. Jahrbuch des Vereins für Geſchichte der Neumark. Neue Folge der „Schriften", Heft 9 (1934) S. 39 ff. 338b

Magdeburg in der Politik der deutſchen Kaiſer. Hrsg. von der Stadt Magdeburg. Heidelberg-Berlin 1936. . . . . 346a

Markmann, Fritz, Zur Geſchichte des Magdeburger Rechtes.
= Schr. 346a, S. 81 ff. 351a

Marquart, Joſeph (ſpäter **Markwart**, Joſef), Oſteuropäiſche und oſtaſiatiſche Streifzüge. Ethnologiſche und hiſtoriſch-topographiſche Studien zur Geſchichte des 9. und 10. Jahrhunderts. Leipzig. 1903. . . . . 351b

Mengel, Peter Fritz, Das Oderbruch, 2 Bände. Eberswalde 1930 u. 1934. . . 360a

Michael, Emil (Jeſuit), Geſchichte des deutſchen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. 2. Bd. (2. Buch), Freiburg i. Br. 1899. 362a

Miſſalek, E., Der Trebnitzer Grundbeſitz des ſchleſiſchen Herzogs im 12. Jahrhundert.
= Zſ. Bd. 48 (1914), S. 241—262. . . . . 368a

Monumenta Seeligenthalensia.
= Monumenta Boica. XV, ed. Academia scientiarum Boica. München 1787, S. 435—558. . . . . 371a

Olbricht, Konrad, Schleſien. Grundriß einer Landeskunde. Breslau 1933. . . 400a

Perlbach, Max, Preußiſch-polniſche Studien zur Geſchichte des Mittelalters. 2 Hefte. Halle a. d. S. 1886. . . . . 415a

Pfitzner, Joſef, Die älteſte Geſchichte von Zuckmantel in Schleſien.
= Zſ. Bd. 58 (1924), S. 1* ff. 421a

Derſelbe, Entſtehung und Stellung des nordoſtdeutſchen Koloniallandes.
= Deutſche Hefte für Volks- und Kulturbodenforſchung. Jg. 2 (1931/32), S. 225 ff. 423a

Derſelbe, Breslaus Stellung in Volk und Staat.
= Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutſchtums. Bd. I, S. 537 ff. 426a

Derselbe, Die mittelalterliche Verfassungsgeschichte Schlesiens im Lichte polnischer Forschung.
= Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung Jg. 3 (1933), S. 2 ff. 424a

Pirenne, Henri, Histoire de Belgique. Bd. 1: Brüssel ³ 1909 (deutsche Uebersetzung der älteren Auflage: „Geschichte Belgiens" von F. Arnheim in der Reihe: Allgemeine Staatengeschichte. Abt. 1: Geschichte der europäischen Staaten). 429a

Posse, Otto, die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1889. . . . . 437a

Pudelko, Alfred, Wir Schlesier! Berlin 1937.
= Deutsches Volk. Hrsg. von A. Hillen Ziegfeld, Bd. 15. . . . . 442a

Putzger, F. W., Historischer Schul-Atlas. Hrsg. von M. Pohle, H. Silberborth, M. Iskraut, R. Ströbel. Große Ausgabe, Bielefeld und Leipzig 54, 1937. 442b

Reeb, W., Tacitus Germania. Mit andern herausgegeben und erläutert von W. R. Leipzig und Berlin, 1930. . . . . 450a

Rubarth, Walter, Die deutsche Besiedlung Oberschlesiens.
= Blätter für das gesamte Heimatleben. Beilage zum „Volksfreund", Frankfurt a. d. O., 1930, S. 31 ff. 468a

Schmeidler, Bernhard, Franken und das Deutsche Reich im Mittelalter. Studien zur landschaftlichen Gliederung Deutschlands in seiner geschichtlichen Entwicklung.
= Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Hrsg. von B. Schmeidler und O. Brandt, Bd. 7, Erlangen 1930. . . . . 497a

Schmitz, Hans Jakob, Die Besiedlung der Grenzmark Posen-Westpreußen. Schneidemühl 1937.
= Grenzmarkführer. Hrsg. von E. Weise und H. J. Schmitz. . . . 512a

Schulte, Lambert, Die angebliche Urkunde des Herzogs Boleslaw IV. vom Jahre 1149.
= Zs. Bd. 48 (1914), S. 332—364. . . . . 532a

Schwartz, Paul, Die Klassifikation von 1718/19. Ein Beitrag zur Familien- und Wirtschaftsgeschichte der neumärkischen Landgemeinden. III. Teil (Kreise Sternberg, Züllichau, Krossen, Kottbus), Landsberg a. d. W. 1928.
= Die Neumark. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Neumark. Neue Folge der „Schriften". Heft 5. . . . . 546a

Derselbe, Die Kirchenbücher der Neumark, der Kreise Oststernberg, Weststernberg, Züllichau-Schwiebus und Krossen. Landsberg a. d. W. 1900.
= Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft IX: Die Kirchenbücher der Mark Brandenburg. 1. Abteilung. 546b

Schwarz, Ernst, Probleme der mittelalterlichen deutschen Ostwanderung.
= Zeitschrift für Rassenkunde und ihre Nachbargebiete, Jg. 1936, Bd. 3, S. 129 ff. 547a

Seilkopf, Karl, Frankfurter Kreuzmühle im 18. Jahrhundert.
= F. O. 1937, nr. 302 und 303, 2. Blatt. 559a

Sommerfeld, Hans Heinrich, Die Kämmereidörfer der Stadt Frankfurt a. d. Oder unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des 18. Jahrhunderts. Rechts- und staatswissenschaftliche Diss. Halle a. d. S. 1921 (Maschinenschrift: Ostmark-Bücherei Frankfurt a. d. Oder). 572a

Srbik, Heinrich Ritter von, Deutsche Einheit. Idee und Wirklichkeit vom Heiligen Reich bis Königgrätz. Bd. 1, München 1935. . . . . 573a

Thoma, Walter, Die colonisatorische Thätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrhundert. (Diss. Breslau), Leipzig 1894. . . . . 603a

Toeche, Theodor, Kaiser Heinrich VI., Leipzig 1867.
= Jahrbücher der Deutschen Geschichte. 603b

Trebbin, Hermann, Müllrose. Aus den Schicksalen und Kämpfen einer märkischen Landschaft. Frankfurt a. d. O. und Berlin 1934.
= F. A. G. (Doppelheft) 10 und 11. . . . . 603c
Tscherfich, E. und B. **Patschky,** Wie wurde das Waldenburger Bergland deutsch? Waldenburg i. Schl. 1936. . . . . 604a
Vasmer, Max, Besprechung von: T. E. Karsten, Die Germanen.
= Zs. f. slav. Philologie. Hrsg. von M. Vasmer. Bd. VII (1930), S. 279—282. . . . . 614a
Die **Verbreitung** des deutschen Stadtrechts nach dem Osten [Karte]. Hrsg. von der Stadt Magdeburg nach den Vorarbeiten von W. Weizsäcker, J. Schultze, B. Schulze, P. Krause. Heidelberg-Berlin o. J. 616a
Werdenhagen, Joh. Angelius a, De Rebuspublicis Hanseaticis tractatus cum urbium iconismis, descriptionibus, tabulis geographicis et nauticis etc. Neue vermehrte Auflage. Frankfurt a. M. bei M. Merian 1641. . . . 632a
Wiedemann, Franz, Zu Grünhagens 100. Geburtstag.
= Schles. Geschichtsbll. 1928 S. 25 ff. 634a
Wiese, Hans R., Uns rief Polen! Leipzig (1937). 634b
Witte, Hans, Jegerovs Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Ein kritisches Nachwort. Breslau 1932.
= Bibliothek geschichtlicher Werke aus den Literaturen Osteuropas. Hrsg. vom Osteuropa-Institut. nr. 1, Bd. III. 638a
Derselbe, Wie wurde Ostelbien und besonders Mecklenburg wieder deutsch?
= Mecklenburg. Monatsblätter Mecklenburg-Lübeck Jg. 12 (1936, H. 144), S. 692 ff. 638b
Zatschek, Heinz, Das Volksbewußtsein. Sein Werden im Spiegel der Geschichtsschreibung. Brünn, Wien, Leipzig 1936. . . . . 649a
Zeißberg, H., Ueber die Zusammenkunft Kaiser Ottos III. mit Herzog Boleslaw I. von Polen zu Gnesen.
= Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. Jg. 18 (1867), S. 313—348. 649b
Derselbe, Die Kriege Kaiser Heinrichs II. mit Herzog Boleslaw I. von Polen.
= Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Classe. Bd. 57, Jg. 1867. Wien 1868, S. 265—432. . . . . 649c

Nur ist Levisons und seiner Vorgänger Erklärung von *Vrislav* als Verschreibung etwa aus der Kürzung *Vrtslav* überflüssig: *Vrislav* ist die zur Zeit der Entstehung der überliefernden *Translatio Bertvini* längst geläufige Form der gesprochenen Sprache mit offenem *i* : *e* (*Vrislav* : *Vreslav*), die sich gelegentlich neben der schriftsprachlichen Form *Wratislaw* seit dem 12. Jahrhundert in den Quellen findet. Vgl. unten S. 81; zur politischen Geographie: Schr. 442 b, Karte 66 f.

298 Stenzel, Schr. 587, S. 70.

299 S. R. nr. 247, 252, 327, 486, 530 (?), 533 (echt?), S. 259 f., S. 266 zu 1243 Februar 2, S. 273, nr. 674 f., 707, 710—712, 717 f. — Die früheren Urkunden, die ihn nennen: S. R. 132, 133 und 161, sind Fälschungen, was Grünhagen, Schr. 154, S. 9, noch nicht wußte.

300 Grünhagen, Schr. 154, S. 9 und Schr. 165, S. 20 f.

301 So: Levison, Schr. 316, S. 357. — Schilling, Schr. 486, Karte 1.

302 Grünhagen, Schr. 154, S. 4 und 8.

303 Blasel, Schr. 40, S. 5.

304 Grünhagen, Schr. 154, S. 8.

305 S. R., S. 305. — Blasel, Schr. 40, S. 7.

306 Grünhagen, Schr. 154, S. 9.

307 Die Lage dieses Dorfes ist nicht ganz sicher, man wird es indessen mit Grünhagen bei Namslau suchen und mit Wallendorf < Walendorf gleichsetzen dürfen: Schr. 154, S. 10.

308 S. R. 410.

309 S. R. 59, 69, 259 (echt?), 614 und 722.

310 S. R. 722.

311 S. R. 233, 234 und 259, deren Echtheit zu prüfen bleibt, was in diesem Buch nicht geschehen soll. Vgl. oben in der Einleitung S. IX.

312 Schr. 154, S. 12.

313 S. R. 469 b.

314 Grünhagen, Schr. 154, S. 17.

315 S. R. 233.

316 S. R. 614.

317 S. R. 58, 75 und 469 b.

318 Borchgrave, Schr. 91, S. 103 unten f.

319 S. unten S. 464 nr. 45.

320 S. R. 1365. — Levison, Schr. 316, S. 357.

321 S. R. 410 von 1233 Juni 19.

322 Grünhagen, Schr. 154, S. 13.

323 Ebenda, S. 15 f.

324 Agahd, Schr. 3, und dazu Schilling Schr. 489, Sp. 4.

325 Schr. 154, S. 16.

326 Schr. 154, S. 21. — Es ist indessen für die Siedlung bei St. Moritz eine schulzenrechtliche Verfassung von Beginn an als wahrscheinlich anzunehmen.

327 Robert Holtzmann, Schr. 208, S. 45, unter besonderer Heranziehung einer bis dahin ganz übergangenen Quelle, des im Anfang der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts von einem Italiener verfaßten Carmen de Frederico.

328 Holtzmann, a. a. O., S. 46.

329 S. R., S. 41.

330 Roepell, Schr. 466, S. 360. — Holtzmann, a. a. O., S. 51.

331 Vgl. auch Grünhagen, Schr. 165, S. 33 und S. R., S. 42.

332 S. R. 351 ff.

333 Holtzmann, a. a. O., S. 54.

334 Konrad, der Jüngste, verschwindet fast in dem Bilde und ist uns in keiner Hinsicht eine deutliche Vorstellung, obwohl er erst 1203 gestorben ist.

335 Holtzmann, a. a. O., S. 55. — Bei Holtzmann keine Sperrung.

336 Roepell, a. a. O., S. 359.

337 Holtzmann, a. a. O., S. 52 unten und 54 mitten.

338 Holtzmann, a. a. O., S. 46 oben andeutend und S. 53 oben entschieden.

339 Holtzmann, a. a. O., S. 54.

340 So übrigens bereits auch Roepell, a. a. O., S. 362 und Holtzmann, a. a. O., S. 52 f.

341 S. R., S. 37: Rivoli 1155 Januar 13 ist „Boleslaus dux Polonie" Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I.; Stumpf, Reg. 37 004. — S. R., S. 41: Lodi 1161 Mai 19—22 und Sagignano 1162 Juni 26. — Ebenso nach einer Konjektur für Wladislaus, wie überliefert ist, Turin 1162 August 18. Vgl. hierzu Grünhagen, S. R., S. 41 f., Konrad Wutke, Schr. 647, S. 127 und Holtzmann, a. a. O., S. 55 Anm. 4 zu Seite 54.

342 Roepell, Schr. 466, S. 361.

343 Es ist zweifelhaft, ob für diesen Herrscher eine Münze als Zeugnis einer geradezu polnisch-konservativen Gesinnung in Anspruch genommen werden darf. *Milost* = miłość steht auf einer Prägung, wo Boleslaw I. nach der Weise und in der lateinischen Schriftsprache Caritas sagt. Im Gegensatz zu älteren Ausführungen hat Friedensburg später einen solchen Ausdruck von Mesikos I. volkstumsgeschichtlicher Stellung in dieser Münze gesehen (Schr. 122, S. 227) und seinen politischen Gehalt durch den Hinweis auf die Parallele des Jaksa von Köpenick erschließen wollen: dieser letzte altkonservative Wilzenfürst auf märkischem Boden nämlich, ein Verwandter des deutschgesinnten Pribislaw-Heinrich von Brandenburg, nennt sich betont *knäs*, während Otto I. von Brandenburg sich auf seinen Münzen gut niederdeutsch als *Markgrave* bezeichnet. Aehnlich wie hier in der Mark wäre dann also ein Unterschied in der volklich-politischen Haltung auch bei den beiden Herzögen Boleslaw I. von Schlesien und Mesiko I. von Ratibor zu beobachten.

344 Grünhagen, Schr. 521, S. 405. — Ganz unsicher ist dagegen Boleslaws I. früher angenommene aktive Beteiligung an der oberitalienischen Politik Heinrichs VI. in den Jahren 1195—1197.

345 Meitzen, Schr. 357, S. 92 und Anm. 57.

346 St. G. B., S. 40 f. — B. G. B., S. 39 f.

347 St. G. B., S. 41 f. — B. G. B., S. 40.

348 St. G. B., S. 40 Anm. 88 und S. 45.

349 St. G. B., S. 40 f. Anm. 88 und S. 150 f.; unten S. 431 nr. 7 und 455 nr. 24.

350 St. G. B., S. 40 Anm. 88.

351 Die andere Stelle des Gründungsbuches — St. G. B., S. 58 — B. G. B., S. 52. —, die Meitzen, a. a. O., S. 92 Anm. 57, als zweite zitiert, gehört zeitlich nicht zu der Regierung Boleslaws I., sondern zu der Heinrichs des Alten, in die Abtszeit Bodos von Heinrichau (1234—1259: B. G. B., S. 130 f.), also jedenfalls nach 1234. Die Nachricht bezieht sich auf Schönwalde und spricht in der Tat von der Beauftragung eines vermutlich polnischen Siedlungsunternehmers Johannes — sein nicht zölibatärer geistlicher Vater wird wohl ein Pole gewesen sein — und von großen Waldrodungen. Der Vorgang gehört also nicht in den Bereich von Boleslaws siedlungspolitischer Tätigkeit.

352 Schulte, Schr. 518, S. 211—235.

353 Schulte, ebenda, S. 215.

354 Schulte, ebenda. — Durch diese gewiß treffende Bemerkung wird die S. 214 ausgesprochene Vermutung, die schlesischen *ujazdu* seien auf den Einfluß böhmisch-mährischer Einrichtungen zurückzuführen, die „bei der engen und langjährigen Berührung auch in Schlesien Wurzel gefaßt haben", mindestens sehr zweifelhaft. Nur eine wirklich vergleichende und planmäßige Untersuchung der hierher gehörigen slawischen Ortsnamen, vor allem der von Polen (vgl. Schulte, a. a. O., S. 221 Anm. 1) könnte diese Frage entscheiden.

355 Friedrich Vogt, Schr. 618, S. 11 führt für Schlesien das Sommerlied an: „Die goldne Schnur geht um das Haus" und weist erläuternd auf die Sitte hin, ein Grundstück durch feierlichen Umgang einzufrieden, und auf die im Mittelalter gebräuchliche symbolische Umfriedung durch einen seidenen Faden. Als westlichen deutschen Beleg bringt Vogt den Anfang des elsässischen Liedes: „s geht e gêler Fade (oder: Sîdefade) um das Hûs."

356 Schulte, Schr. 518, S. 214 unten.

357 Bei Schulte n i c h t gesperrt.

358 Schulte, a. a. O., S. 216 unten; dazu 218 zweiter und dritter Absatz, 220 Z. 12 f., 221 Z. 5 f. v. unten.

359 Beide lateinischen Wörter weist Schulte selbst durch seine Quellenbelege (a. a. O., S. 215 mitten und unten, 216 oben und dritter Absatz, 220) als Entsprechungen für *ujazd* nach.

360 Schulte, a. a. O., S. 215 zu 1155 April 23 (S. R. 40) 216 zu 1186 (Erben I, 177), 217 zu 1045, 1065, 1131 und 218 oben (6 Ujest-Orte). — Diesen Belegen, die eine Neusiedlung auf Waldrodung nicht erkennen lassen, steht unter Schultes Anführungen keine einzige schlesische gegenüber, die sich auf eine neu angelegte Siedlung auf bisherigem Waldboden bezieht, und nur eine einzige böhmische, a. a. O., S. 215 zu 1105, 216 zu 1181, in der freilich auch nicht von einer Neusiedlung auf Rodeland, sondern ebenfalls nur von einem Waldbezirk schlechthin die Rede ist.

361 St. G. B., S. 44.

362 St. G. B., S. 45.

363 S. R. 34. — Schulte, a. a. O., S. 221 unten, dazu auch S. 222 mitten.

364 Dabei sind Stadt Ujest und Dorf Alt-Ujest, Kr. Groß-Strehlitz, ebenso die beiden Ober- und Niedermois, wie es sachlich geboten ist, als jedesmal zusammen nur ein Vorkommen gerechnet.

365 Schulte, a. a. O., S. 218—221.

366 Schulte, a. a. O., S. 234.

367 S. oben S. 308 f.

368 St. G. B., S. 41.

369 Ebenda, S. 40.

370 Man beachte hierin den im Gründungsbuch auch sonst begegnenden Promulgations- und Arengen-Stil!

371 St. G. B., S. 60 — B. G. B., S. 54.

372 Dies heißt nach Diels (B. G. B., S. 120 Anm. 151) auf deutsch genau: „Laß mich auch mal eine Weile schnurren (oder: brummen) und du ruhe dich aus."

373 St. G. B., S. 60. — B. G. B., S. 54.

374 St. G. B., S. 61. — B. G. B., S. 55 u. S. 133.

375 St. G. B., S. 60 und 61. — B. G. B., S. 54, 55 u. 133.

376 Er heiratete erst nach seiner Gründung der Siedlung Taschenberg.

377 S. R. 59.

378 So zuletzt von Jungandreas in seinem Buch Schr. 230, S. 26 unten f., das nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen ist, da es ihm weithin an Kenntnis der einschlägigen kritischen Forschungen fehlt, so daß es an Irrtümern leider nicht mangelt. Wir werden auf Einzelheiten, besonders auf das völlige Fehlen ganzer Quellengruppen von Belang, hinzuweisen noch Anlaß haben.

379 S. unten S. 160 unten f.

380 S. R. 234. — Wenn diese in den Kreis der sehr schwer zu beurteilenden und einer eigenen gründlichen Untersuchung bedürftigen Sandstiftsurkunden gehörige Ausfertigung unecht sein sollte, wofür ein Merkmal im Augenblick nicht zu erkennen ist, würde die Verleihung des deutschen Rechts an diese Siedlung frühestens ins Jahr 1221 fallen und sich für unsern Zusammenhang nur die Aenderung ergeben, daß Seiferdau womöglich noch länger ein seinem Siedlertum nach nichtdeutsches Dorf geblieben ist.

381 Schulte, Schr. 518, S. 222.

382 Seppelt, Schr. 562, S. 35.

383 In einer Zuschrift an Wutke, Schr. 647, S. 122. — Schulte geht hier wie anderwärts bei der Berichtigung eines Einzelirrtums der Forschung zu weit und „schüttet das Kind mit dem Bad aus": die Einschätzung des Quellenwerts von S. R. 78a läßt sich auch berichtigen, ohne gleichzeitig Friedensburg einen methodologischen Hieb zu versetzen. Mit Recht wehrt sich daher Friedensburg gegen diesen Angriff: Schr. 122, S. 224 Anm. 2.

384 Kr. Wohlau.

385 Bei Breslau.

386 Kr. Ohlau.

387 Friedensburg, Schr. 119, S. 6.

388 Ebenda S. 8 ff.

389 Ebenda S. 10.
390 Ebenda S. 7 f.
391 Ebenda S. 63.
392 Ebenda S. 64.
393 Friedensburg, Schr. 122, S. 223.
394 Ebenda S. 212. Hier auch der Nachweis einer Abbildung dieser Münze bei Stronczyński, Dawne monety polskie, Tafel XIII.
395 Friedensburg, Schr. 122, S. 223. 396 Friedensburg, Schr. 122, S. 224.
397 Friedensburg, Schr. 122, S. 224; über die Herkunft des schlesischen Adlers vgl. dort S. 215 unten f.
398 Friedensburg, Schr. 119, S. 15 f. mit Tafel I, Abb. 6.
399 Friedensburg, Schr. 119, S. 16 mit Tafel I, Abb. 5 und 6.
400 Friedensburg, Schr. 119, S. 16 mit Tafel I, Abb. 3, 5, 6 und 7.
401 Friedensburg, Schr. 119, S. 16 mit Tafel I, Abb. 5 und 6.
402 Friedensburg, Schr. 119, S. 17 mit Tafel I, Abb. 1 und 2.
403 Friedensburg, Schr. 119, S. 82.
404 Friedensburg, Schr. 119, S. 70.
405 Friedensburg, Schr. 122, S. 222.
406 Genaue Beschreibung bei Friedensburg, a. a. O., S. 221.
407 Friedensburg, Schr. 119, S. 18.
408 Friedensburg, Schr. 119, S. 17.
409 Friedensburg, Schr. 119, S. 18.
410 Friedensburg, Schr. 119, S. 88 und 92.
411 S. R. 305.
412 Friedensburg, Schr. 119, S. 87.
413 Friedensburg, Schr. 119, S. 86 unten f.
414 Friedensburg, Schr. 119, S. 86.
415 Friedensburg, Schr. 119, S. 83 und 86.
416 Friedensburg, Schr. 120, S. 39 und Schr. 119, S. 89.
417 Friedensburg, Schr. 120, S. 151.
418 S. R. 46.
419 Bei der in diesem Buch der Anschaulichkeit wegen sehr häufig vorgenommenen Umsetzung der alten Werte in die heutige Währung wird die polnische Silbermark mit $9^{9}/_{20}$ Talern = rund 9,5 Talern, also 28,50 Mark und eine Verhältniszahl von alter polnischer Goldmark zu alter polnischer Silbermark wie 1:10, ein Verhältnis von polnischer zu deutscher Mark wie 2:3 zugrunde gelegt. Nach: Friedensburg, Schr. 120, S. 27 f. — Schr. 119, S. 74 f.
420 S. R. 83. — Friedensburg, Schr. 119, S. 89 Anm. 1.
421 S. R. 92.
422 S. R. 95.
423 Friedensburg, Schr. 119, S. 92.
424 Friedensburg, Schr. 120, S. 218.
425 Ebenda S. 39 mit Taf. II Abb. 55. — Schr. 122, S. 229.
426 Friedensburg, Schr. 119, S. 92.
427 Friedensburg, Schr. 122, S. 227.
428 Ebenda, S. 228.
429 Friedensburg, Schr. 119, S. 77.
430 Ebenda S. 77 unten f.
431 Stenzel, Schr. 577, S. 266 ff. — Grünhagen S. R. 54. — Nur Schulte urteilt im Zusammenhang seiner Beweisabsichten, die Schrift stamme aus dem 13. Jahrhundert und sei aufs nächste verwandt mit der von S. R. 140 b; vgl. dazu Tafel 9 mit Tafel 21 c. — Die Darlegungen von Bierbach, Schr. 38 a, S. 81—83, der den Goldberger Text des Wichmannschen Weistums für eine kalligraphische Neuausfertigung erklärt, „die die Bürger von Magdeburg den Bürgern von Goldberg (de auro) in Schlesien auf deren Bitte hin anfertigen ließen", stehen der hier entwickelten Auffassung, es handle sich um eine von Wichmann an Boleslaw I. gesandte Abschrift, nicht entgegen. Bierbach gibt keine nähere Zeitbestimmung, führt jedoch, a. a. O. S. 83 Anm. 95, die Meinung Liesegangs, der mehr dazu neigt, die Abschrift noch

in das 12. Jahrhundert zu setzen als in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts, ohne Widerspruch an. Es heißt wohl, wie mich dünkt, Eulen nach Athen tragen, wenn mit so starker Betonung auf das Gepräge des Blattes als Abschrift hingewiesen wird; immerhin hat Bierbach völlig recht damit. Denn die Erwägung, es handle sich bei dem Goldberger Pergament um das den Magdeburgern von Wichmann ausgestellte Original (Bierbach, a. a. O., S. 82 f. berichtend und ablehnend) ist wirklich völlig absurd; ich sehe überdies nicht, wer diese Meinung vertreten hat. Die Sache selbst und der ausdrückliche Wortlaut des Zusatzes von 1211, der von Heinrich I. stammt (nicht von Heinrich II., wie Bierbach a. a. O. S. 83 Anm. 95 versehentlich angibt) und von der durch Wichmann übermittelten Abschrift spricht (was man nur nicht richtig zu übersetzen vermocht hat, mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme!), verbieten eine solche Erwägung von vorn herein. Unter diesen Umständen bleiben begreiflicherweise Bierbachs sorgfältige Erörterungen über den Hersteller dieser Abschrift in der Schwebe. Die Kanzlei Wichmanns selbst scheint nicht in Frage zu kommen, obwohl auch hier, zumal die Abschrift kurz vor Wichmanns Tod hergestellt worden sein und zwischen dem letzten Beleg der 3 Norbertushände (1185 bis 1191; vgl. Bierbach, a. a. O., S. 34 bis 43 und 82) ein vierter Schreiber in der erzbischöflichen Kanzlei tätig gewesen sein kann, das nur einmalige Vorkommen dieser Abschreiberhand nicht zum Beweis gegen die Ausstellerprovenienz gepreßt werden sollte. Es besteht jedenfalls nach Bierbach eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß sich der Abschreiber eng an die Originalausfertigung der Urkunde Wichmanns auch in graphischen Einzelheiten gehalten hat, und zwar auch in einer Beziehung (archiepischopus für archiepiscopus), in der man den, wenn nicht selbst oberdeutschen, dann doch sprachlich irgendwie oberdeutsch beeinflußten Schreiber Norbertus I. (Bierbach S. 35 f. mit Anm. 41) zu erkennen glaubt. Jedenfalls wiegt gegenüber allen diesen schwebenden Erwägungen über den Ursprung der Abschrift — ob in Wichmanns Kanzlei oder im Schöffenkollegium — die Mitteilung des Zusatzes von 1211 schwerer, daß Wichmann die Abschrift übermittelt hat. Er muß also in den Gang der Weistumsmitteilung eingeschaltet gewesen sein, und das ist nur naheliegend. Am ehesten wird man davon auszugehen haben, daß sich Boleslaw I. an den ihm fraglos persönlich bekannten Wichmann gewandt hat. Zur Frage der Besieglung der Goldberger Abschrift beachte man die Bemerkungen Bierbachs, a. a. O., S. 82, Anm. 94.

Die oben angedeutete Ausnahme einer richtigen Uebersetzung des rescribere macht Zycha, Schr. 653, S. 11, indem er von dem durch „Wichmann mitgeteilten Magdeburger Recht" spricht; nur läßt er diese Mitteilung an den damals noch nicht regierenden, erst 10—12 Jahre später zur Regierung gekommenen Heinrich I., anstatt an seinen Vater Boleslaw I. geschehen. Neuestens hat freilich Markmann, Schr. 351 a, in seiner der Abb. 23 gegenüberstehenden Uebersetzung des Weistums den alten Irrtum wiederholt; er übersetzt: „Satzungen, von Herrn Wichmann, dem Erzbischof von Magdeburg, aufgezeichnet."

432 S. R. 54. — Original: Staatsarchiv Breslau, Rep. 132 a, Dep. Goldberg 1. — Druck: St. U. B., S. 266—169; oben S. 427 ff. und 443 f.

433 Sehr gute Abbildungen des ganzen Blattes enthalten die von Hadamczik herausgegebene Goldberger Festschrift aus dem Jahre 1911 (Schr. 173) u. Schr. 351 a. Eine weniger verkleinerte photographische Wiedergabe des in unserm Zusammenhang wichtigsten unteren Teils der Urkunde siehe oben auf Tafel 9.

434 Dieses Wort ist heute durch Ausreißen des Siegelschnürlochs bis auf wenige Reste zerstört.

435 Der nur einfache und noch dazu knappe Rand hat leider das Siegel nicht zu halten vermocht, es ist durch Ausreißen der Schnurlöcher verloren gegangen. Das aber wird aus dem Vermerk sicher: 1211 gab es nicht nur längst eine Kanzlei — davon wird noch mit besonderer Ausführlichkeit zu sprechen sein; man sehe oben S. 104 ff., sondern auch ein herzogliches Siegel war im Gebrauch. Wie dort, so erhebt sich auch hier gegenüber Schultes kanzleigeschichtlichen Aufstellungen der schlagende Einwand: wozu hatte sich wohl der Herzog spätestens 1211 — wir dürfen annehmen: schon mit der Begründung einer Kanzlei, bei seinem Regierungsantritt also — einen Siegelstempel schneiden lassen? Weil Rechtsgeschäfte wirklich nur mündlich vor sich

gingen und der Herzog im ersten Jahrzehnt seiner Regierung „nie" Urkunden ausstellte?

436 S. unten S. 112, Taf. I.

437 St. U. B., S. 97.

438 S. R. 140 a.

439 Schr. 258, S. 1146 f.

440 Du Cange, Glossarium med. et. inf. Latinitatis. Bd. 5. Paris 1845, S. 720, Sp. 3 gibt keine Auskunft.

441 Kötzschke, Schr. 278, S. 9 unter 2.

442 S. R. 140 b. — Tafel 21 Abb. c.

443 Stenzel, Cod. epist. = Script. rer. Siles. Bd. II, S. 463 nr. II und 475 nr. XIII.

444 Uhlirz, Schr. 607, S. 781. — Als ein weiteres Beispiel für hohes Lebensalter — vgl. oben S. 46 — sei hier vermerkt, daß Wichmann frühestens 1105, spätestens 1115 geboren ist, also 77 bis 87 Jahre alt war, als er starb, demnach jedenfalls ein recht hohes Alter erreicht hat; vgl. Uhlirz, a. a. O., S. 782. — Hoppe, Schr. 213, bestimmt die Geburt Wichmanns mit „kurz vor 1116", läßt ihn damit also ein Alter von 77 Jahren erreichen.

445 Gaupp, Schr. 133, S. 76 f.

446 S. unten S. 74 f.

446a Schr. 358, S. 80.

447 Peisker, Schr. 415, S. 135, Anm. 1, 138, 141, 195.

448 Stenzel, Schr. 586, S. 155.

449 Bei Stenzel nicht gesperrt.

450 Stenzel, Schr. 586, S. 155 oben.

451 Ebenda, S. 154.

452 Vgl. dazu Bartels, Schr. 24, S. 11 f. Anm. 51. Bartels berücksichtigt jedoch den volklichen Beiklang des Sozialbegriffs hospites nicht. Zur Begriffsbestimmung des hospes vgl. man besonders auch die klaren, für den Nationsbegriff allgemein wichtigen Brünner Rechtssätze von etwa 1350 bei E. F. Rößler, Die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert nach bisher ungedruckten Handschriften. Prag 1852, S. 11 f. nr. 18 und S. 263 nr. 566. Der Begriff des „Fremden", des „Gastes" ist danach eindeutig durch das „gebietliche Herkommen", nämlich durch natio oder auch nur mansio unter fremder Landeshoheit, rein territorial also, bestimmt, damit also nur mittelbaren — und im Einzelfall ungewissen — volklichen Inhalts. Es heißt dort: ... notandum est, omnem hominem in iudicio civitatis Brunnensis esse hospitem, qui extra Moraviam residentiam vel mansionem habet, quamvis etiam sit sub dominio regis Bohemiae. Unde homo de Bohemia, Polonia vel Luczelburga hospes est censendus in iudicio civitatis. Hospitem enim non facit dominii sed potius terrae Moraviae distinctio ab aliis terris. ... An der zweiten Stelle heißt es unter ungenauerer und z. T. weiterer Fassung des Begriffes: „Hospes dicitur is, qui non est terrigena, vel etiam, qui est sub dominio alterius principis."

453 Stenzel, Schr. 586, S. 155.

454 Vgl. dazu Meitzen, Schr. 358, S. 80.

455 Die folgende Zusammenfassung nach Rudorff, Schr. 471.

456 Rudorff, a. a. O., S. 2 Anm. 4.

457 Rudorff, a. a. O., S. 5 ff.

458 Schr. 562, S. 34. — Bei Stenzel, Schr. 577, S. 10—28 sind alle diese Lasten und Leistungen übersichtlich aufgezählt, aber auch seitdem immer wieder in einschlägigen Schilderungen zusammengestellt worden. Freilich ist ein Teil von ihnen erst recht spät urkundlich bezeugt und kann daher jüngeren Ursprungs sein, aber auch dann nur aus älterer Wurzel, die man sich nach dem von Stenzel entwickelten Bild vorstellen kann.

459 Rudorff, a. a. O., S. 6.

460 Ebenda S. 147 ff.

461 Ebenda S. 150.

462 Ebenda S. 149 mit Anm. 8.

463 Ebenda S. 154, 179 u. 180.

464 Ebenda S. 181.
465 Ebenda S. 182.
466 Ebenda S. 181.
467 Ebenda S. 183.
468 Ebenda S. 183.
468a Zycha, Schr. 652, S. 54 ff. Die Goldwäscherei, um die es sich ja gerade in Goldberg nicht allein handelt, bleibt hier außer Betracht. Sie ist stets auch von einzelnen freien Personen betrieben worden und erst spät mit der Einbeziehung sogar der Wäschen an Privatflüssen in die regale Verleihung in Bindungen geraten. Vgl. a. a. O., S. 16 Anm. 34 u. S. 81.
468b Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutschtums Bd. I, Artikel „Bergbau" S. 372.
468c Zycha, a. a. O., S. 60 f. Anm. 14.
468d Ebenda.
468e A. a. O., S. 62 f.
468f Zycha, a. a. O., S. 68 f. u. 96.
468g A. a. O., S. 88.
468h A. a. O., S. 91.
468i Zycha, a. a. O., S. 68 f. u. 96.
468j Zycha, a. a. O., S. 125 ff. u. 168.
468k A. a. O., S. 133 u. 135 f.
468l A. a. O., S. 136 (nach Opet).
468m A. a. O., S. 97 u. 101.
468n A. a. O., S. 140, 143 u. 150.
468o A. a. O., S. 152.
468p Zycha, Schr. 653, S. 42 mit Anm. 180.
468q Vgl. Zycha, Schr. 652, S. 75.
469 Zycha, Schr. 653, S. 199 f. u. 324.
470 Herbert Gruhn, Die Erschließung des Riesengebirges bis zum Jahre 1700. (= Zs. Bd. 62, 1928, S. 116—128), S. 117 unten f. — Gegen eine vollfreie Rechtsstellung der ersten Goldberger Deutschen sagt der Ausdruck hospites natürlich nichts, wie man wohl im Hinblick auf die slawischrechtliche Verschiebung des Begriffs denken könnte. Es handelt sich ja hier nicht um ein gehobenes unfreies slawisches oder verslawischtes, sondern eben um deutsches Siedlertum. Vgl. besonders Anm. 431.
471 Darauf wird oben S. 179 noch einmal zurückzukommen sein.
472 So hat man sich gelegentlich durch Scholz („Schlesische Provinzblätter" v. 1. 7. und 1. 8. 1840) zu der Erklärung bestimmen lassen, es stehe nicht einmal fest, ob überhaupt hier in Goldberg jemals Gold gefunden worden sei, wenn auch der ursprüngliche urkundlich belegte Name aureus mons — der wirkliche ursprüngliche Name ist vielmehr aurum! — dafür zu sprechen scheine. Im übrigen herrscht indessen Einverständnis über Goldbergs Ursprung als Bergbauort; so sehe man etwa Stenzel, Schr. 577, S. 88 Anm. 3 und Grünhagen, Schr. 165, S. 58, 64 und 399.
473 So zu 1344 und 1357: St. U. B., S. 88 Anm. 3 — ein Hinweis auf eine Urkunde, die nicht nur Goldabbau neben anderen Orten in Goldberg bezeugt, sondern auch diese Stadt als Hauptort der Goldwäscherei erkennen läßt, abgesehen von ihrer Stellung als Stadt, das war Haynau auch — und S. 564 Anm. 1. — Bergemann, Schr. 32, bringt unter fast durchweg unkritisch zusammengetragenen Nachrichten dunklen Ursprungs doch auch einige Angaben von Wert: S. 334 und 341—344.
474 Schr. 399, S. 165 f. wird dieser schon vor 1830 gleich vielen andern im Klassizismus vernichtete Altarschrein folgendermaßen aus der Erinnerung geschildert. Er „enthielt das sauber geschnitzte Bild der Lieben Frau. Zur Rechten der Maria stand St. Nicolaus, zur Linken St. Michael. Auch auf der inneren Seite der Thüren des Schreines zeigten sich Heiligenbilder. Sämtliche Figuren waren mit steif gefalteten, bunt staffirten Gewändern bekleidet und traten fast ganz erhaben aus Goldgrund hervor. Durchbrochen gearbeitete Spitzbogen faßten sowohl die Haupt- als die Nebenfiguren gleichsam in Nischen ein, und zwischen denselben erblickte man, wenn gleich in einer verfehlten Perspektive dargestellt, Bergleute, die in ihrem Berufe thätig waren. Aeußerlich schmückte jeden Deckel ein a tempora

auf Goldgrund gemaltes Heiligenbild, die Patrone der darunter... in knieender Stellung abconterfeiten Opferbringer". Die Ansetzung dieses Schreines zum Ende des 13. Jahrhunderts (a. a. O., S. 164) ist nicht nachprüfbar und greift möglicherweise zu hoch hinauf; die Schilderung läßt indessen keinen Zweifel, daß es sich um ein Werk mittelalterlicher Plastik handelte, auf dem die Bergleute kaum als geschichtliche Erinnerung, sondern noch als zeitgenössische und wirkliche Gestalten dargestellt waren.

475 S. Schr. 74, Bd. I, 1 S. 290 u. II, 1 S. 253.

476 H. Quiring, Schr. 443.

477 Quiring, Schr. 443, S. 79 f.

478 Quiring, a. a. O., S. 80; vgl. dazu die Profile I, Ia, II auf S. 61 und 62 und das Gesamtprofil auf S. 89.

479 Quiring, a. a. O., S. 63 unten f.

480 Quiring, a. a. O., S. 86.

481 Quiring, a. a. O., S. 65.

482 Quiring, a. a. O., S. 84.

483 Vgl. S. 178.

484 Quiring, a. a. O., S. 58.

485 Quiring, a. a. O., S. 73.

486 Quiring, a. a. O., S. 82 f. und 85.

487 Siehe Taf. 10, Abb. b.

488 Der Nikolaiberg trägt einen Friedhof.

489 Quiring, a. a. O., S. 74.

490 Siehe Tafel 10, Abb. b.

491 Quiring, a. a. O., S. 75.

492 Bei Markgraf nicht gesperrt.

493 Markgraf, Schr. 349, S. 528.

494 Schr. 521.

495 Schr. 521, S. 221.

496 Ebenda S. 215—217.

497 Ebenda S. 217—219.

498 Ebenda S. 219 unten f.

499 Ebenda S. 226.

500 S. oben S. 20.

501 Schr. 535, S. 165.

502 Schr. 521, S. 209.

503 1144 Riddagshausen und Lond, 1165 Loccum und Dobrilugk, 1183 Haina und Lehnin.

504 S. R. '46 von 1175 v. T. — Text und Uebersetzung unmittelbar folgend S. 72 ff.

504 a Die Zeichensetzung ist möglichst genau, soweit es die Uebersichtlichkeit zuließ, an die Handschrift angeschlossen, unter Verwendung des Punktes für die Wortscheidung und die Satztrennung, des Komma für die weitere Gliederung innerhalb der Sätze.

504 b Das zweite a fehlt fast ganz infolge Zerstörung des Pergaments an der alten Bruchstelle.

504 c Vor und hinter collocati steht — wohl nicht nur zur deutlicheren Trennung des sehr klein geschriebenen Wortes von dem vorhergehenden und dem folgenden Text — ein Punkt, der hier wie sonst durch Kommata angedeutet worden ist. Dasselbe gilt für die römischen Ziffern, nur ist hier Andeutung unterlassen, weil sie ohne Gewicht ist, und um den Sinn nicht zu stören.

504 d qu ist zerstört; vgl. Anm. 504 b, e und f.

504 e a ist zerstört; vgl. Anm. 504 b, d und f.

504 f a ist zerstört; vgl. Anm. 504 b, d und e.

505 Unter dem Ausdruck potestas ist zweifellos der Burgkreis, die Kastellanei zu verstehen, wie bereits Georg Wendt, Schr. 630, II, S. 71 richtig gesehen und Victor Seidel, Schr. 553, S. 9 mit Anm. 1 gegen Grünhagen überzeugend nochmals dargetan hat.

506 Man kann das Futurum II wohl am genauesten umschreiben als eine Ausdrucksform für ein in der Zukunft sich erfüllendes Geschehen, das zu einer Willens-

verwirklichung im Verhältnis der Vorzeitigkeit und der Bedingung steht. Aus dem Wesen der Urkunde als Willensäußerung erklärt es sich, daß so gut wie alle Beispiele für den mittellateinischen Gebrauch der zweiten Zukunftsform aus Urkunden stammen. In gleicher Bedeutung trifft man das Futurum II auch in relativischen Nebensätzen zu Hauptsätzen mit futurischem Prädikat an. Für philologische Leser, die womöglich für diesen Gegenstand eine grammatische Teilnahme haben, stelle ich folgende Beispiele zusammen. Johann von Böhmen für Görlitz am 13. April 1330: volentes, ut monetam et cambium antedictum pro censu unius anni de ipsis hactenus soluto, per triennium, c u m intantum v o l u e r i n t, possint et valeant cives ipsi, q u i pro tempore f u e r i n t, s i illa pro se tenere et regere non d e c r e v e r i n t, ex nunc et in antea perpetuis temporibus, q u i b u s v o l u e r i n t, exponere et locare seu etiam de ipsis, tamquam de bonis et rebus ipsorum hereditariis facere et disponere, virtute presencium, quicquid eorum utilitati et comodo melius videbitur expedire. (Schr. 577, S. 533). — Das Breslauer Domkapitel für den Schulzen von Rothsirben im Jahr 1262: Homines vero, qui in dicta villa fuerint locati, praedicto procuratori capituli et ecclesiae secundum jura de Sroda in omni eo, quod ad jus Teutonicum pertinet, respondebunt (Schr. 577, S. 109, Anm. 1). — Heinrich IV. für das Augustinerstift St. Marien in Breslau am 12. April 1284: ... coloni et incolae, qui processu temporis ibidem fuerint collocati (Uebersicht der Arbeiten und Veränderungen d. Schles. Gesellschaft f. vaterländische Kultur i. J. 1840 (1841) S. 129 mitten). — Gründungsurkunde von Schönwalde bei Gleiwitz vom 6. März 1269: Omnibus autem, qui ibi locati fuerint, dedi quindecim annos libertatem (so!), sed p o s t q u a m anni exspira v e r i n t libertatis, quivis de quolibet manso solvet mihi fertonem argenti pro censu (am zuletzt angegebenen Ort S. 127). — Siedelbrief über 100 große Hufen vom Walde *Beycou* von 1263: ... postquam ville ibi locate ad plenam venerint solucionem, mihi solvent censum; ... cum dies exstrema mihi advenerit, omnia ... domino abbati et fratribus veniant ... possidenda (Ebenda S. 126). — Salutatio eines Vertrages der Deutschen Brüder mit dem Kloster Neuwerk bei Halle von 1238: Universis christi fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, in vero salutari salutem (Schr. 335, A. 38). — Wladislaw von Oppeln gibt 1247 dem Vincenzkloster in Breslau das Recht, in Repten locare hospites, quoscunque voluerint, in jure Theutonicali. (Schr. 577, S. 308 f.). — Siedlungsauftrag von Ober- und Niederkunzendorf: ... Molendinum liberam, si habere voluerit in villa, ... qui silvas possederint, duodecim annorum ... libertatem (Schr. 577, S. 328 f.).

Ganz besonders deutlich wird die Bedeutung der zweiten Zukunftsform als Ausdruck für einen erst der Zukunft angehörigen Vorgang dort, wo sie im ausdrücklichen Gegensatz zu einem Präsens oder Perfektum verwendet wird. Auch hierfür einige Beispiele. Abt Peter von Heinrichau: illi, qui ... processerunt vel processerint (St. G. B., S. 10). — Bischof Preclaw von Breslau in einer Urkunde für Ottmachau: opidani dicti opidi, qui sunt vel pro tempore fuerint, singulis annis in festo Pentecostes casam ... de virentibus arborum frondibus facere tenebuntur (Schr. 577, S. 592). — In einer Urkunde vom 25. Juli 1375: Rustici et incole hujus ville, qui sunt et pro tempore ibi fuerint (Schr. 577, S. 130 mitten). — De Borchgrave, Schr. 91, S. 333, Urk. I, Z. 7 f.: non solum ... qui ad praesens manent, sed et ... qui postmodum in ea mansuri fuerint; ferner ebendort Z. 5 von unten. — Weitere Belege bieten folgende Stellen: Codex dipl. Sil. Bd. 6, S. 177. — Schr. 577, S. 193 Anm. 5, S. 336 f., 337 f., 382 f., 384—388, 390, 394—396, 408 f., 411—414, 592. — Schr. 590, S. 7 und 10. — Schr. 460, Abt. B, I, S. 28 f. nr. 41, 2. Hälfte: Si vero alia loca ...; B, VI, S. 5 f. nr. 2190, 2. Hälfte: Si vero aliqui ...; A, 18, S. 101 nr. 3; A, 20, S. 187 f., nr. 16; B, 1, S. 248 mitten f. und 296 f. nr. 388 eingangs, ferner S. 339 nr. 426 ausgangs. — Schr. 486, S. 46 E, Z. 48 ff., S. 47 E, Z. 69 ff., Z. 93 ff. — L. Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd 1 (1861) S. 2.

507 S. R. 47 und 49. — Text: Büsching, Schr. 81, S. 4—15, nr. II, III und IV mit dem Datum: Gröditz, 1. Mai 1175, S. 18—23, nr. VI, mit dem Datum: Liegnitz, 29. September 1178.

508 Worbs, Literarische Beilage zu den Provinzialblättern. Jhg. 1822, S. 289 ff.

509 Es darf hier vielleicht, um die Beweislage möglichst noch zu verstärken, eigens hervorgehoben werden, daß die oben gegebene Auslegung des Inhalts der Urkunde bereits beim ersten Lesen ihres Wortlauts festgelegt wurde, als dem hier Schreibenden Stenzels Ausführungen noch nicht bekannt waren. Die obigen Ausführungen sind also ihrem Beweisgedanken nach unabhängig von Stenzel. Eine solche Ergebnisgleichheit, der lediglich auf beiden Seiten eine reinliche, unvoreingenommene Auffassung — Grunderfordernis *jeder* Quellendeutung! — des Wortlautes der Urkunde zugrunde liegt, ist an sich schon beachtlich im Zusammenhang der folgenden Beurteilung von Schultes Auffassung der sogenannten Leubuser Gründungsurkunde.

510 Diese und die folgende Sperrung *nicht* bei Stenzel.

511 St. U. B. (= Schr. 577) S. 117 und ebenso Schr. 589, S. 33 in engem Anschluß an den urkundlichen Wortlaut.

512 Schr. 165, S. 40.

513 Ebenda S. 41. — Grünhagens Auffassung der Bezeichnung potestas Legenicensis ist schwerlich richtig. Grünhagen sagt in einer Einschaltung (a. a. O.): „in potestate Legenicensi, sagt die Urkunde von 1175 und meint damit wahrscheinlich einen größeren Bezirk als die Kastellanei Liegnitz, deren Gebiet schwerlich weiter gereicht hat als das eines heutigen Kreises." Als Beispiel dafür, daß es mittelalterliche Kastellaneien (Burgkreise) im Odergebiet gab, die über den Umfang eines heutigen Kreises oder vielmehr genauer des gleichnamigen heutigen Landkreises hinausreichten, sei nur der Burgkreis Lebus genannt, der das Gebiet der heutigen *drei* preußischen Landkreise Lebus, Ost- und Weststernberg und viertens den Stadtkreis Frankfurt einnahm. M. vgl. Anm. 505.

514 Schr. 165, S. 42.

515 Ebenda S. 39.

516 Unter „Germanisation" versteht Grünhagen hier, wie andere auch, den Vorgang der deutschen *Besiedlung*, also die *Landnahme* selbst.

517 Schr. 165, S. 40.

518 Schr. 630, II, S. 71.

519 Diese Sperrungen bei Wendt nicht.

520 Schr. 630, II, S. 72.

521 Die kolonisatorische Tätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrhundert. Leipzig 1894, S. 7 (nach dem Zitat bei Meinardus).

522 Schr. 354, S. 85.

523 Ebenda S. 86.

524 Ebendort.

525 Vgl. Schr. 165, S. 39 f.

526 Schr. 487 u. 525.

527 Schr. 553.

528 Schr. 562, S. 36 und 37 Anm. 1.

529 Schr. 647, S.

530 Schr. 354.

531 Schr. 140.

532 S. unten S. 105 ff.

533 Schulte, Schr. 520, S. 69.

534 Diese Deduktion versteht Schulte unter dem bei ihm häufig begegnenden Ausdruck a priori.

535 Schr. 520, S. 70.

536 Ebenda S. 79 bezw. 77 und 80. — Die hier vorliegende Nichtschlüssigkeit in Schultes Gedankenführung und der gegen ihn zu erhebende Einwand wiegt umso schwerer, als er selbst wohl die Möglichkeit der Ausfertigung durch den Empfänger gesehen, aber in der Eile seines Deduzierens sie nicht geprüft hat; vgl. a. a. O., S. 79.

537 Schulte, a. a. O., S. 80.

538 So verfährt indessen Schulte, a. a. O., S. 77 f., freilich in folgerichtiger Auswirkung seines oben gekennzeichneten Gedankensprungs.

539 Staatsarchiv Breslau, Leubus nr. 1. — Die Archivverwaltung stellte dem Verfasser auf seinen Wunsch für einige Zeit eine lichtbildliche Wiedergabe in Originalgröße zur Verfügung, um das Original vor der Gefahr einer Versendung zu bewahren. Das Studium dieses Blattes wurde später durch persönliche Einsichtnahme in das Original in Breslau ergänzt.

540 Staatsarchiv Dresden, Urkunde nr. 53. — Hier konnte das mir nach Halle freundlichst übersandte Original selbst benutzt werden.

541 Schr. 520, S. 79.

542 Schr. 354, S. 76.

543 Schr. 140, S. 23 f. — Vgl. zu diesen besonders von O. Górka mit Sorgfalt behandelten Schriftfragen vor allem auch P o s s e, Schr. 437 a, wo die Bedeutung der Empfängerhand für die Frühzeit der Privaturkunde grundlegend betont und herausgearbeitet ist auf Grund einer ausgezeichneten Aufarbeitung der Hände der thüringisch-sächsischen Klosterschreiber. Angesichts der Urteile, die Posse hier auf breiter Grundlage zu geben vermag, ergibt sich vollends mit aller Klarheit, daß Schulte bei Zugrundelegung einer viel zu schmalen Beobachtung, dogmatischem Ausgangspunkt und deduktiver Urteilsweise zu seinen unhaltbaren Folgerungen gelangen m u ß t e.

544 Ebenda S. 25.

545 Ebenda S. 27 f.

546 Ebenda S. 26 f.

547 Schr. 520, S. 78.

548 Aus seiner dahingehenden Bemerkung (Schr. 520, S. 79) hat er nicht die Folgerung gezogen und eine Prüfung dieser Möglichkeit nicht vorgenommen.

549 M. s. unten S. 104—139.

550 So indessen Schulte, Schr. 522, S. 78.

551 Schr. 140, S. 30.

552 Vgl. Schr. 422, S. 208 f.

553 Schr. 241, S.

554 S. oben S. 57.

555 Schr. 520, S. 77.

556 Weinhold-Ehrismann, Kleine mittelhochdeutsche Grammatik. [4] 1912, S. 47 § 77. — Friedrich Kaufmann, Deutsche Grammatik. [7] 1917, S. 68.

557 Wilhelm Braune, Althochdeutsche Grammatik. [3] 1911, S. 142. — Hermann Paul, Mhd. Grammatik. [10] u. [11] 1918, S. 10 Abs. 9.

558 Braune, a. a. O., S. 143.

559 Carl von Kraus, Mittelhochdeutsches Uebungsbuch. 1912, S. 100 ff. und 136 ff.

560 Thietmar, Chronicon, ed. Kurze. 1889, S. 167.

561 Riedel, Schr. 460, A 20, S. 208 von 1336 März 7.

562 Diese Zuweisung der Schreibung mit C an deutsche Lautgebung und Schreibgewohnheit wird übrigens eigens als richtig erwiesen durch den Leubuser Bischofskatalog, also ebenfalls die Arbeit eines Deutschen. Diese Quelle schreibt den Namen Siroslaw Cyrizlaus, also an beiden wortanlautenden Stellen genau so wie unsere Urkunde; vgl. Schr. 511, S. 110.

563 Schr. 422, S. 80.

564 S. R. I, S. 40. — Die nach S. R. 58 hier einschlägig erscheinende Schreibung *Vrauzlav* ist, nach den Glossen ein Lese- oder Druckfehler für das im Original stehende *Vratizlav*.

565 S. R. 77.

566 S. R. 75.

567 S. unten S. 348 f.

568 S. unten S. 351.

569 Oben S. 74 f. und 97. — Vgl. jedoch auch S. 355 ff.

570 S. R. 69 und 94.

571 S. R. 78.

572 S. R. 401, freilich in deutlicher Absicht, nennt gar die Urkunde S. R. 199 zu 1218 „Gründungsurkunde".

573 Schr. 520, S. 73.

574 Schr. 520, S. 75.
575 Schr. 520, S. 75 Schluß.
576 Vgl. unten S. 85 und Anm. 586.
577 Schr. 520, S. 72.
578 Schr. 562, S. 35.
579 Schr. 553, S. 19.
580 S. R. 74. — Indessen verdient nachdrücklich hervorgehoben zu werden, daß Seidel selbst im übrigen immer wieder auf die Durchbrechungen der strengen Klosterregel hinweist! So entschieden auch der Genuß von Kirchenzehnten als eine Form der Zinswirtschaft theoretisch verworfen worden sein mag (Seidel, a. a. O., S. 13 unten mit Anm. 1.), streng durchgeführt konnte das Verbot im Westen so wenig werden, wie im Osten (Seidel, a. a. O., S. 18). Es sei auch hier daran erinnert, daß uns durch eine unanfechtbare Urkunde des Abts Wilbern von Pforta aus dem Jahr 1215 (S. R. 166; dazu Schulte, Schr. 520, S. 40) bezeugt ist, daß Bischof Siroslaw II. — also vor 1198! — dem Kloster Leubus den Bischofszehnten in dem Dorf Devin (Dieban; vgl. unten S. 98 ff.) übereignet hat und daß im Gefolge davon Streitigkeiten über die Zehntung der Neubruchländereien dieses Dorfes zu regeln waren und noch von Siroslaw selbst geregelt wurden. Ferner ist die Form der Grangien- und der Vorwerkswirtschaft, für die infolge des Verbots, daß kein Mönch außerhalb des Klosters wohnen darf, nur Laienbrüder in Frage kommen, eine planmäßige Durchbrechung des Gebots der mönchischen Eigenwirtschaft: eben die Konversen bewirtschafteten diese Höfe, noch dazu mit Zuhilfenahme der Arbeitskraft von Hintersassen, — und nicht die Mönche! Seidel selbst weist auf die Erlaubnis der Tagelöhnerarbeit hin: a. a. O., S. 15. Die Höfewirtschaft ist ein lautes Zeugnis für das glatte Scheitern einer folgerichtigen, der reinen Zisterzienserregel folgenden Mönchswirtschaft. Auch die Wirtschaftsprinzipien der Zisterzienser blieben eben nicht unberührt von der geschichtlichen Entwicklung. Zu dem Eigenbetrieb trat in manchen Klöstern teilweise auch Zinswirtschaft, so sagt Seidel, a. a. O., S. 16. Ebendort spricht er von Pächtern und Zinsbauern. Verhängnisvoll ist seine mangelhafte begriffliche Klarheit hinsichtlich der Grenzen zwischen Grundsatz und Praxis — S. 18 gegenüber S. 19. während er sich S. 37 geradezu auf die Zins- und Tagelöhnerwirtschaft berufen muß, um die Verhältnisse in den Dörfern Rathau und Sagritz zu erklären! Pachtzinsbetrieb erschließt Seidel für *Olbino*, a. a. O., S. 97.
581 Vgl. die Leubuser Verse! Unten S. 487 f.
582 Seidel, a. a. O., S. 18. Vgl. dazu seine eigenen ihn hinsichtlich der von ihm behaupteten Anstößigkeit des Zinsbetriebes in der Urkunde von 1175 widerlegenden Ausführungen, a. a. O., S. 146.
583 „A priori" und „theoretisch" sind Ausdrücke, mit denen Schulte gern seine Deduktionen einleitet, so z. B. Schr. 520, S. 69.
584 Assumpsimus eos non pro agricolis vel structoribus, sed pro litteratis divinorum celebratoribus celestiumque contemplatoribus.
585 Schr. 553, S. 26—152.
586 Eine für Schulte kennzeichnende Ableitung ist es, wenn er, a. a. O., S. 75 erklärt: Kloster Lebus sei fast 100 Jahre lang ein Markt mit polnischem Recht seiner Bewohner gewesen. Wäre die Urkunde von 1175 echt, dann wäre die in jener Ausfertigung zugesicherte Deutschenansiedlung nicht erst 1249 in Leubus vorgenommen worden! Dagegen ist zu sagen, daß ein solches aus einer allgemein wahrscheinlichen, geschichtlich jedoch nicht einmal für spätere Zeiten mit irgend einem Grad von logischer Zwangsläufigkeit begleiteten Vorstellung deduzierendes Verfahren dem Historiker wohl bei der Beleuchtung und Ergänzung an sich bekannter Tatsachen im Laufe seiner anderweit gesicherten Darstellung gestattet ist, bei der Ermittlung der Tatsachen selbst aber grundsätzlich verwehrt sein muß. Es ist doch, zumal in der Frühzeit der Landnahme, in der Zeit des Planens und Versuchens von vornherein durchaus die Möglichkeit offen zu lassen, daß einem Gedanken die Verwirklichung einmal nicht folgte, noch dazu wenn sich das aus den Zeitumständen völlig begreifen läßt. Woher sollten denn wohl die Leubuser Mönche die deutschen Bauern für die Besetzung ihrer Güter nehmen, wenn der Herzog selbst keine ins Land zog, sich auf einige große grundlegende Maßnahmen in seiner deutschen Wirtschaftspolitik beschränkte, die

Schaffung bäuerlicher deutscher Siedlung aber länger als vorherzusehen war, hinausschob?

587 Von einer zugesicherten Deutschenansiedlung, von der Schulte, Schr. 520 S. 75, spricht, ist in der Urkunde keine Rede.

588 Grünhagen, Schr. 165, S. 41.

589 Schr. 520, S. 73. — Hier spricht Schulte im Widerspruch mit seiner eigenen Aeußerung zwanzig Seiten vorher (S. 52) mit Bezug auf Siroslaws Schenkung der Liegnitzer Neubruchzehnten von einer deutschen Besiedlung, die nach der Urkunde zu erwarten sei.

590 Schr. 520, S. 60, unter Hinweis auf Zs. Bd. 24, S. 211. Vgl. dazu Anm. 589 und oben S. 47 f.

591 Schr. 165, S. 41 f. — Sie sind zweifellos als nicht haltbar abzulehnen, sowohl bezüglich der Vermutung deutscher Siedlungstätigkeit um Liegnitz an sich, wie hinsichtlich ihres Umfangs. Vgl. jedoch unten S. 355 ff.

592 Schr. 520, S. 52.

593 Ebenda S. 73.

594 Pfitzner, Schr. 422, S. 15 f.

595 Ebenda S. 18—20.

596 Schr. 165, S. 40.

597 Ebenda S. 41.

598 S. R. 166. — Pfitzner bezeichnet sie, a. a. O., S. 55, als erste echte Urkunde, die von Neubruchzehnten, verliehen durch Siroslaw II., spricht. Als erste echte Urkunde dürfen wir indessen schon jetzt, obwohl wir mit der Widerlegung von Schultes Beurteilung unserer Urkunde noch nicht am Ende sind, die Leubuser Besitzbestätigung von 1175 selbst bezeichnen. Im übrigen hat Pfitzner recht. Heinrich von Loesch, Glossen zu S. R. 166, weist darauf hin, daß die Urkunde von 1215 sehr an S. R. 199 erinnere. Da diese Urkunde als unecht gilt, während bei S. R. 166 keine Anzeichen für Unechtheit vorliegen, ist das Verhältnis beider Urkunden vielleicht am ehesten so aufzufassen, daß die echte Ausfertigung von 1215 der Fälschung S. R. 199 als Vorurkunde gedient hat. Auch die späteren Fälschungen gelten ihrem allgemeinen Inhalt nach als echt; H. von Loesch, Glossen, zum 11. November 1201.

599 S. R. 74.

600 Schr. 520, S. 72.

601 S. R. 74 von 1201 August 10; 78 zu 1202; 172 von 1216 März 7 und 323 von 1227 Juni 15.

602 S. R. 92. — S. R. S. 78 unten und S. 224 mitten zu 1238.

603 Schr. 520, S. 72.

604 Vgl. unten S. 349 ff.

605 Seidel, Schr. 207, S. 139 und 152.

606 S. R. 401.

607 Plantacionis unicum privilegium.

608 S. oben S. 82.

609 S. R. 199. — Druck: Büsching, Schr. 81, S. 63—68.

610 S. R. 75 und 323.

611 S. R. 479 von 1235 November 1. — Im Licht dieser Urkunde und der frühzeitigen Anfechtung jener Ausfertigung auf den Namen des Bischofs Lorenz erscheint denn die dem klösterlichen Urkundenbestand widersprechende Bezeichnung als „plantacionis unicum privilegium" völlig erklärt: sie soll den unersetzlichen Wert der bischöflichen Urkunde kennzeichnen und dadurch begründet erscheinen lassen, daß sie nicht im Original in Rom vorgelegt wird; vorzulegen aber wagt sie das Kloster nicht, weil sie gefälscht ist. Die ganze Bemühung um eine päpstliche Bestätigung aber entsprang dem Wunsch, das Fälscherwerk durch Sicherung des rechtlichen Erfolges zu krönen.

612 S. oben S. 81 und 82.

613 Schr. 525.

614 S. R. 48; vgl. S. 442. — Verkleinerte Wiedergabe in Lichtdruck bei Meinardus, Schr. 354, Taf. II; ein geeigneteres Faksimile bietet Schr. 292, Taf. XII.

615 Die verwandtschaftlichen Zusammenhänge dieser Familie sind nicht ganz leicht zu entwirren. Wenn die Fälschung aus der Zeit zwischen 1216 und 1225 den Vater der

Brüder Dirsicraus nennt, so ist dies durch nichts als falsch zu erweisen und gibt Anlaß, unsere Stelle in der Urkunde von 1177 wörtlich zu übersetzen, und nicht: „Konrad und Moyko Stoignews Söhne, Brüder," — was an sich wegen des dann entstehenden Pleonasmus schwerlich richtig ist. Grünhagens Deutung, S. R. 48, wäre danach abzuändern. Nach den urkundlichen Quellen läßt sich folgende Stammtafel dieser oberschlesischen Familie ermitteln:

1. Dirsicraus (S. R. 78)
lebte etwa 1100—1160.

2. Konrad (S. R. 48 u. 371) * um 1130 ∞ I u. II	3. Moyko (S. R. 48) * um 1130 Mit diesem älteren oberschlesischen Moyko läßt sich der um zwei Geschlechterfolgen jüngere schlesische Graf und Kastellan M. nicht in einen nachweisbaren Zusammenhang bringen (S. R. 351, 433, 537)	4. Stoignew (S. R. 48)
I: 5. Stoignew (S. R. 132, 242, 245, 249, 279 a u. b., 362, 371) * um 1160 † zw. 1224 u. 1229	II: 6. Secek (S. R. 279 a. u. b.) * um 1160	7. Werner (S. R. 245) * um 1160
		? (Wahrscheinlich, weil dann auch der Name von 10 den des Großvaters wiederholt) 8. Dirsicraus. (S. R. 242, 245 — hier irrig als Bruder von 5 bezeichnet —; 279 b, 371) * um 1160.
Söhne		9. Rosech (S. R. 176, 297, 362, 371, 413 — Fälschung, die ihm einen Bruder Dirsicraus zuschreibt —) * um 1190
		10. Stoignew (S. R. 551) * um 1190.

616 S. unten S. 442 nr. 4.

617 Schr. 520, S. 80.

618 Meinardus, Schr. 354, S. 84. — Indessen erklärt sich Schultes Frage wohl einfach aus seinem Irrtum, Schlesien sei bereits seit 1163 selbständig gewesen (Schr. 520, S. 69). Der Idee nach hat Schlesien bekanntlich nicht nur bis zum Tode Heinrichs II. (1241) im Bann der Senioratsverfassung gestanden, sondern darüber hinaus erst im 14. Jahrhundert seine völlige rechtliche Trennung von Polen erfahren; vgl. auch oben S. 42.

619 Schr. 466, S. 364—366.

620 Nach dem sogen. Bischof Boguchwal, den Annal. Cracov. maj. und Olugosch.

621 Nach Annal. Pol. vetust.

622 Roepell, Schr. 466, S. 364 mit Anm. 32 und S. 367 Anm. 37.

623 S. R. 46. — Schulte hat seine Ablehnung von Grünhagens Gleichsetzung mit dem Hinweis begründet, daß Merzdorf unter den zehntpflichtigen Ortschaften des Bistums erscheine, also nicht Leubus gehört oder wenigstens seine Zehnten an das Kloster gezahlt haben könne. Diese Begründung ist deshalb nicht stichhaltig, weil Leubus tatsächlich die villa Martini schon im 13. Jahrhundert nicht mehr besessen hat, so daß sie sehr wohl im Gründungsbuch des Bistums Breslau — einer Quelle

des 14. Jahrhunderts! — unter den zehntpflichtigen Dörfern des Bistums aufgezählt sein kann. Für uns wird Schultes Einwurf dadurch hinfällig, daß wir die villa Martini von 1175 mit einem anderen als dem von Grünhagen vorgeschlagenen Merzdorf gleichsetzen; vgl. oben S. 91 f.

624 Schr. 525, S. 280 und 284.

625 Ebenda S. 291.

626 Ebenda S. 292.

627 Schr. 354, S. 72. — Vor allem verlieren die Ausführungen von Meinardus dadurch an Bedeutung für die Lösung unserer Frage, daß er hinsichtlich der Lage von Martinsdorf an Schultes Hauptirrtum festhält, Grünhagens niederschlesische Ansetzung verwirft, Martinsdorf und Fröbel für ein und dasselbe Dorf hält und so das Martinsdorf von 1175 in Oberschlesien sucht.

628 S. R. 154. — Schulte, Schr. 525, S. 281.

629 Siehe Anm. 623.

630 Schulte, Schr. 525, S. 291.

631 *U* ist ortsbezeichnende Vorsilbe.

632 S. R. 46 und 74.

633 Es sind dies: Märzdorf: [1. bei Eisersdorf im Kreis Glatz, von dem freilich für jene Zeit als nicht zu Schlesien gehörig abzusehen ist], 2. bei Kaiserswaldau, Löwenberg, 5. bei Leisewitz, Kr. Ohlau, 6. Gemeinde Haltauf bei Schreibendorf, Kr. Münsterberg, 7. bei Brelin, Kr. Groß-Wartenberg, und Merzdorf: 1. Kreis Bolkenhain, 2. bei Wangern, Kr. Breslau Land, 3. bei Solisch, Kr. Glogau, 4. Rittergut bei Schreibendorf, Kr. Münsterberg, 5. bei Pribus, 6. bei Sagan, beide im Kreis Sagan, 7. bei Schwiebus, Kr. Züllichau-Schwiebus.

634 Siehe oben S. 90.

635 S. R. 74.

636 Uebrigens hat Schulte selbst — das macht diese Einwendung gegen ihn schwerwiegender — hervorgehoben, daß in der Papstbulle zwischen Jaroslaw und Martinsdorf unterschieden wird (Schr. 525, S. 283). Er hätte also billig selbst bedenken müssen, daß die villa Martini, die völlig getrennt von Kasimir, das heißt außerhalb dieses Gebietes lag, nicht mit der villa Martini Semeniz, Wroblin, ein und dasselbe Dorf sein kann, das nach allen Urkunden und gerade auch nach den von Schulte angezogenen halb zu Kasimir gehört, halb wenigstens daran gegrenzt hat, wie wir sogleich sehen werden. Sonderbarer Weise aber hat Schulte seine treffende Beobachtung, die in jedem Fall seiner These im Wege steht, nicht zum Ausgangspunkt sorgfältigerer Ueberlegung gemacht.

637 S. R. 154, 199, 323. — Schulte, Schr. 252, S. 281.

638 S. R. 154. — Schulte, Schr. 525, S. 281.

639 Schr. 525, S. 284.

640 S. R. 154. — Schulte, Schr. 525, S. 281: „... cum eo, quod de totali circuitione ville Martini accreverit in posterum (typisches Futurum II!), que infra hos terminos non continetur." Das que ist grammatisch entweder auf circuitio oder villa zu beziehen; sachlich scheidet dagegen die zweite Möglichkeit aus, da ja Fröbel, wie wir sahen, gerade innerhalb der angegebenen Grenzen liegt, und es sich um ein anderes Martinsdorf, etwa das von 1175, schon deshalb nicht handeln kann, weil in der Urkunde von oberschlesischen Besitzungen die Rede ist.

641 S. R. 199. — Schulte, Schr. 525, S. 282.

642 a. a. O., S. 73. Die Ausführungen, die Meinardus des weiteren dort über die Zehnten von Koske macht, sind nicht klar.

643 Schr. 525, S. 284.

644 S. R. 71 c, 78, u. 154. — Meinardus, a. a. O., S. 72 mit Anm. 5 gegenüber Schulte, Schr. 525, S. 288.

645 Die beiden Urkunden S. R. 154 und 199 sind als formale Fälschungen in ihren zeitlichen Angaben nicht verwertbar; dazu Schulte, Schr. 525, S. 280 f. und 282, — ebensowenig S. R. 302. Als Quellen für unsere Frage verwertbar sind: S. R. 246 von 1221 November 28, 268 von 1223, 293 von 1226 und 300 von 1226 Januar 21, die Urkunde von 1232 Februar 5: Schulte, a. a. O., S. 283, 288 und 290 und die Ausführungen über die Person des Martin, Semenas Sohn, ebendort S. 289—291.

Wenn — S. 291 — der in dem Zehntvertrag von 1227 o. T. als Zeuge genannte und dem Domkapitel angehörige Martinus senior mit dem Domherrn Martin, Semenas Sohn, gleichzusetzen versucht wird, so ist dies sicher nicht richtig. Jener Martin heißt eben zur Unterscheidung senior, dieser aber Semenas Sohn und beide Martine führen als Angehörige des Domkapitels ihren Beinamen ganz gewiß nicht ohne Notwendigkeit, und zwar eben um zwei gleichnamige Glieder einer und derselben Gemeinschaft zu unterscheiden. Jener hat gegenüber diesem als Aelterer zu gelten, wie sein Name ergibt. Verfehlt ist, was Meinardus, a. a. O., S. 74 gegen Schulte ausführt: er sucht glaubhaft zu machen, daß es sich bei Martinus filius Semene und dem Domherrn Martin Semenez um zwei verschiedene Personen handle. Diese Annahme ist durch nichts zu begründen, am wenigsten mit dem gelegentlichen Fehlen von Titelgebung und Standesbezeichnung.

646 Schulte, Schr. 525, S. 291.

647 Ebenda.

648 Meinardus, Schr. 354, S. 73.

649 a. a. O., S. 291.

650 a. a. O., S. 284.

651 Aus diesem Grunde verlieren auch Schultes Ausführungen, a. a. O., S. 284, ihre Kraft.

652 a. a. O., S. 74 unten f.

653 S. R. 440 a. Von der auch formell sehr verdächtigen Urkunde S. R. 330 von 1226 Januar 21, in der das Kloster Leubus die Zehnten von Wroblin an das Hospital zum Hl. Geist in Breslau verleiht, ist abzusehen; noch 1227 Juni 15 besaß Lebus die Zehnten von Fröbel (S. R. 323).

654 Also auch von hier aus gesehen kann Martinsdorf nicht mit Fröbel identisch sein.

655 S. R. 74.

656 S. oben S. 82 f. — Neuerdings hat inzwischen erfreulicher Weise auch Krupicka, Schr. 291, ausführlich die Echtheit unserer Urkunde vom Gesichtspunkt und mit den Mitteln der diplomatischen Kritik i. e. S., also einer Prüfung vor allem der Schrift und des Siegels, überzeugend dargetan. Ich habe Grundsätzliches hierzu nicht zu bemerken. Es liegt wohl auf der Hand, daß dem unabhängig voneinander und, wie offensichtlich ist, auf ganz verschiedenem Wege gewonnenen Ergebnis, die Urkunde sei echt, ganz besonderes Gewicht zukommt. Für mich ist es eine besondere Genugtuung, aus Krupickas sorgfältigen Darlegungen nun noch vor Ausgabe des Buches zu entnehmen, daß ich mich mit meinen vor zehn Jahren unternommenen kritischen Gängen auf dem Felde der Schultischen Anschauungen auf durchaus richtigem Wege befunden habe. Nur auf zwei Einzelheiten des Krupickaschen Aufsatzes sei mir gestattet, hier mit einer kritischen Bemerkung einzugehen. 1. Sein Versuch, die Worte et alia manu auf die Schriftbeobachtung des Abschreibers einer Vorlage zurückzuführen und die uns vorliegende Urkunde als die abschriftliche Wiedergabe eines verlorenen Originals zu deuten, erscheint mir gar nicht überzeugend: sein Gedankengang läßt vor allem die Berücksichtigung des Sachverhalts bezw. der Möglichkeit der Empfängerausfertigung vermissen; die Ausführungen S. 77, in denen auf den Mangel an Vergleichsfällen aus der Geschichte der Kanzlei für die Betonung eines Handwechsels in der Schrift eines Originals hingewiesen wird, sind schwerlich für den vorliegenden Fall durchschlagend. Es wird doch vielleicht gut sein, gerade für diese These Krupickas seine in anderm Zusammenhang (S. 90 Anm. 92) ausgesprochene Mahnung zur Vorsicht beherzigend gegenwärtig zu behalten: „Die Einzigkeit des Falles und das Fehlen jeglichen Vergleichsmaterials im Hinblick auf den Aussteller bedingen immer nur Schlüsse und Gründe von annähernder Wahrscheinlichkeit", ja ich glaube, daß Krupicka durch diese seine Kopialthese den Hergang ohne zwingende Gründe allzu verwickelt gestaltet. — 2. Bei der Deutung der auf die Deutschenansiedlung bezüglichen Kernsätze der Urkunde übersieht auch Krupicka, wie die gesamte neuere Forschung, den Charakter des Futurum II sowohl im Verbum des Quicumque = wie des Si-Satzes!

657 Vgl. dazu Schr. 81, S. 50 oben und Schr. 511, S. 107.

658 S. oben S. 85.

659 Schr. 83, S. 10 ff. nr. 7 von 1136 Juli 7.

660 S. R. 40 von 1155 April 23.
661 Schr. 83, S. 15 f. nr. 10.
662 Schon die Gleichheit des Ortes und die zeitliche Nähe beider Ausfertigungen spricht angesichts der verschiedenen Empfänger gegen Fälschung, da man doch nicht zu einem „Zufall" oder zu Krabbos Verlegenheitserklärung aus einem Austausch der Urkunden oder gar, wie es hier der Fall gewesen sein müßte, der Fälschungen seine Zuflucht wird nehmen wollen.
663 Schr. 83, S. 16 ff. nr. 11.
664 So z. B. Schr. 523, S. 370.
665 S. R. 136 b von 1210 Juli 29. — Druck: Schr. 83, S. 64 f. nr. 66. — Das Siegel des als Zeuge anwesenden Bischofs Lorenz II. von Lebus s. oben Taf. 15 a.
666 Schr. 83, nr. 66.
667 S. R. 143.
668 S. R. 182 von 1217 Februar 15.
669 S. R. 216 von 1219 August 25; s. oben Taf. 20. — Er stirbt 1225 Juni 21 in seinem Kloster: S. R., S. 150.
670 S. R. 199 zu 1218 April 18; Druck: Büsching, Schr. 81, S. 63 ff. — Vor 1233 muß die Fälschung entstanden sein, denn in diesem Jahr wird sie bereits vidimiert (S. R. 401).
671 Büsching, Schr. 81, S. 65. — S. R. 199.
672 Schr. 328, II, S. 35.
673 Ebenda.
674 S. R. 199. — Druck: Schr. 81, S. 65.
675 Ohne daß in dieser Urkunde ausdrücklich von einer decima die Rede ist, läßt der Zusammenhang der Stelle Schr. 81, S. 96, keinen Zweifel daran, daß es sich hier um Zehnten handelt.
676 S. R. 320; Druck: Büsching, Schr. 81, S. 96.
677 S. R. 93 zu 1203 September 9; Druck: Büsching, Schr. 81, S. 38 ff.
678 von Loesch, Schr. 328, II, S. 37 erklärt dagegen, das Zehntrecht für die 300 Hufen sei erst nach 1235 an Leubus gekommen, stellt aber, a. a. O., S. 35, selbst fest, die 500 Hufen hätten dem Kloster schon 1227 gehört, da das für dieses Jahr bezeugte Zehntungsrecht das Grundeigentum voraussetze; dies muß ihm entfallen gewesen sein, als er jene m. E. nicht haltbare zeitliche Ansetzung aussprach.
679 Schr. 328, II, S. 37.
680 Schr. 328, II, S. 40.
681 a. a. O., S. 41.
682 S. unten S. 251 ff.
683 So muß vor allem unterbleiben, die Entstehungszeit der Fälschung zum 28. Juli 1213 (S. R. 157; Büsching, Schr. 81, S. 49) mit ihrem Zeugnis für das Vorhandensein der Dörfer Schönfeld, Konradswalde, Ingramsdorf und anderer zu bestimmen. — Ueber die eigenwirtschaftliche Siedlungstätigkeit des Klosters und die Gründung einzelner deutscher Dörfer vgl. man Seidel, Schr. 553, S. 26—152.
684 Schr. 328, II, S. 43.
685 S. R. 74.
686 S. R. 80.
687 S. R. 78, 92 und 166.
688 S. R. 166 von 1215 o. T. und 199 — vor 1231 entstandene Fälschung —; der früher nicht beurkundete Ort kann seiner Lage nach nicht derselbe sein, wie Dewin jenseits Glogau — von Heinrichau aus gesehen —, von dem S. R., S. 265 unter 1243 die Rede ist.
689 Diese wichtige Stelle gibt Grünhagens Regest nr. 166 unzulänglich, ja falsch wieder.
690 S. R. 166. — Druck: Büsching, Schr. 81, S. 51 f.
691 S. oben S. 45 ff.
692 So mit Grünhagen, Schr. 159, S. 408 — wo jedoch die deutsche Siedlung im Schlesien des 12. Jahrhunderts überschätzt wird —, Schr. 162 und Schr. 165, S. 36, — und gegen Schulte, Schr. 520, S. 51 u. a.
693 Vgl. Schr. 511, S. 107 über Jaroslaws gewaltsame Aufhebung der Zehntrechte des Klosters Leubus im Liegnitzer Gebiet: profugato patre. — Schr. 39, S. 45.

694 Schr. 361, S. 119.
695 S. R. 188 von 1217 Mai 5.
696 S. unten S. 161 f.
697 S. R. 127.
698 S. oben S. 37. — Vgl. auch Schr. 24, S. 28.
699 St. G. B. S. 23.
700 St. G. B S. 20.
701 S. R. 530 von 1239 o. T. und 537 von 1239 Juni 26; St. G. B. S. 33 und 25.
702 St. G. B., S. 48 f. und 52.
703 So zuletzt noch Heckel, Schr. 152, S. 7.
704 Schr. 162. — Schr. 496, S. 225 r. und 243 r. — im übrigen eine von übler politischer Zerstörungsabsicht mißleitete Abhandlung. — Schr. 24, S. 37.
705 Schr. 159, S. 402. — Schr. 363, S. 23.
706 Schr. 363, S. 23.
707 Schr. 327, S. 586 und Schr. 159, S. 399.
708 S. R. 40. — Schr. 562, S. 35.
709 Schr. 561, S. 110.
710 Schr. 159, S. 407 f. und Schr. 165, S. 45. — S. R S. 67 und nr. 83 f.
711 Schr. 39, zusammenfassend S. 54.
712 Michael, Schr. 363, S. 105, Anm. 81, will wissen, daß Stadt und Land Lebus bereits seit 1163 und mindestens bis 1250 den schlesischen Herzögen gehört hat; diese Auffassung ist irrig. Vgl. oben S. 245 ff., die Besitzgeschichte des Burgkreises Lebus.
713 Schulte, Schr. 520.
714 a. a. O., S. 57.
715 Schr. 538, S. 139, und fast wörtlich so auch S. 127.
716 Schr. 562, S. 47.
717 In seinem Aufsatz „Kostenblut. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung" (Zs. Bd. 47, S. 209—266), S. 218 beginnt Schulte seine kritischen Ueberlegungen mit den Worten: „Theoretisch lassen sich über Ursprung und Entwicklung des Urkundenwesens folgende Vermutungen aufstellen." Diese theoretischen Vermutungen bilden nur leider ohne ausreichende Einzelgrundlage dann den Vordersatz weittragender Schlüsse. So sagt er an einer anderen Stelle mit allem logischen Gewicht dieser Worte: „Apriori wird man sagen dürfen ..."
718 Schr. 523 und dazu die entsprechenden Hinweise in seinem in der vorigen Anmerkung genannten Aufsatz über Kostenblut, S. 231 unten und S. 232 oben.
719 St. G. B. S. 2 f. — B. G. B. S. 14.
720 Es sind dies: eine Urkunde für Trebnitz von 1206 Juli 10, die sich als durch den Domherrn und Hofnotar Lorenz ausgefertigt gibt, aber eine Fälschung aus dem 15. Jahrhundert ist (S. R. 106; dazu Schulte, Zs. Bd. 47, S. 223), drei Schenkungsbeurkundungen von Trebnitz 1207 Juli 11 (S. R. 123, 124, 125), alle drei grobe Fälschungen — kaum nur wie Grünhagen will (S. R., S. 91 unten) Interpolationen — mit der gleichen unmöglichen Devotionsformel, wie sie die vorige Urkunde hat. Weiter eine Urkunde von Trebnitz für 1208 Juni 10. (S. R. 128; Stenzel, Gründungsbuch, S. 2, Anm. 6 hat versehentlich Juni 12), mit der gleichen Devotionsformel wie die vorige und dem Breslauer Domherrn und Protonotar bei Hofe Laurentius unter den Zeugen, nach Grünhagen frühestens aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Man möchte sie jedoch wegen der mit S. R. 106 und 123—125 gleichlautenden falschen Devotionsformel ebenfalls in nächste Nähe zu diesen Urkunden und auch ins 15. Jahrhundert setzen. Gerade die Unwahrscheinlichkeit, daß Lorenz II. auch nach dem Antreten des Lebuser Bistums noch als ständiger Hofnotar des Herzogs gewaltet hat, gibt ein besonderes Kennzeichen für die Fälschung der drei Urkunden. Ferner: S. R. 272 zu 1223 Juli 17. — S. R. 282, 283 und 285 zu 1224 Mai 1, Mai 22 und Juli 1, alle drei Fälschungen frühestens wohl aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. — S. R. 434 zu 1234 o. T., Fälschung des 16. Jahrhunderts und zwar von grober Art: in diesem Jahr lebte der Bischof nicht mehr!
721 St. G. B. S. 2 f., Anm. 6, gestützt auf die eben besprochenen Urkunden, deren

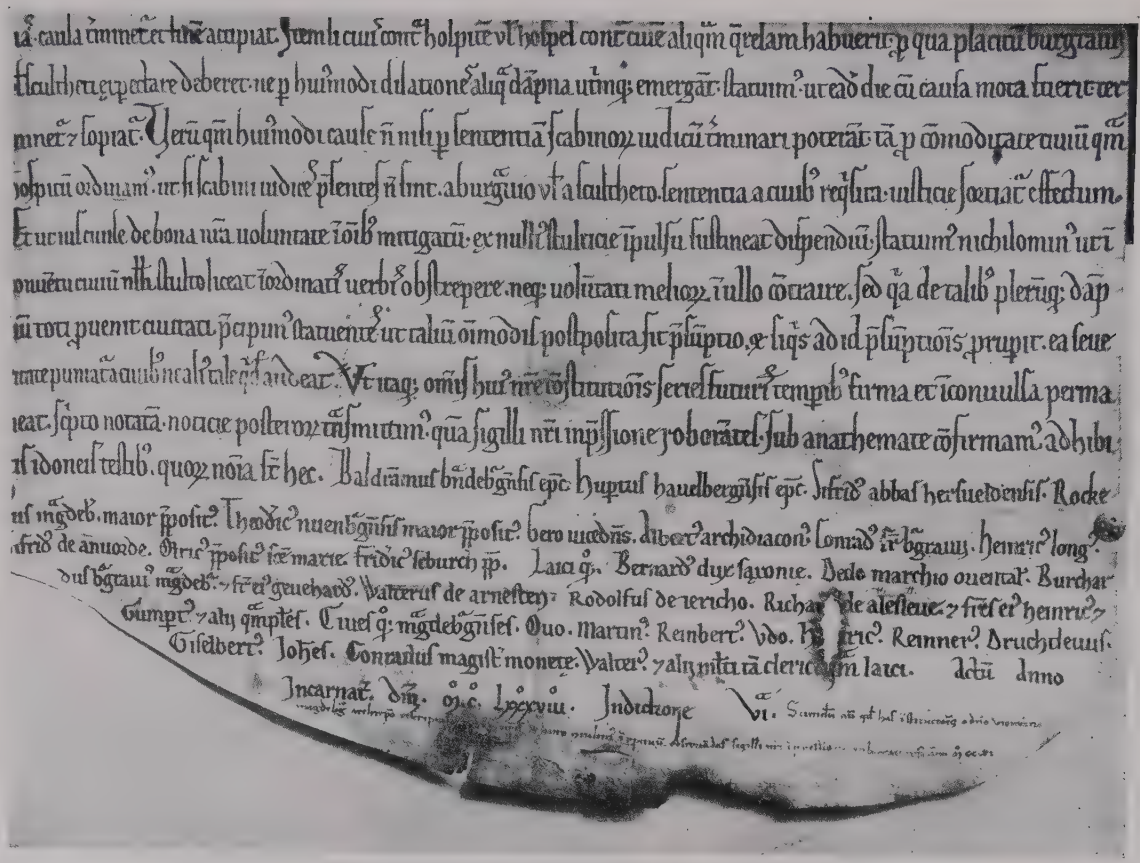

9. ERSTES MAGDEBURGER WEISTUM FUER GOLDBERG
UM 1190/SCHLUSSTEIL

Ausschnitt aus dem Großblatt des Deutschen Reiches 1:100000 Nr. 116

Mit Genehmigung des Reichsamtes für Landesaufnahme Berlin 1938

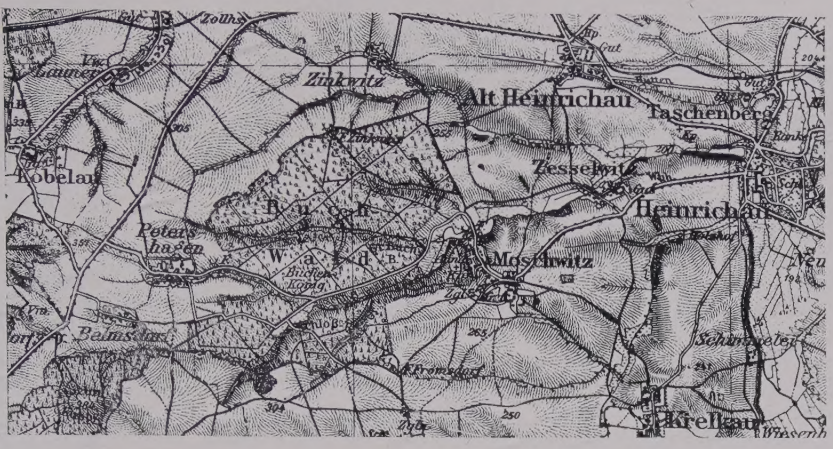

10 a. BUCHWALD UND ZINKWITZBACH BEI HEINRICHAU

Ausschnitt aus der Topographischen Karte des Deutschen Reiches 1:25000. Blatt Nr. 2821

Mit Genehmigung des Reichsamtes für Landesaufnahme Berlin 1938

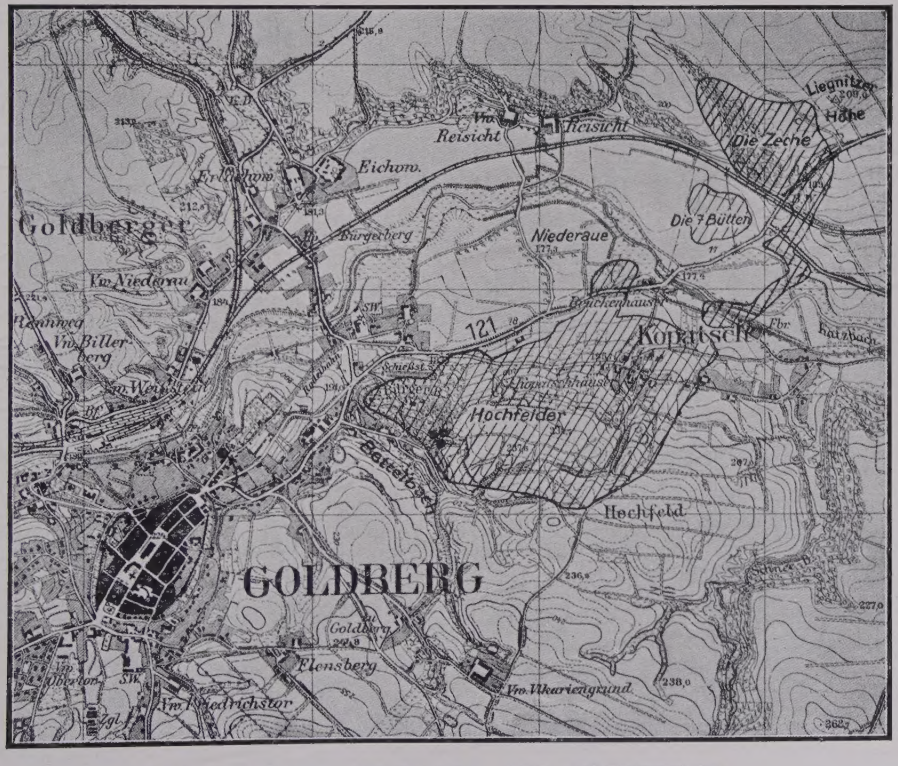

10 b. DIE GOLDBERGER ABBAUGEBIETE

Persönliche Angaben.

Der Verfasser Friedrich Hermann Schilling ist als Sohn des Postamtmannes Friedrich Schilling und seiner Ehefrau Emita geb. Müller am 28. April 1903 in Koburg geboren. Er besuchte die Rats- und Bürgerschule in Koburg (1909—12), die Vorschule und das Gymnasium in Landsberg a. d. W. (1912—15) und das Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt a. d. O. (Reifeprüfung 1922). Seine akademischen Studien galten zunächst der Germanistik, später in erster Linie der Geschichtswissenschaft und nächst ihr der Germanistik und Philosophie (Universitäten: Würzburg, Greifswald, Halle a. d. S., Berlin, nochmals Halle). Für die Lösung einer 1927 von der Philosophischen Fakultät der Universität Halle ausgeschriebenen Preisaufgabe über „Die deutsche Besiedlung Schlesiens bis zum Mongolensturm (1241)" wurde ihm 1928 der Preis zuerkannt. In den folgenden Jahren widmete sich der Verfasser neben geschichtsphilosophischen Studien der Weiterführung seiner Forschungen über die Anfänge des schlesischen und lebusischen Deutschtums. Das Ergebnis dieser Arbeit liegt in der Veröffentlichung über „Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Land Lebus" (Ostdeutsche Forschungen, hsg. von Viktor Kauder. Bd. 4, Plauen i. V. 1938) vor, auf Grund deren der Verfasser von der Philosophischen Fakultät Halle zum Examen rigorosum zugelassen wurde, das er am 22. Februar 1933 bestanden hat. Seit dem 20. März 1933 ist er in der Hauptredaktion des Handwörterbuches des Grenz- und Auslanddeutschtums in Kiel als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig. Die Veröffentlichung der Arbeit über die Anfänge des schlesischen Deutschtums wurde durch die berufliche Tätigkeit des Verfassers und durch die notwendige Berücksichtigung der seit Abschluß des Manuskriptes erschienenen neueren Literatur verzögert

Der Verfasser besuchte die Vorlesungen folgender Universitätslehrer: In Geschichte (einschließlich Vorgeschichte, Sozialforschung und Rechtsgeschichte): K. Breysig, A. Chroust, H. Hahne †, Henner †, G. Hock †, O. Hoetzsch, A. Hofmeister, R. Holtzmann, J. Kaerst †, E. Mayer †, F. Meinecke, F. Rauers, A. Vierkandt; in deutscher Sprach- und Literaturwissenschaft: H. de Boor, O. Bremer †, G. Ehrismann, O. Maußer und P. Merker; in Philosophie: H. Schwarz und Th. Ziehen. Er nahm an Seminaren und Uebungen der Herren Bremer, Breysig, Chroust, Ehrismann, R. Holtzmann, Maußer, Meinecke, Merker und Ziehen teil. Für die Beratung bei seinen Dissertationsarbeiten ist der Verfasser besonders Herrn Universitätsprofessor Dr. R. Holtzmann und seinem Nachfolger Professor Dr. W. Holtzmann dankbar.

Druckberichtigung.

S. 72 Zeile 7 von unten lies villis (statt villis).

S. 74 Zeile 5 von oben lies Dameslaw (statt Duneslaw).